VERSORGUNGSAUSGLEICH
UND
BERÜCKSICHTIGUNG VERÄNDERTER VERHÄLTNISSE

Ludwig Bergner, Haar

1981

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535726_0021

VERSORGUNGSAUSGLEICH
UND
BERÜCKSICHTIGUNG VERÄNDERTER
VERHÄLTNISSE

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Juristischen Fakultät
der Ludwig-Maximilians-Universität
zu München

vorgelegt von
Ludwig Bergner, Haar

1981

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Referent: Professor Dr. Jayme
Korreferent: Professor Dr. Medicus
Tag der mündlichen Prüfung:
15. Juli 1981

Inhaltsübersicht

		Seite
Inhaltsverzeichnis		IV
Literaturverzeichnis		XV
Abkürzungsverzeichnis		XXVIII
I.	Gegenstand und Gang der Untersuchung	1
II.	Änderung von Verhältnissen, die sich auf den Wert oder Bestand der einzelnen Versorgungsanrechte auswirken	12
III.	Änderung von Verhältnissen, die den Ausgleich als solchen oder die Ausgleichsart betreffen	145
IV.	Berücksichtigung veränderter Verhältnisse nach geltendem Recht	185
V.	Überlegungen zur Berücksichtigung veränderter Verhältnisse de lege ferenda	206

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Gegenstand und Gang der Untersuchung	1
1. Der Versorgungsausgleich als neuartiges Rechtsinstitut: Ausgleich des Zugewinns an Versorgungsanwartschaften	1
2. Änderung von Verhältnissen	3
3. Gang der Untersuchung	10
II. Änderung von Verhältnissen, die sich auf den Wert oder Bestand der einzelnen Versorgungsanrechte auswirken	12
1. Versorgungsanrechte	12
1.1 Versorgungsanrechte als Oberbegriff	12
1.2 Anwartschaften und Aussichten auf eine Versorgung	14
1.21 Anwartschaften im bisherigen Recht der gesetzlichen Rentenversicherung	14
1.22 Anwartschaften und Aussichten im bisherigen bürgerlichen Recht	15
1.23 Anwartschaften und Aussichten im Recht der betrieblichen Altersversorgung	18
1.24 Anwartschaften und Aussichten im Recht des Versorgungsausgleichs	20
2. Änderung von Verhältnissen bei Rentenanwartschaften und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1587a II Nr. 2 BGB)	24
2.1 Rentenanwartschaften	24
2.2 Die Berechnung der Rentenanwartschaft und des Ehezeitanteils nach geltendem Recht	26
2.3 Reformüberlegungen für die Berechnung des Ehezeitanteils bei Rentenanwartschaften und Renten	30

Seite

2.31 Pauschale Ausfallzeit (Art. 2 § 14 ArVNG/AnVNG) 31

2.32 Rente nach Mindesteinkommen (Art. 2 § 55a ArVNG/Art. 2 § 54b AnVNG) 33

2.33 Berechnung des Ehezeitanteils bei Altersruhegeldbeziehern 34

2.34 Bezieher einer Rente mit einer angerechneten Zurechnungszeit 36

2.4 Fehlerhafte Anrechnung, Nichtanrechnung oder Bewertung von Zeiten 45

2.41 Zuviel oder zuwenig Zeiten 45

2.42 Unzutreffende Bewertung von Beitragszeiten 45

2.5 Änderungsmöglichkeiten hinsichtlich der Anrechenbarkeit oder Bewertung von Zeiten 46

2.51 Zeiten der Kindererziehung als Beitragszeiten 46

2.52 Spätere Höherbewertung nach den Vorschriften über die Rente nach Mindesteinkommen 46

2.521 Nach gelt endem Recht 46

2.522 Nach zukünftigem Recht 48

2.53 Die Bewertung nach § 1255 III Buchst. d RVO/§ 32 III Buchst. d AVG 49

2.54 Die Regelung des § 1255b RVO/ § 32b AVG 50

2.55 Erstattung von Beiträgen nach § 1303 RVO/§ 82 AVG 51

2.56 Erstattung nach § 73 G 131 53

2.57 Nachversicherung (§§ 1232, 1402 RVO/§§ 9, 124 AVG) 54

2.571 Ausscheiden vor dem Ende der Ehezeit und Nachversicherung vor Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich 54

Seite

2.572 Ausscheiden nach dem Ende der Ehezeit, aber vor der Entscheidung über den Versorgungsausgleich 54

2.573 Ausscheiden nach rechtskräftiger Entscheidung über den Versorgungsausgleich 55

2.58 Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen nach dem Ende der Ehezeit 57

2.59 Vorliegen, Anrechenbarkeit und Bewertung beitragsloser Zeiten 59

2.591 Änderungen hinsichtlich des Tatbestandes von Ersatz- und Ausfallzeiten 59

2.592 Änderung in der Bewertung von beitragslosen Zeiten 60

2.593 Ausschluß der Doppelversorgung nach § 1260 c RVO/§ 37 c AVG 61

2.594 Eintritt oder Wegfall der Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit von beitragslosen Zeiten nach dem Ende der Ehezeit 62

2.5941 Die Anrechnungsvoraussetzungen nach geltendem Recht 62

2.5942 Reformbestrebungen 69

3. Änderung von Verhältnissen bei Anwartschaften oder Ansprüchen auf eine Versorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis (§ 1587a II Nr. 1 BGB) 71

Seite

3.1 Anwartschaften auf eine Versorgung als Beamter, Richter oder Soldat 71

3.2 Die Berechnung der Beamtenversorgung und des Ehezeitanteils 73

3.21 Berechnung des Ruhegehalts nach dem BeamtVG 73

3.22 Berechnung des Ehezeitanteils einer Anwartschaft 74

3.23 Berechnung des Ehezeitanteils einer Versorgung 76

3.231 Versorgung wegen Erreichens der Altersgrenze 76

3.232 Versorgung wegen Dienstunfähigkeit 76

3.233 Reformvorschläge zur Berechnung des Ehezeitanteils der Beamtenversorgung 80

3.24 Anrechnung von ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten aufgrund von Ermessensvorschriften 81

3.25 Berücksichtigung von Beförderungen innerhalb von 2 Jahren vor dem Ende der Ehezeit (§ 5 III BeamtVG) 84

3.3 Berlinzuschlag (§ 50 II BeamtVG) 85

3.4 Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung ohne Dienstbezüge 85

3.5 Einschränkungen der Beamtenversorgung aufgrund von Anrechnungs- und Ruhensbestimmungen (§§ 6 III 1,7 Satz 2, 8 II, 10 II, 53-56 BeamtVG) 87

Seite

3.51 Die Regelung des § 1587a VI BGB 87

3.52 Die Anrechnungsbestimmungen der §§ 6 III 1, 7 Satz 2, 8 II BeamtVG 89

3.53 Die Anrechnungsbestimmung des § 10 II BeamtVG 90

3.54 Die Ruhensbestimmung des § 53 BeamtVG 94

3.55 Die Ruhensbestimmung des § 54 BeamtVG 95

3.56 Die Ruhensbestimmung des § 55 BeamtVG 97

3.6 Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis und Nachversicherung 101

4. Veränderung von Verhältnissen bei Aussichten, Anwartschaften und Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (§ 1587a II Nr. 3 BGB) 102

4.1 Aussichten 102

4.2 Anwartschaften 102

4.21 Erteilung der Versorgungszusage nach dem Ende der Ehezeit 102

4.22 Anwartschaften auf Kapitalleistungen 104

4.23 Versorgungszusagen nur für den Fall der Invalidität 105

4.3 Leistungsverbesserungen und Leistungseinschränkungen der betrieblichen Altersversorgung; Widerruf der Versorgungszusage; Abfindung der Anwartschaft 107

Seite

4.4 Die Unverfallbarkeit (§ 1587a II Nr. 3 Satz 3 BGB) 109

4.41 Die Regelung des 1. EheRG und des BetrAVG 109

4.42 Kritik 110

4.5 Die Berechnung des Ehezeitanteils von Anwartschaften, Aussichten und Versorgungen der betrieblichen Altersversorgung 113

4.51 Die Formel des § 1587a II Nr. 3 BGB 113

4.52 Die Berechnung des Ehezeitanteils von Anrechten aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes 113

5. Veränderung von Verhältnissen bei Anrechten nach § 1587a II Nr. 4 BGB 114

5.1 Anrechte nach § 1587a II Nr. 4 Buchst. a BGB 114

5.11 Die Beihilfe nach dem Tarifvertrag über die Zusatzversorgung in der Land- und Forstwirtschaft 114

5.12 Die Ausgleichsleistung nach dem Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZVALG) 115

5.2 Anrechte nach § 1587a II Nr. 4 Buchst. b BGB 116

5.21 Berufsständische Versorgungseinrichtungen 116

5.22 Landwirtschaftliche Altershilfe 116

5.221 Anwartschaft auf Altersgeld 117

5.222 Anwartschaft auf Landabgaberente 119

Seite

5.23 Ausländische Sozialversicherungen 121

5.3 Anrechte nach § 1587a II Nr. 4 Buchst. c und d BGB 123

6. Anrechte nach § 1587a II Nr. 5 BGB 124

6.1 Lebensversicherung auf Renten- bzw. Kapitalbasis 124

6.2 Unfallversicherungen 126

6.3 Invaliditätsversicherungen 127

7. Anrechte nach § 1587a V BGB 129

7.1 Zeitsoldaten, Beamte auf Widerruf 130

7.11 Zeitsoldaten 130

7.12 Beamte auf Widerruf 131

7.2 Abgeordnete, Minister, Staatssekretäre, Beamte auf Zeit 132

7.21 Bundestagsabgeordnete 132

7.22 Landtagsabgeordnete 134

7.23 Bundesminister, parlamentarische Staatssekretäre, Beamte auf Zeit 135

8. Änderung von Verhältnissen im Zusammenhang mit der Umwertung von Versorgungsanrechten nach § 1587a III, IV BGB i.V.m. der Barwert-Verordnung 138

9. Änderung von Verhältnissen im Zusammenhang mit der Besteuerung von Versorgungsanrechten 141

9.1 Die Auffassung des Rechtsausschusses des Bundestags 141

Seite

9.2 Die unterschiedliche Besteuerung der einzelnen Versorgungsanrechte 142

9.3 Die Berücksichtigung der unterschiedlichen Besteuerung im Versorgungsausgleich 143

III. Änderung von Verhältnissen, die den Ausgleich als solchen oder die Ausgleichsart betreffen 145

1. Die Rechtfertigung des Versorgungsausgleichs 145

1.1 Die Auffassung der Bundesregierung 145

1.2 Die Auffassung des Rechtsausschusses des Bundestags 147

1.3 Das Schrifttum 148

1.4 Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs 151

1.5 Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 153

1.6 Versuch einer kritischen Zusammenfassung 157

2. Wegfall der Rechtfertigung für den Ausgleich 164

2.1 Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 164

2.2 Die Auffassung des Schrifttums zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 166

3. Die Problematik des Ausgleichs nach § 1587b III BGB 175

3.1 Entstehungsgeschichte 175

3.2 Verfassungswidrigkeit des § 1587b III BGB? 178

Seite

IV. Berücksichtigung veränderter Verhältnisse nach geltendem Recht 185

1. Die Regelungen im Recht des Wertausgleichs (§§ 1587a bis e BGB) 185

1.1 § 1587a II Nr. 3 Satz 3 BGB 185

1.2 § 1587d II BGB 186

1.3 § 1587e II BGB 187

1.4 Berücksichtigung veränderter Verhältnisse durch das Familiengericht aufgrund allgemeiner Grundsätze 187

1.5 Änderung von rechtskräftigen Entscheidungen 192

1.6 Teilentscheidungen und Zwischenentscheidungen 194

1.7 § 1402 VIII RVO/§ 124 VIII AVG 195

1.8 §§ 53e III, 53 f FGG 196

2. Die Regelungen im Recht des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs (§§ 1587f bis n BGB) 196

2.1 Voraussetzungen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs 196

2.2 Änderungen in der Bewertung (§ 1587g II, III BGB) 197

2.3 Härteklausel (§ 1587h BGB) 202

2.4 § 1587i III BGB 203

3. Der Entwurf des Gesetzes zur Ergänzung von Regelungen über den Versorgungsausgleich 203

3.1 Korrekturgrenze (Spürbarkeitsgrenze) 204

3.2 Korrektur durch Leistungsträger; Antragsprinzip 205

Seite

V. Überlegungen zur Berücksichtigung veränderter Verhältnisse de lege ferenda 206

1. Das System der bisherigen gesetzlichen Regelung 206

2. Fallgruppen von veränderten Verhältnissen 208

2.1 Der Entscheidung über den Versorgungsausgleich wurde ein unzutreffener Sachverhalt zugrundegelegt 209

2.2 Der Entscheidung über den Versorgungsausgleich lag eine unzutreffende Rechtsanwendung zugrunde 209

2.3 Änderung von Gesetzen, Verordnungen, Satzungen, Ruhegeldordnungen u.a. nach der Entscheidung über den Versorgungsausgleich 210

2.4 Entwicklung der Versorgungsanrechte nach dem Ende der Ehezeit oder nach der Entscheidung über den Versorgungsausgleich 211

2.41 Rentenanwartschaften 211

2.42 Anrechte der betrieblichen Altersversorgung 212

2.5 Steuerrechtliche Auswirkungen auf den Bezug der Versorgung, die bei der Entscheidung über den Versorgungsausgleich nicht absehbar waren 212

2.6 Veränderte tatsächliche Verhältnisse, aufgrund deren die Rechtfertigung für den Versorgungsausgleich ganz oder teilweise entfällt 212

3. Gründe gegen eine Berücksichtigung veränderter Verhältnisse 213

3.1 Rechtssicherheit 213

Seite

3.2 Arbeitsaufwand der Gerichte und der Versicherungs- oder Versorgungsträger 214

3.3 Systematik des Versorgungsausgleichs 215

3.4 Trennung der Versorgungsverhältnisse 215

3.5 Unsicherheit über die Versorgungssituation des Ausgleichsberechtigten 216

4. Gründe für eine Berücksichtigung veränderter Verhältnisse 216

4.1 Verfahrensgrundsätze des FGG 216

4.2 Grundsätze des § 323 ZPO 218

4.3 Schutz des Eigentums (Art. 14 GG) 219

4.4 Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) 220

4.5 Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III GG) 221

4.6 Grundsätze des Verwaltungsverfahrens im Sozialrecht 223

5. Zusammenfassung 224

6. Lösungsmöglichkeiten 225

7. Ausblick 227

Literaturverzeichnis

Ahrend/Dorow	Betriebliche Altersversorgung in der Bundesrepublik Deutschland, DB, Beilage Nr. 19/78
Ambrock, Erich	Ehe und Ehescheidung, Kommentar, Berlin 1977
Annas, Heinz	Zur Ermittlung des Versorgungsausgleichs bei privaten Rentenversicherungen, Versicherungswirtschaft 1977, 567 ff
Badura, Peter	Eigentumsordnung, Festschrift zum 25-jährigen Bestehen des Bundessozialgerichts, Band 2, S. 673 ff
	Sozialstaatlichkeit und Sozialrecht, SGb 1980, 1 ff
Bartsch, Herbert	Auswirkungen des Versorgungsausgleichs im Beamtenrecht, NJW 1977, 1324 ff
Bassenge/Herbst	FGG/ RPflG, Kommentar, 2. Auflage, Heidelberg 1976
Bastian/Roth-Stielow/ Schmeiduch	1.EheRG, Kommentar, Stuttgart 1978 (zitiert mit: Bastian u.a., Rz)
Baumbach/Lauterbach/ Albers/Hartmann	ZPO, Kommentar, 38. Auflage, München 1980
Baur, Fritz	Lehrbuch des Sachenrechts, 9. Auflage, München 1977
Beitzke, Günther	Familienrecht, Kurzlehrbuch, 21. Auflage, München 1980
Bergerfurth, Bruno	Der Ehescheidungsprozeß und die anderen Eheverfahren, 4. Auflage, Essen 1977
Bergner, Ludwig	Der Versorgungsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung von A - Z, DRV 1977, 1 ff
	Rentenauskünfte, Rentenschätzung und Parteivereinbarungen über den Versorgungsausgleich, NJW 1977, 1748 ff

Bergner, Ludwig	Strukturen und Fragen des Versorgungsausgleichs zwischen Geschiedenen (§§ 1587 ff BGB) aus der Sicht der Rentenversicherungsträger, SGb 1978, 133 ff
	Versorgungsausgleich und Nachentrichtung von Beiträgen, SozVers 1979, 92 ff
	Die Zurechnungszeit im Versorgungsausgleich, SozVers 1979, 65 ff
	Nochmals: Die Zurechnungszeit im Versorgungsausgleich, SozVers 1979, 231 ff
	Inwieweit sind Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich nach § 1587o BGB - über den Rahmen des § 1587b I BGB hinaus - zulässig?, FamRZ 1979, 993 ff
	Versorgungsausgleich-Tabellen für 1980, NJW 1980, 25 ff
	Versorgungsausgleich, Weiterführende Hinweise, Fälle und Lösungen, Seminarskript, 2. Auflage, Köln 1980
	Nochmals: Der Versorgungsausgleich hinsichtlich der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, SozVers 1980, 293
Blum, Erich	Das rechtliche Schicksal einer Aussicht auf Leistungen einer Unterstützungskasse bei Betriebsübergang, DB 1980, 354 ff
Bogs, Harald	Die Sozialversicherung im Staat der Gegenwart, Berlin 1973
	Verfassungs- und Systemaspekte zu Gestalt und Praxis des Versorgungsausgleichs, FamRZ 1978, 81 ff
Büchner, Franz	Grundriß der Individualversicherung, 8. Auflage, Karlsruhe 1977
Bucko, Gerhard	Splitting und Quasi-Splitting grundsätzlich verfassungsgemäß, DAngVers 1980, 108 ff
Bumiller/Winkler	Freiwillige Gerichtsbarkeit, Kurzkommentar, 3. Auflage, München 1980
Bürsch, Yvonne	Aufteilung von Versorgungsansprüchen nach Scheidung in den USA, Z Vgl RWiss 1980, 191 ff

Brosche, Walter	Auswirkungen des 1.EheRG auf die beamtenrechtliche Versorgung, RiA 1977, 161 ff, 201 ff und 1978, 181 ff
Brühl/Göppinger/ Mutscher	Unterhaltsrecht, 3. Auflage, Bielefeld 1973
Dersch, Kurt	Angestelltenversicherungsgesetz, 3. Auflage, Mannheim 1926
Dieckmann, Albrecht	Unterhalts- und versorgungsrechtliche Betrachtungen zur Reform des Scheidungsrechts, Festschrift für Bosch, Bielefeld 1976, S. 119 ff
	Fragwürdige Begründungen im Streit um die Verfassungsmäßigkeit des Versorgungsausgleichs, NJW 1979, 1033 ff
	Zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28.2.1980 (FamRZ 80, 326 ff) betr. den Versorgungsausgleich, FamRZ 1980, 965 ff
Diederichsen, Uwe	Offene Rechtsfragen des Versorgungsausgleichs, ZSR 1979, 326 ff
Eckert, Hans Georg	Verfallbare Anrechte im Versorgungsausgleich, NJW 1978, 2084 f
	Das Versicherungsfallprinzip beim öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich, NJW 1979, 753 f
Eicher/Haase/ Rauschenbach	Die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, Kommentar, 6. Auflage, München 1978
Ellger, Wolfhart	Die private Rentenversicherung im Versorgungsausgleich, VSSR 1978, 17 ff

Finger, Hans-Joachim	Zur Versorgung des Beamten aus einem Beförderungsamt, RiA 1980, 211 ff
Fischer, Wolfgang	Die betriebliche Altersversorgung im Versorgungsausgleich nach dem 1.EheRG, DB 1976, 2351 ff
Forkel, Hans	Anmerkung zum Urteil des BGH v. 24.10. 1979, NJW 1980, 774 f
Friauf, Karl Heinrich	Verfassungsrechtliche Fragen zum Versorgungsausgleich, 1. Deutscher Familiengerichtstag, Ansprachen, Referate, Arbeitskreisergebnisse, Brühl 1978, S. 55 ff
Friederici, Peter	Versicherungsverträge im Versorgungsausgleich, NJW 1979, 2550
Gernhuber, Joachim	Lehrbuch des Familienrechts, 3. Auflage, München 1980
Gerschermann, Roland	Die Alterssicherung der geschiedenen Frau in den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten - unter Berücksichtigung unterhaltsrechtlicher Aspekte, Dispertation, Freiburg 1976
Gilbert/Hesse	Die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, Kommentar, München, Stand 1980
Gitter/Hoffmann	Privatversicherung und Versorgungsausgleich, Festschrift für Beitzke, S. 937 ff
Glade, Anton	Die einkommensteuerliche Beurteilung des Versorgungsausgleichs bei Ansprüchen aus einer betrieblichen Altersversorgung, DB 1980, 946 ff
Glockner/Böhmer	Versorgungsausgleich bei Scheidung, Heidelberg 1978
Glockner, Rainer	Die betriebliche Altersversorgung im Versorgungsausgleich, BB 1980, 1475 ff
	Die Bestimmungen zum Versorgungsausgleich sind ergänzungsbedürftig, BB 1979, 684 ff

Habscheid, Walther J.	Freiwillige Gerichtsbarkeit, Kurzlehrbuch, 6. Auflage, München 1977
Hahn-Kemmler, Jutta	Das neue nacheheliche Unterhaltsrecht und seine Auswirkungen auf das Sozialrecht, Bochum 1980
Heubeck, Klaus	Betriebsrenten im Versorgungsausgleich nach der BarwertVO, BB, Beilage Nr.6/1977
Heubeck/Höhne/ Paulsdorff/Weinert	BetrAVG, Kommentar, Heidelberg 1976
Heussner, Herrmann	Die Gewährleistung des verfassungsrechtlichen Eigentumsschutzes für Versorgungsanrechte in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, BetrAV 1980, 86 ff
Höfer, Reinhold	BetrAVG, Kommentar, DAngVers 1977, 123 ff, München 1976
Höhne, Gerhard	Die betriebliche Altersversorgung im Versorgungsausgleich, VSSR 1978, 65 ff
Hofmann, Edgar	Privatversicherungsrecht, Kurzlehrbuch, München 1978
Hübner, Ulrich	Zur dogmatischen Einordnung der Rechtsposition des Vorbehaltskäufers, NJW 1980, 729 ff
Hütig, Harry	Die arbeitsrechtlichen Möglichkeiten zur Änderung von betrieblichen Versorgungsregelungen, DB 1978, 693 ff
Jayme, Erik	Eherechtsreform und Internationales Privatrecht, NJW 1977, 1378 ff
	Versorgungsausgleich in Auslandsfällen, NJW 1978, 2417 ff
	Ausländische Scheidung und inländischer Versorgungsausgleich, FamRZ 1979, 557
	Anmerkung zum Urteil des AG München v. 21.9.1978, FamRZ 1979, 605 ff
	Versorgungsausgleich und Internationales Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung der deutsch-österreichischen Scheidungsfälle, (österreichische) Zeitschrift für Rechtsvergleichung 1980, 175 ff

Kaltenbach, Helmut	Probleme der Gleichbehandlung von Mann und Frau in der amerikanischen Sozialversicherung, Beilage zu DAngVers Nr. 10/79
Kalthoener/Haase-Becher/Büttner	Die Rechtsprechung zur Höhe des Unterhalts, 2. Auflage, München 1979
Keidel/Kuntze/Winkler	Freiwillige Gerichtsbarkeit, Kommentar, 11. Auflage, München 1978
Kemnade, Gerhard	Anmerkung zu AG Charlottenburg, FamRZ 1980, 161
Kemper, Kurt	Die Unverfallbarkeit betrieblicher Versorgungsanwartschaften von Arbeitnehmern, Düsseldorf 1977
Kirchner, Rolf	Die Altershilfe für Landwirte im Versorgungsausgleich, SdL 1977, 497 ff
Klinkhardt, Volker	Anmerkung zum Urteil des BVerfG vom 28.2.1980, ZBR 1980, 174 ff
Köhler, Wolfgang	Handbuch des Unterhaltsrechts, 5. Auflage, München 1980
Krause, Peter	Zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28.2.1980 (FamRZ 1980, 326 ff) betr. den Versorgungsausgleich, FamRZ 1980, 534 ff und 969
Krause/Ruland	Unvollständige Familie und Auflösung der Ehe im Sozialrecht, ZSR 1969, 129 ff, 200 ff, 260 ff
Kropp, Rainer	Weitere Schwachstellen beim Versorgungsausgleich, DRiZ 1980, 301 f
Kümmel, Wilhelm	BeamtVG, Kommentar, Hannover, Stand 1980
Larenz, Karl	Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 3. Auflage, Berlin 1975
	Allgemeiner Teil des deutschen bürgerlichen Rechts, 5. Auflage, München 1980

Laudor, Frank	Der Versorgungsausgleich und die Entwicklung von Rentenanwartschaften nach Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags, NJW 1977, 141 ff
Leibholz/Rinck	Grundgesetz, Kommentar, 6. Auflage, Köln 1979
Maier, Kurt	Pflichtbeiträge - Freiwillige Beiträge in ihrer Reflexion auf die Anrechnung von Ersatz-, Ausfall- und Zurechnungszeiten, SGb 1976, 429 ff
Maier/Hannemann/ Knöbber/Michaelis/ Sander/Schöning/ Weiß	Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung, Kommentar, Berlin 1977 (zitiert mit Maier)
Maunz, Theodor	Das verfassungswidrige Gesetz, BayVBl 1980, 513 ff
Medicus, Dieter	Bürgerliches Recht, 9. Auflage, Köln 1979
Meister, Hans	Zum Verhältnis von Abänderungs-, Vollstreckungsabwehr- und Zusatz-(Nachforderungs-)klage, FamRZ 1980, 864 ff
Minz, Hubert	Strukturen und Fragen des Versorgungsausgleichs zwischen Geschiedenen (§§ 1587 ff BGB) aus der Sicht der beamtenrechtlichen Versorgung, SGb 1978, 265 ff
	Die Beamtenversorgung im Versorgungsausgleich, VSSR 1978, 1 ff
Müller, Friedrich	Juristische Methodik, 2. Auflage, Berlin 1976
Müller, Wolfgang	Verfassungswidrigkeit des Versorgungsausgleichs bei "Altehen"?, NJW 1977, 1745 ff
	Zwischenbilanz zum Versorgungsausgleich, NJW 1978, 2273
	Sozialstaat oder Rechtsstaat, ZRP 1979, 308 ff

Münchener Kommentar	Bürgerliches Gesetzbuch, Band 5, Familienrecht, München 1978 (zitiert mit: MünchKomm-Maier)
	Ergänzungsband, München 1979
Nachschlagewerk der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	Herausgegeben vom Bundesverfassungsgericht, 9. Grundlieferung, Heidelberg 1980
Noell, Kurt	Die Altershilfe für Landwirte, 9. Auflage, Berlin 1978
	Zwei Jahrzehnte Altershilfe für Landwirte, SdL 1977, 475 ff
Palandt	BGB, Kommentar, 39. Auflage, München 1980 (zitiert mit Bearbeiter)
Preuß, Bernhard	Landwirtschaftliche Sozialpolitik, Positive Entwicklung, BABl 1980, Nr. 9, S. 5 ff
	Die soziale Sicherung landwirtschaftlicher Unternehmer im Rahmen der sozialen Sicherung der Selbständigen, Soziale Sicherheit 1979, 325 ff
Rahm, Walter (Herausgeber)	Handbuch des Familiengerichtsverfahrens, Köln 1978
Rassow, Walter	Der angemessene Unterhalt von Ehegatten und Kindern, FamRZ 1980, 541 ff
Rechtsanwenderbroschüre	1.EheRG, Gesetzestext, Auszug aus den Materialien und ergänzende Erläuterungen, herausgegeben vom Bundesminister der Justiz, Bonn 1976
Rohwer-Kahlmann/ Ströer	Sozialgesetzbuch Allgemeiner Teil, Kommentar, München 1979

Rohwer-Kahlmann, Harry	Rentenversicherung und Eigentumsschutz (Art. 14 GG), SGb 1980, 325 ff
Rolland, Walter	1. EheRG, Kommentar, Darmstadt 1977 (zitiert mit: Rolland, Rz)
Rosenberg/Schwab	Zivilprozeßrecht, 12. Auflage, München 1977
Roth-Stielow, Klaus	Der "zur Zeit" nicht mögliche Versorgungsausgleich, NJW 1979, 1148
Ruland, Franz	Familiärer Unterhalt und Leistungen der sozialen Sicherheit, Berlin 1973
	Der Versorgungsausgleich, NJW 1976, 1713 ff
	Die Dispositionsbefugnisse über den Versorgungsausgleich, DRV 1979, 84 ff
	Verfassungsmäßigkeit des Versorgungsausgleichs, JuS 1979, 703 ff
	Anmerkung zu den Beschlüssen des BGH v. 21.3.1979, NJW 1979, 1822 f
	Das "Rentensplitting" im Versorgungsausgleich als verfassungsrechtliches Problem, DRV 1980, 48 ff
	Besprechung des Urteils des BVerfG vom 28.2.1980, JuS 1980, 524 ff
Ruland/Tiemann	Versorgungsausgleich und steuerliche Folgen der Ehescheidung, München 1977 (zitiert mit: Ruland, Rz)
Schapp, Jan	Die Leistung der Frau in der Ehe und ihre Bedeutung für den Unterhaltsanspruch der Frau nach Scheidung, FamRZ 1980, 215 ff
Schaub, Günter	Arbeitsrechtshandbuch, 4. Auflage, München 1980
Schaub/Schusinski/ Ströer	Altersvorsorge, München 1976

Schmalhofer, Rudolf	Bedeutung des Versorgungsrechts für den Versorgungsausgleich bei Scheidung von Beamten oder Ruhestandsbeamten, DöD, 97 ff
	Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich nach dem 1.EheRG im Zusammenhang mit dem Geschiedenenunterhaltsbeitrag nach dem Beamtenversorgrungsgesetz, DöD 1977, 145 ff
	Versorgungsausgleich für öffentliche Bedienstete, München 1978
Schmeiduch/Breuer	Die Zurechnungszeit im Versorgungsausgleich, SozVers 1979, 203
Schnupp, Günther	Nichtberücksichtigung von Beförderungen bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge (§ 5 Abs. 3 und 4 BeamtVG), DöD 1979, 165 ff
Scholtz, Hellmut D.	Besserstellung der Frauen bei Tabellenwerten und Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung? BB 1980, 529 ff
Schütz, Erwin	BeamtVG, Kommentar, Heidelberg 1980
Schusinski/Stifel	Die Technik des Versorgungsausgleichs mit Hilfe der BarwertVO, NJW 1977, 1264 ff
Schwab, Dieter	Handbuch des Scheidungsrechts, München 1977 (zitiert mit: D.Schwab, Rz)
	Verfassungswidrigkeit des Versorgungsausgleichs?, FamRZ 1977, 768 ff
	Literaturhinweise zum Versorgungsausgleich, FamRZ 1977, 701 ff
	Der Versorgungsausgleich - eine Ehewirkung des alten Rechts?, FamRZ 1979, 276 ff
	Anwartschaften aus privaten Risikoversicherungen im Versorgungsausgleich, FamRZ 1978, 12 f

Smolenski/Schmeiduch	Berechnungsmodalitäten bei Anwartschaften der gesetzlichen Rentenversicherung im Versorgungsausgleich, NJW 1979, 301 ff
Spohn, Udo	Rentenansprüche und -anwartschaften im Licht der Eigentumsgarantie des Grundgesetzes, Kompaß 1980, 221 ff, 257 ff
Stegmüller/Schmalhofer/Bauer	BeamtVG, Kommentar München, Stand 1980
Sträter, Karl Ludwig	Zur Rechtsstellung der in ein Parlament gewählten Soldaten und Professoren, RiA 1980, 181 ff
Strehhuber, Josef	Die Probleme des Versorgungsausgleichs in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, FamRZ 1979, 764 ff
Thomas/Putzo	ZPO, 10. Auflage, München 1978
Tonndorf/Horn	Lebensversicherung von A - Z, 7. Auflage, Karlsruhe 1975
Trey, Norbert	Anwartschaften aus privaten Risikoversicherungen im Versorgungsausgleich, FamRZ 1978, 11
	Die Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes im Versorgungsausgleich, NJW 1978, 307 ff
	Das Für-Prinzip der gesetzlichen Rentenversicherung im Versorgungsausgleich, NJW 1978, 1361 f
	Nochmals: Der Versorgungsausgleich hinsichtlich der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, SozVers 1980, 290 ff

Udsching, Peter	Versorgung und Unterhalt nach Scheidung, Dissertation, Göttingen 1979 (zitiert mit: Udsching, S.)
Verbandskommentar	Kommentar zum SGB und zur RVO, bearbeitet von Bauer, Bergner, Erdmenger, Fehn, Liebing, Scheerer, herausgegeben vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Weinheim/Bergstraße, Stand 1980
	5. Auflage, 1956
von Maydell, Bernd	Der Versorgungsausgleich, FamRZ 1977, 172 ff
	Dispositionsmöglichkeiten der Ehegatten im Rahmen des Versorgungsausgleichs, FamRZ 1978, 749 ff
	Versorgungsausgleich bei der Scheidung von Anwaltsehen, Anwaltsblatt 1980, 47 ff
Voskuhl/Pappai/ Niemeyer	Versorgungsausgleich in der Praxis, Bonn 1976
Weidner, Jost	Die Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft im Versorgungsausgleich, SdL 1977, 509 ff
Winkler, Wolfgang	Versorgungsausgleich und Landwirtschaft, AgrarR 1978, 239 ff
Wolf, Ernst	Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts, 2. Auflage, Köln u.a.

Zacher, Hans F.	Gleiche Sicherung von Mann und Frau - Zur gesellschaftspolitischen Relevanz der Rentenversicherung,DRV 1977, 197 ff
	Das Sozialrecht im Wandel von Wirtschaft und Gesellschaft, VSSR 1979, 145 ff
	Sozialrecht und soziale Marktwirtschaft, Stimmen der Zeit 1980, 319 ff
Zimmermann, Stefan	Der Versorgungsausgleich bei betrieblicher Altersversorgung, Frankfurt a.M., 1978
Zöller	ZPO, Kommentar, 12. Auflage, Köln 1979
"Zur Sache" 2/76	Themen parlamentarischer Beratung: Reform des Ehe- und Familienrechts, - Versorgungsausgleich - , Herausgeber: Presse und Informationszentrum des Deutschen Bundestags, Bonn 1976

Abkürzungsverzeichnis

aA	anderer Auffassung
aaO	am angegebenen Ort
ABA	Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung
Abs.	Absatz
a.E.	am Ende
a.F.	alte Fassung
AFG	Arbeitsförderungsgesetz
AG	Amtsgericht
AgrarR	Agrarrecht
AN	Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts
Anm	Anmerkung
AnVNG	Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz
Art.	Artikel
ArVNG	Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz
AS	Arbeits- und Sozialstatistik (Zeitschrift)
AVG	Angestelltenversicherungsgesetz
BABl	Bundesarbeitsblatt (Zeitschrift)
BarwertVO	Barwert-Verordnung
BayGVBl	Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
BB	Betriebsberater (Zeitschrift)
BBG	Bundesbeamtengesetz
BeamtVG	Beamtenversorgungsgesetz
BetrAV	Die betriebliche Altersversorgung (Zeitschrift)
BetrAVG	Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGB-E	Bürgerliches Gesetzbuch Entwurf
BGBl	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BlStSozArbR	Blätter für Steuerrecht, Sozialversicherung und Arbeitsrecht (Zeitschrift)

BMA	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
BMJ	Bundesminister der Justiz
BR-Drs	Bundesrats-Drucksache
BRRG	Beamtenrechtsrahmengesetz
BSG	Bundessozialgericht
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BT-Drs	Bundestags-Drucksache
BU	Berufsunfähigkeit
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzw.	beziehungsweise
DAngVers	Die Angestelltenversicherung (Zeitschrift)
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
d.h.	das heißt
DöD	Der öffentliche Dienst (Zeitschrift)
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DRV	Deutsche Rentenversicherung (Zeitschrift)
DVersZ	Deutsche Versicherungszeitschrift
E	Entwurf
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EheG	Ehegesetz
1. EheRG	Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts v. 14.6.1976
Einf	Einführung
EStG	Einkommensteuergesetz
EU	Erwerbsunfähigkeit
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
ff	folgende
FGG	Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FMBl	Finanzministerialblatt
Fn	Fußnote
G 131	Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen
GAL	Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GRV	Gesetzliche Rentenversicherung
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
h.M.	herrschende Meinung

i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
insbes.	insbesondere
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
KG	Kammergericht (Berlin)
Kompass	Der Kompass (Zeitschrift)
KV	Krankenversicherung
KWBG	Gesetz über kommunale Wahlbeamte
LG	Landgericht
MdB	Mitglied des Bundestages
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht (Zeitschrift)
MünchKomm	Münchner Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (siehe Literaturverzeichnis)
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
n.F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)
RAG	Rentenanpassungsgesetz
RVÄndG	Rentenversicherungs-Änderungsgesetz
Rz	Randziffer, Randnummer
RPflG	Rechtspflegergesetz
RiA	Recht im Amt (Zeitschrift)
RKG	Reichsknappschaftsgesetz
Rspr.	Rechtsprechung
RVO	Reichsversicherungsordnung
S.	Seite
s.	siehe
SdL	Soziale Sicherheit in der Landwirtschaft (Zeitschrift)
SGB (I, X)	Sozialgesetzbuch (1. Buch, 10. Buch)
SGb	Die Sozialgerichtsbarkeit (Zeitschrift)
sog.	sogenannt
SozVers	Die Sozialversicherung (Zeitschrift)
SVG	Soldatenversorgungsgesetz
SZG	Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung
u.a.	und andere (s) bzw. unter anderem

u.ä.	und ähnlich(es)
u.U.	unter Umständen
VBL	Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
Vorbem	Vorbemerkung
VSSR	Vierteljahresschrift für Sozialrecht (Zeitschrift)
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
z.B.	zum Beispiel
ZBR	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSR	Zeitschrift für Sozialreform
ZVersWiss	Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
z. Zt.	zur Zeit

I. Gegenstand und Gang der Untersuchung

1. Der Versorgungsausgleich als neuartiges Rechtsinstitut: Ausgleich des Zugewinns an Versorgungsanwartschaften

Ein wichtiges Ziel der Eherechtsreform des Jahres 1977[1] war es, die soziale Sicherung der geschiedenen Frau zu verbessern[2]. Das völlig neuartige[3] Rechtsinstitut des Versorgungsausgleichs sollte der geschiedenen Frau "eigene, nicht von ihrem geschiedenen Ehemann abgeleitete Ansprüche gegen die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung" verschaffen[4]. Diese eigenständige Sicherung, die unmittelbar nach der Scheidung einsetzen soll, erfordert es, den Zugewinn an Versorgungsanwartschaften[5] auszugleichen, der während der Ehe erzielt wurde. Zwar werden auch Vollrechte[5] ausgeglichen; der Ausgleich von Anwartschaften steht aber im Vordergrund.

Die Grundgedanken dieses Ausgleichs von Versorgungsanwartschaften sind relativ einfach: Die in der Ehezeit (§ 1587 II BGB) von den Ehegatten erworbenen Anwartschaften werden gegenübergestellt. Der Ehegatte mit den insgesamt werthöheren Anwartschaften ist in Höhe des halben Unterschiedsbetrags ausgleichspflichtig (§ 1587a I BGB). Der Ausgleich führt über die Ausgleichsarten Rentensplitting (§ 1587b I BGB), Quasisplitting (§ 1587b II BGB) oder Beitragsentrichtung (§ 1587b III BGB)

---

1) 1. EheRG v. 14.6.1976 (BGBl I, 1421), in Kraft seit 1.7.1977 (Art. 12 Nr. 13 des 1. EheRG).

2) BT-Drs 7/650, 60 und BT-Drs 7/4361, 18 ff; vgl. hierzu u.a. Ruland, Rz 1 ff und MünchKomm-Maier, Rz 1 ff vor § 1587 BGB (jeweils m.w.H.).

3) Ruland, Rz 1: "ohne Vorbild im deutschen oder ausländischen Recht". Teilweise vergleichbare Regelungen gibt es jedoch in einigen Bundesstaaten der USA (s. Jayme, NJW 1978, 2420; vgl. ferner Bürsch, ZVgl RWiss 1980, 191; Kaltenbach, DAngVers 1979, Beilage zu Nr. 10).

4) BT-Drs 7/4361, 19.

5) Näher zu diesem Begriff s. unter II. 1

immer in die "Einbahnstraße"[1] gesetzliche Rentenversicherung.
Der Ausgleichsberechtigte erhält durch Splitting, Quasisplitting oder Beitragsentrichtung eine "Gutschrift" einer dynamischen Rentenanwartschaft, die seine spätere Rente erhöht. Die entsprechende "Lastschrift" mindert die spätere Rente oder Beamtenversorgung des Ausgleichspflichtigen; soweit Anwartschaften auf andere Versorgungen als gesetzliche Rentenversicherung oder Beamtenversorgung auszugleichen sind, hat der Ausgleichspflichtige Beiträge zur Begründung einer Rentenanwartschaft für den Ausgleichsberechtigten zu entrichten.

Anwartschaften sind aber nur "Vorstufen" für spätere Rechte, d.h. nur "Aussichten"[2] auf spätere Versorgungsleistungen. Die "Momentaufnahme"[3] der Anwartschaften an einem bestimmten Stichtag[4] kann deshalb ein Bild ergeben, das mit der späteren tatsächlichen Versorgungslage nicht übereinstimmt; denn es liegt auf der Hand, daß sich die Versorgungsanwartschaften innerhalb der Monate, Jahre oder Jahrzehnte zwischen dem Stichtag und dem Eintritt des tatsächlichen Versicherungs- oder Versorgungsfalls aus einer Vielzahl von Gründen in ihrem Wert oder Bestand wesentlich verändern können.

---

1) Dieser vielzitierte Ausdruck wurde von Laskowski bei der Anhörung des Rechtsausschusses verwendet (Zur Sache, S. 64: "Viel entscheidender ist die von Ihnen aufgeworfene Frage, ob denn der Ausgleich überhaupt immer in Richtung der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen werden muß. Dies ist ja eine Einbahnstraße").

2) Näher zu diesem Begriff s. unter II. 1.

3) So zutreffend Kress, Zur Sache, S. 146.

4) nämlich am Ende der Ehezeit (§ 1587 II BGB) oder zum Zeitpunkt der Entscheidung (§ 1587a II Nr. 3 Satz 3 BGB).

2. Änderung von Verhältnissen

2.1 Im Schrifttum wurde ein Teil dieser mit der Änderung von Verhältnissen zusammenhängenden Problematik zunächst von Rolland[1] und D. Schwab[2] behandelt.

2.11 Nach Rolland[1] ergibt sich aus der Regelung des § 1587a VII BGB, daß das weitere Schicksal der Anwartschaft für die Anwendung der Vorschriften über den Versorgungsausgleich keine Rolle spiele. So sei z.B. nicht auszuschließen, daß eine im Einzelfall vorausgesetzte Mindestversicherungszeit oder ein sonstiger relevanter Umstand nicht eintrete. Bewirke in einem solchen Fall der ausgleichspflichtige Ehegatte den Ausgleich durch Beitragsentrichtung (§ 1587b III BGB), so verschaffe er diesem den Wert der Hälfte einer ursprünglich vorausgesetzten Altersversorgung, die in Wirklichkeit nicht entstehe. Dieses Risiko trage der Ausgleichspflichtige, wie andererseits der Ausgleichsberechtigte das Risiko trage, daß der auf ihn übergegangene Teil der Anwartschaft nie zum Vollrecht erstarke. Eine Rechtsgrundlage, das Risiko des späteren Nichtentstehens des Versorgungsanspruchs durch einen "Risikoabschlag"[3] zu kompensieren, gebe es nicht. Eine solche Praxis würde in Widerspruch zu der Absicht des Gesetzes stehen, wie die Regelung in § 1587a VII BGB erweise. Im übrigen fehle es an brauchbaren Maßstäben für eine Prognose der künftigen Entwicklung von Anwartschaften.

Habe der Versorgungsausgleich dem Berechtigten einen realen Wertzuwachs (z.B. durch Beitragsentrichtung im Rahmen des § 1587b III BGB) gebracht, stelle sich die Frage, ob der Verpflichtete einen "Rückausgleich"[3]

---

1) Rz 17 und 18 zu § 1587 BGB.

2) Rz 481, 493, 711 ff.

3) Hervorhebung durch den Verfasser.

verlangen könne, wenn sich endgültig ergebe, daß der der Aufteilung zugrunde gelegte Versorgungsanspruch nicht entstehe.

Der Wertausgleich teile aber Anwartschaften auf, nicht künftige Versorgungsansprüche. Der Ausgleich zum Stichtag sei keine provisorische, durch die künftige Entwicklung relativierte Regelung, sondern eine endgültige Liquidation der entstandenen Anwartschaften. Für einen "Rückausgleich" fehle die gesetzliche Grundlage. Der ausgleichsberechtigte Teil sei nicht auf Kosten des anderen Teils bereichert. Der Rechtsgrund der Leistung (§ 812 I 2, 1. Alternative, BGB) sei nicht entfallen, der mit der Leistung bezweckte Erfolg (§ 812 I 2, 2. Alternative, BGB) sei nicht ausgeblieben. Geschuldet seien Anrechte und Aussichten, nicht künftige Versorgungsleistungen[1]. Schuld und Leistung decken sich. Aus demselben Grund könne auch nicht davon ausgegangen werden, daß das Erstarken der Anwartschaft zu einem Vollrecht Geschäftsgrundlage der Aufteilung sei.

2.12 Demgegenüber wirft D. Schwab[2] dem Gesetzgeber "schwere Nachlässigkeit" vor, weil er das Problem der späteren Korrektur von rechtskräftigen Entscheidungen über den Versorgungsausgleich nicht geregelt habe.

Zwischen Zugewinnausgleich und Versorgungsausgleich bestehe folgender Unterschied: Der von jedem Ehegatten während der Ehe erzielte Zugewinn bilde in der Regel einen feststellbaren, bei Beendigung des Güterstandes vorhandenen wirtschaftlichen Wert. Der Ausgleichspflichtige teile also das Vorhandene; der Ausgleichsberechtigte erhalte in der Ausgleichssumme einen wirklichen wirtschaftlichen Wert. Hingegen sei

---

1) Hervorhebung durch den Verfasser.

2) Rz 481.

beim Versorgungsausgleich weithin noch unsicher, ob der Ausgleichsverpflichtete die Versorgung überhaupt erhalten werde. Gleichermaßen stehe es dahin, ob der Ausgleichsberechtigte je in den Genuß der Versorgung gelangen werde, die ihm zu Lasten des anderen verschafft worden seien. Sterbe z.B. die geschiedene Frau vor Eintritt des Versorgungsfalls, so sei der Sinn des Versorgungsausgleichs nicht mehr zu erreichen; gleichwohl seien die der Frau zugeschriebenen Anwartschaften vom Rentenkonto des Mannes abgebucht[1]. - Habe jemand eine private Invalidenversicherung abgeschlossen, so erhalte er aus ihr keine Leistungen, wenn der Versorgungsfall der Invalidität bei ihm nicht eintrete; trotzdem solle nach dem Wortlaut des Gesetzes auch diese Anwartschaft im Rahmen des Versorgungsausgleichs angesetzt werden, obwohl es nicht einmal wahrscheinlich sei, daß der versicherte Ehegatte eine Versorgung aus dieser Versicherung erhalten werde[2]. Allgemein gesprochen: Es sei denkbar und werde nicht selten sein, daß der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich aufgrund von Annahmen errechnet und durchgeführt werde, die sich hinterher als unzutreffend erweisen. Bei strikter Anwendung des Versorgungsausgleichsrechts seien deshalb Verstöße gegen das Gebot der Einzelfallgerechtigkeit voraussehbar und unausweichlich[3].

Zur Beseitigung der hieraus entstehenden Unzuträglichkeiten schlägt D. Schwab zwei Lösungsmöglichkeiten vor: Den Entscheidungen über den Wertausgleich die Wirkungen der materiellen Rechtskraft zu versagen oder alle unsicheren Versorgungspositionen in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich zu verweisen[4].

---

1) Für diesen Fall fordert das BVerfG eine ergänzende gesetzliche Regelung; s. unter I. 2.6 und zu III.

2) Zu diesem Problem s. unter II. 6.3.

3) D. Schwab, FamRZ 1977, 768, 772.

4) Rz 712, 713 (zweifelnd hins. dieser Lösung in FamRZ 1977, 772).

D. Schwab bezeichnet das Problem des rechtskräftig durchgeführten Versorgungsausgleichs, dessen Annahmen sich hinterher als unzutreffend erweisen, als die "Kardinalfrage" des öffentlichrechtlichen Versorgungsausgleichs[1].

2.2 Nach Zimmermann[2] wurde die Unwägbarkeit einer endgültigen Entscheidung über künftige Leistungen auch in den Beratungen über das 1. EheRG gesehen. Eine über das Verfahrensrecht hinausgehende Änderungsbefugnis habe man jedoch nicht für ratsam gehalten, weil bei der Abschätzung künftiger Entwicklungen immer eine gewisse Fehlermöglichkeit in Kauf genommen werden müsse; in der Praxis könne man die Ausgleichsentscheidung nicht nachträglich ständig ändern.

2.3 Ferner wurde während des Gesetzgebungsverfahrens die Frage erörtert, ob nur solche Versorgungsanrechte auszugleichen seien, deren Entstehung gesichert sei[3]. Dabei wurde die Befürchtung geäußert, daß der Ausgleich von Versorgungsanrechten, deren Verwirklichung im Zeitpunkt des Versorgungsausgleichs ungewiß sei, zu Ungerechtigkeiten führen könne. Werde z.B. ein verfallbares Anrecht auf eine Betriebsrente ausgeglichen und verfalle das Anrecht nach Durchführung des Versorgungsausgleichs, so komme der Verpflichtete nicht in den Genuß der Betriebsrente, der Berechtigte sei aber auf Kosten des Verpflichteten so gestellt worden, als werde die Betriebsrente gezahlt. Dieses Problem wurde jedoch als durch die Regelung des § 1587a II Nr. 3 Satz 3 BGB gelöst angesehen[4]. Hiernach finden für Anwartschaften oder

---

1) FamRZ 1977, 702.

2) S. 218 unter Hinweis auf die Sitzungsprotokolle des Unterausschusses "Familien- und Eherechtsreform" Nr. 44 S. 15.

3) BT-Drs 7/4361, 35.

4) Zur Problematik dieser Lösung s. näher zu II. 4.

Aussichten auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, die im Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung noch nicht unverfallbar sind, die Vorschriften über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich Anwendung. Es gebe zwar auch darüber hinaus noch Fälle, in denen eine in den Versorgungsausgleich einbezogene Anwartschaft nicht zum Vollrecht erstarke. Es könne z.B. vorkommen, daß Aussichten auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung sich später nicht realisieren ließen, weil die kleine Wartezeit nicht erreicht werde. Unterbleibe aber in allen Fällen dieser Art der Versorgungsausgleich, so werde der Berechtigte in unverhältnismäßiger Weise benachteiligt, weil, vom Fall der betrieblichen Altersversorgung abgesehen, der ganz überwiegende Teil aller Anwartschaften auf eine Versorgung zum Vollrecht erstarke[1].

2.4 Im Zusammenhang mit der Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung von veränderten Verhältnissen sei auf folgenden Beispielsfall[2] hingewiesen, der den Anstoß zu dieser Untersuchung gab:

> In der Rentenauskunft des Versicherungsträgers nach § 53b FGG wurden 10 in die Ehezeit fallende Versicherungsjahre berücksichtigt, davon 5 Jahre Pflichtversicherung und 5 Jahre Ausbildungs-Ausfallzeiten (§ 1259 I Nr. 4 RVO / § 36 I Nr. 4 AVG), die anrechenbar waren, weil am Stichtag des Endes der Ehezeit (31.12.1977) die Halbbelegung (§ 1259 III RVO / § 36 III AVG) erfüllt war (§ 1587a VII 2 BGB). Von der auf die Ehezeit entfallenden Rentenanwartschaft von

---

1) BT-Drs 7/4361, 36.

2) Vgl. Bergner, SGb 1978, 134. Das Beispiel wurde etwas abgeändert.

mtl. 410,30 DM[1] überträgt das Familiengericht 205,15 DM auf den ausgleichsberechtigten Ehegatten. Lastschrift und Gutschrift werden nach § 1304a I RVO / § 83a I AVG in 814,05 Werteinheiten umgerechnet.

Nach 6 Jahren wird der ausgleichspflichtige Ehegatte, der am 1.1.1978 eine selbständige, nicht versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen hatte, erwerbsunfähig. Die Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit 2) der Ausfallzeiten sind im Zeitpunkt des "tatsächlichen" Versicherungsfalls damit nicht mehr gegeben.

---

1) Ende der Ehezeit (§ 1587 II BGB) am 31.12.1977; 5 Jahre Pflichtversicherung mit Entgelten jeweils über der Beitragsbemessungsgrenze (vgl. hierzu Bergner, DRV 1977, 58)
vom 1.1.1973 bis 31.12.1977 und folgenden Werteinheiten:

1973	27.600 DM	zu 18.295 DM	= 150,86	Werteinheiten
1974	30.000 DM	zu 20.381 DM	= 147,20	"
1975	33.600 DM	zu 21.808 DM	= 154,07	"
1976	37.200 DM	zu 21.808 DM	= 170,58	"
1977	40.800 DM	zu 21.808 DM	= 187,09	"
		Summe	809,80	Werteinheiten.

Den Ausfallzeiten von 1968 bis 1972 wurden nach § 1255a Nr. 2 Buchst. b RVO / § 32a Nr. 2 Buchst. b AVG in der Fassung vor dem 21. RAG folgende Entgelte zugeordnet:

1968	19.200 DM	zu 10.842 DM	= 177,09	Werteinheiten
1969	20.400 DM	zu 11.839 DM	= 172,31	"
1970	21.600 DM	zu 13.343 DM	= 161,88	"
1971	22.800 DM	zu 14.931 DM	= 152,70	"
1972	25.200 DM	zu 16.335 DM	= 154,27	"
		Summe	818,25	Werteinheiten.

Werteinheitensumme insgesamt (809,80 + 818,25 =) 1628,05, entsprechend (1628,05 x 0,2520125 =) 410,30 DM Rentenanwartschaft (s. hierzu auch zu II. 2.2).

2) § 1259 III RVO / § 36 III AVG, Art. 2 §§ 13a, 9a ArVNG/AnVNG, s. näher zu II. 2.59.

Die Rente beruht nur mehr auf 775,11 Werteinheiten 1). Von dieser Rente ist die Lastschrift mit 814,05 Werteinheiten abzuziehen, so daß sich nach dem Stande von 1977 sogar ein Minusbetrag von 9,90 DM 2) ergeben würde. Der ausgleichspflichtige Ehegatte würde also keine Rente erhalten.

Wenn man in diesem Falle nur von Risikotragung und ähnlichen Erwägungen spricht - müßte der ausgleichsverpflichtete Ehegatte dies nicht als Hohn empfinden und an der Geltung der Grundrechte zweifeln[3]?

2.5 Daß es bei der Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung veränderter Verhältnisse jedenfalls in bestimmten Fallgruppen auch um Fragen von verfassungsrechtlicher Dimension gehen kann, hat das BVerfG in seiner Entscheidung v. 28.2.1980[4] zum Renten- und Quasisplitting deutlich gemacht.

Nach Auffassung des BVerfG kann der rechtskräftig vollzogene Versorgungsausgleich mit der Folge zweier getrennter Rentenversicherungsverhältnisse durch nachträglich eintretende Umstände zu Ergebnissen führen, die mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sind. Die Rechtfertigung des Versorgungsausgleichs durch Art. 6 I und Art. 3 II GG entfalle dann, wenn einerseits beim Verpflichteten eine spürbare Kürzung der Rentenansprüche erfolge, ohne daß sich andrerseits der Erwerb eines selbständigen Versicherungsschutzes angemessen für den Berechtigten auswirke.

---

1) 1973 27.600 DM zu 18.295 = 150,86 Werteinheiten
1974 30.000 DM zu 20.381 = 147,20 "
1975 33.600 DM zu 21.808 x = 154,07 "
1976 37.200 DM zu 23.335 x = 159,42 "
1977 40.800 DM zu 24.945 x = 163,56 "

775,11 Werteinheiten

x (vgl. § 1255 III Buchst. d RVO / § 32 III Buchst. d AVG).

2) 38,94 Werteinheiten x 0,2520125 (Stand 1977) = 9,90 DM.

3) Zu den hier auftauchenden verfassungsrechtlichen Fragen s. unter III und V.

4) FamRZ 1980, 326 ff = NJW 1980, 692 ff = BVerfG 53, 257.

In einem solchen Fall erbringe der Verpflichtete ein Opfer, das nicht mehr dem Ausgleich zwischen den geschiedenen Ehegatten diene; es komme vielmehr ausschließlich der Solidargemeinschaft der Versicherten zugute. Zur Vermeidung solcher ungerechtfertigter Härten müsse der Verpflichtete befugt sein, eine nachträgliche Korrektur zu beantragen.

Das BVerfG nennt in diesem Zusammenhang drei Fallgruppen[1]:

- Vorversterben des ausgleichsberechtigten Ehegatten vor dem ausgleichspflichtigen Ehegatten, wenn die abgesplitteten Werteinheiten beim Berechtigten keine Rentenleistung ausgelöst haben, den Verpflichteten aber wegen des Umfangs spürbar belasten.
- Vorversterben des ausgleichsberechtigten Ehegatten, wenn wegen der Kürze der Rentenleistungen an den ausgleichsberechtigten Ehegatten im Verhältnis zur Höhe der übertragenen Werteinheiten und unter Würdigung der Lage des überlebenden Ausgleichsverpflichteten der Versorgungsausgleich verfassungswidrige Auswirkungen habe.
- Eintritt des Versicherungsfalls beim Ausgleichsverpflichteten früher als beim Ausgleichsberechtigten.

3. Gang der Untersuchung

Diese Hinweise mögen genügen, um die Problematik des Versorgungsausgleichs im Zusammenhang mit der Änderung von Verhältnissen aufzuzeigen.
Nachstehend soll nun im einzelnen untersucht werden,

---

1) FamRZ 1980, 335.

- inwieweit die am Stichtag zugrundegelegten fiktive Versorgungslage (Art und Höhe der ehezeitbezogenen Versorgungsanwartschaften) von der späteren wirklichen Versorgungslage (Höhe und Art der ehezeitbezogenen tatsächlichen Versorgung) abweichen kann,
- welche Änderungen eintreten können, die den Ausgleich als solchen oder die Ausgleichsart betreffen,
- ob und inwieweit veränderte Verhältnisse nach geltendem Recht berücksichtigt werden können und
- welche ergänzende gesetzliche Neuregelungen erforderlich sind oder zumindest in Betracht gezogen werden sollten.

Der Begriff der "veränderten Verhältnisse" wird dabei in einem weiten Sinne verwendet. Derartige Veränderungen werden also nicht nur dann angenommen, wenn sich die "objektiv" vorhandenen Tatsachen geändert haben. Zu den veränderten Verhältnissen werden vielmehr auch neue "subjektive" Erkenntnisse über bisher nicht berücksichtigte (aber objektiv bereits vorhandene) Tatsachen oder über die "richtige Rechtsanwendung" gerechnet[1].

---

1) Bei Anwendung der §§ 322, 323 ZPO, des § 18 FGG und der §§ 44, 45, 48 SGB X wird dagegen streng zwischen "unrichtigen" Entscheidungen einerseits und der Anpassung von Entscheidungen an nachträglich veränderte Verhältnisse andrerseits unterschieden. Die Abgrenzung bereitet aber zuweilen Schwierigkeiten, z.B. bei der Frage, ob die Berücksichtigung erst nachträglich bekanntgewordener Tatsachen unter § 18 FGG zu subsumieren oder als "Änderung wegen veränderter Umstände" zu werten ist (s. näher Habscheid, §§ 27 IIIb, 28 I 3 m.w.H.). Interessant ist in diesem Zusammenhang auch die Regelung des § 48 II SGB X; hiernach ist der Verwaltungsakt wegen veränderter Verhältnisse aufzuheben (für die Zukunft), wenn der zuständige oberste Gerichtshof des Bundes in ständiger Rechtsprechung nachträglich das Recht anders auslegt als die Behörde bei Erlaß des Verwaltungsakts und sich dieses zugunsten des Berechtigten auswirkt.

II. Änderung von Verhältnissen, die sich auf den Wert oder Bestand der einzelnen Versorgungsanrechte auswirken

1. Versorgungsanrechte

1.1 Versorgungsanrechte als Oberbegriff

Der Begriff "Versorgungsanrechte" soll im folgenden als Oberbegriff für

- Anwartschaften auf eine Versorgung
- Aussichten auf eine Versorgung
- Vollrechte auf eine Versorgung (Versorgungsansprüche, z.B. Ansprüche auf Renten oder Pensionen) und
- Versorgungsleistungen ohne Rechtsanspruch (z.B. Leistungen einer Unterstützungskasse i.S. des § 1 IV BetrAVG)

verwendet werden.

§ 1587 I BGB i.d.F. des Regierungsentwurfs[1] enthielt die Begriffe "Anrechte oder Aussichten" auf eine Versorgung. Der Rechtsausschuß[2] des Bundestages ersetzte das Wort "Anrechte" durch "Anwartschaften" mit folgender Begründung:

"Statt von "Anrechten auf eine Versorgung" wird von "Anwartschaften auf eine Versorgung" gesprochen, ohne daß damit eine sachliche Änderung beabsichtigt ist. Es hat sich im Laufe der Beratungen herausgestellt, daß der Begriff der Anwartschaften als Oberbegriff besser geeignet ist, das Gemeinte zu bezeichnen.

Ein Antrag der Minderheit, die Worte "Anwartschaften oder Aussichten" durch die Worte "Rechte, Anwartschaften oder Aussichten" zu ersetzen, fand im Ausschuß keine Mehrheit. Mit diesem Antrag wurde ein Gleichklang mit den Regelungen in §§ 1587a BGB-E ff erstrebt, nach denen nicht nur Anwartschaften und Aussichten auf eine Versorgung auszugleichen sind,

---

1) BT-Drs 7/650,11.

2) BT-Drs 7/4361, 35 und 94.

sondern auch bereits entstandene Rechte auf eine Versorgung. Der Ausschuß hält dies mit Mehrheit nicht für notwendig. In dieser Vorschrift würden nur der Grundsatz und die Mindestanforderungen umschrieben, von denen beim Versorgungsausgleich auszugehen sei. Für den Versorgungsausgleich genüge es, daß Anwartschaften oder Aussichten auf eine Versorgung während der Ehe erworben oder aufrechterhalten worden seien; die Erstarkung zum Vollrecht sei nicht Voraussetzung des Versorgungsausgleichs. Andrerseits sei es nach der Konzeption des Versorgungsausgleichs nicht vorstellbar, daß ein Recht auf eine Versorgung in den Versorgungsausgleich einbezogen werde, ohne daß während der Ehezeit Anwartschaften oder Aussichten hierauf begründet oder aufrechterhalten worden seien. Die rechnerische Einbeziehung auch der Rechte auf eine Versorgung ergebe sich zweifelsfrei aus den §§ 1587a ff BGB-E".

Das Anliegen der Mehrheit des Rechtsausschusses, den Begriff der "Anwartschaften" in den Vordergrund zu stellen, ist verständlich. In der weit überwiegenden Zahl der Fälle werden Ehegatten geschieden, die noch nicht im Renten- oder Pensionsalter stehen. Der Wertausgleich von "Anwartschaften" ist deshalb die Regel, der von "Versorgungen" (Renten, Pensionen) die Ausnahme. Das Gesetz verwendet also den Begriff "Anwartschaften" als Oberbegriff[1].

Andrerseits widerspricht diese Ausdruckweise dem allgemeinen Sprachgebrauch. Der von Diederichsen[2] geprägte Begriff "Versorgungstitel" erinnert an das Zwangsvollstreckungsrecht und hat sich bisher nicht allgemein durchgesetzt. Der neutrale Begriff "Versorgungsanrechte" scheint deshalb noch am meisten geeignet zu sein, als Oberbegriff für Anwartschaften, Aussichten und Versorgungsleistungen zu dienen[3].

---

1) Vgl. hierzu BGH, NJW 1980, 336, 337 = FamRZ 1980, 129, 130: "Unter Anwartschaften sind - wie die Verweisungen auf § 1587a II Nr. 1 und 2 BGB zeigen - auch Renten und Versorgungen gemeint. Mit dem Begriff "Anwartschaft" wird lediglich aus gesetzestechnischen Gründen eine abkürzende typisierende Kennzeichnung erreicht, ohne daß hieraus rechtliche Folgerungen gezogen werden können."

2) Palandt-Diederichsen, Einf. v. § 1587, Anm. 3a.

3) Für den Begriff "Anrechte" auch Ruland, Rz 48; vgl. auch BVerfG, FamRZ 1980, 326 ff.

1.2 Anwartschaften und Aussichten auf eine Versorgung

1.21 Anwartschaften im bisherigen Recht der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Begriff der Anwartschaft ist im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung seit deren Einführung im Jahre 1891 bekannt[1]. Hierunter wurde die mit jedem Beitrag - seiner Bestimmung entsprechend - verbundene Aussicht verstanden, daß er dereinst im Versicherungsfalle einen Rentenanspruch begründen helfe[2].

Nach einer anderen Formulierung[3] bedeutet Anwartschaft praktisch die Anrechenbarkeit des Beitrages; rechtlich sei sie ein noch nicht zum endgültigen Recht erstarkter Schwebezustand, den man als latentes Recht oder bedingten Anspruch anzusehen habe. Das Reichsversicherungsamt hat die Anwartschaft als einen werdenden Anspruch bezeichnet[4].

Das bis zur Rentenreform im Jahre 1957 geltende Recht befaßte sich mit der Anwartschaft vor allem unter dem Gesichtspunkt des Verfalls bei nicht ausreichender Beitragsleistung[5].

§ 1325 RVO / § 104 AVG i.d.F. des Rentenreformgesetzes[6] regelt die Erteilung von Auskünften über die "bisher erworbene Rentenanwartschaft", das ist der Rentenbetrag, der sich ergeben würde, wenn am Tage der Erstellung der Rentenauskunft der Versicherungsfall eingetreten wäre (fiktive Rentenberechnung).

---

1) Vgl. § 32 des Gesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung v. 22.6.1889 (RGBl. S. 97).

2) Kommentar zur RVO, herausgegeben vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, 4. u. 5. Buch, 5. Auflage, 1956, Anm. 1 vor § 1264 RVO aF.

3) Dersch, Kommentar zum AVG, 3. Auflage, 1926, Anm. 3 zu § 54.

4) AN 16, 635.

5) Vgl. §§ 1264 RVO i.d.F. vor dem ArVNG.

Der Begriff Anwartschaft wird ferner in § 1229 I Nr. 3 RVO / § 6 I Nr. 3 AVG und in § 1231 RVO / § 8 AVG verwendet ("Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und auf Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen"). Hierunter wird eine sichere Aussicht auf die betr. Leistungen[1] bzw. die gesetzlich begründete Aussicht auf einen später wirksam werdenden Versorgungsanspruch verstanden[2].

1.22 Anwartschaften und Aussichten im bisherigen bürgerlichen Recht

Im bürgerlichen Recht werden als Hauptfälle des Anwartschaftsrechtes behandelt

- die Rechtsstellung des Käufers unter Eigentumsvorbehalt (§ 455 BGB)
- die Stellung des Erwerbers eines Grundstücks nach Erklärung der Auflassung (§ 925 BGB) und Stellung des Eintragungsantrages vor Eintragung im Grundbuch
- die Stellung des Hypothekars vor Entstehung der gesicherten Forderung (§ 1113 BGB)
- die Anwartschaft des Nacherben vor dem Nacherbfall (§ 2100 ff BGB).

Die Einzelheiten hinsichtlich Voraussetzungen und Wirkungen von Anwartschaften sind umstritten[3]. Wolf[4] bestreitet überhaupt die Richtigkeit der von Rechtsprechung und Literatur entwickelten Grundsätze zum Anwartschaftsrecht:

---

1) Verbandskommentar, Anm. 5 zu § 1229 RVO.

2) Eicher-Haase-Rauschenbach, Anm. 8 zu § 1229 RVO.

3) Vgl. zuletzt Hübner, NJW 1980, 729 ff; Forkel, NJW 1980, 774; jeweils m.w.H.

4) Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts, 2. Auflage, S. 430 ff.

Ein subjektives Recht mit dem Inhalt, bei Eintritt einer Bedingung Inhaber eines Rechts zu werden, sei begrifflich nicht möglich. Das behauptete Anwartschaftsrecht sei außerdem im BGB nicht vorgesehen und wegen des numerus clausus der sachenrechtlichen Verhältnisse nicht möglich. Die Meinung, der numerus clausus verhindere nur die Schaffung andersartiger dinglicher Rechte durch Parteivereinbarung, nicht durch "Gewohnheitsrecht", sei mit dem Gesetz nicht zu vereinbaren. Das Leerwort "Gewohnheitsrecht" sei nur ein Deckwort für Willkür. Es sei kein Zufall, daß die meisten mit dem Anwartschatsrecht zusammenhängenden Fragen streitig seien. Juristisch begründbare Lösungen seien nicht möglich, weil das behauptete Anwartschaftsrecht dem BGB und der diesem zugrundeliegenden Systematik nicht entspreche.

Medicus[1] kennzeichnet Anwartschaften wie folgt:

"Eine Anwartschaft ist die Vorstufe zum Erwerb eines Rechts. Dabei gibt es aber graduelle Unterschiede: Zunächst besteht meist nur eine rechtlich ungesicherte Aussicht auf den Erwerb, die dann mit dem Fortschreiten des Erwerbsvorgangs immer sicherer wird. Wenn ein gewisser Grad rechtlicher Sicherung erreicht ist, spricht man statt von einer Anwartschaft von einem Anwartschaftsrecht. Eine einhellig anerkannte Definition des dafür nötigen Sicherheitsgrades gibt es nicht. Häufig verwendet wird diejenige, die der BGH (NJW 1955, 544) von Westermann § 5 III 3 a übernommen hat: Von dem mehraktigen Entstehungstatbestand eines Rechts müßten schon so viele Erfordernisse erfüllt sein, daß der Veräußerer die Rechtsposition des Erwerbers nicht mehr durch einseitige Erklärung zerstören könne. Andere wieder formulieren, der Erwerb des Vollrechts dürfe nur noch vom Erwerber abhängen. Viel weiter geht BGHZ 49, 197 ff.: Für ein Anwartschaftsrecht genüge, daß eine Beeinträchtigung der Rechtsposition des Erwerbers "nach dem normalen Verlauf der Dinge ausgeschlossen" sei. Diese Definition ist aber abzulehnen, weil sie das (ja nur in den nicht normal verlaufenden Fällen benötigte) Anwartschaftsrecht maßlos erweitern würde."

---

1) Bürgerliches Recht, 9. Auflage, S. 198.

Nach Baur[1] ist eine Anwartschaft mehr als eine bloße Erwerbsaussicht, weniger als das Vollrecht. Ein Teil der zum Erwerb des Vollrechts notwendigen Voraussetzungen sei vorhanden, ein anderer Teil (der Eintritt der Bedingung, die Eintragung im Grundbuch, die gesicherte Forderung) fehle noch. Freilich sei damit noch nicht viel gewonnen; denn es gelte die Frage zu beantworten, welche Voraussetzungen des Erwerbstatbestandes schon gegeben sein müssen, damit die Anwartschaft als solche rechtliches Eigenleben gewinne.

Larenz[2] versteht unter einer Anwartschaft eine rechtlich mehr oder weniger gesicherte Aussicht auf den Anfall eines subjektiven Rechts, insbesondere einer Forderung oder eines dinglichen Rechts, die darauf beruhe, daß der normale Erwerbstatbestand eines solchen Rechts schon teilweise verwirklicht sei und seine Vollendung mit einiger Wahrscheinlichkeit erwartet werden könne. Indessen sei nicht jede derartige Anwartschaft schon ein "Anwartschaftsrecht". Eine solche liege erst dort vor, wo die Aussicht einen solchen Grad von Festigkeit erlangt habe, daß sie im Verkehr als eine bereits gegenwärtige Vermögensposition angesehen werde und daher das Bedürfnis hervortrete, sie wie ein subjektives Recht zu übertragen, zu verpfänden und zu pfänden. Wann das der Fall sei, könne nicht allgemein gesagt werden. Larenz weist u.a. auf die nach dem Erbfall bestehende Aussicht des eingesetzten Nacherben auf den Anfall der Erbschaft bei Eintritt des Nacherbfalls hin. Dabei handle es sich um ein anerkanntes Anwartschaftsrecht. Dem Nacherben falle die Erbschaft mit dem Nacherbfall ohne weiteres zu.

---

1) Lehrbuch des Sachenrechts, § 3 II, S. 23.

2) Allgemeiner Teil des Deutschen Bürgerlichen Rechts, § 19, S. 236 ff.

Seine Aussicht auf diesen Erwerb sei durch gesetzliche Vorschriften, die eine Verfügungsbeschränkung des Vorerben enthalten (§§ 2112 ff BGB), sowie durch andere Vorschriften gesichert und grundsätzlich auch vererblich (§ 2108 II BGB). Sie habe daher den Charakter eines subjektiven Rechts. Dagegen sei die bloße Aussicht, einen noch Lebenden als Testamentserbe oder als gesetzlicher Erbe zu beerben, noch ungesichert und zu schwach, um sie den Anwartschaftsrechten zuzählen zu können. Die herrschende Lehre sehe in dem Anwartschaftsrecht eine "Vorstufe", eine noch nicht voll entwickelte Erscheinungsform desjenigen Rechts, dessen Erwerb durch sie vorbereitet werde. Sei es schon schwierig, ein Kriterium anzugeben, nach dem sich die Anwartschaftsrechte von den einfachen Anwartschaften, d.h. den in den bestehenden Rechtsverhältnissen zwar vorbereiteten, aber noch mehr oder weniger ungesicherten Erwerbsaussichten (wie z.B. der des Finders auf den Erwerb des Eigentums) unterscheiden lassen, so sei es noch schwieriger, Regeln aufzustellen, die für alle Anwartschaftsrechte gelten.

1.23 Anwartschaften und Aussichten im Recht der betrieblichen Altersversorgung

Das Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrentengesetz - BetrAVG) vom 19.12.1974[1], in Kraft ab 22.12.1974[2], regelt in § 1 die Unverfallbarkeit von Anwartschaften und Aussichten auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung. § 1 BetrAVG enthält dabei Bestimmungen

---

1) BGBl I 3610.

2) § 32 Satz 1 BetrAVG; das Gesetz wurde am 21.12.1974 verkündet. Die Vorschriften über die Insolvenzsicherung traten am 1.1.1975 in Kraft (§ 32 Satz 2 BetrAVG).

bezüglich der unmittelbaren Versorgungszusage durch den Arbeitgeber (§ 1 I), der Direktversicherung (§ 1 II), der Pensionskassen (§ 1 III) und der Unterstützungskassen, die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewähren (§ 1 IV).

Der Regierungsentwurf[1] führt zu § 1 IV BetrAVG aus:

"Absatz 4 verwirklicht den Gedanken der Unverfallbarkeit in einer den Besonderheiten der Unterstützungskassen angepaßten Form. Im Gegensatz zu den Pensionskassen gewähren Unterstützungskassen auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch. Sie unterliegen auch keiner staatlichen Aufsicht und sind in der Anlage ihrer Vermögen im wesentlichen frei. Die Unterstützungskassen werden von ihren Trägerunternehmen finanziert.

Da Unterstützungskassen keine Rechtsansprüche auf Versorgungsleistungen einräumen, haben die begünstigten Arbeitnehmer auch keine Anwartschaften 2), die im Falle ihres Ausscheidens aus dem Unternehmen unverfallbar werden können. Eine der Unverfallbarkeit ähnliche Wirkung soll daher durch den Gleichstellungsgrundsatz herbeigeführt werden."

Höfer[3] bemerkt hierzu:

"Gleichstellung statt Anwartschaft ist erforderlich, weil bei Unterstützungskassen Anwartschaften im formalrechtlichen Sinne nicht entstehen können. Ein bloßer Verweis auf § 1 I, der die Aufrechterhaltung von Versorgungsanwartschaften unter bestimmten Voraussetzungen fordert, hätte nicht genügt. Der Begriff der Anwartschaft setzt notwendigerweise einen Rechtsanspruch auf die Leistung voraus."

Nach Höhne[4] ist Anwartschaft die Rechtsstellung desjenigen, der bei Eintritt einer oder mehrerer Bedingungen ein Recht erlangen soll[5].

---

1) BR-Drs 590/73 v. 28.9.1973, S. 24.

2) Hervorhebung durch den Verfasser.

3) Rz 114 zu § 1 BetrAVG.

4) Heubeck/Höhne/Paulsdorff/Rau/Weinert, Rz 77 zu § 1 BetrAVG.

5) Mit Hinweis auf BAG v. 10.3.1973, DB 1972, 1486 = BB 1972, 1005: Rechtlich geschützte Position als Vorstufe des Vollrechts.

1.24 Anwartschaften und Aussichten im Recht des Versorgungsausgleichs

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 1.6.1973[1] - also zeitlich vor dem Regierungsentwurf des BetrAVG vom 28.9.1973[2] heißt es in der Begründung zu § 1587 BGB:

> "Durch die Worte "oder die Aussicht" wird klargestellt, daß es für die Ausgleichspflicht nicht darauf ankommt, daß bereits während der Ehe eine gesicherte Anwartschaft begründet worden ist; es genügt vielmehr auch schon etwa eine Pensionszusage, die unter bestimmten Voraussetzungen noch widerrufen werden kann."

Aufgrund dieses Zitats in den Materialien ist bisher in Schrifttum und Rechtsprechung die Abgrenzung zwischen "Anwartschaften und Aussichten" überwiegend nach dem "Grad der Sicherung" vorgenommen worden[3].

Diese Auffassung ist jedoch nach wie vor[4] als unzutreffend abzulehnen. Ein brauchbarer Abgrenzungsmaßstab hinsichtlich eines höheren (dann Anwartschaft) oder geringeren Grades (dann Aussicht) an Sicherheit läßt sich nicht finden. Außerdem kann keine Rede davon sein, daß jede noch so "vage" Aussicht in den Versorgungsausgleich einbezogen werden soll. Der Hinweis im Regierungsentwurf[1] auf den Grad der Sicherung im Zusammenhang mit einer Pensionszusage stammt aus einer Zeit, als der Gesetzentwurf des BetrAVG noch nicht veröffentlicht war.

---

1) BT-Drs 7/650, 155.

2) BR-Drs 590/73.

3) Vgl. Voskuhl-Pappai-Niemeyer, S. 14, 15; Rolland, Rz 3 zu § 1587 BGB ("höherer Grad rechtlicher Verfestigung"); MünchKomm-Maier, Rz 47; Palandt-Diederichsen, Anm 2 a zu § 1587 BGB; OLG München, FamRZ 1979, 310; OLG München, FamRZ 1980, 367, 380; OLG Celle, FamRZ 1980, 268.

4) Vgl. Bergner, SGb 1978, 133, 134.

Er ist durch die weitere Rechtsentwicklung im Betriebsrentenrecht überholt, die zwischen "Aussichten" auf Leistungen ohne Rechtsanspruch (§ 1 IV BetrAVG) und "Anwartschaften" auf Leistungen mit Rechtsanspruch (§ 1 I - III BetrAVG) unterscheidet. Dementsprechend sind "Aussichten" Rechtspositionen von Ehegatten, denen Leistungen einer Unterstützungskasse zugesagt sind[1].

In diesem Zusammenhang ist ferner darauf hinzuweisen, daß der Begriff der Aussichten zwar in der Grundsatznorm des § 1587 I BGB neben den Anwartschaften aufgeführt wird, daß aber dann bei den einzelnen Bewertungsvorschriften des § 1587a II BGB der Begriff "Aussichten" nicht bei den Beamtenversorgungsanwartschaften (§ 1587a II Nr. 1 BGB) und nicht bei den Renten- und Rentenanwartschaften (§ 1587a II Nr. 2 BGB), sondern nur bei den Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (§ 1587a Abs. 2 Nr. 3 BGB) auftaucht. Dies entspricht der Verwendung des Begriffs "Aussichten" im Betriebsrentenrecht.

Es ist ferner folgerichtig, daß bei den sonstigen Rechten, deren Vielfalt der Gesetzgeber im einzelnen nicht benennen konnte (§ 1587a II Nr. 4 BGB), ebenfalls der Begriff der Aussichten verwendet wird. Der Gesetzgeber konnte nicht ausschließen, daß es neben den Leistungen der Unterstützungskasse noch andere Versorgungsleistungen gibt, auf deren Gewährung kein Rechtsanspruch besteht.

---

1) Fischer, DB 1976, 2351; Schusinski-Stifel, NJW 1977, 1264; Bergner, SGb 1978, 133, 134; vgl. ferner Blum, DB 1980, 354 sowie BR-Drs 191/77, 16 (zu § 1 Satz 3 BarwertVO): "Absatz 1 Satz 3 stellt in Übereinstimmung mit § 1587 Abs. 1 BGB die Aussicht auf eine Versorgung den Anwartschaften gleich. Damit soll verdeutlicht werden, daß auch die Aussichten auf Leistungen von Unterstützungskassen unter diese Verordnung fallen."

Bei der letzten in § 1587a II BGB genannten Versorgungsart, nämlich bei den Leistungen aus der privaten Lebensversicherung (§ 1587a II Nr. 5 BGB), verwendet das Gesetz den Begriff "Aussichten" wiederum nicht, was sachgerecht ist.

Die Entstehungsgeschichte des BetrAVG, die Abgrenzung von Anwartschaften und Aussichten im bisherigen bürgerlichen Recht, der Wortlaut des § 1587a II BGB und das Bedürfnis nach klarer Unterscheidung sprechen deshalb dafür, "Aussichten" als Vorstufen zu "Leistungen ohne Rechtsanspruch" und "Anwartschaften" als Vorstufen zu "Leistungen aufgrund eines Rechtsanspruchs" zu kennzeichnen. Damit wird zugleich verhindert, daß eine Position ohne nähere Prüfung der rechtlichen Zusammenhänge als Aussicht in den Versorgungsausgleich einbezogen wird.

Viel wichtiger als die Abgrenzung von Anwartschaften und Aussichten ist nämlich die Prüfung der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Anwartschaft (oder Aussicht) im Sinne des § 1587a II BGB angenommen werden kann. Hierbei sind alle Regelungen in den §§ 1587 ff BGB / §§ 1304 ff RVO sowie im BeamtVG, BetrAVG usw. zu berücksichtigen. So hat beispielsweise das OLG München[1)] die Auffassung vertreten, die aufgrund eines Nachentrichtungsantrags in der Ehezeit erworbene Position könne als während der Ehezeit erworbene "Aussicht auf eine Rente" angesehen werden. Von dem Meinungsstreit um die Abgrenzung zwischen Anwartschaft und Aussichten ganz abgesehen: Daß diese Auffassung nicht richtig sein kann, ergibt sich aus § 1304a I RVO / § 83 a I AVG. Wie nämlich sollte das

1) FamRZ 1979, 310.

Familiengericht diese "Aussicht" aufteilen, wenn noch gar keine Beiträge aufgrund des Nachentrichtungsantrages entrichtet sind, diese vielmehr erst irgendwann nach der Ehezeit und nach der Entscheidung über den Versorgungsausgleich[1] entrichtet werden? Aus § 1304a I RVO / § 83a I AVG ergibt sich klar, daß eine Umrechung der übertragenen Rentenanwartschaft nur insoweit möglich ist, als im Zeitpunkt des Endes der Ehezeit Rentenanwartschaften (= Werteinheiten) beim Verpflichteten vorhanden waren. Der Antrag auf Nachentrichtung begründet aber noch keine Werteinheiten. Diese werden vielmehr erst aufgrund der Beitragsentrichtung angerechnet. Hieraus ergibt sich zwingend, daß die Rechtsposition aufgrund des Antrags auf Nachentrichtung keine Rentenanwartschaft (und keine Aussicht) sein kann. Rentenanwartschaften werden vielmehr erst durch Beiträge (seien es Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge) oder anrechenbare (§ 1587a VII 2 BGB) Ersatz- oder Ausfallzeiten begründet.

Unter welchen Voraussetzungen Anwartschaften oder Aussichten bejaht werden können, wird nachfolgend bei der Darstellung der einzelnen Versorgungsanrechte untersucht.

---

1) Wurde ein Zugewinnausgleich hinsichtlich der noch nicht gezahlten Beiträge durchgeführt, können diese später nicht mehr Gegenstand des Versorgungsausgleichs sein.

2. Änderung von Verhältnissen bei Rentenanwartschaften und Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1587a II Nr. 2 BGB)

2.1 Rentenanwartschaften

Unter welchen Voraussetzungen ein derartiger Grad an "rechtlicher Verfestigung" vorliegt, daß eine Anwartschaft angenommen werden kann, muß aus dem Gesamtzusammenhang der einschlägigen Regelungen heraus beurteilt werden[1]. Für Rentenanwartschaften sind hierbei zunächst die §§ 1304, 1304a RVO / §§ 83, 83a AVG von Bedeutung. Nach § 1304 II RVO / § 83 II AVG errechnet sich der Ehezeitanteil einer Rentenanwartschaft, indem die Rentenanwartschaft aus allen Zeiten bis zum Ende der Ehezeit (§ 1587 II BGB) mit dem Verhältnis der Summe der Werteinheiten für die Ehezeit zur Summe aller Werteinheiten vervielfältigt wird[2]. Hieraus ergibt sich, daß eine Rentenanwartschaft für die Ehezeit nur dann vorliegt, wenn für die Ehezeit Werteinheiten zu berücksichtigen sind. Hat das Familiengericht im Rahmen des Ausgleichs nach § 1587b I BGB eine Rentenanwartschaft übertragen, so wird diese vom Rentenversicherungsträger in Werteinheiten umgerechnet (§ 1304a I 1 RVO / § 83a I 1 AVG),

> "soweit sie in dem als Versicherungsfall geltenden Zeitpunkt beim Verpflichteten vorhanden waren".

Es kommt also darauf an, ob im Zeitpunkt des fiktiven Versicherungsfalls, d.h. am Ende der Ehezeit (§ 1304 I 2 RVO / § 83 I 2 AVG), Werteinheiten vorhanden waren. Bei dieser Prüfung ist auch § 1587a VII 2 BGB) zu beachten. Beitragslose Zeiten[3] sind hiernach nur dann zu berücksichtigen, wenn ihre

---

1) S. zu II.1.

2) S. näher zu II. 2.2.

3) S. hierzu näher unter II. 2.59.

Anrechnungsvoraussetzungen am Ende der Ehezeit[1] vorliegen.

Solange also am Stichtag (= Ende der Ehezeit) keine Werteinheiten für die Ehezeit vorhanden sind, liegen nach der Konzeption des 1. EheRG keine Rentenanwartschaften für die Ehezeit vor, sondern allenfalls "unverfestigte" - nicht ausgleichsfähige - "Aussichten" auf eine spätere Rente.

Dieses Ergebnis ist allerdings dahingehend zu ergänzen, daß die Werteinheiten für die Ehezeit in bestimmten Sonderfällen auch noch rückwirkend begründet werden können. Scheidet z.B. ein Beamter vor dem Ende der Ehezeit aus seinem Beamtenverhältnis aus und ist er noch nicht nachversichert[2], so liegt am Ende der Ehezeit zunächst noch keine Rentenanwartschaft vor. Wird er dann während des anhängigen Verfahrens über den Versorgungsausgleich nachversichert, so gelten die Nachversicherungsbeiträge als rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge (§ 1402 IV RVO / § 124 IV AVG).
Im Hinblick hierauf ist deshalb am Ende der Ehezeit doch eine Rentenanwartschaft vorhanden, die das Familiengericht übertragen kann[3].

Ob die vorstehend aufgezeigte Konzeption des Gesetzes hinsichtlich des Vorliegens von Rentenanwartschaften stets zu sinnvollen Ergebnissen führt, kann in Zweifel gezogen werden.

---

1) Bei dem vielfach in § 1587a BGB genannten Zeitpunkt des "Eintritts der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags" handelt es sich um ein Redaktionsversehen (s. näher zu 2.572).

2) Die Nachversicherung nach § 1232 RVO / § 9 AVG kann aufgeschoben sein (§ 1403 RVO / § 125 AVG).

3) So schon Laudor, NJW 1977, 141, 143.

Beispiel:

Ehezeit 7 Jahre; der ausgleichsberechtigte Ehegatte hat hierin 3 Jahre (36 Monate) Ausfallzeit nach § 36 I Nr. 4 AVG (abgeschlossene Hochschulausbildung) und 4 Jahre (48 Monate) Pflichtbeitragszeit zurückgelegt; diese Ausfallzeit (mit 300 Werteinheiten, § 32a Nr. 2 AVG) ist am Ende der Ehezeit nicht anrechenbar, weil die für die Halbbelegung (§ 36 III AVG) erforderliche Mindestzahl von 60 Pflichtbeiträgen am Ende der Ehezeit nicht vorlag; die Halbbelegung wird aber während des rechtshängigen Scheidungsverfahrens erfüllt.

Nach der gesetzlichen Regelung sollen für die mit Ausfallzeiten belegten ersten 3 Jahre der Ehezeit keine Rentenanwartschaften bestehen - ein unbefriedigendes Ergebnis. Laudor[1] erklärte hierzu schon 1977 (noch vor dem Inkrafttreten des 1. EheRG): "Die Reform ist insoweit schon heute reformbedürftig."

2.2 Die Berechnung der Rentenanwartschaft und des Ehezeitanteils nach geltendem Recht

Eine ausführliche Darstellung ist im Rahmen dieser Untersuchung nicht möglich; hierzu wird auf das Schrifttum verwiesen[2]. Zum besseren Verständnis sei lediglich auf folgendes hingewiesen:
Die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beruht auf zwei individuellen Faktoren, und zwar auf einem Zeit- und einem Entgeltfaktor. Der Zeitfaktor wird durch die Zahl der anrechnungsfähigen Versicherungsjahre (§ 1258 RVO / § 35 AVG) bestimmt. Für jedes Versicherungsjahr wird linear (anders als in der Beamtenversorgung) ein Steigerungssatz von 1,5 % (beim Altersruhegeld) angerechnet. Der Höchstsatz der Beamtenversorgung von 75 % (nach 35 Dienstjahren) wird in der Rentenversicherung

1) NJW 1977, 142.

2) Vgl. u.a. Bergner, DRV 1977, 55 ff und 44 ff, Verbandskommentar zu §§ 1253 - 1260c, 1304 RVO, sowie NJW 1980, 27; MünchKomm-Maier, Rz 109 - 153 zu § 1587a BGB.

erst nach 50 Versicherungsjahren erreicht (50 x 1,5 % = 75 %).

Als Entgeltfaktor wird im Gegensatz zur Beamtenversorgung und zur Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes nicht das letzte monatliche Entgelt ("ruhegehaltfähige Dienstbezüge") oder der Durchschnittswert aus den letzten 3 Jahren herangezogen, sondern ein Durchschnittswert aus dem gesamten Versicherungsleben. Im Grundsatz werden Kalenderjahr für Kalenderjahr die vom Versicherten erzielten Individualentgelte den jeweiligen Durchschnittsentgelten aller Versicherten gegenübergestellt. Hat ein Versicherter in einem Kalenderjahr genau das Durchschnittsentgelt aller Versicherten verdient, so werden ihm hierfür 100 % des Durchschnittsentgelts oder 100 "Werteinheiten" gutgeschrieben. Die Summe dieser "Verhältniswerte" (= Werteinheiten, so § 1304 II 1 RVO / § 83 II 1 AVG) kennzeichnet die "Lebensarbeitsleistung" des Versicherten. Teilt man die Summe der Werteinheiten durch die Zahl der anrechenbaren Monate, so erhält man den monatlichen persönlichen Vomhundertsatz (§§ 1255, 1255a RVO / §§ 32, 32a AVG). Dieser mit 12 vervielfacht ergibt den jährlichen Vomhundertsatz.

Ein persönlicher Vomhundertsatz von z.B. 120 % besagt also, daß der Versicherte im Durchschnitt seines gesamten Versicherungslebens mit seinen Entgelten (und damit seiner Beitragsleistung) um 20 % über dem Durchschnitt aller Versicherten lag.

Glockner[1] vergleicht die Werteinheiten anschaulich mit Aktien:

> "Für jede Beitragszahlung werden dem Versicherten eine bestimmte Anzahl Werteinheiten gutgebracht, deren endgültige DM-Bewertung erst zum Zeitpunkt des Rentenbezugs bestimmbar ist. Vergleichbar ist dieses System mit der Finanzierung einer Aktiengesellschaft. Was bei der Rentenversicherung die Werteinheiten, sind bei der Aktiengesellschaft die Aktien, deren Zukunftswert unbekannt ist und sich nach der Entwicklung der Gesellschaft richtet. Dem Kurswert der Aktie entspricht der Indexwert der Werteinheit: Die allgemeine Bemessungsgrundlage."

Diese allgemeine Bemessungsgrundlage[2], der letzte Faktor der Rentenformel, orientiert sich - wenn auch seit 1957 mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung ("time lag") - am Durchschnittsentgelt aller Versicherten. So beträgt die allgemeine Bemessungsgrundlage für Versicherungsfälle des Jahres 1980 21.911,--DM, während das jährliche Durchschnittsentgelt aller Versicherten für 1980 bei knapp 30.000,-- DM[3] liegt.

Die Rentenformel für die "dynamische" Versichertenrente[4] lautet nun:

(Vj = Versicherungsjahre;
Vhs = persönlicher Vomhundertsatz;
aB = allgemeine Bemessungsgrundlage)

Vj x 1,5 % x Vhs % x aB : 12 = mtl. Rente.

---

1) Glockner/Böhmer, Versorgungsausgleich bei Scheidung, S. 22.

2) Vgl. § 1255 II RVO / § 32 II AVG, Art. 2 § 11 III AvNG/AnVNG.

3) Das amtliche Durchschnittsentgelt für 1980 steht derzeit noch nicht fest. Im Rentenanpassungsbericht 1980 (BT-Drs 8/3845, 29) wird es mit 29.319,-- DM geschätzt, was wohl eher zu niedrig sein dürfte.

4) Altersruhegeld und Rente wegen Erwerbsunfähigkeit; für die Berufsunfähigkeitsrente ist pro Versicherungsjahr ein Steigerungssatz von 1,0 % anzusetzen (§ 1253 I RVO / § 30 I AVG).

Ein Versicherter mit 40 Versicherungsjahren und einem persönlichen Vomhundertsatz von 120 % erhält im Jahre 1980 also folgende Rente

40 x 1,5 % x 120 % x 21.911 DM : 12 =

persönl. Bemessungsgrundlage

= 60 % x 26.293,20 DM : 12 = 1.314,70 DM mtl.

Die auf die Ehezeit entfallende Rentenanwartschaft wird nun aber nicht aus den in die Ehezeit fallenden Versicherungsjahren ermittelt (wie dies § 1587a II Nr. 2 BGB vorschreibt).
§ 1304 RVO / § 83 AVG schreiben vielmehr eine Berechnung nach folgender Formel[1]:

$$\text{Ehezeitanteil} = \text{RAnw aus allen anrechenbaren Zeiten bis Ende der Ehezeit} \times \frac{\text{WE Ehezeit}}{\text{WE insgesamt - WE Art.2 §§ 14, 55a ArVNG}}$$

Die Werteinheiten für die pauschale Ausfallzeit (Art. 2 § 14 ArVNG) und für die Rente nach Mindesteinkommen (Art. 2 § 55a ArVNG/Art. 2 § 54b AnVNG) sollen also im Nenner außer Betracht bleiben. Sie erhöhen damit den Ehezeitanteil, auch wenn die Ehezeit erst nach 1956 bzw. 1972 beginnt.

Sind in der Rentenanwartschaft aus allen Zeiten keine Werteinheiten für die pauschale Ausfallzeit und für die Rente nach Mindesteinkommen enthalten, so ergibt sich der auf die Ehezeit entfallende Teil der Rentenanwartschaft - von geringfügigen Rundungsdifferenzen abgesehen - auch in der Weise, daß die auf die Ehezeit entfallenden Werteinheiten in einen Betrag umgerechnet werden[2].

---

1) S. eingehend Verbandskommentar zu § 1304 RVO.

2) Bergner, NJW 1980, 30 sowie Verbandskommentar, Anm 6 zu § 1304 RVO.

Beispiel:

Ende der Ehezeit 1980; Rentenanwartschaft aus allen Zeiten 1000.-- DM; WE für die Ehezeit 1200, Werteinheiten insgesamt 3.651,13
Berechnung nach § 1304 RVO/§ 83 AVG:

$$\frac{1200 \times 100}{3651{,}13} = 32{,}87\ \%$$

$$1000{,}-- \times 32{,}87\ \% = \underline{328{,}70\ DM}$$

Unmittelbare Umrechnung der Werteinheiten für die Ehezeit (nach Nr. 2 der Bekanntmachung zu § 1304c RVO):

$$1200 \times 0{,}2738875 = \underline{328{,}70\ DM.}$$

Als Besonderheit der Berechnungsvorschriften hinsichtlich des Ehezeitanteils ist noch die Regelung über die sog. besitzgeschützte Zurechnungszeit zu erwähnen. Bei der Berechnung der Rentenanwartschaft aus allen Zeiten bis zum Ende der Ehezeit sind nämlich auch die "Werteinheiten für eine bisher angerechnete Zurechnungszeit" anzusetzen (§ 1304 I RVO/§ 83 I AVG). Eine "bisher angerechnete Zurechnungszeit" liegt vor, wenn der Versicherte am Ende der Ehezeit eine Rente wegen BU / EU mit Zurechnungszeit (§ 1260 RVO) bezieht[1].

2.3 Reformüberlegungen für die Berechnung des Ehezeitanteils bei Rentenanwartschaften und Renten

Abweichungen zwischen der dem Ausgleich zugrundegelegten und der späteren tatsächlichen Versorgungslage können sich schon dadurch ergeben, daß die Formel für die Berechnung des Ehezeitanteils geändert wird.

---

1) S. hierzu näher zu II. 2.34.

2.31 Pauschale Ausfallzeit (Art. 2 § 14 ArVNG/AnVNG)

Nach § 1304 II 3 RVO/§ 83 II 3 AVG bleiben bei der Ermittlung des Verhältnisses, in dem die Werteinheiten für die Ehezeit zu den Werteinheiten insgesamt stehen, Werteinheiten nach Art. 2 §§ 14, 55a ArVNG/Art. 2 §§ 14, 54b AnVNG unberücksichtigt. Im Regierungsentwurf[1] des 1. EheRG ist hierzu ausgeführt:

> "Die Werteinheiten für pauschale Ausfallzeiten nach Art. 2 § 14 ArVNG und für die Pflichtbeitragszeiten vor dem 1. Januar 1973 zugrunde zu legenden Werteinheiten zur Berechnung der Rente nach Mindesteinkommen nach Art. 2 § 55a ArVNG müssen bei der Verhältnisbildung unberücksichtigt bleiben, weil eine exakte zeitliche Zuordnung für die Zeiten fehlt. Das hat zur Folge, daß die auf die pauschale Ausfallzeit entfallenden oder die sich aufgrund der Berechnung der Rente nach Mindesteinkommen ergebenden Leistung entsprechend dem Verhältnis aus den Werteinheiten für die übrigen Zeiten mit aufgeteilt wird."

Nach Auffassung des OLG Bremen[2] verletzt die Regelung des § 1304 II 3 RVO/§ 83 II 3 AVG den Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG), weil bei der Bildung des Verhältniswertes die aus der Zeit vor Beginn der Ehe stammenden Werteinheiten für die pauschale Ausfallzeit unberücksichtigt zu bleiben haben.

Die Rentenversicherungsträger legen im Hinblick auf den Wortlaut, der keine Ausnahme vorsieht, die Bestimmung des § 1304 II 3 RVO/§ 83 II 3 AVG dahingehend aus, daß die betreffenden Werteinheiten auch dann bei der Verhältnisbildung außer Betracht bleiben, wenn die Ehezeit erst nach 1956 oder dem letzten Pflichtbeitrag vor 1957 beginnt (die pauschale Ausfallzeit in ihrem gesamten Umfang also vor Beginn der Ehezeit liegt).

---

1) BT-Drs 7/650, 226.

2) NJW 1980, 702 (Vorlagebeschluß nach Art. 100 GG).

Glockner[1] schlägt in diesem Zusammenhang eine Gesetzesänderung vor, daß der auf die Ehezeit entfallende Teil der pauschalen Ausfallzeit nach folgender Formel ermittelt wird.

$$\frac{\text{Beitragslücken nach § 14 aus der Ehezeit}}{\text{Beitragslücken nach § 14 gesamt}} \times \begin{array}{l}\text{Werteinhei-}\\\text{ten aus pau-}\\\text{schaler Aus-}\\\text{fallzeit}\end{array}$$

Das Problem, die pauschale Ausfallzeit aufzuteilen, stellt sich in ähnlicher Weise bei den Vorschriften über die Rentenzahlung in das Ausland[2]. Hier wird die pauschale Ausfallzeit wie folgt aufgeteilt:

$$\text{pauschale Ausfallzeit} \times \frac{\text{ins Ausland zahlbare Versicherungszeiten}}{\text{Versicherungszeiten insgesamt}}$$

Beispiel:

Vollendung des 16. Lebensjahres (= Eintritt in das 17. Lebensjahr) am 15.12.1935; erster Pflichtbeitrag Januar 1937; letzter Pflichtbeitrag vor 1957 im Mai 1955; Versicherungszeiten in der Gesamtzeit (Dezember 1935 - Mai 1955) insgesamt 135 Monate; ins Ausland zahlbare (= in die Ehezeit fallende) Versicherungszeiten in der Gesamtzeit 83 Monate.

Pauschale Ausfallzeit nach Art. 2 § 14 ArVNG:

12/35 - 5/55 = 234 Monate Gesamtzeit

abzüglich Versicherungszeit in der Gesamtzeit - 135

99 Restzeit,

höchstens jedoch ein Viertel der Versicherungszeit

(135 : 4 =) 33 Monate

$33 \times \frac{135}{234} = 19{,}0384 =$ 20 Monate

1) BB 1979, 684, 686.

2) §§ 1315 ff RVO/§§ 94 ff AVG.

Auf die (ins Ausland zahlbaren) in der Ehezeit zurückgelegten Versicherungszeiten entfällt ein Anteil an der pauschalen Ausfallzeit von

$$20 \times \frac{83}{135} = \underline{13 \text{ Monaten.}}$$

Sollte sich der Gesetzgeber zu einer Änderung des § 1304 II 3 RVO/§ 83 II 3 AVG entschließen können oder aus verfassungsrechtlichen Gründen hierzu sogar gezwungen sehen, wäre diese Lösung wohl sachgerecht. Der Ehezeitanteil würde sich dann verringern.

2.32 Rente nach Mindesteinkommen (Art. 2 § 55a ArVNG / Art. 2 § 54b AnVNG)

Was die Werteinheiten aus der Rente nach Mindesteinkommen angeht, so trifft es entgegen den Ausführungen in dem Regierungsentwurf[1] nicht ganz zu, daß eine exakte zeitliche Zuordnung fehlt. Zwar wird in den Rentenbescheiden die Erhöhung der Werteinheiten nach Art. 2 § 55a ArVNG/Art. 2 § 54a ArVNG etwa wie folgt zusammengefaßt:

Beispiel 1

Summe der Werteinheiten aus den Pflichtbeiträgen bis 31.12.1972	1000 Werteinheiten für 200 Monate; Durchschnitt hieraus 5,0
Summe der Werteinheiten nach Art. 2 § 55a ArVNG	200 x 6,25 = 1250 Werteinheiten

Auf die Rente nach Mindesteinkommen entfallen somit

(1250 - 1000 =) 250 Werteinheiten.

Es ist aber natürlich rechtlich und technisch jederzeit möglich, die Werteinheiten für Pflichtversicherungszeiten während der Ehezeit zu ermitteln und ihnen die Werteinheitensumme aus der Anhebung auf den Durchschnittsfaktor 6,25 gegenüberzustellen:

---

1) BT-Drs 7/650, 226.

Beispiel 2

Wie Beispiel 1; die Ehezeit beginnt am 1.1.1970; für die Jahre 1970 bis 1972 sind je 72 Werteinheiten für 12 Monate Pflichtversicherung anzurechnen (insgesamt also 36 Monate Pflichtversicherung mit 216 Werteinheiten).

Ehezeitanteil 1970 - 1972	216 WE	für 36 Monate
Werteinheitensumme nach Art. 2 § 55a ArVNG		
36 x 6,25	= 225 WE	für 36 Monate.

Werteinheiten aus der Rente nach Mindesteinkommen für die Ehezeit also (225 - 216 =) 9.

Auch diese Lösung wäre zweifellos sachgerechter als die jetzige Regelung. Sie würde ebenfalls den Ehezeitanteil etwas verringern.

2.33 Berechnung des Ehezeitanteils bei Altersruhegeldbeziehern

§ 1304 I RVO/§ 83 I AVG schreibt ausdrücklich auch für die Ermittlung eines "Renten" - teils (maßgebender Betrag an "Renten und Rentenanwartschaften") die Berechnung eines fiktiven Altersruhegeldes auf der Grundlage eines Versicherungsfalls am Ende der Ehezeit vor (§ 1304 I 2 RVO/§ 83 I 2 AVG); also auch dann, wenn der Versicherte auf der Grundlage eines ganz anderen tatsächlichen Versicherungsfalls ein bindend bewilligtes Altersruhegeld bezieht, das sich - abgesehen von Erhöhungen im Rahmen der Rentenanpassung - nicht mehr verändern kann. Ob diese Regelung mit allen Konsequenzen so gewollt war, erscheint zweifelhaft. Der Regierungsentwurf des 1. EheRG[1)] sah den Wertausgleich nur für Anwartschaften vor; Vollrechte sollten im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich ausgeglichen werden. Im Laufe

1) BT-Drs 7/650,13.

des weiteren Gesetzgebungsverfahrens wurden auch die "Renten" (Versorgungen, nicht nur Anwartschaften) in den Wertausgleich einbezogen. Die dabei auftretenden Probleme konnten aber anscheinend nicht mehr bis ins einzelne durchdacht werden[1]. Beträgt nun das tatsächlich bezogene Altersruhegeld am Ende der Ehezeit z.B. 1600,-- DM, das auf einem ganz anderen (fiktiven) Versicherungsfall beruhende und nach mittlerweile geänderten Bestimmungen berechnete (fiktive) Altersruhegeld nach § 1304 I RVO/§ 83 I AVG 1300.-- DM (oder 1900.--DM), so drängt sich die Frage auf, ob wirklich der fiktive Wert anstelle des tatsächlichen Rentenbetrags für die Ermittlung des Ehezeitanteils maßgebend sein soll. Im Schrifttum[2] wird hierzu die Auffassung vertreten, daß das Familiengericht in Fällen dieser Art vom tatsächlichen, nicht vom unzutreffenden fiktiven Wert ausgehen müsse. Die Praxis ist jedoch nicht einheitlich.

In besonders krassen Maße kann sich eine "umgestellte" Rente[3] von der nach der neuen Rentenformel berechneten Rentenanwartschaft entfernen[4]. Auch insoweit erscheint eine entsprechende gesetzliche Neuregelung zweckmäßig.

---

1) Vgl. hierzu auch zu II. 3.

2) Glockner, BB 1979, 685; Schmeiduch in Bastian u.a., Rz 62 ff zu § 1587a BGB; Verbandskommentar, Anm 7 zu § 1587a BGB vor § 1304 RVO.

3) Art. 2 §§ ff ArVNG/AnVNG.

4) Vgl. hierzu auch Glockner, BB 1979, 685.

2.34 Bezieher einer Rente mit einer angerechneten Zurechnungszeit

Die Regelung des § 1304 I RVO/§83 I AVG ist als verfassungswidrig bezeichnet worden[1]. Diese Wertung ist jedoch auf Kritik gestoßen[2].

Sollte eine gesetzliche Neuregelung hinsichtlich der Zurechnungszeit im Versorgungsausgleich getroffen werden, oder sollte sich eine (dem Wortlaut widersprechende) verfassungskonforme Auslegung durchsetzen, könnte es wiederum zu einem Abweichen von der beim Ausgleich zugrundegelegten von der späteren tatsächlichen Versorgungslage der beiden ehemaligen Ehegatten kommen.

Das Rechtsinstitut der Zurechnungszeit wurde im Jahre 1957 durch das ArVNG eingeführt. Zurechnungszeit ist nach § 1260 I 1 RVO die Zeit von dem Kalendermonat, in dem der Versicherungsfall eintritt[3], bis zum Kalendermonat der Vollendung des 55. Lebensjahres. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung[4] ist zu dieser Bestimmung u.a. ausgeführt:

Die Vorschrift bezweckt, den Versicherten auch im Falle vorzeitiger Invalidität eine ausreichende Rente zu gewährleisten. Unter den verschiedenen denkbaren Möglichkeiten, das erstrebte Ziel zu erreichen, ist diejenige gewählt worden, die der Eigenart der gesetzlichen Rentenversicherung als Invaliditätsversicherung mit ihren ohne Rücksicht auf die Höhe des Risikos gleichen Beträgen und der Verpflichtung der Versichertengemeinschaft zum Solidarausgleich am angemessensten erscheint.

Nach Wegfall des Grundbetrags ist die Höhe der Rente künftig noch mehr als bisher von der Versicherungsdauer abhängig. Im Hinblick darauf liegt es

---

1) Bergner, SozVers 1979, 65 ff.

2) Schmeiduch/Breuer, SozVers 1979, 203; hiergegen Bergner, SozVers 1979, 231 ff; abweichend ferner Ruland, DRV 1980, 47 ff, 67, 68.

3) Ist der Kalendermonat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, bereits als Versicherungs- oder Ausfallzeit anrechenbar, beginnt die ZZ erst mit dem folgenden Kalendermonat (vgl. § 1258 I RVO/ § 35 I AVG).

4) BT-Drs 2/2437, 74, 75.

nahe, den vorzeitig invalide werdenden Versicherten so zu stellen, als sei seine Invalidität erst zu dem Zeitpunkt eingetreten, in dem mit dem Eintritt von Invalidität auch bei einem normalen Verlauf des Arbeitslebens gerechnet werden muß.

Dieser Zeitpunkt liegt beim 55. Lebensjahr, da, wie die Statistik ergibt, Invalidität nach dessen Vollendung gehäuft eintritt. Die Gleichstellung des vorzeitig invalide gewordenen mit der Masse der Invaliden erfolgt nach dem Entwurf in der Weise, daß die Zeit zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Vollendung des 55. Lebensjahres den nachgewiesenen Versicherungs- und Ausfallzeiten zugerechnet wird.

Die Zurechnungszeit wird nur dann "angerechnet", wenn die Voraussetzungen des § 1260 I 2, 3 RVO/ § 37 I 2, 3 AVG oder des Art. 2 § 14a ArVNG/AnVNG iVm Art. 2 § 9a I ArVNG/AnVNG vorliegen, das sind

entweder 36 Pflichtbeiträge in den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt des Versicherungsfalles oder

Halbbelegung mit Pflichtbeiträgen vom Eintritt in die Versicherung bis zum Kalendermonat des Versicherungsfalls (abzüglich bestimmter Zeiten) oder

"verkürzte" Halbbelegung vom 1. Januar 1973 bis zum Versicherungsfall unter bestimmten weiteren Voraussetzungen.

Die Gleichstellung von freiwilligen Beiträgen mit Pflichtbeiträgen nach Art. 2 § 54a AnVNG ist hierbei zu beachten. Die in einer Rente angerechnete Zurechnungszeit ist bei Eintritt eines "höheren" Versicherungsfalls in gleichem Umfange und mit gleichem Wert zu übernehmen[1]. Ist die Rente mit

---

1) §§ 1253 II, 1254 II, 1268 III, 1269 I 2 RVO/ §§ 30 II, 31 II, 45 III, 46 I 2 AVG.

angerechneter Zurechnungszeit jedoch vor Eintritt des höheren Versicherungsfalls wieder weggefallen[1], so ist die Übernahme einer besitzgeschützten Zurechnungszeit nicht möglich. Ersatzweise kommt in diesem Falle die Anrechnung einer Ausfallzeit nach § 1259 Abs. 1 Nr. 5 RVO in Betracht. Diese Ausfallzeit hat wegen ihres Zusammenhangs mit der früher angerechneten Zurechnungszeit eine Sonderstellung unter den Ausfallzeiten[2].

Die Zurechnungszeit ist nach alledem eine versicherungsrechtlich erhebliche Zeit sui generis. Während die Versicherungs- und Ausfallzeiten nur bis zum Eintritt des Versicherungsfalls anrechenbar sind, handelt es sich bei der Zurechnungszeit um eine den tatsächlich zurückgelegten Zeiten hinzuzurechende Zeit, damit auf diese Weise eine Rente in ausreichender Höhe gewährleistet wird. Die Anrechnung der Zurechnungszeit hängt, wie dargelegt, ausschließlich vom Eintritt eines vorzeitigen Versicherungsfalls und von den vor diesem Versicherungsfall zurückgelegten Zeiten ab.

Das Recht des Versorgungsausgleichs enthält eine ausdrückliche Regelung hinsichtlich der Zurechnungszeit lediglich in § 1304 I RVO/§ 83 I AVG. Hiernach ist zur Ermittlung des für den Wertausgleich maßgebenden Betrags an Rente zunächst ein Altersruhegeld aus allen versicherungsrechtlich erheblichen Zeiten bis zum fiktiven Versicherungsfall (= Ende der Ehezeit) zu errechnen, "einschließlich der für die bis zum Versicherungsfall anzusetzenden

---

1) Wegfall von Zeitrenten nach § 1276 II RVO/§53 II AVG oder Entziehung nach § 1286 RVO/§ 63 AVG.

2) S. näher Bergner, SozVers 1979, 65 (Fn 6).

Werteinheiten für eine bisher angerechnete Zurechnungszeit". Dieses fiktive Altersruhegeld ist dann nach § 1304 II RVO/§ 83 II AVG im Verhältnis der Werteinheiten für die Ehezeit zu der Summe aller Werteinheiten aufzuteilen (ohne Berücksichtigung von Werteinheiten nach Art. 2 §§ 14, 55a ArVNG/Art. 2 §§ 14, 54b AnVNG).

Eine "bisher angerechnete Zurechnungszeit" iSd § 1304 I RVO/§ 83 I AVG kann nur in Betracht kommen, wenn der Ehegatte, dessen auf die Ehezeit entfallende Rentenanwartschaft zu berechnen ist, schon Bezieher einer Rente wegen BU/EU ist, in der eine Zurechnungszeit vom tatsächlichen Versicherungsfall bis zum 55. Lebensjahr angerechnet ist. Diese tatsächlich angerechnete Zurechnungszeit ist ggf. nur bis zum "fiktiven" Versicherungsfall (= Ende der Ehezeit) zu berücksichtigen.

Der Gesetzgeber ging also offensichtlich davon aus, daß die in die Ehezeit fallende Zurechnungszeit genauso zu werten sei wie in der Ehezeit tatsächlich zurückgelegte Versicherungs- und Ausfallzeiten.

Diese Regelung des § 1304 I RVO/§ 83 I AVG hinsichtlich der Zurechnungszeit bereitet erhebliche Schwierigkeiten.

Zunächst soll ein Beispiel die Problematik verdeutlichen.

Beispiel:

Ehezeit von 10/58 - 9/78; Bezug einer EU-Rente mit Zurechnungszeit seit 8/1958 (also bereits vor Beginn der Ehezeit); die Zurechnungszeit reicht von 8/58 (Versicherungsfall 8/58) bis

7/73 (= 180 Monate); bis 1956 wurden 240 Monate Versicherungs- und Ausfallzeiten zurückgelegt; der jährliche Vomhundertsatz beträgt 120 %. Die Rente wegen EU betrug im Jahre 1958 unter Berücksichtigung der Zurechnungszeit somit

35 x 1,5 % x 120 % x 4542 DM : 12 = 238,50 DM.

Sie hat sich aufgrund der Rentenanpassungsgesetze jeweils erhöht und beträgt ab 1.1.1979 nach dem 21. RAG

35 x 1,5 % x 120 % x 21.068 DM : 12 = 1106,10 DM mtl.

Aufgrund eines Umwandlungsantrags im Jahre 1979 wird diese Rente mit Zurechnungszeit nun nach § 1254 Abs. 2 RVO in das Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 (oder 2) RVO umgewandelt. Hierbei ist nach § 1254 Abs. 2 Satz 2 iVm § 1253 Abs. 2 Satz 3 RVO die bisher angerechnete Zurechnungszeit (180 Monate) im gleichen Umfang und mit gleichem Wert anzurechnen. In das Altersruhegeld sind also 180 Monate Zurechnungszeit mit einem monatlichen Vomhundertsatz von 10 (das sind 1800 Werteinheiten) zu übernehmen. Diese 1800 Werteinheiten waren jedoch völlig unverändert bereits in der Rente wegen EU mit Zurechnungszeit enthalten, die auf einem vor Beginn der Ehezeit eingetretenen Versicherungsfall beruhte. Soweit sich nicht andere Berechnungsfaktoren geändert haben, beträgt das Altersruhegeld im übrigen gleichfalls

35 x 1,5 % x 120 % x 21.068 DM : 12 = 1106,10 DM mtl.

Aus diesem Beispiel folgt klar, daß die bereits vor Beginn der Ehezeit erworbene Zurechnungszeit mit 1800 Werteinheiten nicht erst in der Ehezeit, auch nicht teilweise, erworben worden sein kann. Die Fiktion des § 1304 I RVO/§ 83 I AVG, daß die von 10/58 (Beginn der Ehezeit) bis 7/73 entfallenden Werteinheiten (1780 WE) erst in der Ehezeit erworben wurden, läßt sich unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt vertreten.

Die Regelung des § 1304 I RVO/§ 83 I AVG kann vielmehr zu einer rechtswidrigen Enteignung führen: Angenommen, auch der ausgleichsberechtigte Ehegatte ist bereits rentenberechtigt, so müßte die EU-Rente

mit Zurechnungszeit um die Lastschrift von (1780 x 0,2633500 x 1/2 =) 234,40 DM gekürzt werden. Die EU-Rente ist aber bereits vor Beginn der Ehezeit in voller Höhe erworben worden. Ein bereits vor der Ehezeit erworbenes Recht darf aber durch den Versorgungsausgleich nicht gekürzt werden[1].
Daß im übrigen die Steigerungen der Rente aufgrund der gesetzlichen Rentenanpassung nicht ausgleichspflichtig sind, wenn eine Rentenanwartschaft bereits vollständig vor der Ehezeit erworben wurde, ist allgemeine Meinung[2].

Ruland[3] stimmt der Auffassung zu, daß die Zurechnungszeit keine echte, vor dem Versicherungsfall tatsächlich zurückgelegte Zeit ist, sondern vielmehr nur eine rechnerische Größe, die bei Eintritt eines Versicherungsfalls den übrigen bis zum Versicherungsfall zurückgelegten Zeiten hinzugerechnet wird. Die Zurechnungszeit und damit die Werteinheiten für die Zurechnungszeit werden also bereits zu einem Zeitpunkt erworben, zu dem die Zurechnungszeit noch gar nicht - zeitlich betrachtet - zurückgelegt sein kann[4]. Ruland hält die Regelung des § 1304 RVO/§ 83 AVG aber dennoch für verfassungsgemäß, weil "bei der nach § 1304 II RVO vorgeschriebenen Berechnung die wegen der Zurechnungszeit gutgeschriebenen Werteinheiten den Werteinheiten vor der Ehezeit" zuzurechnen seien.

Es fragt sich, ob eine derartige - verfassungskonforme - Auslegung zulässig ist[5] oder ob sie mit dem Wortlaut des Gesetzes und dem klar erkennbaren

---

1) So auch OLG Bremen, FamRZ 1980, 267.
2) Vgl. OLG Düsseldorf, FamRZ 1979, 595.
3) DRV 1980, 47, 67.
4) Bergner, SozVers 1979, 231.
5) zur verfassungskonformen Auslegung vgl. u.a. BVerfG: 8, 41; 18, 111; NJW 1980, 825; NJW 1980, 2179; vgl. ferner Maunz, BayVBl 1980, 513 (Fn 2).

Willen des Gesetzgebers in Widerspruch steht. Zunächst scheint es, daß der Gesetzgeber in Verkennung des Wesens der Zurechnungszeit diese bei der Anwendung des § 1304 I RVO/§ 83 I AVG (und mittelbar auch des § 1304 II RVO/§ 83 II AVG) wie eine echte Versicherungs- oder Ausfallzeit behandelt hat und daß diese unzutreffende Wertung nicht durch verfassungskonforme Auslegung in ihr Gegenteil verkehrt und damit berichtigt werden kann[1].

Andrerseits ist aber zu berücksichtigen, daß wohl in der überwiegenden Zahl der Fälle der vorzeitige Versicherungsfall (der zum Bezug der Rente mit Zurechnungszeit führt) nicht vor Beginn der Ehezeit, sondern während der Ehezeit eintritt.

Beruht nun die Zurechnungszeit auf einem in der Ehezeit eingetretenen Versicherungsfall, so erscheint die Regelung des § 1304 RVO/§ 83 AVG mit ihrer Gleichsetzung von Zurechnungszeit und Versicherungs- und Ausfallzeiten zwar ebenfalls als systemwidrig[2], wie das nachfolgende Beispiel zeigt.

Beispiel:

> Ehezeit von 1/70 - 12/78; Rente (mit Zurechnungszeit von 1/76 - 12/1976 ausschließlich aufgrund von Pflichtbeitragszeiten in den Jahren 1970 bis 1975.

In diesem Falle ist ganz offensichtlich die gesamte Rente einschließlich der Zurechnungszeit nur in der Ehezeit erworben worden. Alle Werteinheiten beruhen ausschließlich auf der Arbeitslei-

---

1) So Bergner, RWS-Skript Nr. 38, S. 21.

2) Vgl. Bergner, SozVers 1979, 203 und 231.

stung in der Ehezeit und dem in der Ehezeit vorzeitig eingetretenen Versicherungsfall.
So logisch unanfechtbar diese Feststellung ist - so ungerechtfertigt erscheinen die hieraus folgenden Ergebnisse für den Versorgungsausgleich. Die Zurechnungszeit soll ja nach der Zielvorstellung des Gesetzgebers[1] einen Ausgleich dafür schaffen, daß der Versicherte infolge des vorzeitig eingetretenen Versicherungsfalls nicht mehr bis zum 55. Lebensjahr weiterarbeiten kann. Wäre der Versicherte nicht erwerbsunfähig geworden und wären für ihn weiterhin Pflichtbeiträge entrichtet worden, so hätte der ausgleichsberechtigte Ehegatte nur einen Ausgleichsanspruch hinsichtlich der Rentenanwartschaft des anderen Ehegatten aus den Zeiten von 1970 bis 1978 erworben. Ist es zu rechtfertigen, daß er bei vorzeitiger Erwerbsunfähigkeit des Ausgleichspflichtigen an einer Rentenanwartschaft teilhat, die dieser "im Normalfall" erst auf Grund einer weiteren 21-jährigen Versicherung nach der Ehezeit erworben hätte? Diese Frage ist zu verneinen. Hätte der ausgleichsberechtigte Ehegatte während der 9 Jahre Ehezeit eine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt, so hätte er höchstens eine Rentenanwartschaft aus 9 Versicherungsjahren erwerben können. Er kann deshalb nicht eine Teilhabe an einer Rentenanwartschaft aus 30 Versicherungsjahren fordern. Anders ausgedrückt: Mit Sinn und Zweck des Versorgungsausgleichs ist es nicht zu vereinbaren, daß der Ausgleichsberechtigte einen Ausgleich hinsichtlich einer Versorgung erhält, die dem Ausgleichsverpflichteten als Ent-

---

1) BT-Drs 2/2437, 74; s. oben.

schädigung dafür gewährt wird, daß er eine bestimmte Zeit nach der Ehezeit nicht mehr arbeiten kann.
Bei einer derartigen Betrachtungsweise führt die Regelung des § 1304 I RVO/§ 83 I AVG zu durchaus sinnvollen Ergebnissen - vorausgesetzt, daß der Versicherungsfall während der Ehezeit eintritt.

Geht man nun weiter davon aus, daß der Gesetzgeber diese Fälle - Eintritt der BU/EU während der Ehezeit - regeln wollte und den Ausnahmefall - Eintritt der BU/EU vor Beginn der Ehezeit - übersehen hat, so läßt sich eine "verdeckte Gesetzeslücke"[1] annehmen, die durch "teleologische Reduktion"[2] dahingehend zu schließen ist, daß die Regelung des § 1304 I RVO/§83 I AVG hinsichtlich der Zurechnungszeit dann nicht gilt, wenn der Versicherungsfall bereits vor der Ehezeit eingetreten ist.

In diesem Zusammenhang ist die Entscheidung des OLG Celle[3] zu erwähnen, nach der bei Eintritt der Dienstunfähigkeit während der Ehezeit zwar von der tatsächlichen Versorgung auszugehen, aber der Ausgleichsbetrag nach § 1587c BGB bis auf den Betrag herabgesetzt werden könne, der sich ergeben würde, wenn der Ausgleichspflichtige nicht dienstunfähig geworden wäre.

---

1) Vgl. statt vieler: Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, S. 362.

2) Larenz aaO, S. 377.

3) FamRZ 1980, 801.

2.4 Fehlerhafte Anrechnung, Nichtanrechnung oder Bewertung von Zeiten

2.41 Zuviel oder zuwenig Zeiten

Aus den verschiedensten Gründen (z.B. ungenügende Mitwirkung des Versicherten, ungenügende Aufklärung durch den Versicherungsträger, Auffinden neuer Unterlagen, Bekanntwerden des ausländischen Versicherungsverlaufs) können in der Rentenauskunft des Versicherungsträgers nach § 53 b FGG zuviel oder zuwenig Versicherungs- und Ausfallzeiten berücksichtigt sein. Dies gilt auch für die fiktive Nachversicherung[1]. Im späteren Rentenfall können dann mehr oder weniger Zeiten anrechenbar sein als in der Rentenauskunft, so daß sich die Rentenanwartschaft (= die Zahl der Werteinheiten) für die Ehezeit verändert. Gutschrift und Lastschrift sind dann entweder zu hoch oder zu niedrig.

2.42 Unzutreffende Bewertung von Beitragszeiten

Macht der Versicherte glaubhaft, daß er während mindestens fünf Jahren für eine versicherungspflichtige Beschäftigung neben Barbezügen in wesentlichem Umfang Sachbezüge erhalten hat, so sind für diese Sachbezugszeiten vor 1957 anstelle der tatsächlichen Beiträge oder Entgelte Tabellenwerte zugrunde zu legen, wenn es für den Versicherten günstiger ist (Art. 2 § 55 ArVNG/ Art. 2 § 54 AnVNG). Auch hier kann sich u.U. erst im späteren Rentenverfahren ergeben, daß die Voraussetzungen für die Höherbewertung bestimmter Beitragszeiten erfüllt sind.

---

1) Z.B. nach § 72 G 131, Art. 6 §§ 18 ff FANG, § 99 AKG.

2.5 Änderungsmöglichkeiten hinsichtlich der Anrechenbarkeit oder Bewertung von Zeiten

2.51 Zeiten der Kindererziehung als Beitragszeiten

Nach den sozialpolitischen Vorstellungen aller Parteien sollen künftig Zeiten der Kindererziehung in einem gewissen Umfang als Beitragszeiten gelten. Nach der Koalitionsvereinbarung von SPD und FDP ist die Anrechnung eines Jahres der Kindererziehung vorgesehen (vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 11. 11. 1980).

2.52 Spätere Höherbewertung nach den Vorschriften über die Rente nach Mindesteinkommen

2.521 Nach geltendem Recht

Für Versicherte, die mindestens 25 Versicherungsjahre - ohne freiwillige Beiträge und Ausfallzeiten - zurückgelegt haben, ist die persönliche Bemessungsgrundlage in der Weise zu ermitteln, daß für jeden Pflichtbeitrag vor 1973 der Wert 6,25 zugrundegelegt wird, sofern dies günstiger ist (Art. 2 § 55a ArVNG/Art. 2 § 54b AnVNG). Für die Pflichtbeitragszeiten vor 1973 wird damit ein Mindesteinkommen von (12 x 6,25 % =) 75 % des jeweiligen Durchschnittseinkommens aller Versicherten angerechnet.

Die Voraussetzung der 25 Versicherungsjahre (ohne freiwillige Beiträge und Ausfallzeiten) kann auch durch Pflichtbeitragszeiten oder eine anrechenbare Zurechnungszeit (§ 1260 RVO/§ 37 AVG) nach dem 31.12.1972 erfüllt werden.

Beispiel:

Ehezeit von 3/1960 - 2/80; der ausgleichsberechtigte Ehegatte hat bis zum Ende der Ehezeit nur 23 Versicherungsjahre zurückgelegt; sein persönlicher Vomhundertsatz aus allen Zeiten bis 2/80 beträgt 60 %; auf die 20 Jahre Ehezeit entfallen (240 x 5 % oder 20 x 60 % =) 1200 Werteinheiten. Die Rentenanwartschaft für die Ehezeit beträgt 328,80 DM[1].

Wenn 25 Versicherungsjahre ohne freiwillige Beiträge und ohne Ausfallzeiten anrechenbar sind, greift die Höherbewertung der Pflichtbeitragszeiten bis 31.12.1972 mit mindestens 6,25 % ein. Die Rentenanwartschaft für die Ehezeit nach dem

---

1) RAnw nach § 1304 I RVO:
23 x 1,5 % x 60 % x 21.911.--DM : 12 = 378,--DM

Ehezeitanteil nach § 1304 II RVO:
WE Ehezeit 1200; WE insgesamt 23 x 60 % = 1380;

Verhältniswert $\frac{1200 \times 100}{1380}$ = 89,96 %;

378,--DM x 86,96 % = 328,708 DM = 328,80 DM.

Bis auf eine Rundungsdifferenz wird dasselbe Ergebnis erzielt, wenn man die WE für die Ehezeit nach § 1304a I RVO bzw. Nr. 2 der Bekanntmachung zu § 1304c RVO unmittelbar umrechnet.

1200 x 0,2738875 = 328,70 DM.

Stande des Jahres 1980 beträgt dann 398,60 DM[1].

2.522 Nach zukünftigem Recht

Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Höherbewertung von Pflichtbeiträgen auch über den 31.12.1972 hinaus erstreckt wird[2].

---

1) RAnw nach § 1304 I RVO (ohne Berücksichtigung des § 1255 III Buchst. d RVO, s. hierzu nachfolgend zu 2.44)

Die Pflichtbeitragszeiten bis 12/72 (3 Jahre = 36 Monate vor der Ehezeit; 3/60 - 12/72 = 154 Monate) von 190 Monaten werden nunmehr statt mit 5 % mit 6,25 % bewertet:

190 x 6,25 % = 1187,50 WE
Von 1/73 bis 2/80 ergeben sich weitere 86 Mte.zu je 5 %
86 x 5 % = 430,00 WE
1617,50 WE : 276 =

5,86 % x 12 = 70,32 % (jährlicher Vomhundertsatz)
23 x 1,5 x 70,32 % x 21.911.--DM : 12 = 443,--DM.
Ehezeitanteil nach § 1304 II RVO:
Die zusätzlichen Werteinheiten nach Art. 2 § 55a ArVNG bleiben bei der Bildung des Verhältnisses außer Betracht.
Es gilt also das obige Verhältnis von

$\frac{1200 \times 100}{1380}$ = 89,96 % unverändert.

443,-- DM x 89,96 % = 398,60 DM.

Würde der Gesetzgeber der Anregung folgen, die Höherbewertung nach Art. 2 § 55a ArVNG ehezeitbezogen zu berücksichtigen (s. zu II 2.32), so würden nunmehr zusätzlich zu den 1200 WE noch weitere 154 x (6,25 - 5,00) = 192,50 WE auf die Ehezeit entfallen, insgesamt also 1392,50 WE, die einer RAnw von (1392,50 x 0,2738875 =) 381,40 DM entsprechen.

2) Nach der Koalitionsvereinbarung von SPD und FDP (vgl. Frankfurter Allgemeine v. 11.11.1980) soll die Regelung der Rente nach Mindesteinkommen über das Jahr 1972 hinaus (unter Ausschluß von Teilzeitbeschäftigung) fortgeführt werden.

2.53 Die Bewertung nach § 1255 III Buchst. d RVO/ § 32 III Buchst. d AVG

Nach diesen Bestimmungen sind die Individualentgelte für das Kalenderjahr des Versicherungsfalls und für das vorausgegangene Jahr den Durchschnittsentgelten im 2. Kalenderjahr vor dem Jahr des Versicherungsjahrs gegenüberzustellen. Diese Regelung hängt damit zusammen, daß das Durchschnittsentgelt für das laufende Kalenderjahr erst im folgenden Jahr exakt ermittelt werden kann. Bei Eintritt eines späteren Versicherungsfalls werden die Individualentgelte dann den tatsächlichen Durchschnittsentgelten gegenübergestellt, woraus sich eine Änderung des persönlichen Vomhundertsatzes ergibt.

Beispiel:

Ende der Ehezeit 12/78; Entgelte des Versicherten lagen über der Beitragsbemessungsgrenze.

Im Jahre 1978 war das letzte bekannte Durchschnittsentgelt das des Jahres 1976.

Jahr	Monate	Individualentgelt	x	100 :	Durchschnittsentgelt	= WE
					(1976)	
1977	12	40 800			23 335	174,84 WE
1978	12	44 400			23 335	190,27 WE
					insgesamt	365,11 WE

Tritt später ein echter Versicherungsfall ein (z.B. im Jahre 1980), so werden die Individualentgelte den nunmehr bekannten Durchschnittsentgelten der Jahre 1977 und 1978 gegenübergestellt:

1977	40 800	24 945	163,56 WE
1978	44 400	26 242	169,19 WE
			332,75 WE

Der Unterschied von (365,11 WE - 332,75 WE=)32,36 WE entspricht im Jahre 1980 einer Rente von mtl. (32,36 x 0,2738875 =) 8,86 DM = 8,90 DM.

Die Entgelte im Jahr des (fiktiven) Versicherungsfalls und im Vorjahr müssen auch dann dem Durchschnittsentgelt des zweitletzten Vorjahres gegenübergestellt werden, wenn die Rentenberechnung erst zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die tatsächlichen Durchschnittsentgelte bereits bekannt sind (z.B. Rentenauskunft nach § 53b FGG im Jahre 1980, Ende der Ehezeit 12/78).Diese Verfahrensweise ist im Hinblick auf Art. 3 GG geboten.

2.54 Die Regelung des § 1255b RVO/§ 32b AVG

Diese Regelung, die durch das 21. RAG[1] eingeführt wurde und für freiwillige Beiträge für Zeiten ab 1979 und für Versicherungsfälle ab 1981 gilt[2], soll die freiwillig Versicherten zu einer größeren Kontinuität ihrer Beitragszahlung veranlassen[3]. Freiwillige Beiträge werden deshalb künftig nur noch dann bei der "dynamischen" Rente berücksichtigt, wenn sie für einen zusammenhängenden Zeitraum von drei oder mehr Kalenderjahren entrichtet sind und der Gesamtbetrag der freiwilligen Beitragsleistung für jedes Kalenderjahr wenigstens den Gegenwert von 12 Mindestbeiträgen entspricht[4]. Dabei gilt ein Kalenderjahr, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist, als in dem erforderlichen Umfang mit Beiträgen belegt.

Sind die Voraussetzungen des § 1255b RVO nicht gegeben, gelten die freiwilligen Beiträge bei der "Rentenberechnung" als Beiträge der Höherversicherung. Sie werden dann zwar für die Wartezeit berücksichtigt, aber nicht bei der dynamischen Rente.

---

1) Vgl. v. 25.7.1978 (BGBl I 1089)

2) Art. 2 § 12a ArVNG/AnVNG i.d.F. des 21. RAG.

3) S. hierzu näher Verbandskommentar, Anm 2 zu § 1255b RVO.

4) Zu den Einzelheiten dieser Regelung s. näher Verbandskommentar zu § 1255b RVO.

Ist kein echter, sondern nur ein fiktiver (§ 1304 I 2 RVO/§ 83 I 2 AVG) Versicherungsfall eingetreten, so gilt das Jahr des Endes der Ehezeit als mit Mindestbeiträgen belegt. Diese Fiktion bleibt aber nicht erhalten. Bei Eintritt eines späteren "echten" Versicherungsfalls kann es also vorkommen, daß bestimmte freiwillige Beiträge anders als in der Rentenauskunft nicht mehr bei der "dynamischen" Rente, sondern nur noch im Rahmen der "statischen" Höherversicherung (§ 1272 III RVO/§ 49 III AVG) berücksichtigt werden[1].

2.55 Erstattung von Beiträgen nach § 1303 RVO/§ 82 AVG

Bestimmte Personengruppen (im wesentlichen: Türken, Griechen und Portugiesen[2] nach Rückkehr in ihr Heimatland; Ausländer in Staaten, mit denen die Bundesrepublik Deutschland kein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat; Beamte, die keine 60 Beitragsmonate zurückgelegt und keine 60 Wartezeitmonate aus dem Versorgungsausgleich erhalten haben) können unter den Voraussetzungen des § 1303 RVO/§ 82 AVG auf Antrag eine Erstattung der (Hälfte der) Beiträge erhalten.

Ungeklärt ist in diesem Zusammenhang, wie ein Antrag auf Beitragserstattung zu behandeln ist, der während eines Ehescheidungsverfahrens gestellt oder noch nicht verbeschieden ist.

Beispiel:

Ehezeit von 6 Jahren; der Ehemann ist erstattungsberechtigter Ausländer und hat in der Ehezeit 600 Werteinheiten (= 158.--DM Rentenanwartschaft nach dem Stande des Endes der Ehezeit) erarbeitet.

---

1) Vgl. Verbandskommentar, Anm 7 zu § 1255b RVO.
2) Anders ab 1. 1. 1981 (Geltung des EWG-Rechts).

Seine Frau (deutsche Staatsangehörige) ist in Höhe von 70.--DM ausgleichsberechtigt (18.--DM eigene Rentenanwartschaft). Während des Scheidungsverfahrens stellt der Ehemann aus dem Ausland einen Erstattungsantrag.

Die Rentenversicherungsträger[1] haben hierzu zunächst die Auffassung vertreten, daß dieser Antrag bis zum rechtskräftigen Abschluß des Verfahrens über den Versorgungsausgleich zurückgestellt werden müssen. Würde nämlich der Versicherungsträger dem Erstattungsantrag ohne vorrangige Berücksichtigung des § 1303 IX RVO/§ 82 IX AVG stattgeben und dem Familiengericht mitteilen, daß keine Rentenanwartschaft mehr vorhanden sei, so könnte - wie hier - der Fall eintreten, daß der ursprünglich ausgleichspflichtige Ehemann ausgleichsberechtigt würde und neben dem nicht nach § 1303 IX RVO gekürzten Erstattungsbetrag zusätzlich Anspruch auf die Hälfte der vom anderen Ehegatten während der Ehe erworbenen Anwartschaft hätte (im Beispielsfall 1/2 x 18.--DM = 9.--DM). Hierdurch würde rechtsmißbräuchlichen Erstattungsanträgen geradezu Vorschub geleistet.

Diese Rechtsauffassung wurde jedoch später in Zweifel gezogen und der Klärung durch die Rechtsprechung überlassen. Einschlägige Entscheidungen sind bisher nicht bekannt geworden.

Werden trotz des anhängigen Verfahrens über den Versorgungsausgleich die Beiträge erstattet, so ist eine ausgleichsfähige Anwartschaft nicht mehr vorhanden. Ordnet das Familiengericht - in Unkenntnis der Erstattung - dennoch den Ausgleich an,

---

1) Vgl. Verbandskommentar, Anm 26 zu § 1303 RVO.

geht diese Entscheidung ins Leere, weil nach § 1304a I RVO/§ 83a I AVG eine Umrechnung der Gutschrift/Lastschrift nur insoweit in Betracht kommt, als die Rentenanwartschaft am Ende der Ehezeit "beim Verpflichteten vorhanden" war. Mit der Erstattung ist die Anwartschaft jedoch verfallen (§ 1303 VII RVO/§ 82 VII AVG). Wird die Erstattung erst nach der Rechtskraft und Wirksamkeit (§ 629 d ZPO) der Entscheidung über den Versorgungsausgleich durchgeführt, mindert sich der Erstattungsbetrag nach Maßgabe des § 1303 RVO/§ 82 IX AVG.

2.56 Erstattung nach § 73 G 131

Sind Pflichtbeiträge für einen Beamten zur Wiederverwendung i.S. des G 131 aufgrund einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes entrichtet worden, so sind bei Eintritt des Versorgungsfalls die ab 1.4.1951 entrichteten Arbeitnehmeranteile vom Versicherungsträger an den Dienstherrn zu erstatten (§ 73 II G 131). Damit liegen keine Beitragszeiten mehr vor. Die Regelung des § 73 II G 131 gilt aber dann nicht, wenn der Beamte erklärt, daß er die Leistungen aus der Rentenversicherung beziehen wolle (§ 73 III G 131). Hierzu besteht in der Praxis[1)] die Verfahrensweise, daß der Träger der Beamtenversorgung zwei Berechnungen fertigt: einmal mit Berücksichtigung der Zeiten ab 1.4.1951 als ruhegehaltsfähige Dienstzeit und einmal ohne deren Berücksichtigung. Im letzteren Fall kann der Versicherungsträger die Zeiten ab 1.4.1951 als Beitragzeiten anrechnen. Im späteren tatsächlichen Versorgungsfall kann es nun zu einer anderen Anrechnung der Zeit ab 1.4. 1951 kommen als im Versorgungsausgleich zugrundegelegt.

---

1). Vgl. Verbandskommentar, Anm 4 zu § 1304 RVO.

2.57 Nachversicherung (§§ 1232, 1402 RVO/ §§ 9, 124 AVG)

Scheidet ein Beamter auf Lebenszeit, ein Berufssoldat, ein Beamter auf Widerruf oder ein Zeitsoldat aus seinem Dienstverhältnis aus, so wird er nachversichert.

Dabei ist zu unterscheiden:

2.571 Ausscheiden vor dem Ende der Ehezeit und Nachversicherung vor Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich

Diese Fallgruppe ist unproblematisch. Dem Versorgungsausgleich ist die Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung zugrundezulegen.

2.572 Ausscheiden nach dem Ende der Ehezeit, aber vor der Entscheidung über den Versorgungsausgleich

§ 1587a II BGB spricht davon, daß bei einer Versorgungsanwartschaft aus einem Beamtenverhältnis von dem Betrag auszugehen sei, der sich "im Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit", d.h. richtig: am Ende der Ehezeit[1] ergäbe. -

---

1) Hier handelt es sich um ein Redaktionsversehen. Im Gesetzgebungsverfahren war ursprüglich als Ehezeit die Zeit vom Tage der Eheschließung bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsverfahrens bestimmt worden (§ 1587 II BGB i.d.F. der BT-Drs 7/650, 11). Damit stimmte das Ende der Ehezeit mit dem Stichtag in § 1587a II BGB überein. Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurde als Ende der Ehezeit jedoch das Monatsende vor Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags festgelegt (§ 1587 II BGB). Dabei wurde es aber versehentlich unterlassen, die entsprechenden Folgeänderungen hinsichtlich des Stichtags in § 1587a BGB vorzunehmen. In Übereinstimmung mit der Regelung des § 1304 I 2 RVO muß in § 1587a BGB deshalb statt "bei Eintritt der Rechtshängigkeit" stets "am Ende der Ehezeit" gelesen werden (so Verbandskommentar, Anm 2 zu § 1587a BGB vor § 1304 RVO; allgemeine Meinung).

Auch bei den übrigen Versorgungen wird auf diesen Stichtag abgestellt. Lediglich soweit es um die Verfallbarkeit von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung geht, ist der "Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung"maßgebend (§ 1587a II Nr. 3 Satz 3 BGB).

Ruland[1] folgert hieraus, daß das Ende der Ehezeit der entscheidende Zeitpunkt für die "Quantität" einer Versorgung sei. Stichtag für die Beurteilung der "Qualität" einer Versorgung (z.B. Beamtenversorgung oder Rentenversicherung) sei aber der Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts.

Erstaunlicherweise wird in der Praxis weitgehend auch hinsichtlich der Qualität der Versorgung der Zeitpunkt des Endes der Ehezeit für maßgebend angesehen[2]. Damit werden unzutreffende, (durch die Entwicklung nach der Ehezeit überholte) Verhältnisse im Versorgungsausgleich berücksichtigt.

2.573 Ausscheiden nach rechtskräftiger Entscheidung über den Versorgungsausgleich

Diese Fallgruppe ist im Gesetz geregelt. Der Entscheidung wird die Anwartschaft auf Beamtenversorgung zugrundegelegt. Scheidet der ausgleichspflichtige Ehegatte dann später aus dem Beamtenverhältnis aus, so werden nach § 1402 VIII RVO/ § 124 VIII AVG seine Nachversicherungsentgelte im Verhältnis der begründeten Rentenanwartschaft (§ 1587b II BGB) zu der dem Ausgleich zugrundegelegten Anwartschaft auf Beamtenversorgung gekürzt[3]. Der ausgleichsberechtigte Ehegatte behält dagegen unverändert seine Gutschrift aufgrund des Quasi-Splittings.

---

1) Rz 153, 154.
2) Vgl. Schmalhofer, S. 17
3) Zu dieser Regelung ausführlich Klinkhardt in Bastian u.a., zu § 1402 RVO; Verbandskommentar, Anm 24 zu § 1402 RVO.

Beispiel:[1)]

Anwartschaft des Ehemannes auf Beamtenversorgung	837,36 DM
Rentenanwartschaft der Ehefrau	157,60 DM
Quasisplitting (§ 1587b II BGB) in Höhe von	
1/2 x (837,36 DM - 157,60 DM)=	339,88 DM.

Die Nachversicherungsentgelte sind wie folgt zu kürzen:

Nachversicherungsentgelt für das Jahr J 28.637,54 DM
Kürzung nach § 1402 VIII RVO/§ 124 VIII AVG auf

$$28.637{,}54 \times \left(1 - \frac{339{,}88}{837{,}36}\right) = 17.013{,}71 \text{ DM}.$$

So scharfsinnig durchdacht diese Regelung auch ist - sie ist in zweifacher Hinsicht unbefriedigend: Zum einen kann sich die Kürzung der Nachversicherungsentgelte mit entsprechend geringeren Werteinheiten für den ausgleichsverpflichteten Ehegatten dann sehr nachteilig auswirken, wenn ein vorzeitiger Versicherungsfall mit einer anzurechnenden Zurechnungszeit (§ 1260 RVO/§ 37 AVG) eintritt. Die Zurechnungszeit wird dann mit dem niedrigeren mtl. Vomhundertsatz bewertet, wodurch der Versicherte eine unverhältnismäßig große Einbuße erleidet. System- und sachgerechter wäre eine Regelung, nach der auch bei der Nachversicherung die Regelung des § 1304a IV RVO/§ 83a IV AVG über die Lastschrift gilt.

Beispiel: Sachverhalt wie vorher.

BeamtVAnw	837,36 DM	RAnw	157,60 DM
Quasisplitting	339,88 DM		
Nachversicherungs-RAnw	457,60 DM	RAnw	157,60 DM

Ausgleichsbetrag nur mehr 150.--DM.
In dieser Höhe wird im Konto des ausgleichsverpflichteten Ehegatten eine Lastschrift vermerkt.

---

1) Verbandskommentar, Anm 24 zu § 1402 RVO.

Zum anderen ist nicht recht einzusehen, weshalb dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zu Lasten des Trägers der Beamtenversorgung eine Gutschrift in einer Höhe verbleiben soll, die in keinem Verhältnis zu der späteren tatsächlichen Versorgung des ausgleichspflichtigen Ehegatten steht.

Die bisherige Grundkonzeption des Gesetzes, nur einen einmaligen Ausgleich auf der Grundlage einer "Momentaufnahme" von Anwartschaften am Ende der Ehezeit durchzuführen, macht derartig starre Festlegungen zwar verständlich. Fraglich ist aber, ob diese Grundkonzeption aufrechterhalten werden kann (s. hierzu unter V.).

2.58 Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen nach dem Ende der Ehezeit

Derzeit noch sehr umstritten ist die Frage, ob und inwieweit nach dem Ende der Ehezeit - für die Ehezeit und/ oder für die Zeit vor der Ehezeit - nachentrichtete freiwillige Beiträge[1] im Versorgungsausgleich berücksichtigt werden können. Folgende Auffassungen werden hierzu vertreten:

- Ausgleichsfähig sei nur die Anwartschaft aus Beiträgen, die "in" der Ehezeit "für" die Ehezeit entrichtet wurden ("In-Für"-Prinzip)[2]
- Entscheidend sei nicht der Entrichtungszeitpunkt, sondern ob die Beiträge "für" die Ehezeit entrichtet sind ("Für"-Prinzip)[3]

---

1) Zu den Nachentrichtungsmöglichkeiten s. Bergner, SozVers 1979, 92, 95 - 97.

2) Voskuhl-Pappai-Niemeyer, S. 16, 193; OLG Stuttgart, FamRZ 1980, 1014 u. 1979, 831; OLG Nürnberg, NJW 1980, 127; OLG Köln, FamRZ 1980, 462; OLG München, FamRZ 1980, 462 u. 463; OLG Bamberg, FamRZ 1980, 63; Trey, NJW 1978, 1361.

3) MünchKomm-Maier, § 1587a Rz 141 u. Ergänzung; Maier u.a., Anm 2.1.3; OLG München, NJW 1979, 1554 = FamRZ 1979, 312.

- Freiwillige Beiträge seien nur dann zu berücksichtigen, wenn sie "in" der Ehezeit entrichtet wurden, gleichgültig, ob "für" die Ehezeit oder (auch) für die Zeit vor der Ehezeit ("In-Prinzip")[1].

- Wie vorstehend mit der Ergänzung, daß auch die Anwartschaft aus Beiträgen, die zwischen dem Ende der Ehezeit und dem Eintritt der Rechtshängigkeit entrichtet wurden, ausgleichsfähig sei, weil für den Zugewinnausgleich der Eintritt der Rechtshängigkeit (§ 1384) maßgebend sei und andernfalls weder ein Zugewinnausgleich noch ein Versorgungsausgleich in Betracht käme[2].

- Die Anwartschaft aus Beiträgen, die nach dem Ende der Ehezeit entrichtet wurden, falle jedenfalls dann in den Versorgungsausgleich, wenn der Nachentrichtungsantrag in der Ehezeit gestellt wurde[3].

- Für die Ermittlung der in der Ehezeit begründeten Rentenanwartschaften gelte weder das Für-Prinzip noch das In-Prinzip. Es komme auch nicht darauf an, ob die Beiträge in der Zeit zwischen dem Ende der Ehezeit und dem Eintritt der Rechtshängigkeit entrichtet wurden, weil § 1384 BGB ein Redaktionsversehen (Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit anstelle richtig des Endes der Ehezeit) enthalte. Vielmehr gelte das "Prinzip des Versorgungsausgleichs", d.h. daß Rentenanwartschaften insoweit in den Versorgungsausgleich einzubeziehen seien, als sie im Endergebnis auf der gemeinsamen Arbeitsleistung oder dem gemeinsamen Vermögenserwerb der Ehegatten beruhten[4].

---

1) Ruland, Rz 148 (s. auch Fn 2); offengelassen in OLG Oldenburg, FamRZ 1979, 519, 520.
2) Ruland, Rz 140 ff.
3) OLG München, FamRZ 1979, 310; hierzu Bergner, SozVers 1979, 92; offen gelassen in OLG Köln, FamRZ 1980, 462.
4) Bergner, SozVers 1979, 92; Verbandskommentar, Anm 5 zu § 1304 RVO.

Welche Auffassung sich durchsetzen wird, bleibt abzuwarten. Sollte später z.B. das "In-Prinzip" nach allgemeiner Auffassung maßgebend sein, würde in den anders entschiedenen Fällen die spätere tatsächliche (ehebezogene) Versorgungslage nicht mit der dem Ausgleich zugrundegelegten übereinstimmen.

2.59 Vorliegen, Anrechenbarkeit und Bewertung beitragsloser Zeiten

2.591 Änderungen hinsichtlich des Tatbestandes von Ersatz- und Ausfallzeiten

Die Ersatz- und Ausfallzeittatbestände (§ 1251 I, III, 1259 I RVO/§§ 28 I, III, 36 I AVG) wurden seit der Rentenreform des Jahres 1957 in verschiedenen Punkten geändert[1]. Um nur ein Beispiel herauszugreifen: Nach § 1259 I Nr. 4 RVO/§ 36 I Nr. 4 AVG idF des ArVNG/AnVNG waren Zeiten einer nach Vollendung des 15. Lebensjahres liegenden weiteren Schulausbildung sowie einer abgeschlossenen Fachschul- oder Hochschulausbildung dann Ausfallzeiten, wenn innerhalb von 2 Jahren danach eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen wurde. Durch die Härtenovelle[2] des Jahres 1965 wurde die Frist für diesen sog. Anschlußpflichtbeitrag von 2 auf 5 Jahre erweitert (mit rückwirkender Geltung für Versicherungsfälle ab 1957) und die Vollendung des 15. Lebensjahres durch die des 16. Lebensjahres ersetzt (für Versicherungsfälle ab 1966). Das Rentenreformgesetz

---

1) S. im einzelnen Verbandskommentar Anm 1 zu § 1251 RVO und zu § 1259 RVO.

2) Rentenversicherungs-Änderungsgesetz v. 9.6.1965, BGBl I, 476.

des Jahres 1972[1] beseitigte schließlich das Erfordernis des "Anschlußpflichtbeitrages" völlig (für Versicherungsfälle ab 19.10.1972). Derartige Änderungen sind auch für die Zukunft nicht auszuschließen.

2.592 Änderung in der Bewertung von beitragslosen Zeiten

Die beitragslosen Zeiten werden nach einem sehr komplizierten System bewertet (§§ 1255a, 1253 II 3 RVO/§§ 32a, 30 II 3 AVG), das auf der grundsätzlichen Neuregelung durch die "Härtenovelle" des Jahres 1965 beruht.

Das 20. RAG[2] änderte die Bewertung der Ausbildungs-Ausfallzeiten, die - für Versicherungsfälle vom 1.1.1978[3] an - nur noch höchstens mit 100 % bewertet werden dürfen. Diese Neuregelung kann zu einer erheblichen Minderung der Anwartschaft führen. Liegen z.B. 5 Jahre einer abgeschlossenen Hochschulausbildung in der Ehezeit, die bisher mit 160 % bewertet wurden, so mindert sich die Anwartschaft um (5 x 160 - 5 x 100 =) 300 Werteinheiten (= 1980 mtl. 82,20 DM). Hinsichtlich dieser Minderbewertung ist ein Verfahren vor dem BVerfG anhängig[4]. Sollte das BVerfG die Neuregelung für verfassungsgemäß halten, stimmt die spätere Versorgungslage in den einschlägigen Fällen dann nicht mit der dem Ausgleich zugrundegelegten überein, in denen das Ende der Ehezeit vor dem 1.1.1978 liegt. Erklärt das BVerfG dagegen die Minderbewertung für verfassungswidrig und wird die frühere Rechtslage wiederhergestellt, kommt es ebenfalls zu Abweichungen.

---

1) Art. 1 Nr. 13 Buchst. a RRG.
2) V. 27.6.1977, BGBl I, 1040.
3) Art. 3 § 6 des 20. RAG.
4) 1 BvR 874/77, vgl. NJW 1980, 684.

2.593 Ausschluß der Doppelversorgung nach § 1260c RVO/ § 37 c AVG

Mit Wirkung für Versicherungsfälle ab 1980 bestimmt § 1260 c RVO/§ 37c AVG[1], daß Ersatzzeiten, Ausfallzeiten und die Zurechnungszeit bei der Berechnung der Rente unberücksichtigt bleiben, soweit sie einer vor dem 1.1.1966 begründeten Beamtenversorgung zugrundegelegt sind oder werden[2]. Hierdurch soll die Doppelanrechnung von Zeiten in der Beamtenversorgung und in der Rentenversicherung vermieden werden.Rentenauskünfte der Versicherungsträger, die auf einem fiktiven Versicherungsfall (= Ende der Ehezeit, § 1304 I 2 RVO/§ 83 I 2 AVG) bis 31.12. 1979 beruhen, berücksichtigen aber die nach § 1260c RVO/§ 37c AVG ausgeschlossenen Zeiten. Es kann deshalb zu erheblichen Abweichungen kommen.

Beispiel:

Ende der Ehezeit vor dem Jahre 1980; in der Rentenauskunft des Versicherungsträgers sind 5 Jahre Beitragszeiten vor der Ehezeit mit 600 Werteinheiten und 10 Jahre Ersatzzeiten (Kriegsdienst, Kriegsgefangenschaft) nach § 1251 I Nr. 1 RVO/ § 28 I Nr. 1 AVG während der Ehezeit mit 1200 Werteinheiten berücksichtigt. Die Ersatzzeit, die nach § 9 BeamtVG der Beamtenversorgung als ruhegehaltfähige Dienstzeit zugrundegelegt wird, ist bei Eintritt des tatsächlichen Versicherungsfalls (in der Zeit nach 1979) nicht mehr bei der Rentenberechnung zu berücksichtigen (wohl aber bei der Prüfung der Wartezeit). Die Lastschrift (im Ergebnis 600 Werteinheiten) würde die Rente aus den Zeiten vor der Ehezeit (ebenfalls 600 Werteinheiten) völlig aufzehren. Bei entsprechender Fallgestaltung (z.B. vor der Ehezeit nur 3 Jahre mit 360 Werteinheiten) kann die Lastschrift sogar höher als die verbleibende Rente sein.

---

1) Eingefügt durch Art. 2 § 1 Nr. 14 des 20. RAG; in Kraft ab 1.1.1980 (Art. 3 § 6 des 20.RAG).

2) S. näher Verbandskommentar zu § 1260c RVO.

Änderungsmöglichkeiten können sich bei der Anwendung des § 1260c RVO/§ 37c AVG ferner im Zusammenhang mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten auf Grund von "Kannvorschriften" ergeben. So können z.B. Zeiten eines Studiums nach § 12 BeamtVG auf Antrag als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden. Auf Antrag kann die Entscheidung über die Berücksichtigung der betr. Zeiten als ruhegehaltfähige Dienstzeit aber auch wieder aufgehoben werden[1]. Damit ist eine Anrechnung in der Rentenversicherung wieder möglich.

2. 594 Eintritt oder Wegfall der Voraussetzungen für die Anrechenbarkeit von beitragslosen Zeiten nach dem Ende der Ehezeit

2.5941 Die Anrechnungsvoraussetzungen nach geltendem Recht

Beitragslose Zeiten, d.h. Ersatzzeiten (§ 1251 RVO/§ 28 AVG), Ausfallzeiten (§ 1259 RVO/§ 36 AVG) und die Zurechnungszeit (§ 1260 RVO/§ 37 AVG) werden im Gegensatz zu den Beitragszeiten nur dann angerechnet, wenn bestimmte Voraussetzungen im Zeitpunkt des Versicherungsfalls erfüllt sind. Die Frage der "Anrechenbarkeit" von beitragslosen Zeiten ist hierbei von der Frage zu unterscheiden, unter welchen Voraussetzungen eine bestimmte Zeit als beitragslose Zeit zu werten ist. So "ist" z.B. die Zeit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung nach dem 16. Lebensjahr, jedoch höchstens bis zu 5 Jahren, eine Ausfallzeit nach § 1259 I Nr. 4 RVO/§ 36 I Nr. 4 AVG. Diese Ausfallzeit ist jedoch nur "anrechenbar", wenn die Voraussetzungen des § 1259 III RVO/§ 36 III AVG oder andere Anrechnungsvoraussetzungen gegeben sind.

---

1) Schr. des BMJ v. 26.3.1980 (D III 4 - 223132 - 5/45).

Die "Anrechenbarkeit" hat dabei eine unterschiedliche Bedeutung: Anrechenbare Ersatzzeiten sind "anrechnungsfähige Versicherungszeiten" (§ 1250 I RVO/§ 27 I AVG). Sie werden damit auf die Wartezeiten von 60 (§§ 1246 III, 1247 III Satz 1 Buchst. a, 1263 II/§§ 23 III, 24 III Satz 1 Buchst. a, 40 II AVG), 180 (§ 1248 VII 2 RVO/§ 25 VII 2 AVG) oder 240 (§ 1247 III Satz 1 Buchst. b RVO/§ 24 III Satz 1 Buchst. b AVG) Kalendermonaten "Versicherungszeit" angerechnet. Die anrechenbaren Ausfallzeiten und die anrechenbare Zurechnungszeit werden dagegen grundsätzlich nur bei den "anrechnungsfähigen Versicherungsjahren" (§ 1258 RVO/§ 35 AVG) berücksichtigt, also nicht bei der Prüfung der Wartezeit. Eine Ausnahme gilt hier nur hinsichtlich der Wartezeit für das flexible Altersruhegeld (§ 1248 I RVO/§ 25 I AVG). Diese ist erfüllt, wenn 35 "anrechnungsfähige Versicherungsjahre" (mit einer "Versicherungszeit" von mindestens 180 Kalendermonaten) zurückgelegt sind; insoweit sind also auch die anrechenbaren Ausfallzeiten und die besitzgeschützte (§§ 1254 II, 1253 II 3 RVO/§ 31 II, 30 II 3 AVG) Zurechnungszeit auf die Wartezeit anrechenbar (§ 1248 VII 1 RVO/§ 25 VII 1 AVG).

Im einzelnen bestehen nun folgende Voraussetzungen für die "Anrechenbarkeit" von beitragslosen Zeiten:

Ersatzzeiten sind anrechenbar, wenn (alternativ)

- vor der Ersatzzeit eine Versicherung bestanden hat (§ 1251 II 1 RVO/§ 28 II 1 AVG), d.h. wenn irgendwann vor der Ersatzzeit ein wirksamer Pflichtbeitrag oder freiwilliger Beitrag entrichtet wurde;

- innerhalb von drei Jahren nach Beendigung der Ersatzzeit oder einer durch sie aufgeschobenen oder unterbrochenen Ausbildung ein Pflichtbeitrag entrichtet wurde (§ 1251 II 2 Buchst. a RVO/§ 28 II 2 AVG);
- nach einer Verfolgungszeit (§ 1251 I Nr. 4 RVO/§ 28 I Nr. 4 AVG) der Verfolgte innerhalb von drei Jahren nach Begründung eines Wohnsitzes im Geltungsbereich des Gesetzes einen Pflichtbeitrag entrichtet hatte oder entrichtet (§ 1251 II 2 Buchst. b RVO/§ 28 II 2 Buchst.b AVG);
- die Halbbelegung erfüllt ist (§ 1251 II 2 Buchst. c RVO/§ 28 II 2 Buchst. c AVG; s. hierzu unten zu den Ausfallzeiten);
- die verkürzte Halbbelegung ab 1973 gegeben ist (Art. 2 § 9a I. ArVNG/AnVNG; s. hierzu unten zu den Ausfallzeiten);
- wenn die Voraussetzungen des Art. 2 § 9a II ArVNG/AnVNG (u.a. Vollendung des 60. Lebensjahres vor dem 19.10.1972 und Aufgabe einer selbständigen Erwerbstätigkeit von wenigstens fünf Jahren) vorliegen.

Im Zusammenhang mit der Berücksichtigung veränderter Verhältnisse sind von diesen sechs Anrechnungsmöglichkeiten (zählt man die Varianten der zweiten Fallgruppe mit, sind es sogar acht) die letzten drei von besonderer Bedeutung, da ihre Voraussetzungen nach dem Ende der Ehezeit eintreten (oder entfallen) können.

Ausfallzeiten sind anrechenbar, wenn (alternativ)

- die Halbbelegung nach § 1259 III RVO/§ 36 III AVG erfüllt ist;
- die verkürzte Halbbelegung ab 1973 vorliegt (Art. 2 § 13a ArVNG/AnVNG i.V.m. Art. 2 § 9a I AnVNG;
- die Voraussetzungen des Art. 2 § 13a ArVNG/AnVNG i.V.m. Art. 2 § 9a II ArVNG/AnVNG vorliegen.

Die pauschale Ausfallzeit (Art. 2 § 14 ArVNG/AnVNG) wird jedoch auch ohne Erfüllung der obigen Voraussetzungen angerechnet.

Die Zurechnungszeit schließlich wird angerechnet, wenn (alternativ)

- von den letzten 60 Kalendermonaten vor Eintritt des Versicherungsfalls mindestens 36 Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen belegt sind (§ 1260 I RVO/ § 37 I AVG);
- die Halbbelegung nach § 1260 I RVO/§ 37 I AVG erfüllt ist;
- die verkürzte Halbbelegung ab 1973 gegeben ist (Art. 2 § 14a ArVNG/AnVNG i.V.m. Art. 2 § 9a I ArVNG/AnVNG).

Wird eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit in eine Rente auf Grund eines höherwertigen Versicherungsfalls umgewandelt (z.B. in das Altersruhegeld), wird die in der bisherigen Rente angerechnete Zurechnungszeit im gleichen Umfang und mit gleichem Wert angerechnet (§§ 1253 II 3, 1254 II 2 RVO/§§ 30 II 3, 31 II 2 AVG; besitzgeschützte Zurechnungszeit).

Soweit es um die Anwendung der §§ 28 II 2 Buchst. c, 36 III, 37 I AVG geht, stehen nach Art. 2 § 54a AnVNG die von versicherungsfreien oder befreiten Angestellten entrichteten freiwilligen Beiträge unter bestimmten Voraussetzungen den Pflichtbeiträgen gleich[1]. Außerdem sind die Sonderbestimmungen des § 12 WGSVG und des Art. 2 §§ 52a, 52b ArVNG/Art. 2 §§ 50b, 50c AnVNG zu beachten.

Wegen ihrer besonderen Bedeutung soll nachstehend die Halbbelegung etwas näher erläutert werden und zwar zunächst die Halbbelegung nach § 1259 III RVO/§ 36 III AVG:
Auszugehen ist von dem Halbbelegungszeitraum vom Kalendermonat des Eintritts in die Versicherung (erster wirksamer Pflichtbeitrag oder freiwilliger Beitrag) bis zum Kalendermonat des Eintritts des Versicherungsfalls. Von der Zahl der Monate für diesen Zeitraum sind die Monate des Eintritts in die Versicherung und des Versicherungsfalls sowie im Grundsatz die Ersatz-, Ausfall- und Rentenbezugszeiten abzusetzen.
Im einzelnen ist folgende Prüfung vorzunehmen:

---

1) S. näher Verbandskommentar, Anm 31 zu § 1259 RVO.

Halbbelegungszeitraum vom Eintritt in die Versicherung bis zum Versicherungsfall	... Monate	1
Hiervon sind abzusetzen: Monat des Eintritts und des Versicherungsfalls	2 Monate	2
Ersatzzeiten n a c h Eintritt in die Versicherung	... Monate	3
Ausfallzeiten bis 1956 und zwar entweder pauschale AZ (Art. 2 § 14 ArVNG/AnVNG) ... Monate	... Monate	4
oder, falls höher, die AZ nach § 1259 I Nr. 1-6 RVO/§ 36 I Nr. 1-6 AVG, soweit sie n a c h Eintritt in die Versicherung zurückgelegt wurden ... Monate		
Ausfallzeiten ab 1957 nach § 1259 I Nr. 1-5 RVO/ § 36 I Nr. 1-5 AVG	... Monate	5
Rentenbezugszeiten, soweit nicht bereits vorher als AZ nach § 1259 I Nr. 5 oder 6 RVO/§ 36 I Nr. 5 oder 6 AVG abgesetzt	... Monate	6
Summe der abzusetzenden Monate 2 + 3 + 4 + 5 + 6	... Monate	7
Der Halbbelegungszeitraum verringert sich somit auf 1 - 7	... Monate	8

Die Halbbelegung nach § 1259 III RVO/§ 36 III AVG ist erfüllt, wenn die Hälfte hiervon(8: 2 nach unten abgerundet =), das sind ... Monate, mindestens aber 60 Monate, mit Pflichtbeiträgen oder gleichstehenden Beiträgen nach Art. 2 § 54a AnVNG belegt sind.

Für die Halbbelegung nach § 1251 II Buchs. c RVO/ § 28 II Buchst. c AVG gilt dieselbe Berechnung; die Halbbelegung für die Zurechnungszeit (§ 1260/ § 37 I AVG) unterscheidet sich dadurch, daß das Erfordernis von mindestens 60 Pflichtbeiträgen oder gleichstehenden Beiträgen nicht besteht.

Die verkürzte Halbbelegung nach Art. 2 § 9a I ArVNG/AnVNG bzw. Art. 2 § 13a ArVNG/AnVNG i.V.m. Art. 2 § 9a I ArVNG/AnVNG rechnet anstelle vom Eintritt in die Versicherung vom 1. Januar 1973 an und setzt außerdem Versicherungspflicht bis zum Versicherungsfall oder bis zu einer bis zum Versicherungsfall reichenden Ausfallzeit voraus; im übrigen gelten die obigen Grundsätze für die Halbbelegung bei Ersatz- oder Ausfallzeiten (die Absetzbarkeit der pauschalen Ausfallzeit oder der Ausfallzeit nach § 1259 I Nr. 6 RVO/§ 36 I Nr. 6 AVG kann im Hinblick auf den Beginn des Halbbelegungszeitraums am 1.1.1973 nicht mehr in Betracht kommen).

Solange also die Halbbelegung nicht bis zu dem späteren Altersversicherungsfall reicht, kann sie unter bestimmten Umständen (z.B. Beendigung der versicherungspflichtigen Beschäftigung) noch entfallen. Auf den Beispielsfall zu I. 2. 4. wird hierzu verwiesen. Die bisher noch nicht gegebene Halbbelegung kann andrerseits von einem bestimmten Zeitpunkt an erfüllt sein.

2.5942 Reformbestrebungen

Diese Regelungen über die Anrechenbarkeit von beitragslosen Zeiten haben Kritik hervorgerufen. So weist Maier[1] auf ungerechtfertigte Zufallsergebnisse hin und schlägt ein neues Anrechnungsmodell vor, nach dem die Ausfallzeiten bis zu 3/5 der entrichteten Beiträge (auch der freiwilligen Beiträge) berücksichtigt werden sollen.

Diese Lösung hätte den Vorteil, daß sich eine zu einem bestimmten Zeitpunkt gegebene Rentenanwartschaft später nicht mehr durch den Verlust der Halbbelegung vermindern, sondern nur noch erhöhen könnte. Ihr stehen Nachteile gegenüber, wenn der Versicherungsfall sehr frühzeitig eintritt und erst wenige Beitragszeiten zurückgelegt sind.

Beispiel:

9 Jahre Ausfallzeit nach § 36 I Nr. 4 AVG; Eintritt des Versicherungsfalls nach 5-jähriger Pflichtversicherung.

Nach bisherigem Recht ist in diesem Fall die Halbbelegung erfüllt, so daß die 9 Jahre Ausfallzeit anrechenbar sind. Nach dem Vorschlag von Maier wären jedoch nur 3/5 der Beitragszeit, also nur 3 Jahre Ausfallzeiten, anrechenbar. Diese Nachteile lassen sich mildern oder vermeiden, wenn z.B. die Zurechnungszeit den Beitragszeiten gleichgeachtet wird.

Nach Ruland[2] wurde der Sozialgesetzbuchkommission in Anlehnung an Maier der Vorschlag unterbreitet, Ausfallzeiten nur im Verhältnis von 2/5 zur zurückgelegten Beitragszeit anzuerkennen. Ruland[2] ist der Ansicht, daß mit einer solchen Regelung der Schlechterstellung des Ausgleichspflichtigen der Boden entzogen wäre, ohne daß das Versorgungsausgleichsrecht geändert werden müßte.

---

1) SGb 1976, 429.
2) DRV 1980, 48, 67.

Dieser Auffassung kann jedoch nicht zugestimmt werden.

Beispiel:

5 Jahre Ausfallzeiten vor der Ehe; 4 Jahre Ausfallzeiten und 2 Jahre Beitragszeiten in der Ehe. Von den insgesamt 9 Jahren Ausfallzeit sind 2/5 x 2 Jahre, das sind aufgerundet 10 Monate, am Ende der Ehezeit anrechenbar. Die Ausfallzeiten in der Ehezeit werden also nicht angerechnet. Sie sollen nach Ruland offenbar auch dann nicht berücksichtigungsfähig sein, wenn durch weitere Beitragsleistungen sämtliche Ausfallzeiten anrechenbar werden. Ein derartiges Ergebnis erscheint aber unbefriedigend. Warum soll der ausgleichsberechtigte Ehegatte nicht auch an den Rentenleistungen für die Ausfallzeiten in der Ehezeit teilhaben, wenn im späteren Rentenfall sämtliche Ausfallzeiten anrechenbar sind (s. näher zu V.)?

Selbst wenn es also zu der vorgeschlagenen Rechtsänderung kommt, sind Veränderungen hinsichtlich des Umfangs der anrechenbaren Zeiten nicht ausgeschlossen.

3. Änderung von Verhältnissen bei Anwartschaften oder Ansprüchen auf eine Versorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis[1] (§ 1587a II Nr. 1 BGB)

3.1 Anwartschaften auf eine Versorgung als Beamter, Richter oder Soldat

Voskuhl-Pappai-Niemeyer[2] entnehmen der Grundsatzregelung des § 1587 BGB ("Anwartschaften oder Aussichten"), daß § 1587 BGB auch "Aussichten" erfaßt. Eine derartige Aussicht liege bei solchen Beamten vor, die nach ihrem gegenwärtigen Status noch keine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgungen haben, bei denen aber nach den tatsächlichen und rechtlichen Verhältnissen unter Zugrundelegung eines normalen Verlaufs davon auszugehen sei, daß sie in eine Rechtsstellung hineinwachsen, die ihnen eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung gebe. Beamte auf Probe erfüllten diese Voraussetzung, da ihre Stellung die übliche Vorstufe für die Ernennung als Beamte auf Lebenszeit sei und sie bei normalem Verlauf Beamte auf Lebenszeit würden. Bei Beamten auf Widerruf (z.B. Referendaren) sei dagegen ungewiß, ob sie Lebenszeitbeamte würden; sie hätten daher noch keine Aussicht auf eine Versorgung i.S.d. § 1587a II Nr. 1 BGB, die bereits bezifferbar wäre. Ihre sich möglicherweise aus einer Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung ergebenden Anwartschaften seien nach § 1587a V BGB zu bewerten.

Nach D. Schwab[3] müssen dagegen Aussichten, die der Wortlaut des § 1587a II Nr. 1 BGB nicht aufführe, außer Betracht bleiben. Beziehe man sie ein, so gerate man um so eher in die Gefahr, eine Versorgung aufzuteilen, die sich später als nicht existent erweise. Bloße Aussichten habe z.B. der Beamte erlangt, der noch keine Dienstzeit von fünf Jahren abgeleistet habe (§ 4 I Nr. 1 BeamtVG), ferner der Beamte auf Probe, der während der Probezeit z.B. mangels Bewährung entlassen werden könne (§ 23 II BRRG). Die Rechtsstellung eines Beamten auf Widerruf verschaffe generell keine hinreichend konkreten Aussichten auf Versorgung.

Wie oben zu II.1 ausgeführt, sind Aussichten und Anwartschaften aber nicht nach dem Grad ihrer Sicherung abzugren-

---

1) Die Anwartschaften und Ansprüche auf eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen aufgrund eines "Arbeitsverhältnisses" (z.B. bei DO-Angestellten nach §§ 351, 352 RVO oder bei privaten Arbeitgebern) werden nicht gesondert behandelt.

2) S. 23.

3) Rz 525 u. 539.

zen. Aussichten betreffen vielmehr spätere Leistungen ohne Rechtsanspruch. Insoweit könnte man allenfalls hinsichtlich des in § 15 BeamtVG geregelten Unterhaltsbeitrags von einer Aussicht sprechen.

Wie aus § 1587a VII 1 BGB hervorgeht, ist es im übrigen unbeachtlich, ob die Mindestdienstzeit von fünf Jahren (§ 4 I Nr. 1 BeamtVG) am Ende der Ehezeit erfüllt ist oder nicht. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, daß - vom Fall der betrieblichen Altersversorgung abgesehen (vgl. hierzu § 1587a II Nr. 3 Satz 3 BGB) - der "ganz überwiegende Teil aller Anwartschaften und Anrechte auf eine Versorgung zum Vollrecht erstarke"[1]. Dementsprechend ist eine Anwartschaft auf eine Versorgung als Beamter, Richter oder Soldat schon dann gegeben, wenn mit großer Wahrscheinlichkeit ("ganz überwiegend") eine entsprechende spätere Versorgung zu erwarten ist[2].

Es ist deshalb der h.M.[3] zuzustimmen, daß Beamte auf Probe eine Anwartschaft auf eine Beamtenversorgung haben. Ist im Ausnahmefall jedoch mit der Entlassung des Beamten auf Probe zu rechnen (§ 31 BRRG), sollte es nicht ausgeschlossen sein, das Vorliegen einer Anwartschaft auf eine spätere Beamtenversorgung zu verneinen (und eine Anwartschaft nach § 1587a V BGB anzunehmen, ähnlich wie beim Beamten auf Widerruf).

Für Beamte auf Widerruf (z.B. Referendare) sieht das BeamtVG keine Versorgung vor. Beabsichtigt ein Beamter auf Widerruf, Beamter auf Lebenszeit zu werden, so bleibt zunächst abzuwarten, ob er das Staatsexamen bestehen und eine Stelle finden wird. Von einer Anwartschaft auf eine Beamtenversorgung kann deshalb bei Beamten auf Widerruf im allgemeinen nicht

1) BT-Drs 7/4361, 36.

2) Vgl. Verbandskommentar, Anm 3 zu § 1587 BGB vor § 1304 RVO.

3) U.a. Münch-Komm-Maier, Rz 30 zu § 1587a BGB; Ruland Rz 214; Schmalhofer, DöD 1977, 97, 98; Schmalhofer, S. 23; Brosche, RiA 1977, 167 u. 1978, 181; Minz, VSSR 1978, 4.

gesprochen werden[1]. Etwas anderes gilt aber dann, wenn ein Ehegatte am Ende der Ehezeit noch Beamter auf Widerruf, im Zeitpunkt der Entscheidung über den Versorgungsausgleich jedoch bereits Beamter auf Probe oder sogar auf Lebenszeit war; in diesem Falle liegt eine Anwartschaft auf Beamtenversorgung i.S.d. § 1587a II Nr. 1 BGB vor[2].

Wurde eine Anwartschaft auf Beamtenversorgung dem Ausgleich zugrundegelegt, scheidet der Ehegatte aber später aus dem Beamtenverhältnis aus, so wird er nachversichert (§ 1232 RVO / § 9 AVG). Wurde dagegen keine Anwartschaft auf Beamtenversorgung angenommen (sondern eine Anwartschaft nach § 1587a V BGB, s. unter II.7) und wird der Beamte auf Widerruf Beamter auf Lebenszeit, so fehlt es bisher an einer Möglichkeit, diese Veränderung zu berücksichtigen.

3.2 Die Berechnung der Beamtenversorgung und des Ehezeitanteils

3.21 Berechnung des Ruhegehalts nach dem BeamtVG[3]

Das Ruhegehalt wird auf der Grundlage der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge (§ 5 BeamtVG) und der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit (§§ 6 bis 13 BeamtVG) berechnet (§ 4 III BeamtVG). Die Höhe des Ruhegehalts richtet sich nach der - nichtlinearen, "degressiven"-Staffel des § 14 BeamtVG:

Bis zu	10 Jahren ruhegeh. Dienstzeit	35 %	der ruhegeh. Dienstbezüge,
für weitere	15 Jahre je 2 % = 15 x 2 %	= 30 %	"
für weitere	10 Jahre je 1 % = 10 x 1 %	= 10 %	"
Höchstsatz nach 35 Jahren		= 75 %	" .

1) Besonderheiten gelten jedoch für Beamte auf Widerruf im Hochschuldienst, die nach Maßgabe des Landesrechts den versorgungsrechtlichen Stand von Beamten auf Probe oder auf Lebenszeit haben können (§ 91 BeamtVG). Hierzu ausführlich Schmalhofer, S. 23 und BayVBl 1977, 329.

2) OLG Hamm, FamRZ 1980, 701; Poland, Rz 214 und 153; a.A.: Minz, VSSR 1978, 4; Brosche, RiA 1978, 181.

3) Für Richter gilt das BeamtVG entsprechend (§§ 46, 71a DRiG). Für Berufssoldaten gelten die Bestimmungen des SVG.

Ein Rest der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit von mehr als 182 Tagen gilt als vollendetes Dienstjahr (§ 14 I 1 (BeamtVG).

Das Mindestruhegehalt beträgt 65 % aus der Endstufe nach Besoldungsgruppe A 3 einschließlich einer Stellenzulage von 40,00 DM und einem Betrag von 35,00 DM (§ 14 I 3,4 BeamtVG).

3.22 Berechnung des Ehezeitanteils einer Anwartschaft

Nach § 1587a II Nr. 1 BGB ist die bis zum Ende der Ehezeit[1] zurückgelegte ruhegehaltsfähige Dienstzeit um die Zeit bis zur Altersgrenze zu erweitern (Gesamtzeit). Auf die Ehezeit entfällt der Teil der Versorgung, der dem Verhältnis der in die Ehezeit fallenden ruhegehaltsfähigen Dienstzeit zu der Gesamtzeit entspricht. Als ruhegehaltsfähige Dienstbezüge sind die Dienstbezüge am Ende der Ehezeit ohne familienbezogene Bestandteile (§ 1587a VIII BGB; also nur Ortszuschlag Stufe 1), aber mit Berücksichtigung von ruhegehaltsfähigen Zulagen und der Sonderzuwendung (13. Monatsgehalt) zugrundezulegen. Altersgrenze ist dabei die für den Beamten (Richter, Berufssoldaten) geltende allgemeine gesetzliche Altersgrenze[2]. Diese Altersgrenze ist im allgmeinen das 65. Lebensjahr. Für bestimmte Personengruppen gelten jedoch besondere Altersgrenzen, so z.B. für Polizeivollzugsbeamte und Berufssoldaten das 60. Lebensjahr, für Fluglotsen das 53. Lebensjahr, für Bundesrichter und Hochschullehrer das 68. Lebensjahr[3].

Es ist somit ein pro-rata-Anteil der bis zur gesetzlichen Altersgrenze hochgerechneten Versorgung zu berechnen. Diese Hochrechnung und Verteilung nach dem Zeit-Zeit-Verhältnis dient der "Entzerrung" (Begradigung, Nivellierung) der nichtlinearen Pensionsformel. Diese Entzerrung ist gerechtfertigt, weil es andernfalls zu höchst ungerechten Ergeb-

1) Der in § 1587a vielfach genannte Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit beruht auf einem Redaktionsversehen (s. näher zu 2.572).

2) Vgl. Schmalhofer, S. 33; Minz, VSSR 1978, 7; Brosche, RiA 1977, 169.

3) S. näher: Schmalhofer S. 33, 34; Brosche, RiA 1977, 169; Ruland, Rz 220, 222; Voskuhl-Pappai-Niemeyer, S. 153.

nissen käme. Läge nämlich z.B. eine Ehezeit von 5 Jahren innerhalb der ersten 10 Dienstjahre, so ergäbe sich ein Ehezeitanteil von 35 % (je Ehejahr 7 %) der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge. Innerhalb der weiteren 15 Dienstjahre würde der Ehezeitanteil 10 % (je Ehejahr 2 %) betragen. Innerhalb der folgenden 10 Dienstjahre würde der Ehezeitanteil dann nur noch 5 % (je Ehejahr 1 %) und nach 35 Dienstjahren überhaupt keinen Wert mehr erreichen. "Diese unterschiedliche Bewertung der Dienstzeit im Beamtenrecht kann für die Bewertung des Anrechts auf Ruhegehalt im Rahmen des Versorgungsausgleichs nicht von Belang sein. Erdient ist das Ruhegehalt erst mit dem Beginn des Ruhestandes. Für die Ruhegehaltsberechtigung an sich ist daher etwa die zuletzt zurückgelegte Dienstzeit von der gleichen Bedeutung wie alle anderen Dienstzeiten"[1].

Die Formel für die Berechnung des Ehezeitanteils lautet somit:

$$\text{Ehezeitanteil} = \begin{matrix}\text{auf Altersgrenze}\\ \text{hochgerechnete}\\ \text{fiktive Versorgung}\end{matrix} \times \frac{13}{12} \times \frac{\text{Dienstjahre Ehezeit}}{\text{Gesamtzeit}}$$

Hieraus folgt, daß der Ehezeitanteil bei einer bestimmten Zahl von Dienstjahren in der Ehezeit um so höher ist, je geringer die Gesamtzeit ist oder umgekehrt um so niedriger, je höher die Gesamtzeit ist.

Beispiel:

5 Dienstjahre vor der Ehezeit,
10 Dienstjahre in der Ehezeit,
35 Dienstjahre nach der Ehezeit bis zur Altersgrenze;
Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge 4.500,-- DM;
fiktive Versorgung 75 % x 4500 = 3.375,-- DM x $\frac{13}{12}$ = 3.656,25 DM.

Ehezeitanteil = 3.565,25 DM x $\frac{10}{50}$ = 731,25 DM

Beträgt dagegen die Gesamtzeit statt 50 Jahre nur 35 Jahre, so erhöht sich der Ehezeitanteil:
Ehezeitanteil = 3.656,25 DM x $\frac{10}{35}$ = 1.044,64 DM.

---

1) So die Begründung des Regierungsentwurfs (BT-Drs 7/650, 156).

3.23 Berechnung des Ehezeitanteils einer Versorgung

3.231 Versorgung wegen Erreichens der Altersgrenze

Wie vorstehend ausgeführt, ist bei der Berechnung des Ehezeitanteils von "Anwartschaften" die fiktive Versorgung durch Hochrechnung bis zur allgemeinen Altersgrenze zu ermitteln, d.h. im Regelfall bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres[1]. Beamte können sich aber bereits nach Vollendung des 63. oder 62. Lebensjahres, schwerbehinderte Beamte sogar schon nach Vollendung des 60. Lebensjahres, pensionieren lassen[2]. Durch die Inanspruchnahme dieser "flexiblen" Altersgrenze wird die Gesamtzeit geringer; demzufolge erhöht sich der Ehezeitanteil. Bei einer Gesamtzeit von 50 Jahren entfällt auf ein Dienstjahr in der Ehezeit 1/50 = 2 % der fiktiven Versorgung, bei einer Gesamtzeit von 45 Jahren (60. statt 65. Lebensjahr) 1/45 = 2,22 %. Betrug beispielsweise die Gesamtzeit bis zur "festen" Altersgrenze (Vollendung des 65. Lebensjahres) 40 Jahre (ein Dienstjahr in der Ehezeit entsprach dann 2,5 % der fiktiven Versorgung), so erhöht sich der Ehezeitanteil bei Inanspruchnahme der "flexiblen" Altersgrenze (Vollendung des 60. Lebensjahres) noch mehr (1/35= 2,86 % pro Dienstjahr in der Ehezeit).

Bezieht der Beamte am Ende der Ehezeit Ruhegehalt nach Vollendung der flexiblen Altersgrenze (z.B. des 62. Lebensjahres), so ist nach allgemeiner Auffassung[3] das tatsächliche Ruhegehalt am Ende der Ehezeit zugrundezulegen. Es ist also in diesem Fall keine fiktive Versorgung bis zur "festen" Altersgrenze zu ermitteln.

3.232 Versorgung wegen Dienstunfähigkeit

Umstritten ist dagegen, ob eine Hochrechnung bis zur festen Altersgrenze dann vorzunehmen ist, wenn der Beamte

---

1) Voskuhl-Pappai-Niemeyer, S. 24, verwenden hierbei den Ausdruck der "festen Altersgrenze" (im Gegensatz zur flexiblen Altersgrenze).

2) Vgl. z.B. § 42 III BBG, Art. 56 III BayBG.

3) Vgl. z.B. Voskuhl-Pappai-Niemeyer, S. 24; Schmalhofer, S. 39; D. Schwab, Rz 540.

am Ende der Ehezeit Ruhegehalt wegen Dienstunfähigkeit bezieht.

Nach Voskuhl-Pappai-Niemeyer[1] soll in einem derartigen Fall ein fiktives Ruhegehalt berechnet werden, als läge keine Dienstunfähigkeit vor. Hierbei sei von den Dienstbezügen am Ende der Ehezeit auszugehen. An ruhegehaltsfähiger Dienstzeit sei die bis zum Ende der Ehezeit tatsächlich zurückgelegte ruhegehaltsfähige Zeit, die bis dahin zurückgelegte Zurechnungszeit nach § 13 I BeamtVG und die bis zur festen Altersgrenze hinzuzurechnende fiktive ruhegehaltsfähige Dienstzeit zu berücksichtigen. Diese Auffassung haben sich u.a. D. Schwab[2], Ruland[3] und Münch-Komm-Maier[4] angeschlossen. Schwab[5] bemerkt hierzu, eine Aufteilung des tatsächlich bezogenen Ruhegehalts im Verhältnis der Dienstjahre in der Ehezeit zu den Dienstjahren bis zum Eintritt in den Ruhestand würde den Beamten stark benachteiligen. Es müsse berücksichtigt werden, daß der Ruhegehaltsanspruch in solchen Fällen nicht allein im Hinblick auf die zurückgelegten Dienstjahre, sondern auch auf die persönliche Situation des dienstunfähigen Beamten gewährt werde, an welcher der Ehegatte nicht schlechterdings partizipieren solle.

Demgegenüber hat sich in der Praxis eine andere Auffassung durchgesetzt, die von Schmalhofer[6] wie folgt begründet wird:

> "War der Beamte (Richter, Berufssoldat) wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden, so liegt seinen effektiven Versorgungsbezügen das Grundgehalt nach der Dienstaltersstufe (Lebensaltersstufe) zugrunde, die er bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können (§ 5 II BeamtVG, § 17 II SVG und entsprechend bisheriges Recht). Diese Durchrechnung bleibt auch beim Wertausgleich zu be-

---

1) S. 24.
2) Rz 542, 543.
3) Rz 224.
4) Rz 48 zu § 1587a BGB.
5) Rz 542.
6) S. 40 - 43.

rücksichtigen, da es sich um in der gemeinsamen Ehezeit "erdiente" Leistungsteile handelt, die nicht unfallbedingt sind.
Die gewährte Zurechnungszeit bleibt für die Wertberechnung auch insoweit zu berücksichtigen, als der Zurechnungszeitraum eine über den maßgebenden Bewertungsstichtag hinausreichende Zeit umfaßt. Sie gehört zu der am Bewertungsstichtag bereits erdienten Versorgung. ...

Als Gesamtzeit kommt nur die bis zum Bewertungsstichtag zurückgelegte ruhegehaltsfähige Dienstzeit ... ohne Zurechnungszeit in Betracht. Dementsprechend bleiben auch bei der Ermittlung der in die Ehezeit fallenden ruhegehaltsfähigen Dienstzeit die Zeiten einer erhöhten Anrechnung und die Zurechnungszeit außer Betracht.

Bei Beamten, deren Versorgungsfall vor Erreichen der Altersgrenze eingetreten ist, findet keine Weiterrechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit vom Bewertungsstichtag bis zur Altersgrenze statt ... Die Festlegung der Gesamtzeit auf den Stand zum Bewertungsstichtag ohne Weiterrechnung bis zur späteren Altersgrenze ergibt sich daraus, daß der dem Beamten (Richter, Berufssoldat) zustehende Versorgungsanspruch am Bewertungsstichtag bereits feststeht. Die Annahme, daß der Beamte voraussichtlich noch Dienstzeiten ableisten werde, ist aufgrund der tatsächlich bestehenden Verhältnisse in der Regel ausgeschlossen. Der Gesetzeswortlaut ist allerdings nicht eindeutig. Das Fehlen einer klaren Regelung erklärt sich daraus, daß die Versorgungsansprüche erst im Laufe der Gesetzesberatungen im Bundestag in den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich einbezogen worden sind, ohne daß eine in jeder Hinsicht erforderliche Anpassung der ursprünglich nur auf die Versorgungsanwartschaft abstellenden Formulierungen des Regierungsentwurfs vorgenommen worden ist.
Für die Berechnung anteiliger Versorgungsansprüche bleiben von der bei der vollen Versorgung berücksichtigten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit ebenso wie bei der Gesamtzeit ... Zurechnungszeiten außer Betracht. Sie sind also weder im Zähler noch im Nenner des Bruches berücksichtigt. Dies hat zur Folge, daß der auf Zurechnungszeiten .. beruhende Teil der vollen Versorgung entsprechend dem Verhältniswert in den Versorgungsausgleich einbezogen wird. Dieses Ergebnis liegt darin begründet, daß dem versorgungsberechtigten Ehegatten die um die Zurechnungszeit ... erhöhte Versorgung am Bewertungsstichtag zustand, also bis zum Ende der fiktiven Ehezeit bereits "erdient" war."

Hält man diese Auffassung für zutreffend[1)], so können sich sehr erhebliche Veränderungen hinsichtlich des Ehezeitanteils ergeben.

1) S. hierzu oben zu II. 2.34.

Beispiel:

10 Dienstjahre vor der Ehezeit;
10 Dienstjahre in der Ehezeit;
26 Dienstjahre bis zur festen Altersgrenze;
ruhegehaltsfähige Dienstbezüge (A 16; 10. Dienstaltersstufe) 4.480,70 DM + 607,96 DM (Ortszuschlag Stufe 1) = 5.088,64 x 13/12 = 5.512,69 DM;
fiktive Versorgung (75 %) 4.134,52 DM.
Ehezeitanteil der Anwartschaft
10/46 x 4.134,52 DM = 898,81 DM.
Ehezeitanteil bei Dienstunfähigkeit (im Alter von 40 Jahren; 15 Jahre x 1/3 = 5 Jahre Zurechnungszeit nach § 13 I BeamtVG).
Ruhegehaltsfähige Dienstjahre 20 + 5 = 25 Jahre;
Vomhundertsatz 65 % (§ 14 BeamtVG);
Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge nach § 5 II BeamtVG (Endstufe) 5.332,20 DM + 607,94 DM = 5.940,14 DM;
5.940,14 DM x 13/12 = 6.435,15 DM;
Versorgung 65 % x 6.435,15 DM = 4.182,85 DM.
Ehezeitanteil der Versorgung

$$\frac{10}{20 \text{ (ohne ZZ)}} \times 4.182{,}85 \text{ DM} = 2.091{,}43 \text{ DM} \quad (!).$$

Derartige Ergebnisse erwecken Unbehagen[1]. Es läßt sich zwar nichts dagegen sagen, daß die tatsächliche Versorgung auf Grund der nach § 5 II BeamtVG erhöhten ruhegehaltsfähigen Bezüge und der Zurechnungszeit nach § 13 BeamtVG auch auf den Dienstzeiten in der Ehezeit beruht. Andrerseits ist zu berücksichtigen, daß die Regelungen der §§ 5 II, 13 I BeamtVG ein Ausgleich dafür sein sollen, daß der Beamte infolge der Dienstunfähigkeit nicht bis zur Altersgrenze weiterarbeiten kann. Hätte er weitergearbeitet, so wäre der auf Zeiten und Besoldungserhöhungen nach der Ehezeit entfallende Pensionsteil nicht ausgleichspflichtig. Diese Erwägung spricht dafür, den ausgleichsberechtigten Ehegatten nicht an dem Wertzuwachs zu beteiligen, der - ohne Eintritt von Dienstun-

1) Glockner, BB 1979, 684, 685, regt demgegenüber eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung in obigem Sinne an; vgl. aber hierzu oben zu II. 2.34.

fähigkeit - erst nach dem Ende der Ehezeit eingetreten wäre. Dementsprechend wäre es zu rechtfertigen, die Erhöhung der Dienstbezüge nach § 5 II BeamtVG außer Betracht zu lassen. Da die Kürzung der Zurechnungszeit auf 1/3 der Zeit zwischen Dienstunfähigkeit und Vollendung des 55. Lebensjahres aber mit der Regelung des § 5 II BeamtVG in einem sachlichen Zusammenhang steht, erscheint es andrerseits nicht gerechtfertigt, nur die gekürzte Zurechnungszeit zu berücksichtigen. Ob es darüber hinausgehend aber noch sachgerecht ist, die Zeit vom 55. Lebensjahr bis zum 65. Lebensjahr zu berücksichtigen, kann in Zweifel gezogen werden.
Eine gesetzliche Klarstellung der Berechnung des Ehezeitanteils bei einer Versorgung wegen Dienstunfähigkeit erscheint deshalb sehr wünschenswert.

3.233 Reformvorschläge zur Berechnung des Ehezeitanteils der Beamtenversorgung

Brosche[1)] weist auf die Ungereimtheiten hin, die sich aus den unterschiedlichen gesetzlichen Altersgrenzen ergeben und stellt die Frage, ob es vertretbar sei, den Ehezeitanteil (bei jeweils identischer Ehedauer) davon abhängig zu machen, ob der ausgleichspflichtige Ehegatte Verwaltungsbeamter (Gesamtzeit 45 Jahre), Polizeivollzugsbeamter (Gesamtzeit 40 Jahre) oder Bundesrichter (Gesamtzeit bis zu 51 Jahren) sei, wobei im letzten Fall das Kuriosum auftrete, daß die Tätigkeit an einem höheren Gericht zu einem niedrigeren Wert führe. Zur Beseitigung dieser unbefriedigenden Ergebnisse schlägt Brosche vor, für jedes ruhegehaltsfähige Dienstjahr während der Ehezeit 2,32 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge am Ende der Ehezeit zu berücksichtigen, höchstens insgesamt 81,25 %. Hierdurch werde eine gleichwertige Behandlung der in die Ehezeit fallenden ruhegehaltsfähigen Dienstjahre sichergestellt. Der Satz von 2,32 % ergebe sich daraus, daß nach dem BeamtVG 35 und mehr ruhegehaltsfähige Dienstjahre stets zu einem Ruhegehalt von 75 % führten. Bei 35 Dienstjahren werde jedes Dienstjahr einheitlich mit 75 : 35 = 2,14 % bewertet. Unter Berücksichtigung der 13. Zahlung (Sonderzuwendung) ergebe sich somit ein Satz von 2,14 % x 13/12 = 2,32 % und ein Höchstsatz nach 35 Jahren von 75 % x 13/12 = 81,25 %. Bei der in die Ehezeit fallenden Dienstzeit sei eine ggf. vorliegende Zurechnungszeit bis zum Ende der Ehezeit zu berücksichtigen.

Brosche weist hierzu selbst darauf hin, daß es keine Regelung gebe, die allen auftretenden Einzelfällen gerecht

1) RiA 1977, 206 ff.

werde. So läßt sich gegen den Vorschlag einwenden, daß die Versorgung erst mit dem Beginn des Ruhestandes erdient ist und daß die Dienstzeit nach Ablauf von 35 Dienstjahren von der gleichen Bedeutung wie alle anderen Dienstzeiten ist[2]. Dementsprechend hat eine später einsetzende Versorgung auch einen geringeren Kapitalwert als eine früher beginnende. Auf die individuelle Laufzeit der Versorgung kann es andrerseits nicht ankommen, da diese nicht vorhergesagt werden kann.

Die weitere Rechtsentwicklung hinsichtlich der Berechnung des Ehezeitanteils bleibt abzuwarten.

3.24 Anrechnung von ruhegehaltsfähigen Dienstzeiten aufgrund von Ermessensvorschriften

Die in den §§ 11, 12 BeamtVG aufgeführten Zeiten (z.B. Fachschul-, Hochschulausbildung) "können" als ruhegehaltsfähige Dienstzeit berücksichtigt werden. Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst "sollen" als ruhegehaltsfähig berücksichtigt werden (§ 10 BeamtVG). Ob Zeiten aufgrund der §§ 10 bis 12 BeamtVG als ruhegehaltsfähige Dienstzeiten zu berücksichtigen sind, soll in der Regel bei der Berufung in das Beamtenverhältnis entschieden werden. Diese Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der Rechtslage, die ihnen zugrundeliegt (§ 49 II 2 BeamtVG).
In der Praxis[2] werden die Auskünfte der Versorgungsdienststellen mit folgenden Hinweisen versehen:

> Vordienstzeiten aufgrund von Kannvorschriften, zu deren Anrechnung ein Antrag vorgeschrieben ist, bleiben zunächst außer Betracht, sofern der Beamte (Richter) keinen Antrag gestellt hat. Die Auskunft an das Familiengericht ist in solchen Fällen etwa wie folgt zu ergänzen:
> Nach dem Inhalt der Personalakten kann im vorliegenden Fall nicht ausgeschlossen werden, daß bei der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit noch die Berücksichtigung von Zeiten aufgrund von Kannvorschriften in Betracht kommt. Die Berücksichtigung dieser Zeiten

1) S. oben zu 3.22

2) Vgl. z.B. Bekanntmachung des Bayer. Finanzministeriums v. 15.11.1977 (2.1.2).

setzt aber einen Antrag des Beamten voraus. Ein solcher Antrag liegt nicht vor.

Sollte nach Ihrer Auffassung aus zivilrechtlichen Gründen der Betrag ... unter Berücksichtigung solcher Zeiten auch ohne einen Antrag des Beamten zu ermitteln sein, wird um eine entsprechende Mitteilung zum Zwecke einer Neuberechnung gebeten.

Nach Auffassung des OLG Celle[1] ist die Studienzeit als ruhegehaltsfähige Dienstzeit auch dann zu berücksichtigen, wenn der Beamte den entsprechenden Antrag nach § 12 BeamtVG erst nach der Ehezeit gestellt hat oder wenn er den Antrag ohne anzuerkennenden Grund nicht gestellt hat, obwohl die Einbeziehung der Studienzeit ihm nur Vorteile bringen würde. Die im Schrifttum vertretene[2] Auffassung, daß Kann-Zeiten nur berücksichtigt werden dürften, wenn die zuständige Dienstbehörde bis spätestens zum Schlusse der mündlichen Verhandlung positiv über den Antrag entschieden habe, sei abzulehnen. Im Regelfall bestehe kein Bedürfnis, diese Entscheidung abzuwarten. Die Berücksichtigung der Kann-Zeiten unterbleibe nur, wenn eine Doppelversorgung in Betracht komme.

In einer anderen Entscheidung des OLG Celle[3] wird darauf hingewiesen, daß eine Entscheidung nach § 49 II 2 BeamtVG nur aufgrund eines Antrags des Beamten ergehen könne. Ob ein derartiger Antrag gestellt werde, sei dann zweifelhaft, wenn der Beamte auch ohne Anrechnung der Ausbildungszeiten den Höchstsatz von 75 % erreiche. Ob sich aus der Ehe als Versorgungsgemeinschaft die Verpflichtung ergeben könne, für den Fall der Scheidung einen Antrag nach § 12 BeamtVG zu stellen, erscheine fraglich. Einer solchen Verpflichtung würde hier schon entgegenstehen, daß sich die Anrechnung der Kann-Zeiten im Ergebnis nachteilig für den anderen Ehegatten auswirken würde. Das OLG Celle bejaht im Ergebnis aber dennoch die Berücksichtigung der Ausbildungszeiten auch ohne entsprechenden Antrag, weil insofern eine "Aussicht" vorliege.

---

1) FamRZ 1979, 1031 (18. Senat); ähnlich OLG München FamRZ 1980, 1025.

2) Bastian/Roth-Stielow/Schmeiduch, Anm 36 zu § 1587a BGB; D. Schwab, Rz 533.

3) FamRZ 1980, 268 (12. Senat). Dem hat sich das OLG Hamm (FamRZ 1980, 702) angeschlossen.

Dieser Auffassung hat das OLG Schleswig[1] widersprochen. Wollte man die Ausbildungszeit unabhängig von dem Antragserfordernis berücksichtigen, würde hierdurch die rechtlich abgesicherte Gestaltungsfreiheit des Beamten übergangen. Im übrigen seien Aussichten nicht in § 1587a II Nr. 1 BGB genannt, so daß sie auch nicht in Zusammenhang mit Ausbildungszeiten anerkannt werden könnten[2]. Das OLG Frankfurt[3] schließlich hatte sich mit dem Fall zu befassen, daß der rechtskräftigen Entscheidung die Anwartschaft ohne Berücksichtigung der Kann-Zeiten zugrundegelegt wurde und daß nach Erteilung einer neuen Auskunft - mit einer niedrigeren Anwartschaft (Verlängerung der Gesamtzeit, s. oben) - die Wiederaufnahme nach § 580b Nr. 7 ZPO begehrt wurde. Dies lehnte das OLG Frankfurt ab, da lediglich aufgrund bereits vor der Entscheidung bekannter Tatsachen eine Neuberechnung der Anwartschaft erfolgt sei. Eine geänderte Rechtsauffassung sei aber kein Wiederaufnahmegrund.
Der Auffassung des OLG Schleswig u.a. ist zuzustimmen. Es liegt allein beim Beamten, ob er den Antrag auf Anerkennung von Kann-Zeiten stellt oder nicht. Daß er vielfach aus Unkenntnis über die Folgen (Verringerung statt Erhöhung der Anwartschaft, wenn die Zeiten außerhalb der Ehezeit liegen) nicht gestellt wird, erscheint unerheblich.

Wie auch die weitere Rechtsentwicklung zu dieser Frage verlaufen wird, Änderungsmöglichkeiten durch Anrechnung oder Nichtanrechnung bei der späteren Pension können unabhängig hiervon in Betracht kommen. Im übrigen kann der Beamte auch beantragen, daß die Entscheidung über die Anrechnung von Kann-Zeiten wieder aufgehoben wird[4].

---

1) FamRZ 1980, 704; ähnlich D. Schwab, Rz 533.

2) Vgl. auch zu II. 3.1.

3) FamRZ 1980, 705.

4) Schr. des BMI v. 26.3.1980 (D III 4-223132-5/45).

3.25 Berücksichtigung von Beförderungen innerhalb von 2 Jahren vor dem Ende der Ehezeit (§ 5 III BeamtVG)

Es ist umstritten, ob und inwieweit die Bestimmung des § 5 III BeamtVG[1] im Rahmen des Versorgungsausgleichs anzuwenden ist. Hiernach sind die Dienstbezüge aus einem Beförderungsamt dann nicht ruhegehaltsfähig, wenn der Beamte diese Bezüge nicht mindestens 2 Jahre erhalten hat. In Rechtsprechung und Schrifttum werden hierzu vier Auffassungen vertreten:

- Die Sperrfrist des § 5 III BeamtVG ist auch bei dem fiktiven Versorgungsfall im Versorgungsausgleich zu beachten[2].

- § 5 III BeamtVG ist zunächst anzuwenden; das Verfahren hinsichtlich des Spitzenwertes aus der höheren Besoldungsgruppe ist nach § 628 I Nr. 3 ZPO abzutrennen. Nach Ablauf der zweijährigen Frist ist dann im abgetrennten Verfahren endgültig über den Versorgungsausgleich zu befinden[3].

- § 5 III BeamtVG ist jedenfalls dann nicht anwendbar, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung zwei Jahre seit der Beförderung vergangen sind[4].

- § 5 III BeamtVG ist im Hinblick auf seine Zielsetzung (Schutz des Versorgungsträgers vor "Gefälligkeitsbeförderungen" kurz vor der Pensionierung) im Versorgungsausgleich nicht anwendbar[5].

---

1) Zu dieser Regelung ausführlich Schnupp, DöD 1979, 65.

2) AG Charlottenburg, FamRZ 1980, 161 m. Anm Kemnade; Voskuhl-Pappai-Niemeyer, S. 150; MünchKomm-Maier, Anm 40 zu § 1587a BGB.

3) AG Mönchengladbach, FamRZ 1980, 1032.

4) Vgl. Kemnade, FamRZ 1980, 161.

5) OLG Bamberg, FamRZ 1980, 160; AG Pforzheim, FamRZ 1980, 50; Brosche, RiA 1977, 168 und RiA 1978, 183; OLG München, FamRZ 1980, 1025.

3.3 Berlinzuschlag (§ 50 II BeamtVG)

Für Versorgungsberechtigte mit Wohnsitz in Berlin tritt ein örtlicher Sonderzuschlag; § 74 BBesG gilt hierzu sinngemäß (§ 50 II BeamtVG; hiernach erhöht sich der Dienstbezug um 3 % des Grundgehalts). Wurde im Verfahren über den Versorgungsausgleich dieser Sonderzuschlag berücksichtigt, verzieht der Beamte aber später in das Bundesgebiet, ist die Anwartschaft im Ergebnis überhöht.

3.4 Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung ohne Dienstbezüge

3.41 § 48a BRRG (= § 79a BBG) und die entsprechenden landesrechtlichen Regelungen bestimmen folgendes:

(1) Einem Beamten mit Dienstbezügen kann auf Antrag
1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden,
2. ein Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden.

wenn er mit
a) mindestens einem Kind unter sechzehn Jahren oder
b) einem nach amtsärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Personen tatsächlich betreut oder pflegt.

(2) Ermäßigung der Arbeitszeit und Beurlaubung sollen zusammen eine Dauer von zwölf Jahren, Beurlaubungen allein eine Dauer von sechs Jahren nicht überschreiten.

Durch Art. 1 Nr. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften[1)] wurde in § 48a I Buchst. a BRRG das Wort "sechzehn" durch das Wort "achtzehn" und in § 48a II BRRG das Wort "zwölf" durch das Wort "fünfzehn" ersetzt. Dasselbe gilt für § 79a BBG (Art. 2 Nr. 2 des Dritten Gesetzes). Außerdem wurde die Regelung des § 44a BRRG eingefügt. Hiernach kann Beamten in Bereichen, in denen in einer Ausnahmesituation ein dringendes öffentliches Interesse daran besteht, Bewerber im öffentlichen Dienst zu be-

1) V. 10.5.1980, BGBl I, 561.

schäftigen, die für einen nur oder in der Regel dort auszuübenden Beruf ausgebildet wurden (vor allem Lehrer), für die Dauer von insgesamt höchstens acht Jahren auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden. Diese Regelung wurde in § 72 BBG übernommen.

3.42 Nach § 5 I 2 BeamtVG sind bei Teilzeitbeschäftigung eines Beamten nicht die entsprechend ermäßigten Bezüge, sondern die im letzten Amt entsprechenden "vollen" ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge der Versorgung zugrundezulegen. Dafür sind aber nach § 6 I 3 BeamtVG die Dienstzeiten nur zu dem Teil ruhegehaltsfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht (z.B. bei Halbtagsbeschäftigung nur zur Hälfte). Durch Art. 7 Nr. 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften wurde außerdem § 14 I 1 BeamtVG wie folgt ergänzt:

> Für jedes Jahr, um das die ruhegehaltsfähige Dienstzeit wegen Teilzeitbeschäftigung nach § 72a BGB oder dem entsprechenden Landesrecht hinter der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit zurückbleibt, die der Beamte bei Nichtanwendung des § 6 I 3 auf die Zeit nach § 72a BBG oder dem entsprechenden Landesrecht erreichen würde, vermindert sich der Hundertsatz vor Anwendung des Höchstsatzes um 0,5, jedoch nicht unter 35.

Dementsprechend werden z.B. 10 Jahre einer Halbtagsbeschäftigung nach § 79a BBG und entsprechendem Landesrecht als 5 ruhegehaltsfähige Dienstjahre berücksichtigt. Bei Teilzeitbeschäftigung nach § 72a BBG und entsprechendem Landesrecht soll jedoch die ruhegehaltsfähige Dienstzeit noch weitergehend gekürzt werden[1].

---

1) Vgl. BT-Drs 8/3764, 9.

Beispiel:

Vollzeitbeschäftigung 30 Jahre, Halbtagsbeschäftigung 6 Jahre. Nach § 6 I 3 BeamtVG ergäben sich 33 ruhegehaltsfähige Dienstjahre mit einem Vomhundertsatz von 73 % (§ 14 I BeamtVG). Nach § 14 I 1, letzter Teilsatz, BeamtVG ist dieser Satz noch um 3 x 0,5 % = 1,5 % auf 71,5 % zu kürzen 1).

Wurde also im Verfahren über den Versorgungsausgleich von einer durchgehenden weiteren Vollzeitbeschäftigung als Beamter bis zur regelmäßigen Altersgrenze ausgegangen, so können sich die Verhältnisse durch Beurlaubung ohne Dienstbezüge und Teilzeitbeschäftigung nach dem Ende der Ehezeit ändern. Veränderungen können sich auch dadurch ergeben, daß eine Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung in der Ehezeit auch nach der Ehezeit fortgesetzt werden sollte, daß aber dann nach der Ehezeit eine Vollzeitbeschäftigung aufgenommen wurde.

3.5 Einschränkungen der Beamtenversorgung aufgrund von Anrechnungs- und Ruhensbestimmungen (§§ 6 III 1, 7 Satz 2, 8 II, 10 II, 53-56 BeamtVG)

3.51 Die Regelung des § 1587a VI BGB

Stehen einem Ehegatten mehrere Versorgungsanwartschaften im Sinne von § 1587a II Nr. 1 BGB zu, ist für die Wertberechnung von den sich nach Anwendung von Ruhensvorschriften ergebenden gesamten Versorgungsbezügen und der gesamten in die Ehezeit fallenden ruhegehaltsfähigen Dienstzeit auszugehen; sinngemäß ist zu verfahren, wenn die Versorgung wegen einer Rente oder einer ähnlichen wiederkehrenden Leistung einer Ruhens- oder Anrechnungsvorschrift unterliegen würde (§ 1587a VI BGB).

Voskuhl-Pappai-Niemeyer[2] entnehmen dieser Regelung den allgemeinen Grundsatz, daß bei einem Zusammentreffen von verschiedenen Versorgungsarten, bei denen für jede einzelne die Voraussetzungen für die Ausgleichs-

---

1) Vgl. BT-Drs 8/3764, 9.

2) S. 21, 107; ähnlich Ruland, Rz 209, 210.

pflicht gegeben sind, etwaige Anrechnungs- und Ruhensvorschriften Anwendungen finden. Anrechungs- und Ruhensvorschriften für das Zusammentreffen mit nicht ausgleichspflichtigen Versorgungen (z.B. Renten der gesetzlichen Unfallversicherung) seien dagegen nicht anwendbar.

Diese Auffassung steht in Einklang mit der Begründung des Regierungsentwurfs 1); hiernach gilt § 1587a VI in den Fällen, "in denen die Voraussetzungen der Ausgleichspflicht für jede der zusammentreffenden Versorgungsarten gegeben sind." Rolland 2) weist in diesem Zusammenhang auf die Regelung hin, die in § 1587h II des Regierungsentwurfs 3) für den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vorgesehen war: Hiernach sollten im Falle des Ruhens einer auszugleichenden Versorgung aufgrund des Bezugs einer anderweitigen nicht auszugleichenden Versorgung oder eines sonstigen Einkommens diese Bezüge in dem Umfang in den Ausgleich einbezogen werden, in dem die ruhende Versorgung auszugleichen wäre.
Diese Regelung wäre aber nicht systemgerecht gewesen.[4] Andrerseits verdeutlicht sie das auch von § 1587a VI BGB bezweckte Ergebnis eines sachgerechten Ausgleichs. Würde man das Ruhen wegen des Zusammentreffens mit einer nicht auszugleichenden Versorgung berücksichtigen, so wäre der ausgleichspflichtige Ehegatte ungerechtfertigt bevorzugt und der ausgleichsberechtigte Ehegatte ungerechtfertigt benachteiligt [5].

Fraglich kann sein, unter welchen Voraussetzungen eine "auszugleichende Versorgung" vorliegt. Nach Sinn und Zweck der Regelung kann hierbei nur entscheidend sein, daß es sich um ein Versorgungsanrecht i.S. des § 1587 I BGB handelt. Nicht erforderlich ist dagegen, daß das weitere Versorgungsanrecht, das ggf. zum Ruhen führt, ganz oder teilweise in die Ehezeit (§ 1587 II BGB) fällt. Andernfalls käme es insbes. bei der Anwendung des § 55 BeamtVG (s. unten zu 3.56) zu ungerechtfertigten Ergebnissen.

---

1) BT-Drs 7/650, 158 (zu § 1587a III des Entwurfs).
2) Rz 46 zu § 1587a BGB.
3) BT-Drs 7/650, 166.
4) S. näher Rolland, Rz 46 zu § 1587a BGB.
5) Klinkhardt in Bastian u.a., Rz 219 zu § 1587a BGB, verweist für das Beamtenrecht auf das Alimentationsprinzip, nach dem ein Beamter nicht zwei volle Versorgungsbezüge aus öffentlichen Mitteln erhalten könne.

3.52 Die Anrechnungsbestimmungen der §§ 6 III 1, 7 Satz 2, 8 II BeamtVG

Sind für Dienstzeiten im Beamtenverhältnis Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nachentrichtet worden, so ist die auf dieser Nachversicherung (vgl. §§ 1232, 1402 RVO/§§ 9, 124 AVG) beruhende Rente ohne Kinderzuschuß auf die Versorgungsbezüge anzurechnen, soweit die Zeiten ruhegehaltsfähig sind oder als ruhegehaltsfähige Dienstzeit berücksichtigt werden (§ 6 III 1 BeamtVG). Dies gilt nicht für Beamte, die aus einem Beamtenverhältnis in den Ruhestand treten, das nach dem 31.12.1965 begründet worden ist (§ 6 III 2 BeamtVG).

Nach dem Recht des BeamtVG (§ 6 I 1 BeamtVG) wird die Ruhegehaltsfähigkeit einer Beamtendienstzeit nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Beamte nach dem Ausscheiden aus einem früheren Beamtenverhältnis nachversichert worden ist[1]. Zur Beseitigung der dadurch entstehenden Doppelversorgung sieht § 6 III 1 BeamtVG die Anrechnung der auf der Nachversicherung beruhenden Rente vor. Anrechnungsbetrag ist der Unterschiedsbetrag zwischen der tatsächlich gezahlten Rente und dem Rentenbetrag, der zu zahlen wäre, wenn die Nachversicherung nicht durchgeführt worden wäre[2].

Ob diese Berechnung des Anrechnungsbetrages auch für die Zukunft beibehalten wird, bleibt abzuwarten. Eine Anrechnung des Betrages, der sich aus den Werteinheiten für die Nachversicherung ergibt, wäre systemgerechter[3].

Der Ehezeitanteil darf im übrigen nicht in der Weise ermittelt werden, daß der Zeit-Zeit-Anteil der gekürzten Beamtenversorgung zugrundegelegt wird.

Beispiel:

10 Jahre an ruhegehaltsfähiger Dienstzeit in der Ehezeit; vor der Ehezeit 5 Jahre nachversicherte Beamtendienstzeit (RAnw 200.--DM); 40 Jahre Gesamt-

1) Vgl. Schmalhofer, S. 110; anders die frühere Rechtslage.
2) Nr. 9 der VV zu § 111 BBG; Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, Rz 15 zu § 6 BeamtVG.
3) Vgl. die Regelungen des § 55 IV BeamtVG sowie des § 72 XI G 131 und der VV Nr. 14 II zu §§ 72 bis 74 G 131.

zeit; fiktive Versorgung ohne Anrechnung monatlich 3000.--DM, nach Anrechnung der Rente (3000.-DM - 200.--DM =) 2800.--DM.
Auf die Ehezeit entfällt nicht etwa ein Anteil von $\frac{10}{40}$ x 2800,--DM = 700,--DM; sondern ein Anteil von $\frac{10}{40}$ x 3000,--DM = 750,--DM ./. 0,--DM Rentenanwartschaft für die Ehezeit = 750,--DM[1].

Die Regelung des § 6 III 1 BeamtVG gilt für doppelt berücksichtigte Zeiten nach §§ 7, 8 BeamtVG entsprechend (§§ 7 Satz 2, 8 II BeamtVG).

3. 53 Die Anrechnungsbestimmung des § 10 II BeamtVG

Nach Maßgabe des § 10 I BeamtVG sollen auch die Zeiten, die ein Beamter - vor Beginn seines Beamtenverhältnisses - als Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst zurückgelegt hat, als ruhegehaltsfähig berücksichtigt werden. Zur Vermeidung einer Doppelversorgung ist dann nach § 10 II BeamtVG der Teil der Rente ohne Kinderzuschuß, der dem Verhältnis der nach § 10 I BeamtVG berücksichtigten versicherungspflichtigen Jahre zu den für die Rente angerechneten Versicherungsjahren entspricht, insoweit auf die Versorgungsbezüge anzurechnen, als er nicht auf eigner Beitragsleistung beruht. Dies gilt nicht für Beamte, die aus einem Beamtenverhältnis in den Ruhestand treten, das nach dem 31.12.1965 begründet worden ist (§ 10 II letzter Satz BeamtVG).

Die Formel für den Anrechnungsbetrag nach § 10 II BeamtVG lautet[2]:

$$\text{Anrechnungsbetrag} = \frac{\text{volle Vj für Zeiten nach § 10 I BeamtVG} \times 1 \times \text{Rente ohne KiZ}}{\text{volle}^{3)}\text{ Vj insgesamt} \times 2}$$

Zu der Frage, wie dieser Anrechnungsbetrag im Versorgungsausgleich zu behandeln ist, besteht noch keine

---

1) S. hierzu unter II. 4.
2) Vgl. Kümmel, Anm. 24 zu § 10 BeamtVG.
3) Nach Auffassung des VGH Hessen (Hess. VG-Rspr. 1980, 21) soll eine Abrundung der Vj im "Nenner" unzulässig sein.

einheitliche Verfahrensweise. Nach Auffassung des OLG München[1] ist der in den Versorgungsausgleich einzubeziehende Teil des Anrechnungsbetrages i.S. des § 10 II BeamtVG nur insoweit zu berücksichtigen, als er auf die Ehezeit entfällt. Dieser Teil sei entsprechend dem Prinzip des § 1304 II RVO/§ 83 II AVG nach dem Verhältnis der in der Ehezeit erworbenen Werteinheiten zu den gesamten Werteinheiten aus der Pflichtversicherung zu berechnen.

Beispiel:

Ehezeit von 2/58 - 5/75 :
RAnw aus allen Zeiten 361,30 DM (= 1749,64 WE);
RAnw für die Ehezeit

$$361{,}30 \text{ DM} \times \frac{178{,}96 \text{ WE}}{1749{,}64 \text{ WE} - 74{,}56 \text{ WE}} = 38{,}60 \text{ DM};$$

WE für die Zeiten nach § 10 I BeamtVG (v. 11.6.45 - 30.11.59)	1358,53 WE
BeamtVAnw bis zur Altersgrenze ohne Berücksichtigung des Ruhens	1630,36 DM
BeamtVAnw für die Ehezeit (ohne Ruhen) $1630{,}36 \text{ DM} \times \frac{17{,}33}{48{,}05}$ =	588,02 DM
Anrechnungsbe trag der Rente nach § 10 II BeamtVG	138,14 DM

Würde man diesen Anrechnungsbetrag von der hochgerechneten BeamtVAnw abziehen und dann den Ehezeitanteil ermitteln, so ergäbe sich ein Betrag von

$$(1630{,}36 \text{ DM} - 138{,}14 \text{ DM}) \times \frac{17{,}33}{48{,}05} = 538{,}19 \text{ DM}$$

Das würde aber bedeuten, daß

$$138{,}14 \text{ DM} \times \frac{17{,}33}{48{,}05} = 49{,}82 \text{ DM}$$

(bzw. 588,02 DM - 538,19 DM = 49,83 DM) an Rente auf die Ehezeit entfielen. Tatsächlich beträgt die Rentenanwartschaft für die Ehezeit aber nur 38,60 DM.
Das OLG München teilt deshalb den Anrechnungsbetrag von 138,14 DM nach dem Verhältnis auf, in dem die Werteinheiten in der Ehezeit (178,96) zu den Werteinheiten für die Zeiten nach § 10 I BeamtVG (1358,53 WE für die Zeit vom 11.6.45 - 30.11.59) stehen. Somit entfalle auf die Ehezeit ein Betrag von 178,96/1358,53 x 138,14 DM = 18,20 DM.

---

1) FamRZ 1980, 60; so schon Klinkhardt in Bastian u.a., Rz 227 zu § 1587a BGB.

Diese Berechnungsart ist zweifellos sachgerecht. Viel einfacher wäre es aber, würde man die auf die Ehezeit entfallenden Werteinheiten in DM umrechnen (178,96 x 0,2065 = 37,00 DM) und die Hälfte dieses Betrages - im Ergebnis den Arbeitgeberanteil - auf die fiktive Beamtenversorgung anrechnen (37,-- DM : 2 = 18,50 DM). Bei dieser Verfahrensweise drängt sich dann aber die Frage auf, ob die Bestimmung des § 10 II 1 BeamtVG über die Anrechnung des halben Rententeils (Arbeitgeberanteil) aus den doppelt berücksichtigten Zeiten nach § 10 I BeamtVG nicht wesentlich vereinfacht werden könnte und sollte, nämlich etwa dahingehend:

> "Werden nach Absatz 1 versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten berücksichtigt, so ist der auf dem Arbeitgeberanteil beruhende Rententeil auf die Versorgungsbezüge anzurechnen; die Berechnung des Rententeils bestimmt sich nach den Werteinheiten, die für die Beschäftigungszeiten anzusetzen sind."

Nach der geltenden Regelung des § 10 II BeamtVG können sich außerdem Verzerrungen durch spätere Beitragsleistungen ergeben.

Beispiel:

15 Jahre Ehezeit, darin 2 Jahre Vordienstzeit als Angestellter nach § 10 I BeamtVG und 13 Jahre als Beamter.
Variante a): Es sind 10 Jahre Beitragszeit mit je 120 % Vomhundertsatz (= 1200 WE) zurückgelegt, davon 5 Jahre nach § 10 I BeamtVG.
Variante b): Zusätzlich zur Variante a) wurden noch für weitere 10 Jahre freiwillige Beiträge mit je 20 % (= 200 WE) entrichtet.
Bei der Variante a) beträgt der Anrechnungsbetrag nach § 10 II 1 BeamtVG:

Gesamte Rente (Stand 1980)	1200 WE	=	328,70 DM
5/10 hiervon		=	164,35 DM

Bei der Variante b) verändert sich dieser Anrechnungsbetrag auf:

Gesamte Rente (Stand 1980)	1400 WE	=	383,50 DM
5/20 hiervon		=	95,88 DM

Dementsprechend würde sich bei der Berechnungsweise des OLG München der Ehezeitanteil ändern.

Im Zusammenhang mit späteren Wertänderungen kann ferner von Bedeutung sein, ob die rentenrechtliche Wartezeit erfüllt oder nicht erfüllt, erfüllbar oder nicht erfüllbar ist.

Hat ein Beamter mit Vordienstzeiten nach § 10 I BeamtVG nicht einmal die kleine Wartezeit von 60 Kalendermonaten Versicherungszeit (z.B. nach § 1247 III RVO/§ 24 III AVG) erfüllt, kommt es im späteren Versorgungsfall zu keiner Rentenleistung und damit zu keiner Rentenanrechnung nach § 10 II 1 BeamtVG. Welche Werte sind nun dem Versorgungsausgleich zugrundezulegen, wenn die kleine Wartezeit am Ende der Ehezeit und auch im Zeitpunkt der Entscheidung nicht erfüllt ist? Ist die kleine Wartezeit nicht mehr erfüllbar, weil der Beamte nicht zur freiwilligen Versicherung berechtigt ist (vgl. § 1233 I a RVO/§ 10 I a AVG), sollte die Rentenanwartschaft nicht berücksichtigt werden (§ 1587b IV BGB); denn die § 1587a VII 1 BGB zugrundeliegende Annahme, die Wartezeit brauche nicht erfüllt zu sein, weil sie bis zum Versicherungsfall schon noch erfüllt werde, trifft hier ja nicht zu. Wenn die kleine Wartezeit erfüllt oder zumindest erfüllbar ist, die große Wartezeit (180 Kalendermonate Versicherungszeit; § 1248 VII 2/§ 25 VII 2 AVG) oder die besondere Wartezeit für das flexible Altersruhegeld (35 Versicherungsjahre; § 1248 VII 1/§ 25 VII 1 AVG) aber nicht, hängt die Anrechnung eines Rententeils von der späteren Entwicklung ab. Dasselbe gilt, wenn zwar Dienstunfähigkeit, aber nicht Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit vorliegen.

Bei Pensionierung wegen Erreichens der Altersgrenze und nicht erfüllter Alterswartezeit kommt ein anrechenbarer Rententeil erst bei Eintritt von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit in Betracht.

Bei Pensionierung nach Vollendung des 62. Lebensjahres und nicht erfüllter Wartezeit für das flexible Altersruhegeld, aber erfüllter Wartezeit für das Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres ist eine Rentenanrechnung erst nach 3 Jahren möglich[1].

Es liegt somit auf der Hand, daß es im Zusammenhang mit der Anrechnung eines Rententeils zu einer Vielzahl von Veränderungen bis zum Versorgungs- und Versicherungsfall kommen kann. Diese sind zum Teil im Zeitpunkt der Entscheidung über den Versorgungsausgleich nicht kalkulierbar.

3.54 Die Ruhensbestimmung des § 53 BeamtVG

Nach § 53 I BeamtVG ruhen die Versorgungsbezüge eines Versorgungsberechtigten, soweit sie zusammen mit dem Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 53 V BeamtVG) eine bestimmte Höchstgrenze übersteigen. Nimmt ein Versorgungsberechtigter also eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst auf - z.B. als Beamter, Richter, Berufssoldat, Angestellter oder Arbeiter - so erhält er seine Bezüge aus dieser Beschäftigung ohne Rücksicht auf die Versorgungsbezüge (§ 65 BeamtVG). Die Versorgungsbezüge jedoch ruhen ggf. bei Überschreiten der Höchstgrenze. Als Höchstgrenze gelten für Ruhestandsbeamte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt errechnet, zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 I BeamtVG (§ 53 II Nr. 1 BeamtVG); für Ruhestandsbeamte nach Vollendung des 65. Lebensjahres erhöht sich die Grenze um 40 % des Unterschiedsbetrages zwischen Gesamteinkommen (Versorgung und Ver-

---

1) Im übrigen erscheint es zumindest zweifelhaft, ob der Beamte überhaupt verpflichtet ist, die Rente zu beantragen. Unterläßt er dies, hat er möglicherweise sogar finanzielle Vorteile.

wendungseinkommen) und Höchstgrenze (§ 53 II Nr. 2 BeamtVG). Für den Monat Juli erhöht sich die Grenze des § 53 II Nr. 1 BeamtVG um den Betrag des Urlaubsgeldes (§ 8 S. 2 UrlGG).

Ist der Versorgungsberechtigte als Minister, Mitglied des Bundestags oder eines Landesparlaments tätig, so richtet sich das Ruhen nach den einschlägigen Sonderbestimmungen[1].

Dieses Ruhen der Versorgungsbezüge muß jedoch nach der Grundsatzregelung des § 1587a VI BGB (s. oben zu 3.51) im Versorgungsausgleich außer Betracht bleiben. Bezieht also ein Ehegatte am Ende der Ehezeit neben seinen Versorgungsbezügen ein sog. Verwendungseinkommen, aufgrund dessen seine Versorgungsbezüge (zum Teil) ruhen, so ist dem Ausgleich der Ehezeitanteil an der Versorgung ohne Berücksichtigung des Ruhens zugrundezulegen. Das bedeutet: Wurde beim Ausgleich von "Anwartschaften" der Ehezeitanteil an der fiktiven Versorgung ohne Berücksichtigung des Ruhens ermittelt, ruht die spätere Versorgung aber nach § 53 BeamtVG, so ist dieses - für den Versorgungsausgleich unbeachtliche - Ruhen keine wesentliche Veränderung von Verhältnissen.

3.55 Die Ruhensbestimmung des § 54 BeamtVG

Erhält ein Ruhestandsbeamter aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 53 V 1 BeamtVG) - z.B. aus einem späteren zweiten Beamtenverhältnis - eine weitere Versorgung, so sind neben den neuen Versorgungsbezügen die früheren Versorgungsbezüge nur bis zu einer Höchstgrenze zu zahlen (§ 54 I BeamtVG). Als Höchst-

---

1) Z.B. nach § 20 Bundesministergesetz, § 29 Abgeordnetengesetz; s. näher: Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, Anm 3 zu § 53 BeamtVG; Sträter, RiA 1980, 81.

grenze gilt für Ruhestandsbeamte das Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe ergibt, aus der sich das frühere Ruhegehalt berechnet, zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach § 50 I BeamtVG[1] (§ 54 II Nr. 1 BeamtVG).

Ebenso wie bei § 53 BeamtVG ist es Zweck der Regelung des § 54 BeamtVG, die ungekürzte Zahlung von zwei oder mehreren Einkommen aus öffentlichen Mitteln zu verhindern[2]. In gleicher Weise wie bei § 53 wird ferner der neue Versorgungsbezug voll gezahlt; der die Höchstgrenze überschreitende frühere Versorgungsbezug ruht. Während aber die Vergütung für die Beschäftigung im öffentlichen Dienst, die nach § 53 BeamtVG zum Ruhen führt, nicht der Ausgleichspflicht unterliegt (s. oben), ist eine während der Ehezeit erworbene weitere beamtenrechtliche Versorgungsanwartschaft oder Versorgung ausgleichspflichtig.

Im Hinblick darauf, daß das Zusammentreffen einer Versorgung nach § 1587a II Nr. 1 BGB und einer weiteren Versorgungs(anwartschaft) während der Ehezeit selten vorkommt, wird von einer näheren Darstellung der komplizierten Regelung des § 54 BeamtVG im Versorgungsausgleich abgesehen[3].

---

1) Nach § 1587a VIII BGB ist im Versorgungsausgleich jedoch nur der Ortszuschlag Stufe 1 anzusetzen.

2) Vgl. Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, Anm 1 zu § 54 BeamtVG.

3) Einzelheiten hierzu im Schr. des BMJ v. 26.6.1979 (D III 4 - 223 145/25); vgl. auch BayerFMBl 1979, 33. Das BMJ läßt offen, ob § 1587a VI Halbsatz 1 BGB so zu verstehen ist, daß auf den Betrag der neuen Versorgung und auf den nach § 54 BeamtVG ruhenden früheren Bezug getrennt das jeweilige Zeit-Zeit-Verhältnis oder ob auf die Summe der beiden Versorgungen ein einheitliches Zeit-Zeit-Verhältnis anzuwenden ist.

3.56 Die Ruhensbestimmung des § 55 BeamtVG

Nach § 55 I 1 BeamtVG werden Versorgungsbezüge aus einem Beamtenverhältnis, das nach dem 31.12.1965 begründet worden ist, neben Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus der Zusatzversorgung für Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst nur bis zu einer Höchstgrenze gezahlt. Als Höchstgrenze gilt dabei für Ruhestandsbeamte der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach § 50 I BeamtVG ergeben würde, wenn der Berechnung zugrundegelegt werden

a) bei den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet.

b) als ruhegehaltsfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten siebzehnten Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zuzüglich der Zeiten, um die sich die ruhegehaltsfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalls (§ 55 II Nr. 1 BeamtVG).

Zu den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung rechnet nicht der Kinderzuschuß nach § 1262 RVO/§ 39 AVG (§ 55 I 2 BeamtVG). Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b BGB beruhen, bleiben unberücksichtigt (§ 55 I 3 BeamtVG). Außerdem bleibt bei Anwendung der Absätze 1 und 2 des § 55 BeamtVG der Teil der Rente außer Betracht, der dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatz- und Ausfallzeiten entspricht und der auf der Höherversicherung beruht (§ 55 IV 1 Nr. 1 u. 2 BeamtVG); dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat (§ 55 IV 2 BeamtVG).

§ 55 BeamtVG begrenzt die Doppelversorgung aus Rentenversicherung und Beamtenversorgung. Eine entsprechende Regelung war erstmals durch § 85a BRRG und § 160a BBG i.d. Fassung des Gesetzes vom 31.8. 1965 (BGBl I 100) eingeführt worden. Hieraus erklärt sich, daß § 55 BeamtVG nur für nach dem 31.12.1965 begründete Beamtenverhältnisse gilt[1]. Nach Kümmel[2] ist die Neuregelung ab 1.1.1966 die zur Zeit erreichbare Optimallösung. Sie werde solange Bestand haben, wie die Finanzkraft der öffentlichen Hand dies zulasse und keine noch weitergehenden Maßnahmen i.S. des § 1274 RVO i.d.F. der VO v. 8.12.1931 (völliges Ruhen der Rente neben Beamtenversorgung) erforderlich werden.

Für die Ruhensberechnung im Rahmen des Versorgungsausgleichs hat sich in der Praxis[3] folgende Verfahrensweise herausgebildet:

1. Ruhegehaltsfähige Dienstbezüge (§ 55 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a BeamtVG und entsprechende Vorschrift). Maßgeblich ist die bei der Wertberechnung berücksichtigte Besoldungsgruppe. Es ist jedoch in jedem Fall das Grundgehalt der Endstufe zugrundezulegen. Beim Ortszuschlag bleibt die Maßgabe des § 1587a Abs. 8 BGB zu beachten, also Stufe 1.

2. Ruhegehaltsfähige Dienstzeit
(§ 55 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b BeamtVG und entsprechende Vorschrift).
Als Zeitpunkt des "Eintritts des Versorgungsfalles" §§ 55 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b BeamtVG und entsprechende Vorschrift) ist der letzte Tag der "Gesamtzeit" (§ 1587a Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 BGB) zugrundezulegen, sofern eine Versorgungsanwartschaft vorliegt, der Beamte sich also am Bewertungsstichtag noch nicht im Ruhestand befand.

---

1) Vgl. näher Kümmel, Anm 1.2 zu § 55 BeamtVG. Unter welchen Voraussetzungen ein Beamtenverhältnis nach dem 31.12.1965 "begründet" und ein früheres Beamtenverhältnis nach dem 31.12.1965 nur "fortgesetzt" (vgl. auch § 6 III 2 BeamtVG), ist z.T. streitig (s. näher Kümmel, Anm 3 zu § 55 BeamtVG; Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, Rz 3 zu § 55 BeamtVG).

2) Anm 2 f zu § 55 BeamtVG.

3) Vgl. FMBek v. 12.2.1979 (Bayer. FMBl 1979, 34).

3. Anwendung des § 9 Satz 2 SZG
   Für die Anwendung des § 55 BeamtVG oder der entsprechenden Vorschrift bei der Berechnung der Sonderzuwendung bleibt § 9 SZG zu beachten. Nach § 9 Satz 2 SZG sind die für die Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen für die Gewährung der Sonderzuwendung für den Monat Dezember zu verdoppeln. Infolge dieser Verdoppelung der Höchstgrenze des § 55 BeamtVG oder der entsprechenden Vorschrift ist es möglich, daß über den Grundbetrag der Sonderzuwendung (§ 7 SZG) hinaus auch noch ein in den übrigen Kalendermonaten des Jahres ruhender Teil der Versorgung zahlbar bleibt. Ein Zwölftel dieses Mehrbetrags gehört zur Versorgung oder Versorgungsanwartschaft im Sinne des § 1587a Abs. 2 Nr. 1 und 3 BGB.

Diese Grundsätze wurden vom OLG Bremen[1] bestätigt. Demgegenüber vertritt Vogel[2] die Auffassung, Dienstaltersstufen, die die Dienstbezüge nach dem Ende der Ehezeit erhöhen, müßten außer Betracht bleiben. Es sei deshalb die Dienstaltersstufe am Ende der Ehezeit zugrundezulegen. Andernfalls werde gegen die Grundnorm des § 1587 I BGB verstoßen, nach der nur eine in der Ehezeit erworbene Anwartschaft in den Versorgungsausgleich einbezogen werden dürfe. Ausgeschlossen seien daher Versorgungsanrechte, die auf Tatbeständen beruhen, die außerhalb der Ehezeit zurückgelegt worden seien.

Dieser Auffassung ist nicht zu folgen. § 55 II BeamtVG legt eine Höchstgrenze fest, für die der Gesetzgeber auch einen anderen Wert als die Endstufe heranziehen hätte können. Wenn die Fiktion eines Versorgungsfalls am Ende der Ehezeit beachtet wird, muß auch die Höchstgrenze berücksichtigt werden, die bei Eintritt des tatsächlichen Versorgungsfalls am Ende der Ehezeit maßgebend wäre. Im übrigen dürfen Tatbestände nicht schon deswegen unberücksichtigt bleiben, weil sie nach dem Ende der Ehezeit liegen[3].

---

1) Beschl. v. 6.4.1979, FamRZ 1979, 829; Beschl. v. 25.5.1979, FamRZ 1979,830; vgl. ferner OLG München, FamRZ 1980, 1025; OLG Koblenz, FamRZ 1980, 1027; a.A. AG Bad Schwalbach, FamRZ 1980, 1028.

2) FamRZ 1980, 605.

3) S. näher zu IV. 1.4.

Bei der Anwendung des § 55 BeamtVG auf eine Anwartschaft nach § 1587a II Nr. 1 BGB wird im Regelfall von 48 Jahren ruhegehaltsfähiger Dienstzeit ausgegangen (65 - 17 = 48; § 55 II Nr. 1 Buchst. b BeamtVG). Höchstgrenze für Rente und Versorgung ist dann der Betrag, der sich aus 75 % der Endstufe der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge errechnet. Kommt es hiernach zu keinem Ruhen, tritt aber später der Versorgungsfall z.B. im 39. Lebensjahr des Beamten ein, so ergibt sich eine niedrigere Höchstgrenze (22 Jahre + 4 Jahre Zurechnungszeit = 26 Jahre = 66 %), so daß ein Ruhen bis zu 9 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge möglich ist.

Im übrigen dürfte § 1587a VI, 2. Halbsatz, BGB i.V.m. § 55 BeamtVG wie folgt anzuwenden sein: Zunächst ist aus dem nach § 55 II BeamtVG ermittelten Höchstbetrag nach dem Zeit-Zeit-Verhältnis der Ehezeitanteil zu errechnen. Von diesem Ehezeitanteil des Höchstbetrages ist der pro-rata-Anteil der Rentenbeträge abzusetzen, die auf Zeiten außerhalb der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten beruhen 1). Von dem sich danach ergebenden Betrag ist die Rentenanwartschaft für die Ehezeit abzusetzen.

Beispiel:

Höchstgrenze nach § 55 II BeamtVG			
	75 % x 4.000,-- DM	=	3000,-- DM;
fiktive Versorgung	75 % x 3.600,-- DM	=	2700,-- DM;
Ehezeitanteil 15 Dienstjahre zu			
45 Dienstjahre (= 1/3)		=	900,-- DM;
Rentenanwartschaft insgesamt			500,-- DM;

davon entfallen 100,-- DM auf ruhegehaltfähige Dienstjahre während der Ehezeit und 400,-- DM auf Zeiten vor der Ehezeit (außerhalb von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten). Wenn man nun die Ruhensberechnung unter Anrechnung der vollen Rentenanwartschaft durchführt und die verbleibende Beamtenversorgung pro rata aufteilt, kommt man zu folgendem Ergebnis:

Januar bis November		Dezember	
Höchstbetrag	3000,-- DM	Höchstbetrag	6000,-- DM
abzüglich Rente	500,-- DM	abzüglich Rente	500,-- DM
Es verbleiben	2500,-- DM	Es verbleiben	5500,-- DM
für die Beamtenversorgung von 2700,-- DM, die in Höhe von 200,-- DM ruht.		für die Beamtenversorgung von 2 x 2700,-- DM = 5400,-- DM; also kein Ruhen.	

1) Rententeile, die auf Zeiten außerhalb von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten beruhen, mindern gleichmäßig die gesamte Anwartschaft. Sie sind deshalb vorweg abzusetzen.

Durchschnittlicher Monatsbetrag für die verbleibende Beamtenversorgung (11 x 2500,-- DM + 1 x 5400,-- DM) : 12 = 2.741,67 DM. Hiervon entfallen auf die Ehezeit 1/3 x 2.741,67 DM = 913,89 DM.

Bei dieser Verfahrensweise wird aber nicht beachtet, daß nicht 1/3 der Rente von 500,-- DM auf die Ehezeit entfällt (das wären 500,-- DM : 3 = 166,67 DM), sondern nur 1/5, nämlich 100,-- DM.
Richtig ist deshalb wie folgt vorzugehen:

Januar bis November		Dezember	
Höchstbetrag	3000,--DM	Höchstbetrag	6000,--
1/3 Anteil für Ehezeit	1000,--DM	1/3 Anteil	2000,--
abzüglich 1/3 x 400,--DM [1]	133,33DM	abzügl.1/3x400,--	133,33
	866,67DM		1866,67
abzüglich Rente für die Ehezeit	100,--DM	abzüglich Rente für die Ehezeit	100,--
Es verbleiben	766,67DM.	Es verbleiben	1766,67DM.
Der Ehezeitanteil der Versorgung von 900.-- DM ruht also in Höhe von 133,33 DM.		Der Ehezeitanteil von 2 x 900,--DM = 1800,--DM ruht also in Höhe von 33,33 DM.	

Der Ehezeitanteil der Versorgung unter Berücksichtigung des § 55 BeamtVG beträgt also monatlich (11 x 766,67 DM + 1 x 1766,67 DM) : 12 = 850,-- DM.

Die hiervon abweichende Praxis führt deshalb zu unzutreffenden Ergebnissen[2]. Die weitere Rechtsentwicklung bleibt jedoch abzuwarten.
Ebenso wie bei § 10 II BeamtVG kann es im Rahmen des § 55 BeamtVG zu einer Vielzahl von Veränderungen bis zum tatsächlichen Versorgungs- bzw. Versicherungsfall kommen[3].

3.6 Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis und Nachversicherung

Hierzu wird auf die Ausführungen zu II. 2. verwiesen.

---

1) Der Rentenanteil von 400,--DM, der auf Zeiten außerhalb von ruhegehaltfähigen Dienstzeiten entfällt, verteilt sich gleichmäßig auf das gesamte Anrecht (s.oben).
2) Vgl. OLG Bremen, FamRZ 1979, 830; vgl. aber OLG München, FamRZ 1980, 1025.
3) S. oben zu II. 3.53.

4. Veränderung von Verhältnissen bei Aussichten, Anwartschaften und Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (§ 1587a II Nr. 3 BGB)

4.1 Aussichten

Wie oben zu II. 1 näher ausgeführt, sind unter Aussichten Vorstufen für spätere Leistungen ohne Rechtsanspruch zu verstehen. Im Recht der betrieblichen Altersversorgung bestehen derartige Aussichten hinsichtlich der Leistungen von Unterstützungskassen (= rechtsfähige Einrichtungen, die auf ihre Leistungen keinen Rechtsanspruch gewähren, § 1 IV 1 BetrAVG).

Nach § 1 IV 2 BetrAVG gilt die Versorgungszusage in dem Zeitpunkt als erteilt, von dem an der Arbeitnehmer zum Kreis der Begünstigten der Unterstützungskasse gehört. Der Arbeitgeber kann den Kreis der Begünstigten grundsätzlich frei festlegen[1].

4.2 Anwartschaften

4.21 Erteilung der Versorgungszusage nach dem Ende der Ehezeit

Versorgungszusagen können durch Einzelvertrag, durch Gesamtzusagen (Versorgungsordnung, Ruhegeldrichtlinien u.ä.), durch Betriebsvereinbarungen, durch Tarifverträge, durch Gesetz und durch betriebliche Übung begründet werden[2].

Nach Auffassung des OLG München[3] fällt eine betriebliche Altersversorgung dann nicht in den Versorgungsausgleich, wenn die Zusage hierfür erst nach dem Ende der Ehezeit erteilt wird. So einleuchtend diese Ansicht zunächst im Hinblick auf § 1587 I 1 BGB (in der Ehezeit begründete Anwartschaften) erscheint, so zwei-

---

1) Vgl. Höhne in Heubeck/Höhne/Paulsdorff/Rau/Weinert, Rz 402, 403 zu § 1 BetrAVG.

2) S. näher Höhne, VSSR 1978, 65 ff und in Heubeck/Höhne/Paulsdorff/Rau/Weinert, Rz 42 ff zu § 1 BetrAVG.

3) FamRZ 1980, 462.

felhaft ist sie bei näherer Betrachtung. Nach der Rechtsprechung des BAG[1] hat das betriebliche Ruhegeld Versorgungs- und Entgeltcharakter; es ist auch Gegenleistung aus dem Arbeitsvertrag. "Die Leistung, um derentwillen das Ruhegehalt versprochen wird, ist die Betriebstreue, die, soweit sie vor der Zusage liegt, bereits erbracht wurde, und danach bis zum Erreichen der Altersgrenze noch geschuldet wird."[2]

Auch die vor der Zusage erbrachte Betriebstreue ist also für eine betriebliche Altersversorgung wesentlich. Außerdem ist nach § 2 BetrAVG (Unverfallbarkeit der Höhe nach) der Teil der späteren Leistung maßgebend, der dem Verhältnis der "Dauer der Betriebszugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres entspricht". Das Gesetz berücksichtigt also auch die Betriebszugehörigkeit vor der Zusage[3]. In Übereinstimmung hiermit ist nach § 1587a II Nr. 3 BGB der Ehezeitanteil einer betrieblichen Altersversorgung nach dem "Verhältnis der in die Ehezeit fallenden Betriebszugehörigkeit" zur gesamten Betriebszugehörigkeit zu ermitteln. Auch hier kommt es also nicht darauf an, zu welchem Zeitpunkt während der Ehezeit die Zusage erteilt wurde.

Die Betriebszugehörigkeit ist somit ein wesentlicher Faktor der betrieblichen Altersversorgung. Solange freilich keine Zusage erteilt ist, kann noch nicht von einer Anwartschaft gesprochen werden. Sind einem Arbeitnehmer aber Leistungen der betrieblichen Altersversorgung zugesagt worden, so entfällt auch auf die Zeiten der Betriebszugehörigkeit vor Erteilung der

---

1) Vgl. AP Nr. 156 zu § 242 BGB Ruhegehalt (m.w.H.) m. Anm. Weitnauer.
2) BAG aaO.
3) Im Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drs 7/1281, 24) heißt es zu § 2 I BetrAVG: "Als Anknüpfung wurde nicht der Zeitraum vom Beginn der Versorgungszusage an, sondern der Zeitraum vom Beginn der Betriebszugehörigkeit an gewählt. Dies erscheint gerechtfertigt, weil die betriebliche Altersversorgung für die gesamte im Betrieb geleistete Arbeit gewährt wird; dabei wird nicht unterschieden zwischen der Arbeitsleistung vor oder nach Erteilung der Versorgungszusage."

Zusage ein Anteil hinsichtlich der späteren betrieblichen Versorgung. Ist somit nach dem Ende der Ehezeit, aber während des rechtshängigen Verfahrens über den Versorgungsausgleich eine Versorgungszusage gegeben worden, so ist es nach Sinn und Zweck der betrieblichen Altersversorgung und des Versorgungsausgleichs geboten, "rückwirkend" das Vorliegen einer Anwartschaft zu bejahen und diese noch in die Entscheidung über den Versorgungsausgleich einzubeziehen. Derart rückwirkend begründete Anwartschaften liegen auch bei einer Nachversicherung nach dem Ende der Ehezeit vor (s. oben zu II. 1.).

Wird dagegen die Zusage erst erteilt, nachdem die Entscheidung über den Versorgungsausgleich rechtskräftig geworden ist, so besteht nach geltendem Recht keine Möglichkeit zu einem Ausgleich (s. unten zu IV.).

4.22 Anwartschaften auf Kapitalleistungen

Nach einer Erhebung aus dem Jahre 1976[1] über die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung entfielen auf 100 Arbeitnehmer mit betrieblicher Altersversorgung 8 Arbeitnehmer mit der Versorgungsform der Direktversicherung (§ 1 II BetrAVG). Im Jahre 1973 hatte der Anteil dieser Versorgungsform nur 5 % betragen. In der BT-Drs 8/2377 ist hierzu ausgeführt:

> "Auffallend ist die Zunahme der Direktversicherungen um 60 %. Diese hohe Steigerung wird zum Teil darauf zurückgeführt, daß für Kapitalleistungen, auf deren Basis etwa 85 % aller Direktversicherungen abgeschlossen werden[2], keine Anpassungspflicht besteht, und zum anderen mit der zunehmend genutzten Möglichkeit sog. Gehaltsumwandlungsverträge begründet."

Anwartschaften auf Kapitalleistungen spielen somit in der betrieblichen Altersversorgung eine nicht unerhebliche Rolle.

---

1) Vgl. hierzu BT-Drs 8/2377; Ahrend/Dorow, DB Beilage Nr. 19/78; WiSta 1978, 609; Berie, AS 1978, 135.

2) Hervorhebung durch den Verfasser.

Ob sie auch vom Versorgungsausgleich erfaßt werden, ist derzeit sehr umstritten. Nach Voskuhl-Pappai-Niemeyer[1] könnte man den Worten "Leistungen der betrieblichen Altersversorgung" in § 1587a II Nr. 3 BGB entnehmen, daß nicht nur Versorgungen auf Rentenbasis erfaßt werden, sondern auch in Form von Kapitalbeträgen. Dem widerspreche aber die ganze Ausgestaltung des Versorgungsausgleichs. Dasselbe Argument führt die Begründung zur Barwert-VO an[2]:

> "Das Gesetz hat den Versorgungsausgleich seiner ganzen Anlage nach auf laufende Versorgungen abgestellt, nicht auf einmal zu erbringende Kapitalleistungen. Hiervon kann auch bei der Betriebsrente keine Ausnahme gemacht werden."

Demgegenüber setzt sich Zimmermann[3] nach sehr eingehender Abwägung aller Argumente für den Ausgleich von Anwartschaften auf Kapitalleistungen im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung ein.

Sollte die Rechtsprechung der letzteren Auffassung folgen, würde sich die Frage nach einem diesbezüglichen weiteren Ausgleich zumindest in den Fällen stellen, in denen die Ehegatten in Gütertrennung[4] lebten und die Anwartschaften auf Kapitalleistungen im Versorgungsausgleich nicht berücksichtigt wurden.

4.23 Versorgungszusagen nur für den Fall der Invalidität

Reine Risikoversicherungen, die nur den Eintritt von Invalidität (Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit) absichern, sind nach überwiegender Auffassung nicht ausgleichspflichtig, es sei denn, daß vor der Entschei-

---

1) S. 28.
2) BR-Drs 191/77, 6.
3) S. 109 - 143. Wegen der im Schrifttum vertretenen Auffassungen s. Zimmermann, S. 109, Fn 1.
4) Falls Anwartschaften auf Kapitalleistungen nicht dem Versorgungsausgleich unterliegen, sind sie mit dem sog. Rückkaufswert im Zugewinnausgleich zu berücksichtigen (BGH, NJW 1977, 101; s. unten zu II. 6.1).

dung des Familiengerichts Invalidität bereits eingetreten ist[1]. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, daß die Aufrechterhaltung der Versicherung jeweils nur auf dem letzten Beitrag beruhe. Die bereits gezahlten Beiträge begründeten keinen Anspruch auf eine künftige Versorgung, sondern deckten nur das Risiko für die Vergangenheit. Mit der Beitragsfreistellung einer Risikoversicherung sei der Verlust der Anwartschaft verbunden; eine Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung sei somit ausgeschlossen. Nach der Begründung zur Barwertverordnung[2] sollen dagegen "betriebliche" Versorgungszusagen nur für den Fall der Invalidität ausgleichsfähige Versorgungsanwartschaften sein. Diese unterschiedliche Behandlung der betrieblichen Versorgungszusage für den Fall der Invalidität einerseits und des auf den selben Fall abgeschlossenen privaten Versicherungsvertrags andererseits sei dadurch gerechtfertigt, daß die betriebliche Zusage unverfallbar sein müsse, um in den Ausgleich einbezogen zu werden, also einen tatsächlichen Versorgungswert darstelle, der dem Arbeitnehmer erhalten bleibe, auch wenn er aus dem Betrieb ausscheide und selbst keine zusätzlichen Beiträge zahle. Diese Auffassung ist von D. Schwab[3] zu Recht kritisiert worden[4]. Eine reine Invaliditätssicherung sollte nur dann berücksichtigt werden, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung über den Versorgungsausgleich bereits Invalidität eingetreten ist. Anders als bei Altersicherungen kann nämlich nicht davon ausgegangen werden, daß in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle die Anwartschaft später zum Vollrecht erstarken werde.

---

1) Vgl. die Begründung zur Barwertverordnung, BR-Drs 199/77, 14; Gitter/Hoffmann, Festschrift für Beitzke, S. 945 mwH.

2) BR-Drs 191/77, 14/15.

3) D. Schwab, FamRZ 1978, 12.

4) a.A. Trey, FamRZ 1978, 11; AG Celle, FamRZ 1980, 59.

Tritt die Invalidität ein, nachdem die Entscheidung über den Versorgungsausgleich rechtskräftig geworden ist, ist nach geltendem Recht ein weiterer Ausgleich nicht vorgesehen.

4.3 Leistungsverbesserungen und Leistungseinschränkungen der betrieblichen Altersversorgung; Widerruf der Versorgungszusage; Abfindung der Anwartschaft

Ebenso wie es dem Arbeitgeber - von den Ausnahmen (betr. Tarifvertrag oder Gesetz)abgesehen - freisteht, eine betriebliche Altersversorgung einzuführen, kann er auch jederzeit die Leistungen verbessern. Einschränkungen von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung sind dagegen relativ enge Grenzen gesetzt[1]. In diesem Zusammenhang ist auch der Widerruf der Versorgungszusage zu erwähnen, z.B. wegen Treuepflichtverletzung des Arbeitnehmers[2], wegen wirtschaftlicher Notlage des Arbeitgebers oder wegen Änderung von Bestimmungen, die für die Gestaltung von Versorgungszusagen wesentlich waren. Der Widerruf wegen wirtschaftlicher Notlage des Arbeitgebers hat dabei durch die Vorschriften des BetrAVG über die Insolvenzsicherung an Bedeutung verloren. Nach § 7 I 3 Nr. 5 BetrAVG tritt die Insolvenzsicherung durch den Pensions-Sicherungs-Verein im Falle der Kürzung oder Einstellung von Versorgungsleistungen wegen wirtschaftlicher Notlage des Arbeitgebers ein, soweit dies durch rechtskräftiges Urteil eines Gerichts für zulässig erklärt worden ist oder der Pensions-Sicherungs-Verein die Kürzung für zulässig erachtet[3]. Diese Insolvenzsicherung gilt auch für Versorgungsanwartschaften aus einer unmittelbaren Versorgungszusage des Arbeitgebers oder aus einer Direktversicherung, wenn der Arbeitnehmer hinsicht-

---

1) Vgl. Hütig, DB 1978, 693; Zimmermann, S. 154 ff.
2) Vgl. hierzu BAG, BB 1980, 470.
3) Der Pensions-Sicherungs-Verein ist aber nicht zur Anpassung der Leistungen nach § 16 BetrAVG verpflichtet (vgl. BT-Drs 7/5701, 34 und BT-Drs 8/4499, 10).

lich der Leistung des Versicherers widerruflich bezugsberechtigt ist oder die Ansprüche aus dem Versicherungsbetrag durch den Arbeitgeber beliehen oder an Dritte abgetreten sind (§ 7 II 1 BetrAVG). Diese Regelung gilt ferner entsprechend für Personen, die zum Kreis der Begünstigten einer Unterstützungskasse gehören, wenn der Sicherungsfall bei einem Trägerunternehmen eingetreten ist (§ 7 II 2 BetrAVG). Will im übrigen ein Arbeitgeber wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten Versorgungsansprüche kürzen oder einstellen, muß er von vornherein den Träger der Insolvenzsicherung einschalten. Hält dieser die Kürzung oder Einstellung nicht für gerechtfertigt, muß der Arbeitgeber gegen den Pensions-Sicherungs-Verein Feststellungsklage erheben[1].

Wird nach dem Ende der Ehezeit durch eine Änderung der Versorgungsordnung oder durch einen neuen Einzelvertrag usw. die Anwartschaft auf die späteren betrieblichen Versorgungsleistungen erhöht, so kann diese Änderung nach geltendem Recht allenfalls dann berücksichtigt werden, wenn sie noch vor der Entscheidung über den Versorgungsausgleich vorgenommen wird[2].

Nach § 3 I 1 BetrAVG kann mit Zustimmung des (ausgeschiedenen) Arbeitnehmers eine einmalige Abfindung einer nach § 1 I - III BetrAVG unverfallbaren Anwartschaft gewährt werden, wenn die Anwartschaft auf einer Versorgungszusage beruht, die weniger als 10 Jahre vor dem Ausscheiden aus dem Unternehmen erteilt wurde. Eine ähnliche Regelung gilt hinsichtlich der Leistungen der Unterstützungskasse (§ 3 I 2 BetrAVG).

Ob es über diese Regelung hinaus noch andere Abfindungsmöglichkeiten gibt, ist umstritten[3].

---

1) BAG, BB 1980, 992.
2) S. näher zu IV.
3) Vgl. die Nachweise bei Zimmermann, S. 115, Fn 2, und S. 152, Fn 2.

Wird ein Anrecht auf betriebliche Altersversorgung nach dem Ende der Ehezeit, aber vor der Entscheidung über den Versorgungsausgleich abgefunden, kann es dem Ausgleich nicht mehr zugrundegelegt werden, es sei denn, daß § 1587c Nr. 2 BGB eingreift[1].

4.4 Die Unverfallbarkeit (§ 1587a II Nr. 3 Satz 3 BGB)

4.41 Die Regelung des 1. EheRG und des BetrAVG

Nach § 1587a II Nr. 3 Satz 3 BGB sind Anwartschaften oder Aussichten auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, die im Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung noch nicht "unverfallbar" sind, nicht im Wertausgleich, sondern im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich auszugleichen.

Ein Arbeitnehmer, dem Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung aus Anlaß seines Arbeitsverhältnisses (betriebliche Altersversorgung) zugesagt worden sind, behält seine Anwartschaft, wenn sein Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalls endet, sofern in diesem Zeitpunkt der Arbeitnehmer mindestens das 35. Lebensjahr vollendet hat und

- entweder die Versorgungszusage für ihn mindestens 10 Jahre bestanden hat
- oder der Beginn der Betriebszugehörigkeit mindestens 12 Jahre zurückliegt und die Versorgungszusage für ihn mindestens 3 Jahre bestanden hat (§ 1 I 1 BetrAVG; Unverfallbarkeit dem Grunde nach).

Bei Eintritt des Versorgungsfalls wegen Erreichens der Altersgrenze wegen Invalidität oder Tod haben ein ausgeschiedener Arbeitnehmer, dessen Anwartschaft nach § 1 fortbesteht, und seine Hinterbliebenen einen Anspruch mindestens in Höhe des Teils der ohne das vorherige Ausscheiden zustehenden Leistung, der dem Verhältnis der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu der Zeit vom Beginn der Betriebszugehörigkeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres entspricht; an die Stelle des 65. Lebensjahres tritt ein früherer Zeitpunkt, wenn dieser in der Versorgungsordnung als feste Altersgrenze vorgesehen ist (§ 2 I 1 BetrAVG; Unverfallbarkeit der Höhe nach).

---

1) So zutreffend Zimmermann, S. 116.

Im Bericht des Rechtsausschusses des Bundestags[1] ist zur Regelung des § 1587a II Nr. 3 Satz 3 BGB ausgeführt:

"In den Wertausgleich sind nur solche Anrechte auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung einzubeziehen, die im Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung unverfallbar sind. Die in diesem Zeitpunkt noch verfallbaren Versorgungsanrechte werden dagegen im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich berücksichtigt, sofern sie nach der Ehescheidung unverfallbar werden. Durch diese Regelung soll vermieden werden, daß ein Arbeitnehmer wegen eines im Zeitpunkt der Ehescheidung noch unsicheren - weil möglicherweise später durch Ausscheiden aus dem Betrieb wieder fortfallenden Versorgungsanrechts hohe wirtschaftliche Belastungen durch Entrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung zu tragen hat 2)."

Die Mehrheit des Rechtsausschusses[3] war der Ansicht, mit dieser Regelung zugleich das Problem der Unsicherheit der weiteren Entwicklung der Versorgungsanrechte weitgehend gelöst zu haben. Es gebe zwar darüber hinaus noch Fälle, in denen eine Versorgungsanwartschaft nicht zum Vollrecht erstarke. Unterbleibe aber in allen Fällen dieser Art der Versorgungsausgleich, so werde der Berechtigte in unverhältnismäßiger Weise benachteiligt, weil, vom Fall der betrieblichen Altersversorgung abgesehen, der ganz überwiegende Teil aller Anwartschaften[2] und Anrechte zum Vollrecht erstarke.

4.42 Kritik

Der Gesetzgeber ging offensichtlich davon aus, daß Veränderungen der Anrechte auf eine Betriebsrente nach Erfüllung der Unverfallbarkeitsvoraussetzungen (§§ 1, 2 BetrAVG - Unverfallbarkeit dem Grunde und der Höhe nach) zwar möglich seien, aber vernachlässigt werden könnten. Er begnügte sich mit einer "Momentaufnahme" im Zeitpunkt der "Entscheidung" (§ 1587a II Nr. 3 Satz 3 BGB). Ein im Zeitpunkt der Entscheidung noch unsicheres, weil noch verfallbares, betriebliches Versorgungsanrecht sollte

---

1) BT-Drs 7/4361, 38.
2) Hervorhebung durch den Verfasser.
3) BT-Drs 7/4361, 35, 36.

erst im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich ausgeglichen werden, damit eine ungerechtfertigte Beitragsbelastung des Ausgleichspflichtigen vermieden werde.

Dieses Konzept des Gesetzgebers ist keine tragfähige Grundlage für befriedigende Lösungen. So wurde zum einen übersehen, daß verfallbare Anwartschaften ja auch den Ausgleichsberechtigten zustehen können. Auch in Fällen dieser Art die noch nicht unverfallbaren Anwartschaften in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich zu verweisen,ist unbefriedigend. Dem Beweggrund, etwaige ungerechtfertigte Beitragsbelastungen zu vermeiden, kommt hier keine Bedeutung zu. Die Lösungsversuche hierzu reichen von der Teilentscheidung[1] über die Berücksichtigung auch der verfallbaren Anwartschaften[2] bis zum schuldrechtlichen Rückausgleich[3].

Zum anderen hat der Gesetzgeber die Besonderheiten der in der Praxis sehr bedeutsamen Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes nicht berücksichtigt[4].

Alle fünf Auffassungen, die sich zur Anwendung des § 1587a II Nr. 3 Satz 3 BGB auf die Anrechte aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes in Schrifttum und Rechtsprechung herausgebildet haben[5], führen zu unbefriedigenden Ergebnissen. Es ist deshalb angeregt worden[6], die Regelung des § 1587a II Nr. 3 Satz 3 BGB dadurch zu ersetzen, daß der Ausgleich auf der wahrscheinlichen weiteren Entwicklung der Anwartschaften vorgenommen wird. Bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse sollte dann eine Anpassung bezüglich des Ausgleichs ermöglicht werden.

---

1) Eckert, NJW 1978, 2084; hiergegen OLG München, FamRZ 1979, 1025.
2) Vgl. Eckert (Fn 23); AG Düsseldorf, FamRZ 1979, 50; OLG Celle, FamRZ 1980, 801 u. 804; anders: OLG Nürnberg, NJW 1980, 62; OLG Celle, FamRZ 1980, 807; OLG Hamm, NJW 1980, 2357 = FamRZ 1980, 1016.
3) Vgl. Eckert aaO; Böhmer in der Rechtsanwenderbroschüre, S. 255; Schmalhofer, DöD 1977, 148.
4) Hierzu eingehend Bergner, SozVers 1980, 199, 201 ff.
5) Bergner, SozVers 1980, 201.
6) Bergner, SozVers 1980, 303.

Beispiel:

Anwartschaft auf dynamische Versorgungsrente 250.--DM.
Anwartschaft auf statische Versicherungsrente 70.--DM, nach der Barwert-VO auf einen dynamischen Wert von 25.--DM gekürzt.
Die Anwartschaft auf die Versorgungsrente verfällt mit dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst 1).

Wird nur die Anwartschaft des Verpflichteten auf die Versicherungsrente ausgeglichen, wird der ausgleichsberechtigte Ehegatte stark benachteiligt. Wird die sehr viel höhere Anwartschaft auf die Versorgungsrente ausgeglichen und scheidet später der Verpflichtete aus dem öffentlichen Dienst aus, ist ein Wert ausgeglichen, den der ausgleichspflichtige Ehegatte später gar nicht erhalten wird.

In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob es in der privaten betrieblichen Altersversorgung überhaupt "unverfallbare" volldynamische Anwartschaften gibt. Eine im Anwartschaft- und Leistungsteil von der Gehaltsentwicklung abhängige (und demnach an sich "volldynamische") Anwartschaft auf Betriebsrente wird nämlich beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Betrieb auf die Werte im Zeitpunkt des Ausscheidens "festgeschrieben" (§ 2 V BetrAVG) und ist deshalb von da an nicht mehr "dynamisch"[2].

Nach Zimmermann[3] soll die Frage, ob die betriebliche Versorgung im Falle eines Ausscheidens des Arbeitnehmers aus dem Dienstverhältnis an Dynamik verliert, nicht die "Unverfallbarkeit" im Sinne des § 1587a II Nr. 3 Satz 3 BGB betreffen. In ähnlicher Weise hat das OLG Koblenz[4] eine dem "Grunde nach unverfallbare"

---

1) S. näher Bergner, SozVers 1980, 200.

2) Die hiervon abweichende Auffassung von Gumpert (BB 1975, 1489) hat sich nicht durchgesetzt; s. hierzu näher Höhne in Heubeck/Höhne/Paulsdorff/Rau/Weinert, Rz 64 ff und 433 zu § 2 BetrAVG; Kemper, Die Unverfallbarkeit betrieblicher Versorgungsanwartschaften von Arbeitnehmern, S. 109 m.w.H; Höfer, Rz 136 zu § 2 BetrAVG.

3) S. 433 ff.

4) FamRZ 1980, 1022.

Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung ausgeglichen, obwohl sie "der Höhe nach" durchaus noch verfallbar war. Diese Betrachtungsweise wird dem Sinn und Zweck des § 1587a II Nr. 3 Satz 3 BGB aber nicht gerecht[1]. - Ist nun aber die "volldynamische" (wenn auch hinsichtlich der "Dynamik" noch "verfallbare") Anwartschaft in den Versorgungsausgleich einbezogen worden und scheidet der ausgleichspflichtige Ehegatte aus dem Dienstverhältnis aus, so ist u.U. ein Vielfaches der später zu erwartenden Leistung ausgeglichen - ohne daß sich nach derzeitigem Recht eine Möglichkeit des Rückausgleichs bietet.

4.5 Die Berechnung des Ehezeitanteils von Anwartschaften, Aussichten und Versorgungen der betrieblichen Altersversorgung

4.51 Die Formel des § 1587a II Nr. 3 BGB

Die Regelung des § 1587a II Nr. 3 BGB lehnt sich an die des § 2 BetrAVG an[2]. Diese sog. ratierliche Methode dient der Begradigung (Entzerrung) der meist nichtlinearen Versorgungsordnung[3]. Im Ergebnis stimmt die Formel des § 1587a II Nr. 3 BGB mit der Formel in § 1587a II Nr. 1 BGB für die Beamtenversorgung überein. Die unter II. 3 behandelten Berechnungsfragen und Änderungsmöglichkeiten treten deshalb hier in gleicher Weise auf.

4.52 Die Berechnung des Ehezeitanteils von Anrechten aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes

Hierbei handelt es sich derzeit um die mit am meisten umstrittene Materie im Recht des Versorgungsausgleichs. Die verschiedenen Berechnungsmethoden führen meist zu

---

1) S. näher Bergner, SozVers 1980, 199, 201, 202; Glockner BB 1980, 1475, 1478.

2) BT-Drs 7/4361, 38; Höhne, Zur Sache 2/76, S. 156; Zimmermann, S. 228.

3) S. näher Höhne in Heubeck u.a., Rz 11, 115, 339 ff zu § 2 BetrAVG; Bergner, SozVers 1980, 204.

sehr unterschiedlichen Ergebnissen. Auf die eingehenden Darlegungen an anderer Stelle[1] darf hierzu verwiesen werden. Die dem Versorgungsausgleich zugrundegelegte Versorgungslage kann in einschlägigen Fällen - je nach zugrundegelegter Berechnungsmethode und weiterer Rechtsentwicklung - erheblich von der späteren tatsächlichen Versorgungslage abweichen.

5. Veränderung von Verhältnissen bei Anrechten nach § 1587a II Nr. 4 BGB

5.1 Anrechte nach § 1587a II Nr. 4 Buchst. a BGB

5.11 Die Beihilfe nach dem Tarifvertrag über die Zusatzversorgung in der Land-und Forstwirtschaft

Der Anwendungsbereich des § 1587a II Nr. 4 Buchst. a BGB ist sehr gering[2]. In der Praxis werden die Beihilfen nach dem Tarifvertrag über eine Zusatzversorgung für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft[3] nach § 1587a II Nr. 4 Buchst. a BGB bewertet, obwohl die Zusatzversorgung der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft zur betrieblichen Altersversorgung i.S. des § 1587a II Nr. 3 BGB gehört[4].

Die Höhe der Beihilfe ist unmittelbar abhängig von den nach dem 1.7.1972 zurückgelegten Beschäftigungszeiten. Für je 12 Monate der Beitragspflicht wird bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen (Rentenbezug aus der gesetzlichen Rentenversicherung; Erfüllung einer Wartezeit von 180 Kalendermonaten in

---

1) Bergner, SozVers 1980, 199, 203 ff.
2) Voskuhl-Pappai-Niemeyer, S. 31: "Aus der Praxis ist kein Fall bekannt, der unter diese Vorschrift fallen könnte"; anders Ruland, Rz 325.
3) S. näher Noell, SdL 1974, 429; Siebert, SdL 1974, 465; Weidner, SdL 1977, 509.
4) Weidner, SdL 1977, 515.

der Land- und Forstwirtschaft[1] ein bestimmter Betrag an Beihilfe gezahlt. Diese Beihilfe für je 12 Monate beträgt seit 1.7.1973 2,50 DM. Sie soll zu gegebener Zeit erhöht werden.

Da die Höhe der Beihilfe somit nur von den Monaten der Beitragspflicht (ab 1.7.1972) während der Ehezeit abhängt, ist es gerechtfertigt, § 1587a II Nr. 4 Buchst. a BGB für die Ermittlung des Ehezeitanteils heranzuziehen und nicht § 1587a II Nr. 3 BGB. In diesem Zusammenhang ist auf § 1587a II Nr. 3 Satz 2 BGB zu verweisen; hiernach gilt für die beitragsabhängigen Renten aus der Zusatzversorgung die sachgerechtere Bewertungsregel des § 1587a II Nr. 4 Buchst. c BGB.

Auf Grund der Anpassungen, die die Tarifvertragsparteien von Zeit zu Zeit hinsichtlich der Höhe der Beihilfe vornehmen, wird es regelmäßig zu Abweichungen zwischen der späteren tatsächlichen und der dem Ausgleich zugrundegelegten Versorgungslage kommen.

5.12 Die Ausgleichsleistung nach dem Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft (ZVALG)[2]

Nach § 12 ZVALG erhalten u.a. Empfänger eines Altersruhegeldes aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die nach Vollendung ihres 40. Lebensjahres mindestens 180 Kalendermonate als landwirtschaftliche Arbeitnehmer beschäftigt waren und am 1.7.1972 das 50. Lebensjahr vollendet hatten, eine Ausgleichsleistung 3). Die Anwartschaften auf diese Ausgleichsleistung sollen nicht ausgleichspflichtig sein, weil die vorausgesetzte 15-jährige Beschäftigungszeit nur innerhalb des Zeitraums ab Vollendung des 40. Lebensjahres nachzuweisen sei,

---

1) S. im einzelnen Siebert, SdL 1974, 468.

2) S. näher Kirchner, SdL 1974, 451; Weidner SdL 1977, 509.

3) Für Verheiratete mtl. 50.--DM, für Unverheiratete mtl. 30.--DM.

nicht hingegen in von vornherein zu bestimmender Zeiten. Außerdem mangele es an einer Beitragsleistung (Leistung aus Bundesmitteln) 1).

Ob es diese Gründe rechtfertigen, die Anwartschaft auf die Ausgleichsleistung als nicht ausgleichsfähig i.S. des § 1587 I 2 BGB zu werten, mag zweifelhaft erscheinen, weil die Ausgleichsleistung im Ergebnis auch auf einer Arbeitsleistung - wenn auch nach dem 40. Lebensjahr, unabhängig von bestimmten Zeiten - beruht. - Die weitere Rechtsentwicklung bleibt abzuwarten.

5.2 Anrechte nach § 1587a II Nr. 4 Buchst. b BGB

Unter diese Bestimmung fallen insbesondere Versorgungsanwartschaften aus vielen berufsständischen Versorgungseinrichtungen[2] und Anwartschaften auf Leistungen der Landwirtschaftlichen Altershilfe. Auch Anwartschaften aus einer ausländischen gesetzlichen Sozialversicherung können nach § 1587a II Nr. 4 Buchst. b BGB zu bewerten sein. Die Bewertungsformel des § 1587a II Nr. 4 Buchst. b BGB entspricht im wesentlichen der des § 1587a II Nr. 1 und des § 1587a II Nr. 3 BGB, so daß die oben (II. 3) dargestellten Änderungsmöglichkeiten in ähnlicher Weise auch hier in Betracht kommen.

5.21 Berufsständische Versorgungseinrichtungen

Hier sind Wertänderungen der Anwartschaften auf Grund von Gesetzes- und Satzungsänderungen vorstellbar.

5.22 Landwirtschaftliche Altershilfe

---

1) So Weidner, SdL 1977, 511.

2) S. näher MünchKomm-Maier, Rz 250 ff zu § 1587a BGB.

5.221 Anwartschaft auf Altersgeld

Das am 1.10.1957 eingeführte Altersgeld für Landwirte hat seinen Charakter als Bargeldzuschuß verloren; es wurde durch verschiedene Gesetzesänderung zu einer Grundsicherung weiterentwickelt[1]. Das Altersgeld wird zu etwa 88 % aus Bundesmitteln finanziert.[2]

Nach § 2 I GAL erhält ein landwirtschaftlicher Unternehmer Altersgeld, wenn er

a) das 65. Lebensjahr vollendet hat und
b) mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres mit Ausnahme der Zeiten des Bezuges eines vorzeitigen Altersgeldes und für mindestens 180 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt hat und
c) das Unternehmen abgegeben hat.

Nach Maßgabe des § 2 II GAL besteht Anspruch auf vorzeitiges Altersgeld (Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit i.S. des § 1247 II RVO; Beitragszahlung für mindestens 60 Kalendermonate bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit; Abgabe des Unternehmens). Die Anwartschaft auf das Altersgeld ist somit "verfallbar". Gibt ein Ehegatte seine Tätigkeit als landwirtschaftlicher Unternehmer vor Vollendung des 60. Lebensjahres auf und macht er von dem Recht der Weiterversicherung nach § 27 GAL keinen Gebrauch, so erlischt die Anwartschaft auf das Altersgeld[3].

Es kann also vorkommen, daß am Ende der Ehezeit oder zur Zeit der Entscheidung eine Anwartschaft auf Altersgeld besteht, die später verfällt. Umgekehrt kann es aber auch sein, daß im Versorgungsausgleich von einer erloschenen Anwartschaft ausgegangen wurde, daß

---

1) Vgl. Preuß, BABl 9/1980, 5 und SozSich 1979, 325; Noell, SdL 1977, 475.

2) Preuß, BABl 9/1980, 6.

3) Vgl. SdL 1979, 627.

aber später die Anwartschaft wieder auflebt. Dieses Wiederaufleben kann dadurch eintreten, daß der geschiedene Ehegatte eine Erklärung nach § 27 I 1 GAL abgibt. Hiernach können Personen, die nach dem GAL mindestens 60 Kalendermonate beitragspflichtig waren, innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende der Beitragspflicht gegenüber der landwirtschaftlichen Alterskasse erklären, daß sie die Entrichtung von Beiträgen fortsetzen wollen. Diese Erklärung begründet - rückwirkend - Beitragspflicht vom Beginn des Monats an, der auf das Ende der Beitragspflicht folgt, mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahrs oder bis zum Beginn der Zahlung des vorzeitigen Altersgeldes oder der Landabgaberente (§ 27 I 5 GAL).

Nach Auffassung der Alterskassen kann die Abgabe einer Erklärung nach § 27 I 1 GAL nur zu dem Zweck, die dann wiederauflebende Anwartschaft in den Versorgungsausgleich einzubeziehen, wegen der Rechtsfolgen der Erklärung (Beitragspflicht mindestens bis zum 60. Lebensjahr) nicht gefordert werden[1]. Die Landwirtschaftliche Alterskasse könne vielmehr eine Anwartschaft erst dann berechnen, wenn der Betroffene die Erklärung nach § 27 I 1 GAL tatsächlich abgegeben habe.

Anders sei die Rechtslage dagegen zu beurteilen, wenn ein landwirtschaftlicher Unternehmer seine Tätigkeit erst nach dem Ende der Ehezeit aufgebe. Nach Auffassung der landwirtschaftlichen Alterskassen[1] muß nämlich für die Folgen einer sich nach dem Ende der Ehezeit in seinen Versorgungsanwartschaften vollziehenden Änderung der Betroffene selbst einstehen.

---

1) SdL 1979, 628.

Das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betragen für den verheirateten Berechtigten vom 1.1.1980 an 432,70 DM (vom 1.1.1981 an 450,10 DM) sowie für den unverheirateten Berechtigten vom 1.1.1980 an 288,70 DM (vom 1.1.1981 an 300,30 DM) monatlich (§ 4 I 1 GAL). Zum 1. Januar eines jeden folgenden Jahres verändert sich die Höhe der Altersgelder durch Gesetz um den Vomhundertsatz, um den die Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter nach § 1272 I RVO jeweils verändert werden (§ 4 I 3 GAL). Die Altersgelder erhöhen sich für je 12 Kalendermonate an Beiträgen zur landwirtschaftlichen Alterskasse, die über die Zahl 180 hinaus und für die Zeiten vor Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt worden sind, um 3 % (§ 4 I 4 GAL).

Nach § 5 GAL kann die Vertreterversammlung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen mit Zweidrittelmehrheit ein zusätzliches Altersgeld festsetzen, das auf dem Beitragsaufkommen zu finanzieren ist.

Der Ehezeitanteil einer Anwartschaft auf Altersgeld berechnet sich z.B. wie folgt:

Beiträge vor der Ehezeit	144
Beiträge in der Ehezeit	120
Beiträge nach der Ehezeit bis zur Altersgrenze	240
	504

Bei einem Ende der Ehezeit im Jahre 1980 ergibt sich ein fiktives Altersgeld für einen unverheirateten Berechtigten (§ 1587a VIII BGB) von
288,70 DM + (504 - 180) : 12 x 3 % hiervon =
288,70 DM + 27 x 3 % hiervon = 522,60 DM.
Der Ehezeitanteil beträgt somit
120/504 x 522,60 DM = 124,50 DM.

5.222 Anwartschaft auf Landabgaberente

Nach § 41 GAL erhält ein landwirtschaftlicher Unternehmer Landabgaberente, wenn er u.a.

a) das 60. Lebensjahr vollendet hat oder berufsunfähig i.S. des § 1246 II RVO ist

b) für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse gezahlt hat und

c) er seine landwirtschaftlichen Unternehmen zum Zwecke der Strukturverbesserung abgegeben hat.

Die Landabgaberente beträgt für den verheirateten Berechtigten mtl. 175.-- DM, für den unverheirateten Berechtigten mtl. 115.-- DM mehr als das Altersgeld nach § 4 II 1 u. 3 GAL (§ 44 I GAL). Die Aufwendungen für die Landabgaberente trägt der Bund (§ 45 GAL).

In der Praxis[1] wird die Landabgaberente nicht in den Versorgungsausgleich einbezogen. Sie sei eine Leistung mit agrarpolitischer Zielsetzung (Strukturverbesserung), deren Höhe sich nicht nach dem Umfang einer Beitragleistung bemesse. Dem stehe nicht entgegen, daß der landwirtschaftliche Unternehmer u.a. mindestens 60 Beiträge entrichtet haben müsse. Der Anspruch auf diese Rente beruhe darauf, daß der Abgebende zur Strukturverbesserung beigetragen habe, also nicht auf einer Beitragsleistung. Die Mittel für die Landabgaberente trage der Bund. Die Rente sei somit unabhängig von der Lebensleistung der Ehegatten während der Ehe[2].

Diese Auffassung hat Ruland[3] mit guten Gründen kritisiert. Eine Änderung der in der Praxis herrschenden Verfahrensweise auf Grund der Rechtsprechung[4] ist deshalb nicht auszuschließen.

---

1) Vgl. Kirchner, SdL 1977, 498, 501.

2) So Kirchner, SdL 1977, 501; ähnlich: Winkler, AgrarR S. 240; Voskuhl-Pappai-Niemeyer, S. 14; Münch-Komm-Maier, § 1587a BGB Rz 252 u. Ergänzung hierzu. A.A.: Ruland, Rz 62; Rolland, Rz 102 zu § 1587a BGB.

3) Rz 62.

4) Bisher ist allerdings keine einschlägige Entscheidung bekannt geworden.

5.23 Ausländische Sozialversicherungen

Anwartschaften auf eine ausländische Versorgung sind in den Versorgungsausgleich einzubeziehen[1]. Ihre Bewertung nach § 1587a II Nr. 4 Buchst. b BGB kommt stets dann in Betracht,wenn sich die ausländische Versorgung in nichtlinearer Weise aufbaut, so daß - ähnlich wie bei der Beamtenversorgung oder bei den Betriebsrenten[2] - eine "Begradigung" (Entzerrung, Nivellierung) durch Hochrechnung bis zur Altersgrenze und Proratisierung erforderlich ist.

Dies ist z.B. bei der österreichischen Pensionsversicherung der Fall[3]. Nach § 261 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) gebühren als monatlicher Grundbetrag der Pension ohne Rücksicht auf die Zahl der anrechenbaren Versicherungsmonate 30 % der Bemessungsgrundlage. Hierzu kommt ein Zuschlag bis zu 10 % der für den Grundbetrag maßgebenden Bemessungsgrundlage, soweit die Pension einschließlich des Zuschlags 50 % der Bemessungsgrundlage nicht übersteigt (§ 261 IV ASVG). Als monatlicher Steigerungsbetrag stehen außerdem für je 12 anrechenbare Versicherungsmonate bis zum 120. Monat 0,6 % vom 121. bis zum 240. Monat 0,9 %, vom 241. bis zum 360. Monat 1,2 % und vom 361. Monat an 1,5 % der Bemessungsgrundlage zu (§ 261 III ASVG).

Die Pension beträgt auf diese Weise z.B.
bei 5 Versicherungsjahren 43 % der Bemessungsgrundlage
bei 15 bis 24 Vers.Jahren 50 % der Bemessungsgrundlage
und erreicht nach höchstens 45 Jahren den Höchstsatz von 79,5 % der Bemessungsgrundlage.

Sind neben österreichischen Versicherungszeiten auch anrechenbare Zeiten in der deutschen Rentenversicherung

---

1) S. näher Jayme: NJW 1977, 1383; NJW 1978, 2420; FamRZ 1979, 605; jeweils m.w.H.; s. auch Fn 3.

2) S. oben zu II. 3.

3) Vgl. hierzu eingehend Jayme, (österr.) Zeitschrift für Rechtsvergleichung 1980, 175, 186 ff.

zurückgelegt, sind zudem die Bestimmungen des deutsch-österreichischen Sozialversicherungsabkommens (DÖSVA) zu berücksichtigen. Nach Art. 27 III DÖSVA ist die österreichische Pension zunächst unter Berücksichtigung auch der deutschen Zeiten zu berechnen ("Zunächstpension"). Diese Pension ist sodann im Verhältnis der österreichischen Zeiten zur Summe der deutschen und österreichischen Zeiten aufzuteilen (Art. 27 IV DÖSVA; Pro-rata-Pension).

Der Leistungsanspruch aus der österreichischen Pensionsversicherung ist an bestimmte allgemeine Voraussetzungen geknüpft (§ 253 ASVG), nämlich daß die Wartezeit (§ 236 ASVG) und die Dritteldeckung (§ 237 ASVG) durch "anrechenbare" (§ 233 ASVG) Versicherungsmonate erfüllt sind.

Versicherungsmonate ab 1939 sind anrechenbar, wenn sie in den Anrechnungszeitraum fallen. Unter dem Anrechnungszeitraum ist der längste unmittelbar vor dem Stichtag i.S. des § 223 II ASVG, jedoch nach dem 31. 12.1938 gelegene Zeitraum zu verstehen, der mindestens zur Hälfte durch Versicherungsmonate gedeckt ist (§ 233 I ASVG). Die Versicherungsmonate vor 1939 sind anrechenbar, wenn der Anrechnungszeitraum bis zum 1.1.1939 zurückreicht (§ 223 II ASVG).

Die Dritteldeckung liegt vor, wenn die letzten 36 Kalendermonate vor dem Stichtag, die nicht neutrale Monate (§ 234 ASVG) sind, 12 anrechenbare Versicherungsmonate enthalten (§ 237 I ASVG). Bei fehlender Drittelbelegung der letzten 36 Kalendermonate kann die Zweidrittelbelegung ab 1939 eingreifen (§ 237 II ASVG).

Stichtag ist regelmäßig der dem Eintritt des Versicherungsfalls - oder falls später - der dem Antragsmonat folgende Monatserste (§ 223 II ASVG).

Im Hinblick hierauf wird es nicht selten vorkommen, daß am Ende der Ehezeit bzw. am "fiktiven Stichtag"

keine Anwartschaft auf eine österreichische Pension angenommen werden kann. Wie sich aus § 1587a VII 2 BGB ergibt, kann - anders als hinsichtlich der Wartezeit nicht davon ausgegangen werden, daß die "Anrechnungsvoraussetzungen" im späteren tatsächlichen Leistungsfall erfüllt sein werden. In der Zeit zwischen dem Ende der Ehezeit und dem späteren "Stichtag" sind auf Grund der komplizierten österreichischen Anrechnungsvorschriften in vielfältiger Weise Wert- und Bestandsänderungen der Pensionsanwartschaft möglich.

5.3 Anrechte nach § 1587a II Nr. 4 Buchst c und d BGB

Unter § 1587a II Nr. 4 Buchst c BGB fallen insbes. Anwartschaften aus berufsständischen Versorgungswerken (wenn sie nicht nach § 1587a II Nr. 4 Buchst b BGB bewertet werden), die Anwartschaften auf Versicherungsrente nach § 44 der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL-S) bzw. auf die entgeltbezogene Mindestrente (§ 40 III VBL-S) sowie die Anwartschaften auf Leistungen der echten und unechten Höherversicherung (§ 1261 RVO/§ 38 AVG; Art. 2 § 15 II ArVNG/AnVNG, §§ 1255b, 1260a, 1260b RVO/§§ 32b, 37a, 37b AVG usw.).

Wert- und Bestandsänderungen kommen hier nach der Natur der Sache nur in geringem Maß in Betracht. Immerhin sind Gesetzes- und Satzungsänderungen denkbar, die z.B. einen anderen Bruchteil festsetzen. Auch kann sich die Frage nach der Berücksichtigung von Beiträgen stellen, die nach dem Ende der Ehezeit für die Ehezeit oder für Zeiten vorher entrichtet wurden (s. oben zu II. 2.58). Es kann auch vorkommen, daß Beiträge durch anrechenbare beitragslose Zeiten bei der Berechnung der dynamischen Rente verdrängt und als Höherversicherungsbeiträge gewertet wurden (z.B. nach §§ 1255 VII 2, 1260a RVO/§§ 32 VII 2, 37a AVG), daß später aber die Anrechen-

barkeit der beitragslosen Zeiten (s. oben zu II. 2.59) und damit die Grundlage für die unechte Höherversicherung entfällt.

Wegen ihrer relativ geringen Auswirkungen soll diesen Fragen aber nicht näher nachgegangen werden. Dasselbe gilt für Anrechte nach § 1587a II Nr. 4 Buchst d BGB. Hierunter fallen nach überwiegender Auffassung lediglich die Anwartschaften aus der hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung im Saarland[1].

6. Anrechte nach § 1587a II 5 BGB

6.1 Lebensversicherung auf Renten- bzw. Kapitalbasis

§ 1587a II Nr. 5 BGB regelt die Bewertung von "Renten oder Rentenanwartschaften" auf Grund eines Versicherungsvertrages, der zur Versorgung des Versicherten eingegangen wurde. Renten sind regelmäßig wiederkehrende Geldleistungen[2]. Anwartschaften aus Versicherungsverträgen, die auf Zahlung eines einmaligen Kapitalbetrages gerichtet sind, werden deshalb vom Wortlaut des § 1587a II Nr. 5 BGB nicht erfaßt. Diese Herausnahme der Lebensversicherungen auf Kapitalbasis wird im Regierungsentwurf[3] damit gerechtfertigt, daß hierbei eine Abgrenzung nach dem Bestimmungszweck und damit eine Zuordnung zum Bereich der Versorgung nicht möglich erscheine. Die Begründung zur BarwertVO[4] stellt demgegenüber ein anderes Argument in den Vordergrund: Das Gesetz habe den Versorgungsausgleich seiner ganzen Anlage nach auf lau-

---

1) MünchKomm-Maier, Rz 265 zu § 1587a BGB unter Hinweis auf BT-Drs 7/4361, 39; Ruland, Rz 330; a.A. Voskuhl-Pappai-Niemeyer, S. 27 (betriebliche Altersversorgung); hiergegen Zimmermann, S. 20, unter Hinweis auf § 17 IV BetrAVG.

2) So die Legaldefinition des § 15 II FRG.

3) BT-Drs 7/650, 158.

4) BR-Drs 191/77, 6.

fende Versorgungen abgestellt, nicht auf einmal zu erbringende Kapitalleistungen.
Dementsprechend bezieht die h.M.[1] Lebensversicherungen auf Kapitalbasis nicht in den Versorgungsausgleich ein, auch dann nicht, wenn sie zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung abgeschlossen wurden. Sie fallen ggf. in den Zugewinnausgleich und zwar in Höhe des sog. Rückkaufswertes[2].
Demgegenüber erwägen Gitter/Hoffmann[3] die analoge Anwendung des § 1587a II Nr. 5 BGB auf "befreiende" Kapitallebensversicherungen. Friederici[4] spricht sich dafür aus, Anwartschaften auf Lebensversicherungen auf Kapitalbasis dann im Versorgungsausgleich zu erfassen, wenn ihnen der "Gedanke der Vorsorge sein Gepräge gibt".

Beide Auffassungen vermögen nach Wortlaut und Systematik des Gesetzes nicht zu überzeugen. Die weitere Rechtsentwicklung bleibt jedoch abzuwarten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß mehr als 90 % aller Lebensversicherungen eine Kapitalzahlung zum Inhalt haben[5].

Das im Versicherungsvertrag über eine Kapitalzahlung regelmäßig enthaltene Rentenwahlrecht ist solange nicht zu berücksichtigen, als von ihm nicht zugunsten der Verrentung Gebrauch gemacht wurde. Umgekehrt gilt dasselbe für das bei gewissen Formen der Rentenversicherung eingeschlossene Kapitalwahlrecht[6].

---

1) Voskuhl-Pappai-Niemeyer, S. 34; Ruland, Rz 314; MünchKomm-Maier, Rz 310 zu § 1587a BGB; Körber in Bastian u.a., Rz 152 zu § 1587a BGB.

2) Vgl. BGH, NJW 1977, 101 = FamRZ 1977, 41; Ellger, VSSR 1978, 17.

3) Festschrift für Beitzke, S. 937, 949.

4) NJW 1979, 2250.

5) Ellger, VSSR 1978, 17.

6) Ellger, VSSR 1978, 17; Körber in Bastian u.a., Rz 153 zu § 1587a BGB.

Inwieweit eine Ausübung des Kapitalwahlrechts in oder nach der Ehezeit zu berücksichtigen ist oder unberücksichtigt zu bleiben hat, läßt sich nach § 1587c Nr. 2 BGB und ggf. nach § 242 BGB nur auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalls beurteilen[1].

Hat ein Ehegatte eine Kapitallebensversicherung nach Durchführung des Zugewinnausgleichs in eine Versicherung auf Rentenbasis umgewandelt und wurde der Rückkaufswert der Kapitalversicherung wegen des Bestehens von Gütertrennung nicht ausgeglichen, fehlt es nach der derzeitigen Rechtslage an einer Möglichkeit, die Rentenversicherung nachträglich noch in den Versorgungsausgleich einzubeziehen.

6.2 Unfallversicherungen

Anwartschaften, die weder mit Hilfe des Vermögens noch durch Arbeit der Ehegatten begründet oder aufrechterhalten worden sind, bleiben nach § 1587 I 2 BGB beim Versorgungsausgleich außer Betracht. Durch diese Regelung sollen vor allem "Leistungen ausgeschlossen werden, die Entschädigungscharakter tragen, wie etwa Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz oder aus der gesetzlichen Unfallversicherung, ferner beispielsweise unentgeltliche Zuwendungen Dritter"[2]. Dementsprechend bestimmt ferner § 1587a II Nr. 1 BGB, daß unfallbedingte Erhöhungen bei der Beamtenversorgung nicht zu berücksichtigen sind.

Hieraus ist zu folgern, daß auch Anwartschaften und Leistungen aus Versicherungsverträgen über eine Un-

---

1) Vgl. näher MünchKomm-Maier, Rz 302, 303 zu § 1587a BGB; Bergner, DRV 1977, 27.

2) So BT-Drs 7/4361, 36.

fallversicherung im Versorgungsausgleich außer Betracht zu bleiben haben[1]. Diese Auffassung ist aber umstritten[2]. Ob sich die Gegenmeinung durchsetzen wird, bleibt abzuwarten.

6.3 Invaliditätsversicherungen

Sehr umstritten ist die Frage, ob Anwartschaften aus Versicherungsverträgen für den Fall von Berufsunfähigkeit (Invalidität) ausgleichspflichtig sind.
Es gibt unselbständige Berufsunfähigkeitsversicherungen, die als Ergänzung zu einer Kapital- oder Rentenversicherung abgeschlossen werden können[3]. Dabei kann als Versicherungsleistung bei Eintritt von Berufsunfähigkeit entweder die Befreiung von der Beitragszahlung zur Hauptversicherung oder eine bare Rente vereinbart werden. Bei der selbständigen Berufsunfähigkeits-Versicherung besteht die Versicherungsleistung in der Zahlung einer Rente beim Eintritt von Berufsunfähigkeit.

In der Begründung zur BarwertVO[4] ist zu diesen Invaliditätsversicherungen u.a. ausgeführt:

> Ist ein privater Versicherungsvertrag nur für den Fall der Invalidität abgeschlossen ..., wächst kein Deckungskapital an, solange das Risiko noch nicht eingetreten ist. Die Aufrechterhaltung der Versicherung beruht auf dem jeweils letzten Beitrag, so daß die Versicherung keinen echten Versorgungswert darstellt, der im Versorgungsausgleich berücksichtigt werden könnte. Erst im Falle der Invalidität wird ein Deckungskapital vom Versicherer gebildet. ...
> Bei privaten Versicherungsverträgen soll ... für den Fall der Invalidität ein Barwert nur ermittelt werden, wenn vor Erlaß der Entscheidung über den Versorgungsausgleich die Invalidität eingetreten ist. ...

---

1) Körber in Bastian u.a., Rz 148 ff zu § 1587a BGB; MünchKomm-Maier, Rz 297 zu § 1587a BGB.
2) Gitter/Hoffmann, Festschrift für Beitzke, S. 942 f; v. Maydell, FamRZ 1977, 176 (Fn 39); Palandt-Diederichsen, Anm 2a, ee, zu § 1587 BGB.
3) S. näher Körber in Bastian u.a., Rz 158 ff und 194 ff zu § 1587a BGB.
4) BR-Drs 191/77, 13 ff.

> Bei privaten Versicherungsverträgen ... wird die Versicherung nur durch den jeweils letzten Beitrag aufrechterhalten. Die möglicherweise zu erwartende spätere Leistung beruht also auf Zahlungen, die nach dem Ende der Ehezeit erbracht werden. ...

Diese Auffassung geht auf die Argumentation der Lebensversicherungsunternehmen[1] zurück. Ihr hat sich das OLG Zweibrücken[2] angeschlossen. Demgegenüber halten das AG Celle[3], Trey[4] und Voskuhl-Pappai-Niemeyer[5] die Einbeziehung von Anwartschaften aus einer Invaliditätsversicherung für erforderlich.

Im Ergebnis ist der wohl herrschenden Ansicht zuzustimmen, daß eine Invaliditätsversicherung nur dann zu berücksichtigen ist, wenn der Versicherungsfall vor der Entscheidung über den Versorgungsausgleich eingetreten ist[6]. Nicht überzeugend, weil widersprüchlich, ist es aber, wenn auf den jeweils letzten Beitrag vor Eintritt der Invalidität abgestellt wird. Ist dieser nämlich nach dem Ende der Ehezeit entrichtet, müßte folgerichtig dann auch die Invaliditätsrente - als erst nach der Ehezeit begründet - außer Betracht bleiben. Insofern könnte also nur maßgebend sein, ob der Versicherungsfall bis zum Ende der Ehezeit eingetreten ist. Es wäre aber ungerechtfertigt, dem letzten Beitrag unmittelbar vor dem Versicherungsfall entscheidende Bedeutung beizumessen. Es handelt sich hierbei lediglich um "eine" von mehreren Voraussetzungen für eine Versorgungsleistung. Den Beiträgen während der Ehezeit kommt durchaus gleichwertige Bedeutung zu. Zwar wird aus ihnen kein Deckungs-

---

1) Vgl. Annas, Versicherungswirtschaft 1977, 567 ff.

2) FamRZ 1980, 809.

3) FamRZ 1980, 59.

4) FamRZ 1980, 11; zu Recht hiergegen D.Schwab, FamRZ 1980, 12.

5) S. 35 (unter Heranziehung des § 1587a V BGB; der Gesetzgeber habe übersehen, daß sich bei einer Beitragsfreistellung entspr. § 1587a II Nr. 5 Buchst a BGB kein Wert ergebe); ähnlich Ruland, Rz 322.

6) BR-Drs 191/77, 20 zu § 5 BarwertVO und S. 14; Körber in Bastian u.a., Rz 194 zu § 1587a BGB.

kapital gebildet. Das liegt aber in der Natur der Sache, denn das Risiko der Invalidität muß aus den "Risikobeiträgen" aller Versicherten abgesichert werden. Auch die Risikobeiträge der Vergangenheit sind deshalb unentbehrlicher Teil der Invaliditätsversicherung. Deshalb erscheint eine Aufteilung der Invaliditätsrente nach dem Beitragsaufkommen in der Ehezeit zum gesamten Beitragsaufkommen sachgerecht.

Daß ein Ausgleich hinsichtlich der Invaliditätsversicherung erst dann in Betracht kommt, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, verdient dennoch Zustimmung. Anders als bei einer Alterssicherung besteht nämlich erhebliche Unsicherheit, ob es jemals zu einer Invaliditätsrente kommt. Eine "Anwartschaft" auf eine Leistung kann aber nur dann angenommen werden, wenn "der ganz überwiegende Teil"[1] der Anwartschaften später zum Vollrecht erstarkt. Hiervon kann aber nicht die Rede sein. Wie oben (II.1) näher dargelegt, ist es auch nicht gerechtfertigt, mit Hilfe des Begriffs der "Aussicht"[2] zu einem anderen Ergebnis zu gelangen.

Wurde nun die Invaliditätsversicherung im Versorgungsausgleich außer Betracht gelassen, tritt aber nach rechtskräftiger und wirksamer Entscheidung über den Versorgungsausgleich Berufsunfähigkeit ein, so stellt sich die Frage nach einem entsprechenden weiteren Ausgleich.

7. Anrechte nach § 1587a V BGB

Bemißt sich die Versorgung nicht nach den in § 1587a II bis IV BGB genannten Bewertungsmaßstäben, so bestimmt das Familiengericht die auszugleichende Ver-

---

1) So BT-Drs 7/4361, 36.

2) So aber AG Celle, FamRZ 1980, 59.

sorgung in sinngemäßer Anwendung der genannten Vorschriften nach billigem Ermessen (§ 1587a V BGB). Im Bericht des Rechtsausschusses[1] heißt es hierzu:

> Dieser Auffangtatbestand erscheint notwendig, weil es angesichts der Vielzahl unterschiedlicher Versorungsanrechte, insbesondere auch im internationalen Bereich und der unüberschaubaren Zahl von Berechnungsmodalitäten, unmöglich erscheint, alle Berechnungsmodalitäten im Gesetz aufzuführen und für sie geeignete Bewertungsmaßstäbe zu entwickeln. § 1587a V BGB eröffnet den Gerichten die Möglichkeit, in Fällen, die im Gesetz nicht ausdrücklich geregelt sind, die Bewertung in sinngemäßer Anwendung der vorhandenen Vorschriften nach billigem Ermessen vorzunehmen und damit eine dem Einzelfall gerecht werdende Lösung zu finden.

Darüber hinaus sollte § 1587a V BGB auch dann anwendbar sein, wenn eine Bewertungsregel für eine bestimmte Versorgung zwar im Gesetz vorhanden ist, diese Bewertungsregel aber für Sonderformen der betreffenden Versorgung nicht "paßt"[2].

7.1 Zeitsoldaten, Beamte auf Widerruf

7.11 Zeitsoldaten

Zeitsoldaten sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei (§ 1229 I Nr. 5 RVO/§ 6 I Nr. 5 AVG). Sie werden nach dem Ausscheiden aus ihrem Dienstverhältnis entweder nachversichert (§ 1232 III RVO/ § 9 III AVG) oder die Dienstzeit als Soldat auf Zeit wird bei einer späteren Übernahme des ehemaligen Zeitsoldaten in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit als ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechnet. Da eine Anrechnung der Dienstzeit als Soldat auf Zeit im Rahmen der beamtenrechtlichen Versorgung im allgemeinen

---

1) BT-Drs 7/4361, 40.

2) Vgl. Verbandskommentar, Anm 7 zu § 1587a BGB; Schmeiduch in Bastian u.a., Rz 63 ff zu § 1587a BGB.

zu einem höheren Versorgungswert als die Nachversicherung führt, kann davon ausgegangen werden, daß der Soldat auf Zeit später mindestens eine Versorgung aufgrund der Nachversicherung, möglicherweise aber auch noch eine höhere Versorgung im Rahmen eines Beamtenverhältnisses, erhalten wird. Nach überwiegender Auffassung ist deshalb bei Soldaten auf Zeit die Bewertung der Versorgungsanwartschaften nach § 1587a V BGB in sinngemäßer Anwendung des § 1587a II Nr. 2 BGB vorzunehmen. Dem Versorgungsausgleich ist deshalb die - zunächst fiktive - Versorgung zugrundezulegen, die im Falle der späteren Nachversicherung zustände[1].

Streitig ist hierbei, ob der Ausgleich dieser nach § 1587a V BGB bewerteten Versorgungsanwartschaft nach § 1587b III BGB[2], in analoger Anwendung des § 1587b II BGB[3] oder nur im Wege des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs[4] vorzunehmen ist. In diesem Zusammenhang hat das OLG Hamm[5] entschieden, daß der Versorgungsausgleich hinsichtlich der Anwartschaften von Zeitsoldaten ausnahmsweise dann nach § 1587b I BGB durchgeführt werden kann, wenn spätestens zur Zeit der Entscheidung über den Versorgungsausgleich feststeht, daß der Zeitsoldat in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert wird.

7.12 Beamte auf Widerruf

Welche Versorgung Beamten auf Widerruf (z.B. Referendaren oder Inspektoren-Anwärtern) im Versorgungsfall

---

1) Voskuhl-Pappai-Niemeyer, S.23/24; Ruland, Rz 214; OLG Bamberg, FamRZ 1979, 827; OLG Celle, FamRZ 1979, 1029; OLG München, FamRZ 1980, 368; OLG Frankfurt, FamRZ 1980, 371; OLG Hamm, FamRZ 1980, 809.
2) So AG Celle, FamRZ 1979, 51m. Anm D.Schwab; OLG Bamberg FamRZ 1979, 827; OLG München, FamRZ 1980, 368.
3) So OLG Hamm, FamRZ 1980, 809; OLG Celle, FamRZ 1979, 1029; OLG Frankfurt, FamRZ 1980, 371.
4) So AG Flensburg, FamRZ 1978, 786.
5) FamRZ 1980, 606.

einmal zusteht, läßt sich meist erst nach Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf beurteilen. Selbst wenn ein Beamter auf Widerruf beabsichtigt, einen Beruf als Beamter oder Richter auszuüben, steht meist noch nicht fest, ob er das vorgeschriebene Examen bestehen und ob er eine Stelle finden wird. Andererseits ist es vorstellbar, daß z.B. bei Beamtenanwärtern mit sehr guten Leistungen während der Ausbildung und bei entsprechendem Personalbedarf der ausbildenden Behörde an ihrer späteren Verbeamtung kein Zweifel besteht. Ähnlich wie beim Soldaten auf Zeit besteht aber jedenfalls im Regelfall nur eine Anwartschaft nach § 1587a V BGB in Verbindung mit § 1587a II Nr. 2 BGB.

War ein Ehegatte am Ende der Ehezeit zwar Beamter auf Widerruf, war er aber im Zeitpunkt der Entscheidung des Familiengerichts bereits Beamter auf Lebenszeit, so erfolgt der Ausgleich seiner Versorgungsanrechte nach § 1587a Abs. 2 Nr. 1 und nach § 1587b II BGB[1].

7.2 Abgeordnete, Minister, Staatssekretäre, Beamte auf Zeit

7.21 Bundestagsabgeordnete[2]

Nach § 19 Abgeordnetengesetz (AbgG)[3] erhält ein Mitglied des Bundestags nach seinem Ausscheiden eine Altersentschädigung, wenn es das 65. Lebensjahr vollendet und dem Bundestag 6 Jahre angehört hat. Mit jedem weiteren Jahr bis zum 16. Jahr der Mitgliedschaft im Bundestag entsteht der Anspruch auf Altersentschädigung ein Lebensjahr früher. Eine Mitgliedschaft im

---

1) OLG Hamm, FamRZ 1980, 701.

2) Zur Bewertung der Versorgungsanwartschaften der Bundestagsabgeordneten nach § 1587 V BGB s. Ruland, Rz 336 - 338.

3) Vom 18.2.1977, BGBl I 297.

Bundestag von mehr als einem halben Jahr gilt dabei als volles Jahr. Die Höhe der Altersentschädigung beträgt nach § 20 AbgG bei einer Mitgliedschaft von 6 Jahren 25 % der monatlichen Entschädigung von 7500 DM. Sie erhöht sich für jedes weitere Jahr der Mitgliedschaft bis zum 16. Jahr um 5 v.H. - § 22 AbgG sieht eine Versorgung für den Fall der Invalidität vor.

Nach § 23 AbgG erhält ein Mitglied, das bei seinem Ausscheiden weder eine Anwartschaft noch einen Anspruch auf Altersentschädigung nach den §§ 19 bis 22 erworben hat, für die Zeit der Zugehörigkeit zum Bundestag auf Antrag eine Versorgungsabfindung. Sie wird für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft im Bundestag in Höhe des für diesen Monat jeweils geltenden Höchstbeitrag zur Rentenversicherung der Angestellten zuzüglich 20 % dieses Höchstbeitrags gezahlt. Mitglieder, die diese Versorgungsabfindung in Anspruch nehmen, können nach Maßgabe des § 23 II AbgG freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nachentrichten.
Die Anwartschaft auf Altersversorgung der Abgeordneten ergibt sich aus der nachfolgenden Gegenüberstellung:

Ausscheiden nach Jahren Zugehörigkeit	Anspruch frühestens ab Lebensjahr	Höhe in % der Entschädigung v. derzeit 7500.--DM
6	65	25 %
7	64	30 %
8	63	35 %
9	62	40 %
10	61	45 %
11	60	50 %
12	59	55 %
13	58	60 %
14	57	65 %
15	56	70 %
16	55	75 %
17 und mehr	55	75 %.

Wird ein Abgeordneter nach z.B. 3-jähriger Zugehörigkeit zum Bundestag geschieden, so hängt es von den Umständen des Einzelfalls ab, ob mit seiner Wiederwahl gerechnet werden kann oder nicht. In diesem Zusammenhang erscheint die Anwendung des § 1587a VII 1 BGB fraglich. Der Grundsatz des § 1587a VII 1 BGB, daß es auf die Erfüllung einer Wartezeit, Mindestversicherungszeit oder Mindestdienstzeit nicht ankommt, ist vom Gesetzgeber deshalb aufgestellt worden, weil in aller Regel davon ausgegangen wurde, daß diese Mindestzeit bis zum späteren Versorgungsfall noch erfüllt wird[1]. Diese Grundannahme, die für abhängig Beschäftigte in der weit überwiegenden Zahl der Fälle zutrifft, sollte bei Bundestagsabgeordneten aber keine Geltung haben. Als Ausweg könnte es sich daher anbieten, zumindest von der Anwartschaft auszugehen, die sich aufgrund der Nachversicherung ergeben würde. Es wäre ferner möglich, den Versorgungsanspruch bis zum voraussichtlichen Ausscheiden aus dem Bundestag hochzurechnen und ihn nach dem Zeit-Zeit-Verhältnis auf die Ehezeit zu verteilen. Eine Hochrechnung wäre dann erforderlich, wenn mit einer über 16-jährigen Mitgliedschaft zu rechnen ist oder der Ehegatte bereits länger als 16 Jahre seine Tätigkeit als Abgeordneter ausübt und in die Ehezeit nur einige Jahre dieser Tätigkeit fallen.

7.22 Landtagsabgeordnete

Eine ähnliche Regelung wie für die Mitglieder des Bundestags besteht in einigen Ländern für Mitglieder des Landtags, so z.B. nach Art. 12 ff des Bayer. Abgeordnetengesetzes.[2].

---

1) Vgl. BT-Drs 7/4361, 35 ff.

2) G v. 25.7.1977, BayGVBl 1977, 369.

7.23 Bundesminister, parlamentarische Staatssekretäre, Beamte auf Zeit

Unter § 1587a V BGB dürften auch die Versorgungsanwartschaften von Bundesministern (§ 15 ff Bundesministergesetz)[1], von parlamentarischen Staatssekretären (§ 6 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der parlamentarischen Staatssekretäre[2] und die Versorgungsanwartschaften von Beamten auf Zeit fallen.

Beamtenverhältnisse auf Zeit (§§ 3 I Nr. 2, 95 ff BRRG) werden nach Maßgabe des Landesrechts begründet, z.B. bei kommunalen Wahlbeamten (Bürgermeister, Landräte, berufsmäßige Stadträte u.a.). Ihr Beamtenverhältnis besteht für die Dauer der Amtszeit, für die sie gewählt sind (z.B. Art. 4, 16 des Bayer. KWBG).[3] Der Beamte auf Zeit tritt mit dem Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, wenn er für die folgende Amtszeit nicht wiedergewählt wird.

Hierzu bestimmt z.B. Art. 28 I des Bayer. KWBG:[3]

> Der Beamte auf Zeit tritt mit dem Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand, wenn er
>
> 1. für die folgende Amtszeit nicht wieder für das gleiche Amt gewählt wird oder die Wiederwahl nicht annimmt und
> 2. in einem Beamten- oder Richterverhältnis oder berufsmäßigem Dienste der Bundeswehr, der früheren Wehrmacht oder des früheren Reichsarbeitsdienstes eine Dienstzeit von insgesamt mindestens 10 Jahren (Wartezeit) zurückgelegt hat oder aus einem Beamten- oder Richterverhältnis auf Lebenszeit in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen worden ist.

Nach § 66 BeamtVG gelten für die Versorgung der Beamten auf Zeit die Vorschriften für die Versorgung für die Beamten auf Lebenszeit entsprechend. Für Beamte auf Zeit, die eine ruhegehaltsfähige Dienstzeit von 10 Jahren zurückgelegt haben, beträgt jedoch das Ruhege-

---

1) BGBl III 1103 - 1.

2) v. 24.7.1974, BGBl I 1538.

3) Gesetz über kommunale Wahlbeamte v. 19.11.1970 (BayGVBl S. 616).

halt, wenn es für sie günstiger ist, nach einer Amtszeit von 8 Jahren als Beamter auf Zeit 42 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge und steigt mit jedem weiteren vollen Amtsjahr als Beamter auf Zeit um 2 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge (§ 66 II 1 BeamtVG). Nach einer Amtszeit von 24 Jahren beträgt das Ruhegehalt 75 % der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge zuzüglich eines Betrages nach § 14 I 2 BeamtVG (§ 66 II 2 BeamtVG).

Bezieht ein ehemaliger Beamter auf Zeit mit Versorgungsbezügen ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst als Beamter, Angestellter oder Arbeiter, so greift die Ruhensbestimmung des § 53 BeamtVG ein.

Wie sich der Ehezeitanteil bei Beamten auf Zeit errechnet, ist ungeklärt. In der Praxis[1)] wird ebenfalls eine Gesamtzeit bis zur Altersgrenze ermittelt, obwohl keineswegs feststeht, daß z.B. der Wahlbeamte wiedergewählt wird. Der Ruhegehaltsatz wird nach § 14 BeamtVG berechnet. Die Sonderregelung des § 66 II BeamtVG mit der Sonderberechnung nach Amtsjahren und dem verbesserten Ruhegehaltssatz wird vergleichsweise angewendet, wenn sich am Ende der Ehezeit ohne Erweiterungszeit bis zur Altersgrenze ein höherer Ruhegehaltssatz ergibt.

Im Hinblick auf die im Zeitpunkt der Entscheidung bestehenden Unsicherheiten hinsichtlich der künftigen Entwicklung sind erhebliche Wertänderungen der ausgeglichenen Anwartschaften möglich.

In all diesen Fallgruppen stellt sich die Frage, wie der Ausgleich am zweckmäßigsten vorzunehmen ist. In Anlehnung an die Regelung des § 1587a II Nr. 3 Satz 3 BGB könnte man zunächst daran denken, alle in ihrer

---

1) Vgl. Bayer. FMBl 1977, 507.

Entwicklung noch unsicheren Versorgungsanwartschaften aus dem Wertausgleich herauszunehmen und sie dem späteren schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vorzubehalten. Diese Lösung hat jedoch zwei erhebliche Nachteile: Tritt in der Person des Ausgleichsberechtigten ein Versicherungsfall ein, so ist er ungesichert. Er trägt außerdem das Risiko, daß der Ausgleichsverpflichtete vor ihm stirbt und damit der Anspruch auf den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich überhaupt entfällt. Solange also der schuldrechtliche Versorgungsausgleich nicht erheblich umgestaltet wird, kann diese Lösung nur an letzter Stelle in Betracht kommen.

Es ist weiterhin möglich, dem Wertausgleich eine Versorgungsanwartschaft in einer bestimmten Mindesthöhe zugrundezulegen (z.B. die Anwartschaft aus einer späteren Nachversicherung oder Nachentrichtung im Zusammenhang mit einer Versorgungsabfindung). Auf diese Weise erhält der ausgleichsberechtigte Ehegatte zwar einen gewissen Mindestschutz. Stellt sich später aber heraus, daß der Ausgleichsverpflichtete eine viel höhere Anwartschaft erworben hat, so besteht nach der derzeitigen Rechtslage keine Möglichkeit zu einer Abänderung der Entscheidung. Aus diesen Erwägungen heraus ist in der Praxis der Versuch unternommen worden, im Wege einer Teilentscheidung zunächst die Anwartschaft in der zu erwartenden Mindesthöhe auszugleichen und die spätere endgültige Entscheidung dann zu treffen, bis Klarheit über die weitere Entwicklung der Anwartschaft besteht.[1)]

---

1) S. zu IV. 1.6.

8. Änderung von Verhältnissen im Zusammenhang mit der Umwertung von Versorgungsanrechten nach § 1587a III, IV BGB i.V.m. der Barwert-Verordnung

Steigt der Wert von Versorgungsanrechten nicht in gleicher oder nahezu gleicher Weise wie der Wert von Anrechten aus der Beamtenversorgung oder aus der gesetzlichen Rentenversicherung, so ist

- das auf die Ehezeit entfallende "Deckungskapital", wenn die Leistungen aus einem Deckungskapital oder einer vergleichbaren Deckungsrücklage gewährt werden (§ 1587a III Nr. 1 BGB) oder
- der auf die Ehezeit entfallende Teil des "Barwerts", wenn die Leistungen nicht oder nicht ausschließlich aus einem Deckungskapital oder einer vergleichbaren Deckungsrücklage gewährt werden (§ 1587a III Nr. 2, IV BGB),

in eine dynamische Rentenanwartschaft umzurechnen[1].

In der Praxis hat sich nach kurzer Zeit herausgestellt, daß es eine Reihe von Versorgungen gibt, die nicht als rein statisch, aber auch nicht als voll dynamisch i.S. des § 1587a III BGB zu werten sind. "Volldynamisch" bedeutet, daß sowohl die Anwartschaften als auch die Leistungen regelmäßig der allgemeinen Einkommensentwicklung angepaßt werden[2].

Hat ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer z.B. einen bestimmten Prozentsatz seines letzten Gehalts als betriebliche Altersrente zugesagt, so handelt es sich hierbei um eine im Anwartschaftsteil dynamische Zusage[3], denn die Anwartschaft steigt von Jahr zu Jahr

---

1) Vgl. Nr. 5 und Nr. 2 der Bekanntmachungen zu § 1304c RVO

2) So die Begründung zur Barwert-Verordnung, BR-Drs 191/77, 12.

3) Zur Frage, ob es überhaupt "unverfallbare" volldynamische Anwartschaften in der betrieblichen Altersversorgung gibt, s. oben zu 4.42.

entsprechend der jeweiligen Einkommensentwicklung. Kommt es dann im Leistungsfall zur Zahlung der Betriebsrente, so ist alle 3 Jahre nach Maßgabe des § 16 BetrAVG zu prüfen,ob diese Rente zu erhöhen ist. Diese Anpassung nach § 16 BetrAVG ist jedoch nicht mit den jährlichen Erhöhungen in der gesetzlichen Rentenversicherung und Beamtenversorgung zu vergleichen[1]. Andrerseits kann man aber im Hinblick auf § 16 BetrAVG auch nicht von einem rein statischen Rententeil der betrieblichen Versorgungsanrechte sprechen.

In umgekehrter Weise sind die Versorgungsanrechte der Ärzte nach der Bayer. Ärzteversorgung im Anwartschaftsteil statisch und im Rententeil volldynamisch[2]. So beträgt die "Anwartschaft" 20 % der für die Ehezeit eingezahlten Beiträge; dieser Prozentsatz bleibt unverändert. Die "Renten" aus der Ärzteversorgung werden jedoch - wenn auch auf freiwilliger Grundlage - seit 1970 jährlich an die wirtschaftliche Entwicklung angepaßt.

Es ist umstritten, ob und inwieweit diese "teildynamischen" Versorgungen (halbdynamische oder zu einem anderen Bruchteil dynamische Versorgung) wie rein statische Versorgungen nach der Barwert-Verordnung zu kürzen sind. So hat das OLG Zweibrücken[3] die Bayerische Ärzteversorgung als nicht dynamisch bezeichnet und uneingeschränkt die Kürzung nach der

---

1) Die Rentendynamik in der gesetzlichen Rentenversicherung gewährleistet eine Teilhabe an der wirtschaftlichen Entwicklung und Verbesserung der Einkommensverhältnisse. Sie ist nicht lediglich Ausgleich für die inflationsbedingte Erhöhung der Lebenshaltungskosten. So haben sich die Renten von 1957 - aB 1957 = 4281 DM - bis zum Jahre 1980 - aB = 21911 DM - auf 511,82 % erhöht. Der Preisindex der Lebenshaltungskosten für einen Zweipersonen-Haushalt ist dagegen in der Zeit von 1957 bis Juli 1980 auf 228,41 % angestiegen.

2) Vgl. AG München, FamRZ 1980, 273.

3) FamRZ 1980, 272.

Barwert-Verordnung durchgeführt. Nach Auffassung des AG Wunsiedel[1] kann dagegen nur für den Einzelfall entschieden werden, ob Anwartschaften der Bayerischen Ärzteversorgung als dynamisch oder statisch zu bewerten sind. Entscheidend sei, ob im Einzelfall die zu erwartende Laufzeit der dynamischen Rente im Vergleich zu der noch zurückzulegenden Aufbauzeit für die nichtdynamische Anwartschaft wesentlich überwiege. Demgegenüber würde es nach Auffassung des AG München[2] gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 I GG verstoßen, die Barwert-Verordnung auch dann anzuwenden, soweit es um die Bewertung von im Rententeil volldynamischen Anrechten gehe. Das AG München wendet deshalb in verfassungskonformer Auslegung und in Anwendung des § 1587a V BGB die Barwert-Verordnung modifiziert an. Es bewertet den Barwert von Versorgungsanrechten, die im Anwartschaftsteil statisch, im Rententeil aber volldynamisch sind, mit 13/9 der sich aus der Barwert-Verordnung ergebenden Faktoren.

Die Kürzung nach § 1587a III, IV BGB in Verbindung mit der Barwert-Verordnung soll also nicht-volldynamische Versorgungsanrechte mit den volldynamischen Anrechten aus der Beamtenversorgung und der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar machen. Diese Umwertung[3] kann nach der Natur der jeweiligen Versorgungen (unterschiedliche Qualität, unterschiedliche Besteuerung)[3] nur in sehr grober Weise vorgenommen werden. Es liegt auf der Hand, daß sich gerade die von der Kürzung betroffenen Versorgungsan-

---

1) FRES 1979, 171.

2) FamRZ 1980, 271.

3) Zu diesem Komplex sehr ausführlich Zimmermann, S. 376 bis 449; vgl. ferner Ruland, Rz 175 ff.

rechte bis zum späteren Versorgungsfall in ganz anderer Weise entwickeln können, als dies bei der Entscheidung über den Versorgungsausgleich angenommen wurde. Diese Änderungsmöglichkeiten werden auch dann bestehen, wenn die Barwert-Verordnung in modifizierter Weise angewendet wird oder einmal gesetzlich ergänzt werden sollte. [1)]

9. Änderung von Verhältnissen im Zusammenhang mit der Besteuerung von Versorungsanrechten

Ein Problemkreis, der in den gesetzlichen Regelungen über den Versorgungsausgleich ausgeklammert wurde, hängt mit der unterschiedlichen Besteuerung der Versorgungsanrechte zusammen. Die Problematik wurde im Gesetzgebungsverfahren aber durchaus erkannt.

9.1 Die Auffassung des Rechtsausschusses des Bundestags

Im Bericht des Rechtsausschusses ist hierzu folgendes ausgeführt[2)]:

> Der Ausschuß hat im Zusammenhang mit dieser Vorschrift das Problem der unterschiedlichen Besteuerung der einzelnen Versorgungsanrechte erörtert.
> Er verkennt nicht, daß die unterschiedliche Besteuerung der einzelnen Versorgungsanrechte, besonders der Pensionen und der gesetzlichen Renten, im Ergebnis dazu führen kann, daß die den Ausgleichsverpflichteten und den Ausgleichsberechtigten treffende Steuerlast unterschiedlich hoch ist. Die unterschiedliche Besteuerung der einzelnen Versorgungsanrechte ist nach der Auffassung der Mehrheit jedoch kein Problem des Versorgungsausgleichs, sondern des Steuerrechts. Es ist unmöglich, bereits bei der Durchführung des Versorgungsausgleichs die spätere steuerliche Belastung der Versorgungsbezüge zu berücksichtigen, denn die spätere Besteuerung der Versorgungsbezüge hängt von vielen persönlichen Faktoren ab, die sich bei der Durchführung des Versorgungsausgleichs nicht übersehen

1) Vgl. hierzu Glockner, BB 1979, 684 und BB 1980, 1475.

2) BT-Drs 7/4361, 37.

und erfassen lassen. Die Minderheit hat dagegen gehalten, daß es sich hier nicht um allgemeine Fragen der späteren Besteuerung der Einkünfte handele, vielmehr werde schon im Ansatz die grundsätzlich unterschiedliche Besteuerung außer Acht gelassen, so daß kein echter Ausgleich bei unterschiedlicher Herkunft der Versorgungsansprüche möglich sei. 1)

9.2 Die unterschiedliche Besteuerung der einzelnen Versorgungsanrechte

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden nach § 22 EStG nur mit dem sog. Ertragsanteil besteuert. Dieser richtet sich nach dem Rentenbeginn. Er beträgt bei einem "Beginnsalter" von z.B. 65 Jahren 20 %, von 60 Jahren 25 %. Ein Altersruhegeld von z.B. 1600.--DM mtl., das ein Versicherter nach Vollendung des 65. Lebensjahres erhält, unterliegt aber nur in Höhe des Ertragsanteils von (20 % x 1600.-DM=) 320.--DM der Besteuerung. Wegen der verschiedenen Steuerfreibeträge sind die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung deshalb in aller Regel steuerfrei.

Das Gleiche gilt für die Renten aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, die ebenfalls nur mit dem Ertragsanteil zu versteuern sind (§ 22 EStG).

Dagegen sind die Beamtenpensionen in voller Höhe (wenn auch unter Berücksichtigung von Steuerfreibeträgen) der Besteuerung unterworfen (§ 19 EStG).[2]

Das BVerfG hat hierzu mit Beschluß vom 26.3.1980[3] diese unterschiedliche Besteuerung der Beamtenpensionen einerseits und der gesetzlichen Renten andrerseits für die Jahre 1969 und 1970 als mit dem Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 I GG) für vereinbar erklärt.

---

1) Vgl. hierzu die Ausführungen von Flume, Dieckmann und Friauf in der Anhörung durch den Rechtsausschuß (Zur Sache, S. 18 ff, 70 ff).

2) Ähnliches gilt für die betrieblichen Ruhegelder auf Grund von unmittelbaren Versorgungszusagen und für die Leistungen von Unterstützungskassen.

3) NJW 1980, 2569.

Es hat aber zugleich wegen der inzwischen veränderten Verhältnisse den Gesetzgeber verpflichtet, "eine Neuregelung in Angriff zu nehmen". Es sei seine Sache, in welcher Weise und mit welchen gesetzgeberischen Mitteln er die inzwischen eingetretenen Verzerrungen nunmehr beseitigen wolle.

Das BVerfG weist in dieser Entscheidung auch ausdrücklich auf die Auswirkungen der steuerlichen Ungleichbehandlung auf den Versorgungsausgleich hin[1]:

> Mit bloßen Anpassungen dürften auch die in den Fällen des sog. Quasi-Splittings von Versorgungsanrechten (§ 1587b II BGB) auftretenden sachlich nicht gerechtfertigten Ungleicheiten kaum zu beseitigen sein. Hier ist es nicht erkennbar, warum einerseits das Altersruhegeld des Ausgleichsberechtigten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ohne jede versteuerte Beitragsleistung nur mit dem Ertragsanteil nach § 22 Nr. 1 Buchst. a EStG versteuert wird, während andrerseits aber die gekürzte Pension des Ausgleichsverpflichteten weiterhin der vollen Besteuerung nach § 19 I Nr. 2 EStG unterliegt.

Bartsch[2] hatte hierzu schon 1977 dargelegt, daß der ausgleichsberechtigte Ehegatte wegen der faktischen Steuerfreiheit der Rente über mehr Geld verfügen könne als der ausgleichsverpflichtete pensionierte Beamte. Er hatte ferner auf naheliegende "Manipulationsmöglichkeiten" aufmerksam gemacht[3].

9.3 Die Berücksichtigung der unterschiedlichen Besteuerung im Versorgungsausgleich

Nach Auffassung des OLG Köln[4] ist der steuerrechtlichen Ungleichbehandlung des verpflichteten Ehegatten, der Pension bezieht, und des berechtigten

---

1) NJW 1980, 2569, 2572.
2) NJW 1977, 1324.
3) NJW 1977, 1324, 1327.
4) FamRZ 1980, 591.

Ehegatten, für den nach § 1587b II BGB Rentenanwartschaften begründet werden, bei Anwendung der Härteklausel des Art. 12 Nr. 3 III 3, 4 des 1. EheRG Rechnung zu tragen.

Dieser Auffassung ist zuzustimmen. Verallgemeinernd läßt sich sagen, daß im Rahmen aller Härteklauseln (§§ 1587c, h BGB; Art. 12 Nr. 3 III des 1. EheRG) die steuerlichen Auswirkungen jedenfalls dann zu berücksichtigen sind, wenn der ausgleichspflichtige Ehegatte bereits Rente, (Pension, betriebliches Ruhegeld) bezieht und der ausgleichsberechtigte Ehegatte nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich Rente beziehen wird; denn in derartigen Fällen sind die steuerrechtlichen Auswirkungen absehbar.

Dies gilt jedoch nicht, wenn jüngere Ehegatten geschieden werden. Hier hängt vielmehr die spätere Besteuerung von vielen persönlichen Faktoren ab, die sich noch nicht übersehen und erfassen lassen, so daß sie im Rahmen der Härteklauseln nicht berücksichtigt werden können[1].

Auch wenn die Besteuerung der Beamtenpensionen und der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf Grund der Entscheidung des BVerfG vom 26.3.1980[2] weitgehend vereinheitlicht wird, läßt es sich wegen der unterschiedlichen persönlichen Verhältnisse des ausgleichsverpflichteten und des ausgleichsberechtigten Ehegatten nicht ausschließen, daß die Gutschrift des Ausgleichsberechtigten und der dem Ausgleichsverpflichteten verbleibende Ehezeitanteil der ausgeglichenen Versorgung unterschiedlich besteuert werden. Diese Unterschiede sollten im Rahmen der Härteklauseln berücksichtigt werden[3].

1) Vgl. oben zu 9. 1.
2) S. oben zu 9. 2.
3) S. unten zu IV. und V.

III. Änderung von Verhältnissen, die den Ausgleich als solchen oder die Ausgleichsart betreffen

Unter Punkt II. wurde untersucht, in welcher Weise sich die Änderung von Verhältnissen - in der Zeit vom Ende der Ehezeit bzw. von der Entscheidung über den Versorgungsausgleich bis zum Eintritt des Versorgungsfalls - auf die einzelnen Versorgungsanrechte auswirken kann. Es ging hierbei im wesentlichen um Wert- oder Bestandsänderungen der einzelnen Anrechte. Soweit die Berücksichtigung derartiger Änderungen nach geltendem oder künftigem Recht möglich ist (vgl. zu IV. und V.), wird hierdurch die "Höhe" des Ausgleichs berührt.

Es ist aber auch vorstellbar, daß infolge veränderter Verhältnisse ein zunächst gerechtfertigter (und durchgeführter) Versorgungsausgleich später als nicht mehr gerechtfertigt erscheint und umgekehrt.

Damit stellen sich die Fragen nach der Rechtfertigung des Versorgungsausgleichs und nach dem Wegfall dieser Rechtfertigung aufgrund veränderter Verhältnisse.

Ferner sind auch Änderungen hinsichtlich der Ausgleichsart möglich.

1. Die Rechtfertigung des Versorgungsausgleichs

1.1 Die Auffassung der Bundesregierung

Ausgangspunkt für die Reform auch des Rechts der Scheidungsfolgen sei der Grundsatz, daß die Ehegatten alle Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens im gegenseitigen Einverständnis und in eigner Ver-

antwortung regeln[1]. Indem die Funktionsteilung in der Ehe der freien Entscheidung der Ehegatten überlassen werde, rücke auch ihre gemeinsame Verantwortung für die Pflege und Erziehung der Kinder, für die Aufbringung des Familienunterhalts und die Haushaltsführung in den Vordergrund. Der Beitrag zum Familienunterhalt durch Haushaltführung sei dem durch Erwerbstätigkeit gleichgestellt. Dieser Aufwertung der Hausfrauentätigkeit und der Pflege und Erziehung der Kinder entsprechen die Regelungen über den Unterhalt und den Versorgungsausgleich.

Die Erwägung, daß das Gesetz die Leistung der Ehegatten in der Ehe auch bei einer Aufteilung der Aufgaben in die des Verdieners und die des Haushaltsführenden jedenfalls für den Bereich des Familienunterhalts als gleichwertig anerkenne (§ 1360 BGB), rechtfertige es, auch die in der Ehe begründeten Aussichten auf eine spätere Versorgung, deren Zweckbestimmung die Sicherstellung künftigen Unterhalts[2] sei, als auf einer gemeinsamen Lebensleistung beider Ehegatten beruhend anzusehen und nach Scheidung der Ehe beide Ehegatten an dieser Sicherung in Zukunft gleichmäßig zu beteiligen. Der Umstand, daß die Versorgungsanrechte und die zu erwartende Versorgung selbst formal dem Vermögensbereich eines der Ehegatten zugeordnet seien, trete hinter den bei natürlicher Betrachtung der Versorgung zukommenden Zweck, dem zukünftigen Unterhalt der Familie, also insbesondere beider Ehegatten, zu dienen, so weit zu-

1) BT-Drs 7/650, 59.

2) Hervorhebung durch den Verfasser.

rück, daß ihm auch für den Fall der Scheidung keine Bedeutung beizumessen sei. Daher könne die Teilhabe an dieser Zukunftssicherung nicht davon abhängig sei, in welchem Güterstand die Ehegatten gelebt haben[1].

1.2 Die Auffassung des Rechtsausschusses des Bundestags

Von derselben Auffassung ging auch der Rechtsausschuß des Bundestags[2] aus. Die Arbeitsleistungen von Mann und Frau seien ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Erwerbstätigkeit oder Haushaltführung handele, gleichwertige Beiträge zum Familienunterhalt, so daß es gerechtfertigt sei, das Vermögen, das einer der Ehegatten in der Ehezeit erworben habe, als das Ergebnis gemeinsamer Lebensleistung beider Ehegatten anzusehen und beide gleichmäßig bei Auflösung der Lebensgemeinschaft an ihm zu beteiligen. Auch die Versorgungsanrechte als die wirtschaftliche Basis des Lebensabends seien das Ergebnis der gemeinsamen gleichwertigen Lebensleistung beider Eheleute. Es sei deshalb ein Gebot der Gerechtigkeit, sie im Falle der Scheidung zwischen Eheleuten gleichmäßig aufzuteilen. Ihr Ausgleich erscheine aber auch deshalb dringend geboten, weil sie in den meisten Ehen die einzigen für die Altersversorgung zur Verfügung stehenden Werte darstellen. Die Unterhaltspflicht des Ehemannes umfasse nicht nur den unmittelbaren Lebensbedarf, sondern auch die Alterssicherung der Ehefrau (BGH in FamRZ 1960, 255). Daß die von dem

1) BT-Drs 7/650, 155.
2) BT-Drs 7/4361, 19.

einen Ehegatten durch seine Erwerbstätigkeit aufgebaute Altersversorgung die Zweckbestimmung der gemeinsamen Sicherung besitze, komme auch in der Hinterbliebenenversorgung zum Ausdruck. Wenn der unterhaltspflichtige Ehemann im Falle der Scheidung alle Anwartschaften für sich behalte, sei das eine teilweise Rücknahme geleisteten Unterhalts.

1.3 Das Schrifttum

Im Schrifttum ist diese Rechtfertigung des Versorgungsausgleichs auf - teilweise heftige - Kritik gestoßen[1]. Besondere Beachtung verdienen hierbei insbesondere die Argumente von D. Schwab[2] und Ruland[3]. Nach Auffassung von D. Schwab[2] kann die Annahme, jeder Ehegatte verdanke die während der Ehezeit für seine Person geschaffenen Versorgungspositionen auf irgendeine Weise auch dem anderen Ehegatten ("gemeinschaftliche Lebensleistung") - wenn überhaupt - nur für Ehen zutreffen, in denen die Partner die Funktionen der Erwerbstätigkeit einerseits und der Haushaltsführung und Kindererziehung andrerseits dem Schwergewicht nach untereinander aufgeteilt haben. Für zwei voll berufstätige Partner sei der Gedanke, die Versorgungen würden zusammen erworben, eine bloße Fiktion. Daß der Grundgedanke des Versorgungsausgleichs von vornherein für viele Lebensverhältnisse gar nicht zutreffe, habe wichtige Folgen. So sei die Härteklausel des § 1587c/§ 1587h BGB um so eher anzuwenden, je weniger der Gedanke des Versorgungsausgleichs für die konkrete Ehe passe.

---

1) Müller, NJW 1977, 1745; D.Schwab, FamRZ 1977, 768; Müller, NJW 1978, 2273; Dieckmann, Festschrift für Bosch, S. 119 ff; D.Schwab, FamRZ 1979, 276; Dieckmann, NJW 1979, 1033; Müller, ZRP 1979, 308; Friauf, 1. Deutscher Familiengerichtstag, S. 55 ff; Bogs, FamRZ 1978, 81.
2) Rz 477.
3) Rz 24 ff; DRV 1980, 50.

An anderer Stelle[1] bezeichnet D. Schwab die Auffassung, daß eine zu erwartende oder gewährte - auf die Ehezeit bezogene - Versorgung auf der "gemeinschaftlichen Leistung der Ehegatten" beruhe, als nicht tragfähig. Ein Arbeiter, ein Angestellter, ein Beamter erhalte seine Versorgung nicht, "weil" er verheiratet sei. Selbst wenn man eine generell karrierefördernde Wirkung der harmonischen Ehe unterstelle, wäre damit nicht begründbar, daß die Gesamtheit der in der Ehezeit erworbenen Versorgungswerte als durch den anderen Ehegatten mitverdient anzusehen sei. Daß z.B. bei einer Doppelverdienerehe der selbständige Arzt die Versorgungsanrechte seiner als Lehrerin voll berufstätigen Frau "mitverdiene", sei beim besten Willen nicht begründbar.

Nach D. Schwab[2] kann der Versorgungsausgleich nur von folgender Erwägung getragen werden: Mit der Führung einer Ehe sei vielfach in beiderseitigem Einvernehmen der Ehegatten für den einen von ihnen ganz oder teilweise eine Abstinenz von beruflicher Entfaltung verbunden ("Hausfrauenehe", "Zuverdienerehe"; anders bei der "Doppelverdienerehe"). Der (Teil-)Verzicht auf berufliche Entfaltung bedeute zumeist einen (Teil-)Verzicht auf den Erwerb von Versorgungsanrechten. Das Scheitern einer Ehe sei deshalb für den nicht (voll) berufstätigen Ehegatten mit einem erheblichen Versorgungsrisiko verbunden, das durch Unterhaltsansprüche allein wegen deren Akzessorietät von der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nicht aufgefangen werden könne. Angesichts des Umstandes, daß die Ehegatten ihren Lebensplan aufeinander eingestellt haben und daß dieser Plan infolge der Scheidung gescheitert sei,

---

1) FamRZ 1977, 769.

2) FamRZ 1977, 770.

bestehe eine Verantwortung des von dem geschilderten Eherisiko nicht betroffenen Teils für die Versorgungslage seines ehemaligen Partners. Dieser Gedanke rechtfertige eine "Teilung" der Versorgungswerte je nach der Dauer der Ehe, nach den beiderseitigen Versorgungsbedürfnissen und nach den Umständen der Ehe[1].

D. Schwab[2] bestreitet ferner, daß der Versorgungsausgleich als bloße Modifikation der ehelichen Unterhaltspflicht gewertet werden könne. Das eheliche Unterhaltsrecht äußere sich überhaupt nie in Beteiligungsansprüchen aufgrund von Tätigkeiten und Verdiensten, sondern in Gestalt eines Solidaranspruchs im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Ehegatten und die Bedürfnislage der Familie. Auf der Seite der Leistungsfähigkeit sei es dabei völlig gleichgültig, ob die Einkommensquellen in der Ehezeit gebildet worden seien oder nicht; ob dem anderen Ehegatten an ihnen irgendein mitwirkendes Verdienst zukomme oder nicht. Dem ehelichen Unterhaltsrecht sei jeglicher partiarischer Wesenszug fremd.

Beim Versorgungsausgleich komme es im übrigen auf sämtliche Kriterien des Unterhaltsrechts nicht an: Weder auf das Bestehen eines Unterhaltsrechtsverhältnisses überhaupt, noch auf Bedürftigkeit, noch auf Leistungsfähigkeit; es könne sogar der Ausgleichspflichtige der Unterhaltsberechtigte sein.

Nach Ruland[3] rechtfertigt die "Solidarität der Ehegatten", verstanden als die Bereitschaft, auch für den anderen aufzukommen, sein Risiko mitzutragen, ihn an dem Erarbeiteten teilhaben zu lassen, auch

---

1) Vgl. auch D.Schwab, Rz 236, zur Nachwirkung ehelicher Solidarität als Rechtfertigung des Unterhaltsanspruchs nach der Scheidung; vgl. ferner Schapp, FamRZ 1980, 215, 217.

2) FamRZ 1979, 277 ff.

3) Rz 24 ff; DRV 1980, 50.

den Versorgungsausgleich. Dieser weise auch eine Querverbindung zum Unterhaltsrecht auf[1]. Er könne als eine Art "pauschale Abgeltung des Unterhaltsanspruchs auf Vorsorge" angesehen werden[2]. Das allein reiche zum Verständnis des Versorgungsausgleichs jedoch nicht aus. Der Versorgungsausgleich sei auch als konsequente Fortentwicklung des dem Zugewinnausgleich zugrundeliegenden Prinzip zu werten. Für den Zugewinnausgleich gelte daher nichts anderes als für den Versorgungsausgleich. Beide hätten ihren Grund in der Solidarität der Ehegatten, die das Wesen ihrer Ehe ausmache. Diese Solidarität erstrecke sich auch auf den wirtschaftlichen Bereich. Als Folge der ehelichen Lebensgemeinschaft überspiele sie die wirtschaftlichen Konsequenzen der innerfamiliären Aufgabenverteilung, aber auch die Folgen unterschiedlich hoher Einkommen in einer Doppelverdiener-Ehe.

1.4 Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

In seinen Beschlüssen vom 21.3.1979[3] hat der BGH das Rentensplitting und das Quasi-Splitting als mit dem Grundgesetz vereinbar gewertet.

Der Versorgungsausgleich rechtfertige sich im Verhältnis der Eheleute zueinander aus dem Gedanken der ehelichen Lebensgemeinschaft. Die durch die Ehe begründete Gemeinschaft sei schon im Zeitpunkt der Heirat darauf angelegt, daß die Eheleute auch den Lebensabend in gegenseitiger Verantwortung und Fürsorge füreinander verbringen. Infolge der

---

1) Ruland, DRV 1980, 48, 49 f.

2) Ruland, DRV 1980, 50 sowie ZRP 1978, 108.

3) NJW 1979, 1289 ff = FamRZ 1979, 477 zum Rentensplitting; NJW 1979, 1300 ff = FamRZ 1979, 490 ff zum Quasi-Splitting; hierzu Ruland, JuS 1979, 703.

auf Lebenszeit angelegten ehelichen Gemeinschaft seien die Versorgungsanwartschaften immer auch dazu bestimmt, der Unterhaltssicherung und Altersversorgung des anderen Ehegatten zu dienen. Jede Ehe sei infolge der auf Lebenszeit angelegten Lebensgemeinschaft schon während der Phase der Erwerbstätigkeit der Ehegatten im Keim eine Versorgungsgemeinschaft[1]. Nach Auffassung des BGH bedarf es keiner weiteren Rechtfertigung des Versorgungsausgleichs im Hinblick auf den dem Zugewinnausgleichsrecht entlehnten Gedanken, die Versorgungsanwartschaften beruhten auf den gemeinsamen Leistungen der Ehegatten. Versorgungsausgleich und Zugewinnausgleich hätten zwar eine gemeinsame Wurzel, nämlich die Lebensgemeinschaft der gleichberechtigten Ehegatten. Der Gedanke der Mitverursachung des ehelichen Vermögenserwerbs könne jedoch für den Versorgungsausgleich bei generalisierender Betrachtung nicht herangezogen werden. Der Erwerb von Versorgungsanwartschaften stehe in keinem funktionalen Zusammenhang zur Mitarbeit des Ehepartners des Berufstätigen innerhalb der ehelichen Gemeinschaft. Infolgedessen könne der Versorgungsausgleich nicht auf den speziellen, die gemeinsame "Leistung" der Ehegatten hervorhebenden Grundgedanken des Zugewinnausgleichs zurückgeführt werden[2].

Ruland[3] hat diese Auffassung kritisiert. Auch der Zugewinnausgleich könne nicht damit gerechtfertigt werden, daß das in der Ehe erworbene Vermögen das Ergebnis der gemeinschaftlichen Leistung beider Ehegatten sei, denn auch der Zugewinn sei primär das

---

1) BGH, NJW 1979, 1289 ff zu IV. 2.

2) BGH, NJW 1979, 1289 ff zu IV. 3.

3) JuS 1979, 703, 704 und DRV 1980, 50; vgl. auch oben zu III. 1.3.

Ergebnis der Leistung des Verdieners. Für den Zugewinnausgleich gelte daher nichts anderes als für den Versorgungsausgleich. "Beide haben ihren Grund in der Solidarität der Ehegatten, die das Wesen ihrer Ehe ausmacht."

1.5 Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Das BVerfG hat mit Urteil vom 28.2.1980[1] den Versorgungsausgleich in den Formen des Rentensplittins und Quasi-Splittings für verfassungsmäßig erklärt.

Der Versorgungsausgleich verletze nicht das Grundrecht des ausgleichspflichtigen Ehegatten aus Art. 14 I 1 GG. Der Schutz der Eigentumsgarantie komme dann in Betracht, wenn der ein subjektiv-öffentliches Recht begründende Sachverhalt dem Einzelnen eine Rechtsposition verschaffe, die derjenigen des Eigentümers entspreche. Dies sei der Fall für Ansprüche auf Versichertenrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und für solche Rechtspositionen der Versicherten nach Begründung des Rentenversicherungsverhältnisses, die bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen, etwa des Ablaufs der Wartezeit und des Eintritts des Versicherungsfalls zum Vollrecht erstarken können (Rentenanwartschaften).

Die Garantie des Eigentums sei ein elementares Grundrecht, das in engem inneren Zusammenhang mit der persönlichen Freiheit stehe. Ihr komme im Gesamtgefüge der Grundrechte die Aufgabe zu, dem Träger des Grundrechts einen Freiheitsraum im ver-

---

1) NJW 1980, 692 ff = FamRZ 1980, 326 ff = BVerfG 53, 257 ff.

mögensrechtlichen Bereich zu sichern und ihm dadurch eine eigenverantwortliche Gestaltung seines Lebens zu ermöglichen. In der heutigen Gesellschaft erlange die große Mehrzahl der Staatsbürger ihre wirtschaftliche Existenzsicherung weniger durch privates Sachvermögen als durch den Arbeitsertrag und die daran anknüpfende solidarisch getragene Daseinsvorsorge, die historisch von jeher eng mit dem Eigentumsgedanken verknüpft gewesen sei. Insoweit seien die Anrechte des Einzelnen auf Leistungen der Rentenversicherung an die Stelle privater Vorsorge und Sicherung getreten[1].

Die konkrete Reichweite der Eigentumsgarantie ergebe sich erst aus der Bestimmung des Art. 14 I 2 GG. Bei der Bestimmung des Inhalts und der Schranken rentenversicherungsrechtlicher Positionen komme dem Gesetzgeber grundsätzlich eine weite Gestaltungsfreiheit zu. Dies gelte im besonderen für Regelungen, die dazu dienen, die Funktions- und Leistungsfähigkeit des Systems der gesetzlichen Rentenversicherungen im Interesse aller zu erhalten, zu verbessern oder veränderten wirtschaftlichen Bedingungen anzupassen.

Soweit der Versorgungsausgleich zu Kürzungen von Renten und Anwartschaften des Ausgleichspflichtigen führe, handele es sich grundsätzlich um eine zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums i.S. des Art. 14 I 2 GG. Dies folge jedoch

---

1) Vgl. hierzu Badura, Festschrift zum 25jährigen Bestehen des BSG, Band 2, S. 673 ff (Eigentumsordnung), S. 687: "Die Eigentumsgarantie gewinnt hier eine Dimension der Teilhabe an einem öffentlich-rechtlich geordneten Schutz- und Leistungssystem; sie wirkt nicht nur als Schranke der politischen Gestaltung, sondern als Auftrag und Richtlinie im Hinblick auf die Daseinssicherung und Daseinsgestaltung".

nicht schon aus dem allgemeinen sozialen Bezug und der sozialen Funktion der in Frage stehenden rentenversicherungsrechtlichen Positionen.

Der Versorgungsausgleich diene vielmehr der Abwicklung des durch die Ehe begründeten Privatrechtsverhältnisses[1].

Nach den Erwägungen des Gesetzgebers beruhe der Versorgungsausgleich sowohl auf dem güterrechtlichen Prinzip der Vermögensteilung in Weiterentwicklung des Zugewinnausgleichs als auch auf unterhaltsrechtlichen Überlegungen zur Realisierung und rechtlichen Umgestaltung des Vorsorgeunterhalts.

Der Gesetzgeber sei zur Einführung des Versorgungsausgleichs durch Art. 6 I und Art. 3 II GG legitimiert gewesen. Zum Wesen der auf Lebenszeit angelegten Ehe im Sinne der Gewährleistung des Art. 6 I GG gehöre die gleiche Berechtigung beider Partner, die auch nach Scheidung der Eheleute auf ihre Beziehungen hinsichtlich Unterhalt und Versorgung sowie Aufteilung des früher ihnen gemeinsam zustehenden Vermögens wirke. Im Hinblick auf Art. 3 II GG seien auch die unmittelbaren Leistungen der Frau bei der Führung des Haushalts und der Pflege und Erziehung der Kinder als Unterhaltsleistungen anzusehen, die gleichwertig neben dem Barunterhalt stehen. Deshalb dürften die während der Ehe nach Maßgabe der von den Ehegatten vereinbarten Arbeitsteilung gemeinsam erwirtschafteten Versorgungsanrechte nach Scheidung der Ehe gleichmäßig auf beide Partner verteilt werden[2].

---

1) Hervorhebung durch den Verfasser.

2) BVerfG aaO zu C. I. des Urteils.

Das BVerfG hat damit die Auffassung der Bundesregierung und des Bundestags[1] sowie - wenn auch nicht ausdrücklich - die Kritik von Ruland[2] an der Rechtsprechung des BGH[1] bestätigt.

Zugleich hat das BVerfG aber auch Grenzen für die Rechtfertigung des Versorgungsausgleichs gezogen[3]:

> Bei bestimmten Lebenssachverhalten ist der Versorgungsausgleich allerdings nicht mehr mit der bisherigen und fortwirkenden Gemeinschaft der Ehegatten zu rechtfertigen. So gibt es Fälle, in denen das Opfer des Ausgleichsverpflichteten von vornherein sinnlos erscheint, weil sich die Übertragung oder Begründung von Versorgungsanwartschaften überhaupt nicht zugunsten des Berechtigten auswirken kann. Der Versorgungsausgleich kann auch unter Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles bei sehr langer Trennung der Ehegatten vor der Scheidung oder dann der Rechtfertigung aus Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 2 GG entbehren und damit gegen Art. 14 Abs. 1 GG verstoßen, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte seine sich aus der ehelichen Gemeinschaft ergebenden Pflichten grob verletzt hat. Insoweit hat der Gesetzgeber mit den §§ 1587b Abs. 4, 1587c BGB und Art. 12 Nr. 3 Abs. 3 Sätze 3 und 4 des 1. EheRG Regelungen getroffen, die geeignet sind, Grundrechtsverletzungen zu verhindern. Diese Vorschriften, insbesondere die Härteklauseln des § 1587c Nrn. 1 und 3 BGB (für den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich § 1587h BGB), die den Versorgungsausgleich ausschließen, ermöglichen den Gerichten eine am Gerechtigkeitsgedanken orientierte Entscheidung in solchen Fällen, in denen die Durchführung des Versorgungsausgleichs zu einer "Prämierung" des pflichtwidrigen Verhaltens des ausgleichsberechtigten Ehegatten führen oder wegen langen Getrenntlebens unbillig sein könnte. Wie der Bundesgerichtshof betont hat, wird es "Aufgabe der Gerichte - insbesondere der Tatsacheninstanzen - sein, im jeweiligen Einzelfall ein dem Zweck des Versorgungsausgleichs und den Verfassungsnormen, insbesondere den Art. 6 Abs. 1,3 Abs. 2 GG entsprechendes Ergebnis zu erzielen, das ungerechte Schematisierungen vermeidet" (BGHZ 74, 38 (57)). Das entspricht der ständigen

---

1) S. oben zu III. 1.1 und 1.2.

2) S. oben zu III. 1.4.

3) aaO zu C. I. 2. d des Urteils.

Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Gerichte bei der Auslegung und Anwendung von einfachem Recht, insbesondere von Generalklauseln, den grundgesetzlichen Wertmaßstäben Rechnung zu tragen haben (BVerfG 7, 198 (205); 42, 143 (147) m.w.N.).

1.6 Versuch einer kritischen Zusammenfassung

1.61 Mit dem BGH[1] ist zunächst auf Ziel und Grundgedanken des Versorgungsausgleichs hinzuweisen[2]. Hiernach soll der Versorgungsausgleich das nacheheliche Unterhaltsrecht ergänzen und insbesondere die bisherigen Mängel der sozialen Sicherung der geschiedenen Frau beseitigen oder wenigstens vermindern[3]. Die Realisierung der Unterhaltsansprüche, die rechtlich von der Leistungsfähigkeit und tatsächlich oft auch vom Leistungswillen des Inhabers der Versorgungsrechte abhing, war häufig nicht oder kaum möglich[4]. Diese unbefriedigende Dauerabhängigkeit des sozial schwächeren Partners von der Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit des anderen Ehegatten sollte beseitigt werden.

1.62 Von dem Ziel und den Grundgedanken des Versorgungsausgleichs her besteht somit eine starke Verknüpfung mit dem Unterhaltsbedarf der geschiedenen Frau im späteren Invaliditäts- oder Altersfall[5]. Dabei stellte der Gesetzgeber offensichtlich die sog. Hausfrauenehe[6] in den Vordergrund und nahm in typisierender Betrachtungsweise[7] an, daß während der Ehezeit eine Lücke in der Invaliditäts- und Alterssicherung der Ehefrau entstanden sei, daß in Höhe dieser Versorgungslücke im

1) NJW 1979, 1289 = FamRZ 1979, 477
2) BGH aaO, Abschnitt IV. des Urteils.
3) BT-Drs 7/650, 61, 71, 154; BT-Drs 7/4361, 18, 19.
4) BGH aaO unter Hinweis auf BT-Drs 7/650, 154.
5) Zu den Wechselbeziehungen zwischen Versorgungsausgleich und Geschiedenenunterhalt allgemein vgl. Udsching, S. 1 ff.
6) hierzu BGH aaO.
7) vgl. z.B. BVerfG 17, 1, 23.

späteren Versorgungsfall auch ein Unterhaltsbedarf bestehe und daß die geschiedene Ehefrau dadurch entschädigt werden müsse, daß sie die Hälfte der während der Ehezeit vom Ehemann erworbenen Versorgungsanrechte erhalte.

Dieses Konzept ist für die Fälle der sog. Hausfrauenehe im Grundsatz durchaus schlüssig. Die Versorgungsnachteile, die der Frau durch die - nach derzeitigem Recht nicht versicherte - Haushaltsführung und Kindererziehung während der Ehe und ggf. durch die Kindererziehung nach der Ehe entstehen, werden für die Ehezeit durch den Versorgungsausgleich und für die Zeit nach der Scheidung durch den Vorsorgeunterhalt (§ 1578 III BGB) ausgeglichen.

1.63 Nun trifft es zwar voll zu, daß sich nach dem bisherigen Recht das Unterhaltsrecht überhaupt nie in Beteiligungsansprüchen aufgrund von Tätigkeiten geäußert habe, sondern in Gestalt eines Solidaranspruchs im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit und Unterhaltsbedürftigkeit der Ehegatten[1)]. Gerade hierin lag aber die Schwäche des bisherigen Rechts. Der Gesetzgeber wollte die Dauerabhängigkeit der geschiedenen Frau von der Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit des geschiedenen Mannes abschaffen. Zu diesem Zweck sah er den Ausgleich des "Zugewinns an Versorgungsanwartschaften" vor. Man kann deshalb das neue Rechtsinstitut des Versorgungsausgleichs als (teilweise) Abgeltung der späteren Unterhaltsansprüche durch Beteiligung an den in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechten werten.

---

1) D. Schwab, FamRZ 1979, 277 ff; s. oben zu III. 1.3.

Die Auffassung von D. Schwab[1], dem Unterhaltsrecht sei jeglicher partiarische Wesenszug fremd, trifft deshalb für das Recht vor dem 1. EheRG voll zu. Das 1. EheRG hat aber eben eine neue Rechtslage geschaffen, so daß der Versorgungsausgleich durchaus als "Modifikation der ehelichen Unterhaltspflicht" angesehen werden kann[2].

1.64 Nicht zutreffend erscheint dagegen die Auffassung, die Versorgungsanrechte seien nur "formal" dem Vermögensbereich eines Ehegatten zugeordnet, weil sie auf der gemeinsamen Lebensleistung beider Ehegatten beruhten.
Zunächst ist allen Kritikern[3] dahin zuzustimmen, daß die vom erwerbstätigen Ehegatten erworbenen Versorgungsanrechte nicht vom haushaltsführenden Ehegatten mitverdient wurden. Eine"harmonische"Ehe kann sicher "karrierefördernde" Wirkung haben. Genau so sicher kann sich aber eine "dissonante" Ehe "karrierehemmend" auswirken. Klare Beurteilungskriterien werden sich hierfür nicht aufstellen lassen. Versorgungsanrechte z.B. aufgrund einer Beschäftigung hat deshalb nur derjenige Ehegatte erworben, der die abhängige Beschäftigung ausgeübt hat.
Sie stehen ihm auch nicht nur "formal" zu. Es ist jedenfalls nicht üblich und wäre auch nicht zutreffend, den Gläubiger eines Gehaltsanspruchs, der von diesem Gehalt Schulden zu begleichen hat,

---

1) D. Schwab, FamRZ 1979, 277 ff; s. oben zu III. 1.3.

2) In gleicher Weise ist es deshalb auch nicht gerechtfertigt, die Versorgungsanrechte als "höchstpersönliches, jedem Güterstand vorgelagertes Ausnahmegut" zu werten (so Dieckmann, Festschrift für Bosch, S. 136), weil sie nach bisherigem Recht nicht vom Zugewinnausgleich erfaßt wurden. Das 1. EheRG hat das Recht eben geändert. Vgl. ferner Udsching, S. 21, Fn 53.

3) D. Schwab, Rz 477 und FamRZ 1977, 768; Dieckmann, Festschrift für Bosch, S. 134; Müller NJW 1977, 1745, NJW 1978, 2273, ZRP 1979, 308.

als lediglich "formalen" Gläubiger zu bezeichnen. Solange er seinen Anspruch nicht in Höhe eines bestimmten Teiles abgetreten hat, ist er in voller Höhe Inhaber des Gehaltsanspruchs. In gleicher Weise steht dem ausgleichsverpflichteten Ehegatten die Anwartschaft auf das spätere Versorgungsrecht "materiell" und nicht nur "formell" zu. Erst wenn das Familiengericht einen Teil der Anwartschaft auf den anderen Ehegatten übertragen hat, ist er insoweit nicht mehr Inhaber der Anwartschaft.

Die häufig verwendete Formel, die während der Ehezeit erworbenen Versorgungsanwartschaften beruhten auf der gemeinsamen (gemeinschaftlichen) Lebensleistung beider Ehegatten oder seien gemeinsam erwirtschaftet, ist deshalb zumindest mißverständlich. Zutreffender wäre es, von einem Beteiligungsrecht des ausgleichsberechtigten Ehegatten an den Versorgungsanrechten des anderen Ehegatten aufgrund der Solidargemeinschaft Ehe für den Fall der Ehescheidung zu sprechen.

1.65 Die enge Verknüpfung zwischen Versorgungsausgleich und Unterhalt erweist sich auch an den vom BVerfG[1)] gezogenen Grenzen einer Rechtfertigung des Versorgungsausgleichs. Hiernach ist der Versorgungsausgleich u.a. dann ungerechtfertigt, wenn er sich von vornherein nicht zugunsten des Berechtigten auswirken kann oder wenn sich später herausstellt, daß er sich nicht zugunsten des Berechtigten auswirkt, weil dieser vor dem Ausgleichspflichtigen verstorben ist oder weil der Versicherungsfall in der Person des Ausgleichs-

---

1) S. zu III. 1.5 und zu III. 2.

pflichtigen früher eingetreten ist als in der Person des Ausgleichsberechtigten. Für Unterhaltsleistungen eines Ehegatten - auch in der modifizierten Form des Versorgungsausgleichs - besteht eben dann keine Rechtfertigung, wenn diese Leistungen dem anderen Ehegatten nicht zugutekommen.

1.66 Die bisherigen Erwägungen bezogen sich auf die "Hausfrauenehe". Zu prüfen bleibt, wie der Versorgungsausgleich in den Fällen der "Zuverdienerehe" und der "Doppelverdienerehe" zu rechtfertigen ist.
Der wesentliche Unterschied zur Hausfrauenehe besteht hierbei darin, daß "ehebedingte Versorgungsnachteile" nicht oder nur in einem geringeren Maße auftreten. So hat ein ausgleichsberechtigter Ehegatte, der während der Ehezeit voll berufstätig war, im allgemeinen keinerlei Versorgungslücke. Sieht man nun aber den Versorgungsausgleich im Zusammenhang mit dem Unterhaltsrecht, so müssen auch die unterhaltsrechtlichen Folgen der Scheidung einer "Doppelverdienerehe" mit in Betracht gezogen werden. Nach § 1569 BGB hat ein Ehegatte zwar nur dann einen Unterhaltsanspruch, wenn er nach der Scheidung nicht selbst für seinen Unterhalt sorgen kann. Das Maß des Unterhalts bestimmt sich aber nach den ehelichen Lebensverhältnissen (§ 1578 I BGB). Diese Lebensverhältnisse werden in einer Ehe, in der beide Partner einer Erwerbstätigkeit nachgehen, im allgemeinen vom gemeinsamen Einkommen beider Ehegatten bestimmt[1]. Ob und inwieweit hierbei eine allgemeine "Sättigungsgrenze" berücksichtigt werden kann, ist umstritten[2]. Je nach

---

1) BHG, NJW 1980, 2349; Brühl-Göppinger-Mutschler, Unterhaltsrecht, Rz 345.

2) Vgl. Kalthoener u.a., Rz 154 ff; Palandt-Diederichsen, Anm 2 zu § 1587 BGB; Rassow, FamRZ 1980, 541.

den Lebensverhältnissen der Ehegatten und ihren für den Familienunterhalt aufgebrachten bzw. geschuldeten[1] Mitteln kann also auch ein Unterhaltsanspruch eines Ehegatten (des geringerverdienenden) auf Grund einer "Doppelverdienerehe" bestehen.[3] Insoweit wirkt sich dann die "gleiche Berechtigung" der Partner in einer Teilhabe des geringerverdienenden Ehegatten an den höheren Einkünften des anderen Partners aus. Im Hinblick auf diese Teilhabe kann dann aber auch für den Regelfall von einem entsprechenden Unterhaltsbedarf für den späteren Versorgungsfall ausgegangen werden, der durch Beteiligung an dem in der Ehezeit begründeten Wertunterschied der beiderseitigen Versorgungsanrechte gedeckt wird.

Bei dieser Betrachtungsweise - Versorgungsausgleich als Sicherung des späteren Unterhalts durch Ausgleich des ehezeitbezogenen Wertunterschieds an Versorgungsanrechten - ist Ruland[2] zuzustimmen, daß auch bei kinderlosen Doppelverdienerehen grundsätzlich ein Versorgungsausgleich in Betracht kommt.

---

1) Vgl. BGH, NJW 1980, 2349.

2) DRV 1980, 55 und JuS 1979, 70; Rz 26 sowie OLG Celle, NJW 1979, 1660; BMJ, "recht", Juli 1979, Antwort zu Frage 11; aA: Bergner, DRV 1977, 26; AG München, NJW 1978, 1011; Diederichsen, ZSR 1979, 333; Müller, NJW 1977, 1347; von Maydell, FamRZ 1978, 752; D.Schwab, FamRZ 1977, 769.

3) Vgl. § 1573 II BGB.

1.67 Zusammenfassend kann somit der Versorgungsausgleich etwa wie folgt charakterisiert und gerechtfertigt werden:

Der Versorgungsausgleich steht in einem sachlichen Zusammenhang mit den Unterhaltsansprüchen des ausgleichsberechtigten Ehegatten im späteren Invaliditäts- oder Altersfall; er ist als (teilweise) Abgeltung dieser späteren Unterhaltsansprüche zu verstehen. Im Gegensatz zum bisherigen Recht werden diese künftigen Unterhaltsansprüche durch eine Beteiligung des ausgleichsberechtigten Ehegatten an den in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanrechten des ausgleichspflichtigen Ehegatten gesichert und abgegolten. Diese hälftige Beteiligung am Wertunterschied der beiderseitigen Versorgungsanrechte ist durch Art. 6 I und Art. 3 II GG gerechtfertigt. Besonderen Umständen des Einzelfalls, die den Versorgungsausgleich grob unbillig erscheinen lassen, ist durch Anwendung der Härteklauseln zu tragen.

2. Wegfall der Rechtfertigung für den Ausgleich

2.1 Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Nach der Entscheidung des BVerfG[1] ist es von Verfassungswegen geboten, daß der Gesetzgeber die Bestimmungen über die Übertragung und Begründung von Rentenanwartschaften (§ 1587b I, II BGB) durch Regelungen ergänzt, die es ermöglichen,

> nachträglich eintretenden grundrechtswidrigen Auswirkungen des Versorgungsausgleichs zu begegnen.

Wegen ihrer Bedeutung seien die diesbezüglichen Gründe ebenfalls im vollen Wortlaut wiedergegeben[2]:

> Der rechtskräftig vollzogene Versorgungsausgleich mit der Folge zweier getrennter Rentenversicherungsverhältnisse kann aber auch durch nachträglich eintretende Umstände zu Ergebnissen führen, die mit dem Grundgesetz nicht vereinbar sind. Die Rechtfertigung des Versorgungsausgleichs durch Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 2 GG entfällt dann, wenn einerseits beim Verpflichteten eine spürbare Kürzung der Rentenansprüche erfolgt, ohne daß sich andererseits der Erwerb eines selbständigen Versicherungsschutzes angemessen für den Berechtigten auswirkt. In einem solchen Fall erbringt der Verpflichtete ein Opfer, das nicht mehr dem Ausgleich zwischen den geschiedenen Ehegatten dient; es kommt vielmehr ausschließlich dem Rentenversicherungsträger, in der Sache der Solidargemeinschaft der Versicherten, zugute. Dies läßt sich weder mit den Nachwirkungen der Ehe (Art. 6 Abs. 1 GG) noch mit der Gleichberechtigung der Ehegatten (Art. 3 Abs. 2 GG) begründen. Eine andere Rechtfertigung ist nicht ersichtlich. Zur Vermeidung solcher ungerechtfertigten Härten muß der Verpflichtete befugt sein, eine nachträgliche Korrektur zu beantragen. Eine solche Befugnis erscheint insbesondere für "Altehen" erforderlich (s. dazu C. VII. 3.), ist aber auch für die nach dem 1. Juli 1977 geschlossenen Ehen nicht entbehrlich.
>
> Die Härteregelung erübrigt sich nicht deshalb, weil der Verpflichtete die Möglichkeit hat, seine gekürz-

---

1) NJW 1980, 692 ff = FamRZ 1980, 326 ff = BVerfG 53, 257 ff.

2) Abschnitt C. III. 2 des Urteils.

te Rentenanwartschaft wieder aufzustocken.

Ein solcher "Rückerwerb" von verlorenen Anwartschaften, der von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Verpflichteten abhängt, vermag nicht die durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG gebotene gesetzliche Regelung zu ersetzen. Dem Gesetzgeber stand es zwar frei, den Versorgungsausgleich anzuordnen. Er durfte aber nicht - etwa aus Gründen der Kostenneutralität - erworbene rentenversicherungsrechtliche Positionen des Ausgleichspflichtigen zugunsten des Ausgleichsberechtigten kürzen, ohne Härtefälle zu berücksichtigen, die dadurch entstehen, daß die Rentenanwartschaft des Ausgleichsberechtigten später nicht zu angemessenen Leistungen führt.

Fälle, die nach rechtskräftigem Vollzug des Versorgungsausgleichs grundgesetzwidrig sein können, sind im Zusammenhang mit dem Vorversterben des ausgleichsberechtigten vor dem ausgleichsverpflichteten Ehegatten denkbar. Sie können dann gegeben sein, wenn die abgesplitterten Werteinheiten beim Berechtigten keine Rentenleistung ausgelöst haben, den Verpflichteten hingegen wegen ihres Umfangs spürbar belasten. Es ist ferner auch möglich, daß wegen der Kürze der Rentenleistungen an den ausgleichsberechtigten Ehegatten im Verhältnis zur Höhe der übertragenen Werteinheiten und unter Würdigung der Lage des überlebenden Ausgleichsverpflichteten der Versorgungsausgleich verfassungswidrige Auswirkungen haben kann.

Zu einem verfassungswidrigen Zustand kann es ebenfalls kommen, wenn beim Ausgleichspflichtigen vor dem Ausgleichsberechtigten ein Versicherungsfall eintritt. Hier liegt das Schwergewicht bei den Fällen, in denen der ausgleichsberechtigte Teil, dem die übertragenen Werteinheiten mangels Vorliegen eines Versicherungsfalles noch nicht zugute kommen, auf Unterhaltsleistungen des Ausgleichsverpflichteten angewiesen ist. Zur Rechtfertigung kann nicht eingewandt werden, daß sich das Unterhaltsdefizit zu Lasten des Ausgleichsberechtigten auswirke und jedenfalls der ausgleichspflichtige Partner, dessen rentenversicherungsrechtliche Position durch Art. 14 Abs. 1 GG garantiert wird, geschont bleibe. Zunächst ist auch in diesen Fällen nicht auszuschließen, daß der ausgleichsverpflichtete Ehegatte trotz seiner gekürzten Rente zu Unterhaltsleistungen noch verpflichtet und in der Lage ist, so daß er in der Freiheit seiner Lebensführung weiter eingeschränkt wird. Unabhängig davon läßt sich der Versorgungsausgleich bei Entstehen derartiger Versorgungs-

lücken in seinen Auswirkungen nicht mehr mit Art. 6 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 2 GG als zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums rechtfertigen.

2.2 Die Auffassung des Schrifttums zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

2.21 Zustimmend haben sich Heussner[1], Rower-Kahlmann[2], Klinkhardt[3], Bucko[4] und Spohn[5] geäußert.

2.22 Ruland[6] vertritt dagegen die Auffassung, die vom BVerfG geforderte Korrektur stehe in Widerspruch zu dem Versicherungsprinzip, das die Basis der Gleichbehandlung aller Versicherten sei, und führe zu einer Begünstigung geschiedener Versicherter gegenüber allen anderen Versicherten[7].

Zuvor hatte Ruland[8] darauf hingewiesen, daß die Unwiderruflichkeit nicht nur eine Konsequenz des Versorgungsausgleichs sei. Auch der Zugewinnausgleich sei unwiderruflich. Auch er werde nicht rückgängig gemacht, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte sterbe.

2.23 Nach Krause[9] mag die Ausdehnung des Eigentumsschutzes auf vermögenswerte Berechtigungen gegenüber öffentlichen Leistungsträgern dem Gerechtigkeitsgefühl geboten erscheinen; die sorgfältige dogmatische Begründung sei jedoch noch nicht gelungen. Überdies verändere Art. 14 GG seine Funktion grundlegend, wenn er auf subjektiv öffentlich-rechtliche Ansprüche erstreckt werde; er werde vom Abwehrrecht

---

1) BetrAV 1980, 86.
2) SGb 1980, 325.
3) ZBR 1980, 174.
4) DAngVers 1980, 108.
5) Kompaß 1980, 222, 257.
6) JuS 1980, 526 Fn 25.
7) unter Hinweis u.a. auf: Ruland, DRV 1980, 61; Udsching, S. 122 ff; Bogs, FamRZ 1978, 85; BMJ, "recht", Juli 1979, Antwort zu Frage 10.
8) DRV 1980, 62.
9) FamRZ 1980, 534.

zu einem Teilhaberecht[1].

Der Umfang des Eigentumsobjektes werde auch nicht durch die Arbeitsleistung des Berechtigten mitbestimmt. Öffentliche-rechtliche "Ansprüche" könnten aber dann Eigentum sein, wenn "die Vermögensposition dem Bürger quasi marktmäßig gegen Entgelt angeboten worden" sei und zugleich einer "marktgängigen, privatrechtlichen Position" entspreche, das würde etwa für die freiwillige Versicherung gelten.

Das Ziel des Versorgungsausgleichs bestehe darin, eigene Versorgungsanwartschaften für den Ausgleichsberechtigten zu begründen. Der Gesetzgeber habe dazu die Lösung einer nachträglichen Versicherung des Berechtigten in der gesetzlichen Rentenversicherung auf Kosten des Verpflichteten gewählt, wie sie er (Krause) bereits 1969 mit Ruland vorgeschlagen habe[2].

Eine Versicherung - auch eine Sozialversicherung -, bei der Beiträge nur behalten werden dürfen, wenn mindestens Leistungen im gleichen Wert tatsächlich erbracht werden, verliere ihren Charakter als Versicherung.

Der Gesetzgeber lasse beim Versorgungsausgleich die Prämienleistung in besonderer Form abwickeln. Da er nicht davon ausgehen konnte, daß der Ausgleichspflichtige die erforderlichen Beiträge für eine Nachversicherung seines Ehepartners aufzubringen vermag, habe er den einzig möglichen Ausweg gewählt, die Beiträge vom Versorgungskonto des Ausgleichspflichtigen abbuchen zu lassen, diesem aber zugleich die Möglichkeit eröffnet, das Konto wieder aufzufüllen. Der Versorgungsausgleich bestehe in der gleichmäßigen Aufteilung der während der Ehe erworbenen Versicherungsbeiträge auf die Versicherungskonten beider Ehegatten. Der Eingriff bestehe also in der Belastung des Ausgleichspflichtigen mit Beiträgen und der durch die Art ihrer Durchführung erfolgten Minderung seines Beitragskontos.

Unter der Erwägung, daß Versicherungsschutz bereits die Prämienbelastung rechtfertige und Minderung des Versicherungsschutzes bereits durch die Verbesserung des Versicherungsschutzes des anderen Ehegatten aufgewogen werde, könne das BVerfG nur außerordentliche Fälle gemeint haben, in denen das Vorversterben des Ausgleichsberechtigten verfassungswid-

---

1) unter Hinweis auf Badura, Festschrift zum 25-jährigen Bestehen des BSG, Band 2, S. 673, 683ff, 687.

2) Krause/Ruland, ZSR 1969, 266 f.

rige Auswirkungen haben könne. Eine andere Auslegung der Entscheidung würde dem BVerfG unterstellen, Grundprinzipien des Versicherungsrechts und des Versicherungswesens nicht anzuerkennen.

Versuche man, die außerordentlichen Fälle genauer zu bestimmen, dann lägen sie im Bereich der Zweckverfehlung des Opfers oder des Versorgungsausgleichs insgesamt. Ob eine Zweckverfehlung des Opfers je vorliege, sei zu bezweifeln. Letztlich dürfe der Gesetzgeber die Härteklausel nur mit alleräußerster Vorsicht formulieren.

2.24 Dieckmann[1] hat diese Ausführungen von Krause zu Recht kritisiert.

Schon vor der Entscheidung des BVerfG habe die "versicherungsrechtliche Denkweise" eine erhebliche Rolle gespielt. Das BVerfG sei dieser fragwürdigen Denkweise nicht verfallen. Wenn der Gesetzgeber das gescheiterte Privatrechtsverhältnis mit dem Versorgungsausgleich in der Spielart des Rentensplittings abwickle, dann könnten nicht nur die Grundsätze des Versicherungsrechts diese Abwicklung bestimmen. Vielmehr müsse die Abwicklung als solche verfassungsmäßig sein. Das Opfer, das der Verpflichtete erbringe, sei aber dann nicht mehr verfassungsmäßig, wenn es ausschließlich der Solidargemeinschaft der Versicherten zugute komme. Das BVerfG stelle dabei sehr deutlich auf "angemessene Leistungen" zugunsten des Ausgleichsberechtigten, nicht auf das "Versicherungswagnis". Man könne auch nicht von einer Subventionierung der Scheidung zu Lasten des Versicherungsträgers sprechen. Bei einer "Vergleichsrechnung" müsse man berücksichtigen, daß sich die Witwenrente nicht auf die während der Ehe erworbenen Versorgungsanwartschaften des Partners beschränke. Auch die Hinterbliebenenrente an die geschiedene Ehefrau (§ 1265 RVO) habe sich auf vor- und nachehelich erlangte Rentenanwartschaften gestützt. Die Geschiedenen-Hinterbliebenenversorgung möge am

---

1) FamRZ 1980, 965 u. 970.

30.6.1977 die Rentenversicherungsträger nicht sonderlich belastet haben. Bei einer Gesamtbetrachtung komme es aber nicht auf die Stichtagbelastung an. Entscheidend sei beim Vergleich vielmehr die hypothetische Belastung bei einer zukünftigen Entwicklung. Bedenke man diese, fahre der - von der Hinterbliebenenversorgung für Geschiedene entlastete - Sozialversicherungsträger mit dem Versorgungsausgleich gewiß nicht schlecht. Diese Hinterbliebenenversorgung hätte wegen ihres Zusammenhangs mit dem Unterhaltsrecht einen gewaltigen Auftrieb erfahren; denn den Kreis der Unterhaltsberechtigten habe das neue Scheidungsrecht erweitert, indem es Unterhaltssperren des alten nachehelichen Unterhaltsrechts (§§ 58, 61 EheG) abgebaut habe.

Die Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung sei derzeit noch nicht absehbar. Sollten aber in Zukunft etwa Kinderbetreuungsjahre auch bei der Rente wegen BU/EU Bedeutung erlangen, so werde sich (vor allem im Hinblick auf die "Nur-Hausfrauen") die durch den Versorgungsausgleich bedingte Risikoausweitung des Versicherungsträgers wieder abschwächen.

Krause[1] hat hierauf u.a. entgegnet, die Annahme, daß die angemessenen Auswirkungen des Erwerbs eines selbständigen Versicherungsschutzes ausschließlich in den tatsächlich zufließenden Leistungen bestehen, erscheine nach wie vor verfehlt; denn unter diesen Erwägungen käme es etwa in einer Feuer-, Unfall- oder Haftpflichtversicherung niemals zu solchen angemessenen Auswirkungen.

Dieckmann[2] verweist demgegenüber darauf, daß es nicht auf das "Versicherungswagnis", sondern auf "angemessene Leistungen" ankomme. Davon gehe auch der Gesetzentwurf zur Ergänzung des Versorgungsausgleichsrechts[3] aus.

---

1) FamRZ 1980, 969.

2) FamRZ 1980, 970.

3) Vgl. hierzu unter IV. 3.

2.25 Ergänzend zu der Kritik von Dieckmann an der Argumentation von Krause sei noch auf folgendes hingewiesen:

2.251 Entgegen Krause erscheinen die Ausführungen des BVerfG über die Einbeziehung der Rentenansprüche und Rentenanwartschaften in den Schutzbereich des Art. 14 GG überzeugend. Wie Badura[1] schon vor der Entscheidung des BVerfG vom 28.2.1980 unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BSG, des BVerfG und auf das Schrifttum im einzelnen dargelegt hat, wandelt sich Art. 14 GG zwar von einem gegen den Staat gerichteten Abwehrgrundrecht zu einem an den Staat gerichteten Teilhabegrundrecht. Diese Wandlung liegt aber in der Natur der Sache. Der Freiheitsraum, den Art. 14 GG gewährleisten soll, wird in unserer Gesellschaft für den weit überwiegenden Teil der Bevölkerung nicht durch private Vermögenswerte, sondern durch die dynamische Rente ermöglicht. Die dynamische Rente aber wird durch den Staat gesichert, der durch die Pflichtversicherung die Voraussetzungen für die "Solidarität der Generationen" und das Umlageverfahren geschaffen hat.

Die freiwillige Versicherung ist gerade ein Fremdkörper in diesem Umlageverfahren[2]. Es ist deshalb ein grundlegendes Mißverständnis, öffentlich-rechtliche Positionen nur dann dem Eigentumsschutz zu unterstellen, wenn sie einer marktgängigen, privatrechtlichen Position entsprechen, wie bei der freiwilligen Versicherung.

---

1) Festschrift zum 25-jährigen Bestehen des BSG, Band 2, S. 673, 683 ff.

2) Vgl. § 1255b RVO sowie die Motive des Gesetzgebers hierzu, BT-Drs 8/1734, 29.

2.252 Unzutreffend sind ferner die Ausführungen von Krause zur "Prämienleistung" bei der nachträglichen Versicherung des Berechtigten in der gesetzlichen Rentenversicherung auf Kosten des Verpflichteten.
Von einer Abbuchung der "Beiträge" vom Konto des Ausgleichsverpflichteten kann nach dem System der gesetzlichen Rentenversicherung nicht die Rede sein. Die dynamische Rente beruht ja nicht auf dem Anwartschafts- oder Kapitaldeckungsverfahren[1], sondern wie bereits erwähnt, auf einem reinen Umlageverfahren mit einer minimalen "Schwankungsreserve"[2]. Krause stellt sich den Versorgungsausgleich in der gesetzlichen Rentenversicherung offenbar in Analogie zur Aufteilung von privaten Rentenanwartschaften vor: Das auf die Ehezeit entfallende Deckungskapital wird aufgeteilt. Der auf den ausgleichsberechtigten Ehegatten treffende Anteil wird als Einmalprämie zur Begründung einer eigenen, auf den ausgleichsberechtigten Ehegatten zugeschnittenen, privaten Rentenversicherung verwendet. - Die privaten Lebensversicherungsunternehmen sind zu einer derartigen Handhabung durchaus bereit[3]. Die Übertragung von Rentenanwartschaften nach § 1587b I BGB wird aber in ganz anderer Weise vorgenommen. Durch die rechtsgestaltende Entscheidung des Familiengerichts wird eine auf einen bestimmten Stichtag (Ende der Ehezeit, § 1587 II BGB) bezogene Rentenanwartschaft in Höhe eines bestimmten DM-Betrages übertragen. Diese übertragene Rentenanwartschaft wird in Werteinheiten umgerechnet (§ 1304a I BGB / § 83a I AVG). Tritt dann später in der Person des Ausgleichsberechtigten ein Versicherungsfall ein und besteht Anspruch auf

---

1) Vgl. Bergner, FamRZ 1979, 997 (Fn 29 m.w.H.).
2) § 1383 RVO / § 110 AVG.
3) Vgl. Zur Sache, S. 61, 64, 65, 112 ff.

Rente, werden die gutgeschriebenen Werteinheiten wieder in eine dynamische Rente umgerechnet (§ 1304a IV 1 RVO / § 83a IV 1 AVG).

Das Rentensplitting ist seiner Rechtsnatur nach also eine Übertragung einer Rentenanwartschaft (in Höhe eines bestimmten DM-Betrages, der auf einen bestimmten Stichtag bezogen ist) durch Richterspruch; bei dieser Zession richten sich die Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente aber nicht mehr nach der Person des Zedenten, sondern des Zessionars (= keine Teilhabe an der Versorgung des Ausgleichspflichtigen). Eine "Prämienleistung" oder eine "Abbuchung der Beiträge" sieht das Gesetz im Zusammenhang mit dem Rentensplitting in keiner Weise vor. Daß der Ausgleichsverpflichtete die "Lastschrift" aufgrund des Rentensplittings durch Beitragsentrichtung wieder ausgleichen kann (§ 1304a VI RVO / § 83a VI AVG), hat mit dem Rentensplitting unmittelbar gar nichts zu tun.

Bei dieser Ausgestaltung des Rentensplittings drängt sich freilich die (auch von Krause, aber in einem anderen Zusammenhang, gestellte) Frage auf, ob und inwieweit der Versorgungsausgleich als "Subventionierung" oder "Sozialisierung" der Scheidungsfolgen durch die Versichertengemeinschaft anzusehen ist.

Ob der Versorgungsausgleich ein "Geschäft" für die Rentenversicherung ist, wie manche meinen, ob er ein "Verlustgeschäft" ist oder ob die Regelung dem Wunsche nach "Kostenneutralität" entspricht - diese Frage wäre einer eingehenden Untersuchung wert[1].

1) Das durchschnittliche Heiratsalter beträgt bei Männern 28,8 Jahre, bei Frauen 25,5 Jahre (Stat. Jahrbuch 1979, S. 68). Die durchschnittliche Lebenserwartung für Männer liegt bei 68,61 Jahren, für Frauen bei 75,21 Jahren (Stat. Jahrbuch 1979, S. 73). Interessant ist hierzu das durchschnittliche Zugangs- und Wegfallsalter der Rentenempfänger:

Durchschn. Zugangsalter bei	ArV	AnV
Versichertenrenten für Männer	60,6	61,9
Versichertenrenten für Frauen	60,6	58,5
Witwenrenten	63,8	62,5

Fortsetzung nächste Seite!

Dieckmann[1] weist hierbei zutreffend darauf hin, daß der "Kostenrechnung" für den Versorgungsausgleich auch die Aufwendungen für Alternativen zum Versorgungsausgleich, etwa einer abgeleiteten Rente für geschiedene Ehefrauen gegenübergestellt werden müssen.

Selbst wenn eine derartige Vergleichsrechnung fundierte Zahlen über Mehraufwendungen aufgrund des Versorgungsausgleichs erbringen würde, wäre dies kein Argument gegen die Entscheidung des BVerfG vom 28.2.1980[2]. Die Versicherungsträger als Teil der öffentlichen Gewalt können nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG[3] nicht geltend machen, sie seien durch die öffentliche Gewalt in Grundrechten verletzt. Als einzige Folgerung aus einer etwaigen Mehrbelastung könnte die Forderung nach einer entsprechenden Erhöhung des Bundeszuschusses (§ 1389 RVO) erhoben werden[4].

2.253 Schließlich ist es verfehlt, wenn Krause damit argumentiert, daß eine Versicherung ihren Charakter als Versicherung verliere, wenn sie Beiträge nur dann behalten dürfe, wenn Leistungen mindestens im gleichen Wert tatsächlich erbracht werden.

Zum einen geht es, wie bereits dargelegt, bei dem Rentensplitting (und bei dem "Rückausgleich") nicht um die Erstattung von "Beiträgen". Zum anderen berücksichtigt Krause nicht, daß es in der Privatversicherung ja nicht nur reine "Risikoversicherungen" gibt, sondern auch "Versicherungen mit Sparprämien".

Fortsetzung

Durchschnittliches Wegfallalter bei	ArV	AnV
Versichertenrenten für Männer	70,9	73,0
Versichertenrenten für Frauen	75,1	71,3
Witwenrenten	77,2	77,6

(Statistik der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, herausgegeben vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Band 54, S. 142, 143, 145). Vgl. ferner Scholtz, BB 1980, 529.

1) S. oben zu 2.24.

2) S. oben zu 2.1

3) BVerfG: 21, 362, 369, 372; 31, 314, 321; 39, 302, 312.

4) Ähnlich Dieckmann, FamRZ 1980, 968.

So ist bei den Lebensversicherungsverträgen mit unbedingter Leistungspflicht des Versicherers die Zahlung der Versicherungsprämie mit einem Sparvorgang verbunden; ein Teil der Prämie dient der Abdeckung des Risikos eines vorzeitigen Todes, der andere Teil ist zur Ansammlung des Deckungskapitals (sog. Prämienreserve) bestimmt. Der letztere Teil der Prämie ist der Sparanteil[1].
Als Erfahrungssatz kann gelten, daß - unterschiedlich je nach Versicherungsunternehmen - unter Berücksichtigung von Zins, Zinseszins und Gewinnanteilen nach einer Laufzeit von etwa 25 bis 30 Jahren mit dem Doppelten der Versicherungssumme gerechnet werden kann[2].

Wenn man also schon - wie Krause - einen Vergleich mit der Privatversicherung zieht, muß man die Lebensversicherung mit Sparbeiträgen heranziehen, weil diese noch am besten mit der Alterssicherung der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar ist. Der Hinweis auf die Feuer-, Unfall- oder Haftpflichtversicherung geht dagegen fehl.

2.26 Schließlich soll noch kurz zu dem Einwand von Ruland[3] Stellung genommen werden, der Versorgungsausgleich müsse genau so unwiderruflich wie der Zugewinnausgleich sein; letzterer werde beim Tod des berechtigten Ehegatten auch nicht rückgängig gemacht.

Das BVerfG hat diesen naheliegenden Einwand nicht behandelt. -
Die unterschiedliche Rechtslage bei Zugewinnausgleich und Versorgungsausgleich läßt sich damit rechtferti-

---

1) So Hofmann, Privatversicherungsrecht S. 211; vgl. ferner Tonndorf / Horn, Lebensversicherung von A bis Z, zu den Stichworten Risikoprämie und Sparprämie, S. 160 u. 189.

2) Vgl. die Zusammenstellung in Heft 6/1978, S. 504 ff der Zeitschrift Test, herausgegeben von der Stiftung Warentest.

3) DRV 1980, 62; s. oben zu 2.22.

gen, daß der Versorgungsausgleich - wohl in einem stärkeren Maße als vom Gesetzgeber angenommen - mit dem Unterhaltsrecht verknüpft ist. Wenn es richtig ist, daß der Versorgungsausgleich als (teilweise) Abgeltung künftiger Unterhaltsansprüche gewertet werden kann und daß die Aufteilung der ehebezogenen Versorgungsanwartschaften nach den Grundsätzen des Zugewinnausgleichs im wesentlichen nur der Sicherung dieser künftigen Unterhaltsansprüche dient, dann entfällt mit dem Vorversterben des ausgleichsberechtigten Ehegatten der innere Grund für den Versorgungsausgleich, weil kein Unterhaltsanspruch mehr besteht. Anders verhält es sich dagegen mit dem Zugewinnausgleich. Hier geht es um die Aufteilung von Vermögenswerten, die im Grundsatz keine derart enge Beziehung zum Unterhaltsrecht aufweisen. Die Rechtfertigung des Zugewinnausgleichs - hälftige Aufteilung der in der Ehe erworbenen Vermögenswerte entsprechend Art. 6 I, 3 II GG - entfällt deshalb nicht mit dem Tode des ausgleichsberechtigten Ehegatten.

3. Die Problematik des Ausgleichs nach § 1587b III BGB

3.1 Entstehungsgeschichte

Der Regierungsentwurf[1] sah den Ausgleich durch Beitragsentrichtung vor, soweit dieser nicht durch das Rentensplitting stattfand. Die Ausgleichspflicht müsse von dem ihr zugrunde liegenden Gedanken her, daß die in der Ehe begründete Zukunftssicherung ein von beiden Ehegatten gemeinsam erwirtschaftetes Ergebnis darstelle, an dem jeder von ihnen teilhaben solle, grundsätzlich unbedingt, insbesondere auch von der beiderseitigen Lage der Ehegatten unabhängig sein.

Das gelte auch für die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen. Für die Durchsetzung des Entrichtungsanspruchs scheine jedoch eine Einschränkung dieses Grundsatzes sachlich geboten. Es gehe nämlich nicht

---

1) BT-Drs 7/650, 12 und 160.

an, die soziale Sicherung des einen Ehegatten um den Preis der wirtschaftlichen Existenz des anderen Ehegatten zu erkaufen. Die Entrichtungspflicht ruhe deshalb, solange und soweit der Verpflichtete durch die Erfüllung des Entrichtungsanspruchs unbillig belastet wurde. In diesem Zusammenhang werde erstes Erfordernis sein, daß der Verpflichtete zur Aufbringung der erforderlichen Mittel überhaupt in der Lage sei; hierbei werde allerdings nach Lage des Einzelfalls auch die Möglichkeit einer Kreditaufnahme in Betracht zu ziehen sein. Darüber hinaus werde sich der Verpflichtete darauf berufen können, daß seine wirtschaftliche Lage durch die Leistung gefährdet würde. Schließlich werde dem Verpflichteten die Beitragsentrichtung nicht zuzumuten sein, wenn er dadurch gezwungen würde, seine wirtschaftliche Betätigung grundlegend zu ändern, etwa eine selbständige Tätigkeit zugunsten einer abhängigen Beschäftigung aufzugeben.

Die Ausgleichsregelung des § 1587b III BGB[1] werde hiernach nur in den Fällen praktisch werden können, in denen der Ausgleichspflichtige in gesunden wirtschaftlichen Verhältnissen lebe[2].

Der Rechtsausschuß übernahm im wesentlichen diese Regelungen; er fügte in § 1587d BGB den Absatz 2 ein, nach dem eine Änderung der Verhältnisse berücksichtigt werden kann.

Im Zusammenhang mit dem Ausgleich durch Beitragsentrichtung wurde bei Anhörung der Sachverständigen auch die sog. Realteilung der auszugleichenden Anwartschaften erörtert. Laskowski[3], Körber[4] und Höhne[5] wiesen hierzu darauf hin, daß eine derartige Realteilung versicherungstechnisch - unter Berücksichtigung der höheren Lebenserwartung der Frauen - durchaus möglich sei. Diese Lösung vermeide viele Schwierigkeiten, die

---

1) Im Regierungsentwurf noch § 1587b II BGB.

2) So BT-Drs 7/650, 163.

3) Zur Sache, S. 61, 64, 65, 112 ff.

4) Zur Sache, S. 148 ff.

5) Zur Sache, S. 156 ff.

sich beim Wechsel der Versorgungsart (Umwertung der Anrechte aus der betrieblichen Altersversorgung und privaten Lebensversicherung in Anrecht der gesetzlichen Rentenversicherung) deshalb ergeben, weil sich damit zugleich auch ein Wechsel in der Qualität vollziehe. Trotz fehlenden Kontrahierungszwang werde sich immer ein Unternehmen finden, das mit dem ausgleichsberechtigten Ehegatten - unter Berücksichtigung besonderer Risiken - einen Vertrag schließe.

In der Stellungnahme des Bundesministers der Justiz wurden diese Vorschläge zur Realteilung aus drei Gründen abgelehnt[1]:

- Die umfassende Sicherung der nicht oder nicht voll erwerbstätigen Frauen könne nur im System der gesetzlichen Rentenversicherung angesiedelt werden.
- Anschluß an frühere Versicherungszeiten und Ausbau der im Wege des Versorgungsausgleichs begründeten Anwartschaften seien nur in der gesetzlichen Rentenversicherung möglich.
- Die Realteilung stoße auf grundsätzliche Schwierigkeiten. Die Aufteilung von Anwartschaften auf eine betriebliche Altersversorgung sei den Arbeitgebern bzw. sonstigen Versorgungsträgern nicht zumutbar. Sie würde dazu führen, daß ein neuer Anspruchsberechtigter mit seinen individuellen Risiken hinzutrete, der zu dem Arbeitgeber in keiner arbeitsrechtlichen Beziehung stehe.

Der Rechtsausschuß des Bundestags[2] sprach sich mit Mehrheit gegen die Realteilung aus. Diese Lösung würde zum Teil einen wohl unzulässigen Eingriff in pri-

---

1) Zur Sache, S. 244, 245.

2) BT-Drs 7/4361, 39.

vatrechtliche Vereinbarungen darstellen, so etwa bei betrieblichen Altersversorgungen oder bei Versicherungsverträgen; zum Teil wäre sie dem deutschen Gesetzgeber nicht möglich, wie etwa bei Anwartschaften in einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherung. Bei privaten Versicherungsverträgen wäre eine Realteilung zwar möglich, setze aber eine Mitwirkung der Versicherungsgesellschaften voraus. Da aber die Versicherungsgesellschaften keinem Kontrahierungszwang unterworfen werden könnten, könne nicht sichergestellt werden, daß eine Realteilung auch tatsächlich durchführbar sei. Im übrigen sei die praktische Bedeutung dieses Problems nach Auffassung der Ausschußmehrheit verhältnismäßig gering, weil die Regelungen der §§ 1587b IV, 1587o BGB ausreichend Raum für Lösungen bieten, die den besonderen Verhältnissen der Ehegatten besser entsprechen als die gesetzlich vorgesehene Regellösung.

3.2 Verfassungswidrigkeit des § 1587b III BGB?

Gegen die dritte Ausgleichsart wurden nach dem Inkrafttreten des 1. EheRG in Schrifttum[1] und Rechtsprechung[2] verfassungsrechtliche Bedenken geäußert, die im Gesetzgebungsverfahren nicht erörtert worden waren. Nach Bogs[3] handelt es sich bei der Verpflichtung zur Beitragsentrichtung nach § 1587b III BGB um eine verfassungswidrige neue Art Zwangsabgabe. Einmal liege eine "unsozial unverhältnismäßige Privatvermögensbelastung (Art. 2 I, 14 GG)" vor; hinzukomme ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 I GG).

---

1) Vgl. u.a. Bogs, FamRZ 1978, 89; Diederichsen, ZSR 1979, 333.

2) Vgl. AG Bonn, NJW 1979, 318; AG Oberhausen, NJW 1979, 321; AG Mannheim, FamRZ 1979, 1032; OLG Bremen, NJW 1980, 702 u. 706.

3) FamRZ 1978, 81, 89.

Diederichsen[1] weist darauf hin, daß es der Umverteilungsgedanke des Versorgungsausgleichs nicht zu rechtfertigen vermöge, dem Ausgleichspflichtigen eine Beitragsschuld aufzubürden, die er aus seinem g e g e n w ä r t i g e n Vermögen zu tilgen habe, während im Falle des Splittings und Quasi-Splittings der Ausgleichspflichtige all seine gegenwärtigen Vermögenswerte behalte.

Zimmermann[2] hält die Regelung des § 1587b III BGB dagegen für verfassungskonform. Es sei nicht ungewöhnlich, daß das Gesetz aus Gründen der Gleichbehandlung anstelle einer nicht in allen Fällen erfüllbaren Primärverpflichtung ersatzweise eine zweckgebundene Ausgleichszahlung anordne. So sehe § 3 Ausbildungsplatzförderungsgesetz die Erhebung einer Berufsbildungsabgabe von Unternehmen vor, wenn kein ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen bestehe. Im übrigen lasse es die Parallele zwischen Versorgungsausgleich und Zugewinnausgleich plausibel erscheinen, daß nicht in eine bestehende Versorgung eingegriffen, sondern eine Zahlungspflicht begründet werde. Bisher sei jedenfalls nie überlegt worden, ob § 1378 BGB eine unzulässige Zwangsabgabe anordne, wenn bei privaten Lebenversicherungen eine Ausgleichsforderung des Ehegatten entstehe.

Diese Auffassung vermag jedoch nicht zu überzeugen, denn unsichere und aufschiebend bedingte Rechte bleiben nach h.M. im Zugewinnausgleich außer Ansatz[3]; selbst wenn man sie mit der Gegenmeinung mit ihrem Schätzwert berücksichtigt, besteht insoweit eine andere Lage, als diese Rechtspositionen sofort wirt-

---

1) ZSR 1979, 333.
2) S. 456, 457.
3) Vgl. Gernhuber, FamRecht, 3. Aufl., S. 511 m.w.H. Der Hinweis auf § 3 Ausbildungsplatzförderungsgesetz betrifft eine nicht vergleichbare Rechtslage, denn es geht hierbei nicht um"Aussichten auf künftige Leistungen" einerseits und "gegenwärtige Leistungen" andrerseits.

schaftlich verwertbar sind[1].

Ruland[2] verteidigt die gesetzliche Regelung mit dem Hinweis, alle Einwände berücksichtigten ausschließlich die Interessen des Ausgleichspflichtigen. Sie liefen auf den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich hinaus, der im Vergleich zu § 1587b III BGB erhebliche Nachteile aufweise. Der vollzogene Wertausgleich biete dagegen für den ausgleichsberechtigten Ehegatten unaufwiegbare Vorteile. Die vom Gesetzgeber gefundene Lösung, die die generelle Zahlungspflicht mit einer Ruhensregelung ergänzt durch die Möglichkeit der Ratenzahlung kombiniere, sei deshalb keinesfalls willkürlich, sondern stelle einen gerechten Kompromiß zwischen den Interessen des ausgleichspflichtigen und des ausgleichsberechtigten Ehegatten dar. Etwas anderes gelte lediglich hinsichtlich des Ausgleichs volldynamischer Leistungen aus der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes. Der Kompromiß des § 1587b III BGB müsse verhältnismäßig sein. Die immens hohe Zahlungsverpflichtung sei aber im Hinblick auf die Möglichkeit einer Realteilung nicht mehr verhältnismäßig. Wegen des Fehlens einer gesetzlichen Regelung, die dem Satzungsrecht der Anstalten ein Quasi-Splitting ermögliche, beständen daher verfassungsrechtliche Bedenken.

Gerade aber der Hinweis von Ruland auf die unterschiedliche "Qualität" von betrieblicher Versorgungsanwartschaft einerseits und der in der gesetzlichen Rentenversicherung zu begründenden Anwartschaft andrerseits erweckt in besonderem Maße Zweifel an der Verfassungs-

---

1) So Bergner, SozVers 1980, 200. Daß Versorgungsanrechte in steuerrechtlicher Sicht keinen realen wirtschaftlichen "Gegenwartswert", sondern nur einen"Zukunftswert" haben, legt Glade (DB 1980, 946, 948) dar.

2) NJW 1979, 1822.

mäßigkeit des § 1587b III BGB; denn eine Regelung, die den Ausgleichspflichtigen dazu zwingt, eine Versorgungsanwartschaft von einer Qualität auszugleichen, die er gar nicht hat, läßt sich auch unter dem Gesichtspunkt der sozialen Sicherung der Frau nicht rechtfertigen: Der Gesetzgeber darf Sozialpolitik nicht auf Kosten des Ausgleichspflichtigen betreiben[1].

Auch der BGH[2] bietet keine überzeugende Rechtfertigung dafür, daß der Ausgleichspflichtige eine Rechtsposition, die für ihn noch gar keinen verwertbaren Geldwert hat, durch Aufwendungen aus seinem gegenwärtigen Vermögen oder sogar durch Verschuldung ausgleichen muß. Nach Auffassung des BGH liegt kein Verstoß gegen Art. 3 GG vor, weil Splitting oder Quasisplitting im Bereich privater betrieblicher Renten oder privater Versicherungen nicht zulässig oder nicht wünschenswert gewesen seien. Auch die Art. 2, 14 und 20 GG seien nicht verletzt. Der soziale, aus der ehelichen Lebensgemeinschaft herrührende Zweck der Versorgungsanrechte sei, der Alterssicherung beider Ehegatten zu dienen. Der Gestaltungsbereich des Gesetzgebers nach Art. 14 I 2 GG sei aber um so weiter, je mehr die betroffene Rechtsposition in einem sozialen Bezug stehe. Das gelte auch hinsichtlich der Auferlegung von Geldleistungspflichten. Da die Beitragsentrichtung aus dem ehelichen Pflichtverhältnis gerechtfertigt sei, seien an die Annahme einer übermäßigen Belastung hohe Anforderungen zu stellen.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG[3] folgt die Zulässigkeit der Kürzung von Anwartschaften jedoch nicht

---

1) So Bergner, FamRZ 1980, 994.

2) NJW 1980, 47 = FamRZ 1980, 29.

3) NJW 1980, 692, 694 = FamRZ 1980, 326, 333 = BVerfG 653, 257.

schon aus dem allgemeinen sozialen Bezug und der sozialen Funktion der rentenversicherungsrechtlichen Positionen. Beides sei nur insoweit von Bedeutung, als es auf die Einfügung des Verpflichteten in die Versichertengemeinschaft ankomme (Prägung der Positionen durch die Solidargemeinschaft und den Generationenvertrag). Der Gesetzgeber sei vielmehr zur Einführung des Versorgungsausgleichs durch Art. 6 I und Art. 3 II GG legitimiert gewesen. Zum Wesen der auf Lebenszeit angelegten Ehe im Sinne der Gewährleistung des Art. 6 I GG gehöre die gleiche Berechtigung beider Partner, die auch nach Scheidung der Eheleute auf ihre Beziehungen hinsichtlich der Versorgung wirke. - § 1587b III BGB verpflichtet nun aber den Ausgleichspflichtigen, etwas auszugleichen, was er (noch) gar nicht hat. Er muß eine "Anwartschaft auf eine künftige Leistung" durch eine "sofortige Leistung" ausgleichen. Von "gleicher Berechtigung" kann hier nicht mehr die Rede sein: Der Ausgleichspflichtige, der in 30 Jahren 200,-- DM erwarten kann, hat derzeit 0.-- DM hiervon, muß aber derzeit 100,-- DM ausgleichen (= sofortiger Aufwand von über 17.000,-- DM). Die Regelung des § 1587b III BGB wird deshalb nicht von Art. 6 I, 3 II GG getragen[1].

Im Hinblick auf Art. 3 I, 20 I GG bestehen aber auch Bedenken wegen der Rechtsstellung des ausgleichsberechtigten Ehegatten: Weshalb soll sich dieser - im Gegensatz zum Ausgleich durch Splitting oder Quasi-Splitting - mit dem höchst unsicheren schuldrechtlichen Versorgungsausgleich begnügen, wenn der Ausgleichspflichtige nicht leistungsfähig ist? Gibt es nicht bessere Ausgleichsmöglichkeiten?

---

1) So Bergner, SozVers 1980, 200.

Hierbei bieten sich u.a. folgende Alternativen an:

- Rentensplitting auch bei Anwartschaften aus der Höherversicherung
- Quasi-Splitting hinsichtlich des Ausgleichs von Versorgungsanwartschaften, die gegenüber öffentlich-rechtlichen Rechtsträgern bestehen (z.B. Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes, Altersversorgung der Landwirte, berufsständische Versorgungswerke)
- Einführung eines "verbesserten" schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs (in Anlehnung an die Regelung des § 22 II BeamtVG) bei privaten Betriebsrenten[1].

Nach Mitteilung des Bundesjustizministers[2] wird derzeit geprüft, ob und inwieweit sich derartige Anregungen verwirklichen lassen.

Die weitere Rechtsentwicklung und die Entscheidung des BVerfG zu § 1587b III BGB bleiben abzuwarten.

Sollte die Regelung des § 1587b III BGB trotz aller Bedenken vom BVerfG für verfassungsgemäß gehalten werden (z.B. soweit es um den Ausgleich von Versorgungsanwartschaften gegenüber nicht öffentlich-rechtlichen Rechtsträgern geht), müßte wohl zumindest § 1587d BGB - im Wege der verfassungskonformen Auslegung - sehr weit ausgelegt werden. Bisher wird von der Möglichkeit, das Ruhen der Zahlungsverpflichtung anzuordnen, im Interesse des Ausgleichsberechtigten nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht[3]. Ist aber nicht im Hinblick auf Art. 3 ("gleiche Berechtigung")

---

1) So Bergner, FamRZ 1979, 994, Fn 5; vgl. in diesem Zusammenhang BVerfG (NJW 1978, 2023) zu den Regelungen des BetrAVG über die Gleichstellung von Unterstützungskassen und über die Insolvenzsicherung: "Art. 14 GG ist durch das Betriebsrentengesetz nicht verletzt. Das Gesetz enthält keinen konfiskatorischen Eingriff in die Substanz der betroffenen Unternehmen". Ein Verstoß gegen Art. 3 I GG liege nicht vor. Verstöße gegen sonstige Grundrechte seien nicht ersichtlich.

2) Vgl. Sozialpolitische Nachrichten 36/80, S. 11.

3) Vgl. MünchKomm-Maier, Rz 1 zu § 1587d BGB).

und Art. 20 GG (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) eine Auslegung dahingehend geboten, daß die Beitragsentrichtung grundsätzlich eine unzumutbare Belastung darstellt und daß nur im Ausnahmefall - bei sehr guten wirtschaftlichen Verhältnissen des Ausgleichspflichtigen - eine sofortige Ausgleichspflicht zulässig ist? In diese Richtung weist eine Entscheidung des AG Mannheim[1)], das den Ausgleich nach § 1587b III BGB u.a. dann für verfassungswidrig hält, wenn die Beitragsbelastung 5000,-- DM überschreitet und der Ausgleichspflichtige nicht Vermögen oder ein hohes laufendes Einkommen hat, aus dem er die Beiträge sofort oder in kurzer Zeit aufbringen kann.

1) FamRZ 1979, 1032.

IV. Berücksichtigung veränderter Verhältnisse nach geltendem Recht

1. Die Regelungen im Recht des Wertausgleichs (§§ 1587a bis e BGB)

1.1 § 1587a II Nr. 3 Satz 3 BGB

Nach § 1587a II Nr. 1 bis 5 BGB ist der Ehezeitanteil der in diesen Bestimmungen bezeichneten Versorgungsanrechte jeweils zum Zeitpunkt des "Endes der Ehezeit" zu berechnen. In § 1587a II BGB ist zwar stets als maßgebender Zeitpunkt der des "Eintritts der Rechtshängigkeit" genannt; hierbei handelt es sich jedoch um ein Redaktionsversehen[1].

Ein einheitlicher "Bewertungsstichtag" ist im Hinblick auf die Vergleichbarkeit der beiderseitigen Versorgungsanrechte eine Grundvoraussetzung für die Ermittlung des Ausgleichsanspruchs, denn dynamische (oder "dynamisierte", § 1587a III, IV BGB) Versorgungsanrechte werden - im Grundsatz - jährlich an die wirtschaftliche Entwicklung angepaßt, sie verändern sich also ständig in ihrer Höhe.

Daß Bewertungsstichtag das Ende der Ehezeit ist, ergibt sich im übrigen nicht aus der Notwendigkeit, den auf die "Ehezeit" entfallenden Wertanteil zu ermitteln. Dieser könnte in gleicher Weise - mit entsprechend erhöhten Werten aufgrund der Dynamik - berechnet werden, wenn z.B. der Zeitpunkt der Entscheidung durch das Gericht maßgebend wäre. Eine derartige Regelung wäre jedoch im Hinblick auf die Schwierigkeiten mit der rechtzeitigen Erteilung von Auskünften über die Höhe der

---

1) S. oben zu II. 2.573.

Versorgungsanrechte zum Zeitpunkt der Entscheidung (der oft ungewiß sein wird) nicht praktikabel.

Nach § 1587a II Nr. 3 Satz 3 BGB sind nun Anwartschaften oder Aussichten auf Leistungen der betrieblichen Altersversorgung, die "im Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung" noch nicht unverfallbar[1)] sind, im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich auszugleichen. Das bedeutet u.a. auch, daß eine Anwartschaft auf eine Betriebsrente, die am Ende der Ehezeit noch nicht unverfallbar (§ 1 BetrAVG) war (weil der Ehegatte z.B. noch nicht das 35. Lebensjahr vollendet hatte), dann vom Wertausgleich erfaßt wird, wenn die Unverfallbarkeitsvoraussetzungen (im Beispiel die Vollendung des 35. Lebensjahres) in der Zeit zwischen dem Ende der Ehezeit und dem Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung eintreten. Sind die Voraussetzungen der Unverfallbarkeit auch zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht erfüllt, wird die verfallbare Anwartschaft in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich verwiesen.

Ändern sich somit in der Zeit zwischen dem Ende der Ehezeit und dem Erlaß der Entscheidung über den Versorgungsausgleich die Verhältnisse bezüglich der "Verfallbarkeit", so ist diese Änderung vom Familiengericht in der Entscheidung zu berücksichtigen.

1.2 § 1587d II BGB

§ 1587d BGB steht im Zusammenhang mit dem Ausgleich durch Beitragsentrichtung (§ 1587b III BGB). Auf Antrag des Verpflichteten kann das Familiengericht anordnen, daß die Verpflichtung zur Beitragsentrichtung ruht, solange und soweit der Verpflichtete durch die

---

1) Zu dieser Regelung s. oben zu II. 4.4.

Zahlung unbillig belastet wurde.

Nach § 1587d II BGB kann das Familiengericht eine rechtskräftige Entscheidung auf Antrag aufheben oder ändern, wenn sich die Verhältnisse nach der Scheidung wesentlich geändert haben.

Diese Änderungsbefugnis gegenüber einer rechtskräftigen Entscheidung über die Verpflichtung zur Beitragsentrichtung[1] kommt also z.B. in Betracht, wenn sich die Einkommensverhältnisse so wesentlich geändert haben, daß eine Beitragsentrichtung in voller Höhe oder Ratenzahlungen zumutbar (nicht mehr zumutbar) sind.

1.3 § 1587e II BGB

Die Regelung des § 1587e II BGB, nach der mit dem Tode des Berechtigten der Ausgleichsanspruch erlischt, kann sich nur auf die Fälle beziehen, in denen über die Scheidung vorab entschieden wurde (§ 628 ZPO)[2]; stirbt ein Ehegatte vor Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteils, so gilt der Rechtsstreit als in der Hauptsache erledigt (§ 619), d.h. daß die Ehe nicht geschieden ist (vgl. § 1564 Satz 2 BGB).

1.4 Berücksichtigung veränderter Verhältnisse durch das Familiengericht aufgrund allgemeiner Grundsätze

In der Zeit zwischen dem Ende der Ehezeit und dem Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung können sich Versorgungsanrechte in vielfältiger Weise verändern (s. im einzelnen oben zu II.). Können diese Veränderungen berücksichtigt werden?

Hierzu ließe sich die Auffassung vertreten, alle Ände-

---

1) § 1587d II BGB gilt nur im Rahmen des § 1587d I; allg. Meinung, z.B. Palandt-Diederichsen, Anm 3 zu § 1587d BGB; Roth-Stielow in Bastian u.a., Anm 11 zu § 1587d BGB.

2) Voskuhl-Pappai-Niemeyer, S. 63.

rungen, die nach dem Ende der Ehezeit eintreten, hätten keinen Bezug mehr zur Ehezeit. Es sei deshalb nicht zu rechtfertigen, diese Änderungen in der Entscheidung über den Versorgungsausgleich zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang könnte ferner auf den Grundsatz des § 1578 I BGB verwiesen werden, nach dem sich das Maß des Unterhalts nach den "ehelichen" Lebensverhältnissen bestimmt. An einem beruflichen Aufstieg des unterhaltspflichtigen (ausgleichspflichtigen) Ehegatten solle der geschiedene Partner nicht teilhaben. So müsse z.B. schon deshalb eine Beförderung eines Beamten nach dem Ende der Ehezeit außer Betracht bleiben[1].

Für die Beantwortung der Frage nach der Berücksichtigung "nachehelicher" Verhältnisse sind aber Ziel und Grundgedanken des Versorgungsausgleichs von Bedeutung. Wie oben[2] darzulegen versucht wurde, ist der Versorgungsausgleich als Abgeltung künftiger Unterhaltsansprüche zu werten; diese Abgeltung wird durch die Teilhabe des ausgleichsberechtigten Ehegatten an den Versorgungsrechten des ausgleichsverpflichteten Ehegatten erreicht (Gedanke des Zugewinnausgleichs). Der Versorgungsausgleich ist also Ausgleich des Zugewinns an Versorgungsanwartschaften zur (teilweisen) Abgeltung künftiger Unterhaltsansprüche.

Ferner ist zu berücksichtigen, daß Versorgungsanwartschaften ja nur rechtlich verfestigte "Aussichten" auf eine spätere Versorgung sind. Der künftige Unterhalt, der durch den Versorgungsausgleich (teilweise) abge-

---

1) Vgl. Palandt-Diederichsen, Anm 2 zu § 1578 BGB: an einer nicht mit voller Sicherheit voraussehbaren Erhöhung des Einkommens des anderen Ehegatten nimmt der Berechtigte aber nicht teil, bei einem Beamten also nicht an Mehreinkommen infolge Beförderung, soweit sie nicht planmäßig war (Regelbeförderung).

2) S. zu III. 1.6.

golten werden soll, wird aber aus der späteren "tatsächlichen" Versorgung gezahlt werden. Steht deshalb zur Zeit der Entscheidung über den Versorgungsausgleich fest, daß der Ausgleichsverpflichtete später keine Beamtenversorgung, sondern Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten wird, so muß nach Sinn und Zweck des Versorgungsausgleichs von der gesetzlichen Rente ausgegangen werden - auch wenn am Ende der Ehezeit noch ein Beamtenverhältnis bestand.

In diesem Zusammenhang ist auch die Regelung des § 1587b IV BGB von Bedeutung. Hiernach soll in Fällen, "in denen sich die Übertragung oder Begründung voraussichtlich nicht zu Gunsten des Berechtigten auswirken würde, weil beispielsweise vorauszusehen ist, daß der Berechtigte die sogenannte kleine Wartezeit von 60 Monaten nie erreichen wird"[1], das Gericht auf Antrag den Ausgleich in anderer Weise vornehmen dürfen. Auch hieraus geht hervor, daß die Entwicklung der Anrechte vom Familiengericht zu beachten ist.

Verbesserungen und Verschlechterungen hinsichtlich der späteren Versorgung, die nach dem Ende der Ehezeit, aber vor der Entscheidung über den Versorgungsausgleich eintreten, müssen deshalb ebenfalls berücksichtigt werden, da der künftige Unterhalt nicht aus den "Anwartschaften" am Ende der Ehezeit, sondern aus der tatsächlichen späteren Versorgung zu erbringen ist. Eine Einschränkung besteht nur insoweit, als es sich um Verbesserungen aufgrund eines beruflichen Aufstiegs nach dem Ende der Ehezeit handelt, an denen der unterhaltsberechtigte (und ausgleichsberechtigte) Ehegatte nicht teilhaben soll.

In diesem Zusammenhang verdienen ferner die Ausführun-

---

1) So BT-Drs 7/4361, 42.

gen des Regierungsentwurfs[1] zu § 4 BarwertVO[2] Beachtung. Hiernach richtet sich der Barwert einer bereits laufenden Leistung nach der Tabelle 4 der BarwertVO. Im Regierungsentwurf lautete § 4 wie folgt:

> Der Barwert einer vor Erlaß der Entscheidung über den Versorgungsausgleich[3] bereits laufenden lebenslangen Versorgungsleistung ....

Dazu hieß es in der Begründung[1]

> Es kommt für die Anwendung der Tabelle 4 allein darauf an, daß die Voraussetzungen für den Versorgungsbezug vor Erlaß der Entscheidung eingetreten sind und eine Versorgung zu gewähren ist. Der Richter hat in seiner Entscheidung grundsätzlich von der Sachlage auszugehen, wie sie sich zum Zeitpunkt der Beurteilung darstellt; er muß also in vorliegendem Zusammenhang berücksichtigen, daß die am Ende der Ehezeit noch bestehende Ungewißheit über den Versorgungsbezug inzwischen entfallen ist. Die allgemeingültige Regel, daß es auf den Zeitpunkt der Beurteilung ankommt, hat auch in § 1587a II Nr. 3 Satz 3 BGB ihren Niederschlag gefunden, wonach bei der Frage der Unverfallbarkeit einer Anwartschaft ebenfalls an den Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung über den Versorgungsausgleich angeknüpft wird.

Auf Veranlassung des Bundesrats[4] wurden in § 4 I und II BarwertVO jedoch jeweils die Worte "vor Erlaß der Entscheidung über den Versorgungsausgleich" gestrichen. Hierzu heißt es in der Begründung:

> Nach dem Gesetz kommt es mit einer einzigen Ausnahme immer auf den Stichtag des Endes der Ehezeit im Sinne des § 1587 II BGB an. Die Ausnahme betrifft nur die Unverfallbarkeit von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (§ 1587 a II Nr. 3 Satz 3 BGB). Die BarwertVO kann diese Grundentscheidung des Gesetzes nicht ändern. Es mag

---

1) BR-Drs 191/77, 20.

2) Im Entwurf § 5.

3) Hervorhebung durch den Verfasser.

4) Vgl. Beschluß des BR v. 3.6.77 zu BR-Drs 191/77, 7.

> zwar sein, daß unter Heranziehung allgemeiner rechtlicher Gesichtspunkte (z.B. § 1587c Nr. 1 BGB, § 242 BGB) der Richter im Einzelfall einen abweichenden Zeitpunkt wählen kann. Dies kann aber nicht in Abänderung des Gesetzes durch die Verordnung vorgeschrieben werden. Die vorgeschlagene Streichung läßt den Familienrichter bei seiner Entscheidung, welchen Zeitpunkt er wählen will, frei: sie läßt offen, ob entsprechend der Grundentscheidung des Gesetzes auf das Ende der Ehezeit abgestellt werden soll oder ob unter Heranziehung allgemeiner Auslegungsregeln ein anderer Zeitpunkt, insbesondere der Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung über den Versorgungsausgleich, gewählt werden kann.

Die Streichung der Worte "vor Erlaß der Entscheidung über den Versorgungsausgleich" in § 4 BarwertVO steht somit einer Berücksichtigung des nach dem Ende der Ehezeit, aber vor der Entscheidung eingetretenen Versorgungsbezugs nicht entgegen[1]. Zudem ist nochmals darauf hinzuweisen, daß die "Grundentscheidung" des Gesetzgebers, die Versorgungsanrechte zum Stichtag des "Endes der Ehezeit" zu bewerten, ja keinesfalls auf zwingend materiell-rechtlichen Grundsätzen, sondern auf reinen Zweckmäßigkeits- und Praktikabilitätserwägungen beruht[2].

Erste Ansätze zu einer Berücksichtigung "nachehelicher" Veränderungen finden sich auch bereits in der Rechtsprechung. So hat das OLG Hamm[3] entschieden, daß der Versorgungsausgleich nach § 1587b I BGB stattfindet, wenn zur Zeit der Entscheidung über den Versorgungsausgleich feststeht, daß die Nachversicherung eines Zeitsoldaten durchgeführt wird. Die am Ende der Ehezeit gegebene Versorgungsanwartschaft nach § 1587a V BGB[4] hat sich also nach der Ehezeit zu einer "echten" übertragbaren

---

1) Im Ergebnis so auch Ruland, Rz 200; MünchKomm-Maier, Rz 379 zu § 1587a BGB; Schusinski-Stifel, NJW 1977, 1267; a.A. Palandt-Diederichsen, Anm 1 zu § 4 BarwertVO; Zimmermann, S. 444.

2) S. näher oben zu IV. 1.1.

3) FamRZ 1980, 606.

4) S. oben zu II. 7.1.

Rentenanwartschaft (§ 1587a II Nr. 2 BGB) gewandelt. Diese "nacheheliche" Veränderung hat das OLG Hamm zu Recht berücksichtigt.

In ähnlicher Weise hat das OLG Hamm[1] hinsichtlich der Versorgungsanwartschaften eines Ehegatten entschieden, der am Ende der Ehezeit Beamter auf Widerruf , zum Zeitpunkt der Entscheidung aber bereits Beamter auf Lebenszeit war.

Nach Auffassung des OLG Stuttgart[2] kann die geringere Bewertung von Ausfallzeiten aufgrund einer Rechtsänderung[3] nach dem Ende der Ehezeit zu einer Verringerung des Ausgleichsanspruchs in Anwendung des § 1587c Nr. 1 BGB führen.

1.5 Änderung von rechtskräftigen Entscheidungen

Die Entscheidungen der Familiengerichte über den Versorgungsausgleich sind nicht nur der formellen (vgl. § 53g FGG), sondern auch der materiellen Rechtskraft fähig, d.h. sie sind bindend und nicht abänderbar, soweit das Gesetz nicht ausnahmsweise etwas anderes zuläßt. Diese materielle Rechtskraftwirkung ergibt sich aus verschiedenen Bestimmungen (z.B. aus § 1304a I 1 RVO, aus §§ 1587d II, 1587g III BGB) sowie aus der Entstehungsgeschichte[4] mit aller Deutlichkeit. Der von D. Schwab[5] vorgeschlagene Weg, den Entscheidungen über den Versorgungsausgleich die Wirkungen der materiellen Rechtskraft zu versagen, ist daher nicht

---

1) FamRZ 1980, 701.

2) FamRZ 1980, 594.

3) 20. RAG; s. oben zu II.

4) Vgl. BT-Drs 7/4361, 35, 36; vgl. ferner Udsching, S. 274, Fn 54;

5) Rz 712.

gangbar[1].

Rechtskräftige Entscheidungen über den Versorgungsausgleich können aber ggf. im Wege der Wiederaufnahme des Verfahrens entsprechend §§ 578 bis 591 ZPO abgeändert werden, da es sich bei dem Verfahren über den Versorgungsausgleich um eine sog. echte Streitsache handelt[2]. Hierbei ist aber besonders zu beachten, daß der Anwendungsbereich der Vorschriften über die Wiederaufnahme des Verfahrens durch die Regelung des § 586 II 2 ZPO zeitlich sehr eingeschränkt ist. Hiernach ist die Restitutionsklage (§ 580 ZPO) nach Ablauf von 5 Jahren, vom Tage der Rechtskraft des Urteils (der Entscheidung über den Versorgungsausgleich) an gerechnet, unstatthaft.

Vor Ablauf der Fünfjahresfrist kommt die Restitutionsklage im wesentlichen wohl nur in drei Fallgruppen in Betracht[3]:

- Nach Maßgabe des § 580 Nr. 4 ZPO (z.B. bei Prozeßbetrug)
- In analoger Anwendung des § 580 Nr. 6 ZPO (z.B. bei Aufhebung einer Verwaltungsentscheidung, auf der das Urteil beruht)[4]
- Nach Auffinden von Urkunden (§ 580 Nr. 7 Buchst. b ZPO).

Einschränkende Bestimmungen hinsichtlich Zulässigkeit und Rechtzeitigkeit der Restitutionsklage sind in den §§ 582, 586 I ZPO enthalten.

---

1) So Bergner, SGb 1978, 135; ähnlich Maier/Herrmann, NJW 1980, 13; vgl. ferner BGH, NJW 1980, 2419; OLG München, FamRZ 1980, 604.

2) BGH, NJW 1980, 2419; Keidel-Kuntze-Winkler, § 18 Rz 63 u. § 31 Rz 22a; Hannemann, DAngVers 1977, 123; Bergner, SGb 1978, 135.

3) Vgl. hierzu näher Bergner, SGb 1978, 135.

4) Kritisch hierzu Udsching, S. 275.

Nach Auffassung des OLG Koblenz[1] ist eine geänderte Rentenauskunft des Rentenversicherungsträgers jedenfalls dann kein Restitutionsgrund, wenn die erste Auskunft des Rentenversicherungsträgers im früheren Verfahren unter dem ausdrücklichen Vorbehalt weiterer Ermittlungen ergangen ist. In die gleiche Richtung weist eine Entscheidung des OLG Frankfurt[2], nach der dann kein Wiederaufnahmegrund vorliegt, wenn lediglich aufgrund bereits vor der Entscheidung bekannter Tatsachen eine Neuberechnung der Anwartschaft aus der Beamtenversorgung erfolge; eine geänderte Rechtsauffassung sei kein Wiederaufnahmegrund.

Insgesamt sind einem Restitutionsverfahren also sehr enge Grenzen gezogen.

1.6 Teilentscheidungen und Zwischenentscheidungen

In Schrifttum[3] und Rechtsprechung[4] finden sich Versuche, der Problematik der Veränderung von Verhältnissen dadurch Rechnung zu tragen, daß analog § 301 ZPO zunächst nur eine Teilentscheidung über die "sicheren" Versorgungsanrechte ergehen soll. Die Entwicklung der zunächst noch "unsicheren" Anrechte solle abgewartet werden.

Mit dem OLG München[5] wird jedoch davon auszugehen sein, daß eine Vorabentscheidung über einen Teil der auszugleichenden Anrechte nach geltendem Recht unzulässig ist. Zur Begründung weist das OLG München u.a. darauf hin, daß ein Teilurteil nur dann zulässig sei,

---

1) FamRZ 1980, 813.

2) FamRZ 1980, 705.

3) Vgl. Eckert, NJW 1978, 2084.

4) U.a. AG Bonn, NJW 1979, 318; AG Münchengladbach, FamRZ 1979, 1032.

5) FamRZ 1979, 1026.

wenn die Entscheidung über den Teil unabhängig davon sei, wie der Streit über den Rest ausgehe. Der weitere Verlauf des Prozesses dürfe die Teilentscheidung unter keinen Umständen mehr berühren können. Bei einem einheitlichen Anspruch wie dem Ausgleichsanspruch nach § 1587a I BGB komme deshalb ein Teilurteil nicht in Betracht. Darüber hinaus lasse es sich nicht ausschließen, daß die ausstehende Entscheidung über den Rest noch Auswirkungen auf den bereits vollzogenen Teilausgleich habe, sei es in rentenrechtlicher Hinsicht, sei es für eine von Amts wegen zu treffende Entscheidung nach § 1587c BGB oder aus sonstigen Gründen.

Im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich zwischen Ehegatten, die voneinander getrennt in der Bundesrepublik Deutschland und in der DDR leben, ist es ferner zu Entscheidungen gekommen, in denen der Versorgungsausgleich als "zur Zeit nicht möglich" bezeichnet wurde, d.h. im Ergebnis, daß seine Durchführung einstweilen zurückgestellt wurde.[1)]

Eine gesetzliche Grundlage hierfür ist jedoch nicht ersichtlich[2)]. Nach der Systematik des Gesetzes ist ein "Nachverfahren" nur in Form des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs möglich.

1.7 § 1402 VIII RVO / § 124 VIII AVG

Wie bereits zu II.[3)] ausgeführt, hat der Gesetzgeber den Fall geregelt, daß ein Beamter (nach Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich) aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet. Die Gutschrift aus dem Quasi-Splitting für den ausgleichsberech-

---

1) AG Lüneburg, NJW 1978, 379; vgl. hierzu Roth-Stielow, NJW 1979, 1148.

2) A.A. Roth-Stielow (Fn 1).

3) Punkt 2.57.

tigten Ehegatten bleibt hierbei unberührt; dagegen werden die Nachversicherungsentgelte für die Ehezeit bis zu 50 % gekürzt (§ 1402 VIII RVO / § 124 VIII AVG).

1.8 §§ 53e III, 53f FGG

Diese Änderungsmöglichkeiten stehen in Zusammenhang mit § 1587b III BGB.

2. Die Regelungen im Recht des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs (§§ 1587f bis n BGB)

2.1 Voraussetzungen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs

§ 1587f BGB sieht für bestimmte Fallgruppen -

- der Wertausgleich war nicht oder nur in einer bestimmten Höhe zulässig (§ 1587f Nr. 1, 2 und 4 BGB)
- der ausgleichspflichtige Ehegatte hat die Beiträge nach § 1587b III BGB nicht oder nicht in voller Höhe entrichtet (§ 1587f Nr. 3 BGB)
- der schuldrechtliche Versorgungsausgleich ist von Parteien vereinbart (§ 1587o BGB) oder vom Familiengericht angeordnet (§ 1587b IV BGB) worden (§ 1587f Nr. 5 BGB) -

einen schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vor, der jedoch nur auf Antrag (§ 1587f BGB) durchzuführen ist. Wie sich aus § 1587g BGB ergibt, ist dieser schuldrechtliche Versorgungsausgleich als ein Beteiligungsanspruch an der vom Ausgleichspflichtigen tatsächlich bezogenen Versorgung zu werten. Der Anspruch auf die "Ausgleichsrente" (§ 158g I 1 BGB) ist also erst dann fällig, wenn der ausgleichspflichtige Ehegatte einen "Anspruch" auf eine Versorgung erlangt hat oder eine Versorgungsleistung ohne Rechtsanspruch (z.B. Leistungen einer Unterstützungskasse, § 1 IV BetrAVG; vgl.

oben zu II.1) erhält.

Voraussetzungen für den Bezug einer Ausgleichsrente ist ferner (§ 1587g I 2 BGB), daß der Ausgleichsberechtigte

- ebenfalls eine Versorgung bezieht
- das 65. Lebensjahr vollendet hat oder daß er
- wegen Krankheit oder anderer Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf nicht absehbare Zeit eine ihm nach Ausbildung und Fähigkeiten zumutbare Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann.

Die letztgenannte Voraussetzung entspricht im wesentlichen dem Tatbestand des § 1572 BGB. Andere Tatbestände, die eine Unterhaltsberechtigung rechtfertigen (wie z.B. §§ 1570, 1571, 1573, 1575 BGB), reichen zur Begründung eines Ausgleichsanspruchs nicht aus.

2.2 Änderungen in der Bewertung (§ 1587g II, III BGB)

Von besonderer Bedeutung im Zusammenhang mit der Berücksichtigung veränderter Verhältnisse sind die Bewertungsvorschriften des § 1587g II und III BGB.

Zunächst gilt für die Ermittlung der auszugleichenden Versorgung § 1587a BGB entsprechend (§ 1587g II 1 BGB), d.h., daß sich die Ermittlung des Ehezeitanteils grundsätzlich nach den Regeln des § 1587a II BGB richtet. Hat sich seit dem Ende der Ehezeit der Wert einer Versorgung oder einer Anwartschaft oder einer Aussicht auf Versorgung geändert oder ist eine am Ende der Ehezeit vorhandene Versorgung oder eine Anwartschaft oder Aussicht auf Versorgung weggefallen oder sind Voraussetzungen einer Versorgung eingetreten, die am Ende der Ehezeit gefehlt haben, so ist dies nach § 1587g II 2 BGB zusätzlich zu berücksichtigen.

Diese Vorschriften bewirken im Ergebnis, daß alle Änderungen hinsichtlich des Wertes oder Bestandes von Versorgungsanrechten, die seit dem Ende der Ehezeit bzw. seit der Entscheidung über den Versorgungsausgleich eingetreten sind, im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich zu berücksichtigen sind.

Des weiteren sind die Wert- und Bestandsänderungen ab Beginn der auszugleichenden Versorgung bzw. Ausgleichsrente zu beachten, denn nach § 1587g I 1 BGB richtet sich die Höhe der Ausgleichsrente nach der Hälfte des die auszugleichenden Versorgungen "jeweils übersteigenden Betrags". Damit diese Änderungen auch verfahrensrechtlich berücksichtigt werden können, verweist § 1587g III BGB auf § 1587d II BGB; hiernach kann das Familiengericht bei "wesentlicher Änderung" der Verhältnisse (vgl. § 323 ZPO) eine rechtskräftige Entscheidung aufheben oder ändern[1].

Rolland[2] weist zutreffend darauf hin, daß im Ergebnis die Neuberechnung nach § 1587g II 2 BGB zu einer "Nachbesserung" der Ergebnisse aus dem öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich führt. Das entspreche nicht dem Ziel, im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich eine abschließende Regelung der Ehegatten herbeizuführen. Sie erscheine aber wegen § 1587g II 2 BGB unvermeidlich, der willkürliche oder zufällige Ergebnisse verhindern solle.

Der teilweise hiervon abweichenden Auffassung von Voskuhl-Pappai-Niemeyer[3] ist nicht zu folgen. Nach

---

1) Vgl. BT-Drs 7/4361, 47: Da der Anspruch auf eine Ausgleichsrente in seiner Bedeutung einem Unterhaltsanspruch nahe kommt, erscheint es zweckmäßig, entsprechend § 323 ZPO die Möglichkeit zu eröffnen, die Entscheidung über den Versorgungsausgleich bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse zu ändern.

2) Rz 9 zu § 1587g BGB.

3) S. 73; ähnlich MünchKomm-Maier, Ergänzung zu § 1587f BGB, Rz 3.

deren Ansicht bedeutet § 1587g II 2 BGB nicht, daß im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs die Versorgungsanwartschaften neu ermittelt und der Ausgleichsanspruch neu festgestellt werden mußten. Das ergebe sich aus der Subsidiarität des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs und dem Grundsatz des § 1587g II 1 BGB. Vielmehr seien nur Veränderungen der Versorgungen zu berücksichtigen, die nicht oder nicht voll im Wertausgleich nach § 1587b BGB ausgeglichen worden seien.

Rolland[1] weist jedoch überzeugend nach, daß bei Anwendung des § 1587g II 2 BGB eine Neubewertung insgesamt erforderlich ist, wenn der aus dem Wertausgleich verbliebene "Rest" ein "Saldo" ist. Ruland[2] begründet dieses Ergebnis in ähnlicher Weise: Bei dem Wertausgleich sei im Interesse einer abschließenden Regelung zum Zeitpunkt der Scheidung hinzunehmen, daß Anrechte, deren Entstehung wahrscheinlich sei, als entstanden fingiert werden, auch unter der Gefahr, daß sich die Fiktion später als unrichtig erweisen sollte. Trotz dieser Gefahr werde die Entscheidung über den Wertausgleich rechtskräftig. Ihre Korrektur sei daher nicht mehr möglich, auch wenn zwischenzeitliche Änderungen sie haben unrichtig werden lassen. Es bestehe aber kein Grund, auf die eine Unrichtigkeit noch eine andere zu bauen, d.h.

> dem sachlich unrichtigen Wertausgleich noch einen sachlich unrichtigen schuldrechtlichen Ausgleich folgen zu lassen.

Dementsprechend sind im Rahmen einer Neubewertung nach § 1587g II 2 alle Wert- und Bestandsänderungen

---

1) Rz 8 zu § 1587g BGB.

2) Rz 521.

der auszugleichenden Versorgungsanrechte zu berücksichtigen, z.B. der Wegfall oder die Erfüllung der Halbbelegung[1]. Die Richtigkeit dieser Auffassung wird durch die Ausführungen des Rechtsausschusses[2] bestätigt. Hiernach soll durch die Verweisung des § 1587g II 1 BGB auf § 1587a BGB sichergestellt werden, daß die Wertberechnung für den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich und für den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich gleich ist. Um jedoch Ungerechtigkeiten auszuschließen, die sich dadurch ergeben könnten, daß sich eine Versorgung in ihrem Wert oder Bestand verändere, werde ergänzend vorgeschrieben, daß solche Änderungen bei der Ermittlung des Wertunterschieds zu berücksichtigen seien. Nach § 1587g II 2 BGB sollen nur Änderungen des Wertes einer Versorgung oder Versorgungsanwartschaft oder deren Wegfall oder Entstehen in der Zeit zwischen dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags und der Durchführung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs berücksichtigt werden. Für die Feststellung aller anderen für den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich erheblichen Tatsachen solle es dagegen allein auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags ankommen. So könne z.B. ein beruflicher Aufstieg nach diesem Zeitpunkt, der die Höhe der Versorgung beeinflusse, nicht als zu berücksichtigende Veränderung des Versorgungswertes angesehen werden.

Freilich ergeben sich bei einem derartigen Verständnis des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs Widersprüche zu der mit dem Wertausgleich verfolgten Kon-

---

1) So ausdrücklich auch: Ruland, Rz 518, 519; Körber in Bastian u.a., Rz 17 zu § 1587g BGB.

2) BT-Drs 7/4361, 46/47.

zeption des Gesetzgebers. Wegen ihrer besonderen Bedeutung für die weiteren Überlegungen sollen deshalb nachfolgend die grundsätzlichen Ausführungen des Rechtsausschusses[1] wiedergegeben werden:

> Die Tatsache, daß eine Entscheidung über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich möglicherweise erst viele Jahre nach der Ehescheidung ergehen kann, ist im Ausschuß auf Bedenken gestoßen: Dies widerspreche dem Ziel, das auch mit der Einführung des Verfahrens- und Entscheidungsverbundes im Verfahrensrecht verfolgt werde, möglichst alle sich aus der Scheidung ergebenden Folgeregelungen zugleich mit der Scheidung zu treffen. Damit würden für das weitere Leben der Ehegatten klare Verhältnisse geschaffen, ferner werde es ihnen erspart, sich auch nach der Scheidung aus Anlaß von gerichtlichen Verfahren immer wieder mit ihrer gescheiterten Ehe auseinandersetzen zu müssen. Aus diesen Gründen solle erwogen werden, über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich schon bei der Scheidung zu entscheiden und, falls es gar nicht anders gehe, die Ausgleichsrenten im Wege der Schätzung zu ermitteln. Der Ausschuß hat die Bedenken geprüft, hat die Anregungen aber im Ergebnis nicht aufgenommen: Dieser Einwand gegen den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich treffe zwar zu. Er sei auch einer der Gründe dafür, den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach Möglichkeit zurückzudrängen. Eine andere Lösung erscheine aber aus Gründen der Gerechtigkeit nicht möglich. Eine Entscheidung über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich, die bereits im Zeitpunkt der Ehescheidung ergehe, werde regelmäßig falsch sein, weil zu diesem Zeitpunkt die Tatsachen, aus denen sich Grund und Höhe der Ausgleichsrente ergäben, ganz überwiegend noch unbekannt seien. Der Gesichtspunkt der Gerechtigkeit verbiete es, eine solche Entscheidung bestehen zu lassen, wenn sich bei Eintritt der Voraussetzungen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs ihre Unrichtigkeit ergebe. Die Entscheidung müsse dann berichtigt werden. Damit werde genau das erreicht, was mit dem Vorschlag habe verhindert werden sollen, und zwar unter wesentlich größerem Arbeitsaufwand.

Im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich, der ja eine Teilhabe an der tatsächlichen (auszugleichenden) Versorgung ist, werden also um der "Einzelfallgerechtigkeit" willen ggf. alle Wert- und Bestandsänderungen

---

1) BT-Drs 7/4361, 46 u. 47.

seit dem Ende der Ehezeit berücksichtigt. Es drängt sich die Frage auf, ob die den Wertausgleich beherrschenden Grundsätze

- Schaffung klarer Verhältnisse,
  Trennung der beiderseitigen Versorgungen -

so bedeutend sind, daß das Gebot der Einzelfallgerechtigkeit darüber vernachlässigt werden kann (vgl. hierzu unten zu V.).

2.3 Härteklausel (§ 1587h BGB)

Nach der Natur der Sache kann sich die Härteklausel für den Wertausgleich (§ 1587c BGB) nur auf Umstände beziehen, die zur Zeit der Entscheidung über den Versorgungsausgleich erkennbar sind. Falls der Versorgungsausgleich im späteren Versorgungsfall nicht mehr der Billigkeit entspricht, kann dies nach bisherigem Recht beim rechtskräftig abgeschlossenen Wertausgleich nicht mehr berücksichtigt werden.

Soweit jedoch ein Ausgleichsanspruch nach § 1587g BGB in Betracht kommt, kann die Anwendung der Härteklausel des § 1587h BGB den Ausgleichsanspruch ausschließen.

Nach der Begründung zur schuldrechtlichen Härteklausel[1] muß nach Art und Zweck des Ausgleichsanspruchs für seinen Bestand und seinen Umfang die Frage der Bedürftigkeit des Berechtigten und der Leistungsfähigkeit des Berechtigten grundsätzlich außer Betracht bleiben. Eine Durchbrechung dieses Grundsatzes erscheine jedoch aus Billigkeitsgründen angebracht, wenn der Berechtigte den nach seinen Lebensverhältnissen angemessenen Unterhalt aus seinen Einkünften und seinem Vermögen bestreiten könne und die Gewährung des Ausgleichs für den Verpflichteten in Anbetracht der beiderseitigen wirtschaftlichen Verhältnisse eine unbillige Härte bedeuten würde.

---

1) BT-Drs 7/650, 166.

Es erscheint fraglich, ob dieses Konzept (grundsätzliche Unabhängigkeit zwischen Versorgungsausgleich und Unterhalt) im Hinblick auf die Rechtsprechung des BVerfG[1] zu Art. 14 GG weiterhin tragfähig ist[2]. Mit Rücksicht auf die in der Begründung zu § 1587h BGB hervorgehobenen "Billigkeitsgründe" ist es ferner nicht überzeugend, daß die "Hauptentscheidung" über den Wertausgleich unabänderlich sein soll, während die "Restentscheidung" über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich veränderten Verhältnissen im Rahmen des § 1587h BGB Rechnung tragen kann.

2.4 § 1587i III BGB

Nach § 1587i III BGB, der auf § 1587d II BGB verweist, können auch Veränderungen hinsichtlich des abgetretenen Anspruchs auf Ausgleichsrente berücksichtigt werden.

3. Der Entwurf des Gesetzes zur Ergänzung von Regelungen über den Versorgungsausgleich[3]

Die vom BVerfG[4] geforderten ergänzenden Regelungen sind vom Gesetzgeber zwar noch nicht erlassen worden. Mit ihrem Inkrafttreten in naher Zukunft ist aber zu rechnen, so daß es gerechtfertigt ist, den Gesetzentwurf hier unter Punkt IV. (und nicht unter Punkt V.) aufzuführen.

Eine vollständige Auseinandersetzung mit dem Gesetzentwurf würde über den Rahmen dieser Untersuchung hinausgehen. Zudem ist derzeit nicht absehbar, welche

---

1) S. oben zu III. 1. und III. 2.

2) S. unten zu V.

3) BR-Drs 527/80.

4) S. oben zu III. 1.

Fassung der Entwurf durch Bundesrat und Bundestag erhalten wird[1]. Im Zusammenhang mit den weiteren Erörterungen soll deshalb nur auf folgende Regelungen des Entwurfs hingewiesen werden:

3.1 Korrekturgrenze (Spürbarkeitsgrenze)

Nach § 1587w BGB-E soll ein Rückausgleich dann nicht in Betracht kommen, wenn,

> bezogen auf das Ende der Ehezeit die übertragenen oder begründeten Anwartschaften insgesamt eins vom Hundert des auf einen Monat entfallenden Teils der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) nicht übersteigen.

Nach der Begründung[2] sollen durch diese Grenze Fälle ausgeschieden werden, in denen ohnehin ein geringer Versorgungsausgleich stattgefunden hat. Die Korrekturgrenze beträgt im Jahre 1980 mtl. 22,-- DM.

Die Korrekturgrenze steht offensichtlich im Zusammenhang mit dem Hinweis im Urteil des BVerfG[3], daß die Rechtfertigung des Versorgungsausgleichs durch Art. 6 I und Art. 3 II GG dann entfalle, wenn beim Verpflichteten

> eine "spürbare" Kürzung der Rentenansprüche

erfolge, ohne daß sich diese angemessen für den Berechtigten auswirke.

Eine derartige "Spürbarkeitsgrenze" erscheint nicht zuletzt im Hinblick auf den "Verwaltungsaufwand" der mit dem Rückausgleich befaßten Stellen geboten[4].

Ob allerdings der Wert von 1 % der Bezugsgröße (1980 = 22,-- DM) richtig "gegriffen" ist, kann bezweifelt werden.

---

1) Das Manuskript wurde am 30.11.1980 abgeschlossen.

2) BR-Drs 527/80, 24.

3) S. oben zu III. 1.

4) Vgl. auch § 323 ZPO: "Wesentliche" Änderung der Verhältnisse; s. auch unten zu V.

3.2 Korrektur durch Leistungsträger; Antragsprinzip

Bemerkenswert ist, daß über den Rückausgleich nicht das Familiengericht, sondern der Leistungsträger auf Antrag entscheiden soll (§ 1587x I BGB-E), d.h. der Rentenversicherungsträger und die Versorgungsdienststelle (vgl. § 1304a IV RVO und § 57 BeamtVG). Diese Regelung zielt anscheinend auf eine Entlastung der Familiengerichte.

V. Überlegungen zur Berücksichtigung veränderter Verhältnisse de lege ferenda

1. Das System der bisherigen gesetzlichen Regelung

Wie Rolland[1] sehr klar dargelegt hat, werden im Versorgungsausgleich "Anwartschaften", nicht aber "künftige Versorgungsansprüche" aufgeteilt. Der Gesetzgeber schenkt also dem "weiteren Schicksal" der Anwartschaften grundsätzlich keine Beachtung.

Diese Feststellung ergibt sich aus der Regelung des § 1587a VII 1 BGB. Hiernach kommt es für den Ausgleich der Anwartschaften nicht darauf an, ob am Ende der Ehezeit eine für die spätere Versorgung maßgebliche Wartezeit oder eine ähnliche zeitliche Voraussetzung erfüllt ist. Der Gesetzgeber geht vielmehr davon aus, daß "der ganz überwiegende Teil" aller Anrechte zum Vollrecht erstarke[2].

Diese vereinfachende Betrachtungsweise liegt offensichtlich auch der Regelung des § 1587a VII 2 BGB zugrunde: Sind am Stichtag des Endes der Ehezeit die Voraussetzungen für die Anrechnung von beitragslosen Zeiten[3] oder für die Rente nach Mindesteinkommen[4] erfüllt, dann wird sozusagen unwiderleglich vermutet, daß sie auch in Zukunft gegeben sein werden. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, dann werden sie anscheinend nach der Vorstellung des Gesetzgebers auch in der Zukunft nicht gegeben sein. Sie können aber durchaus bereits einen Tag nach dem Ende der Ehezeit vorliegen[5].

---

1) Rz 17, 18 zu § 1587 BGB; s. oben zu I.2.

2) Vgl. BT-Drs 7/4361,36.

3) S. ausführlich oben zu II.2.59.

4) S. oben zu II. 2.32 und II. 2.52.

5) Vgl. den Beispielsfall bei Bergner, DRV 1977, 56; s. ferner Fn 1 und 2.

Für bestimmte Fallgruppen gibt es aber Ausnahmeregelungen:

- Ist ein Anrecht auf eine Betriebsrente im Zeitpunkt der Entscheidung über den Versorgungsausgleich noch nicht "unverfallbar", so wird es nicht im Wertausgleich, sondern ggf. später im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich ausgeglichen (§ 1587 a II Nr. 3 Satz 3 BGB). Diese Ausnahme wird in § 1587a VII Satz 1, 2. Halbsatz BGB ausdrücklich erwähnt. Hier wird also das mögliche spätere Schicksal einer Anwartschaft berücksichtigt, weil der Ausgleichspflichtige nicht mit Beiträgen zum Ausgleich eines Anrechts belastet werden soll, das möglicherweise später (beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Betrieb) wieder fortfällt[1].

- Ist bei der Entscheidung über den Versorgungsausgleich bereits absehbar, daß sich der Versorgungsausgleich nicht zugunsten des Berechtigten auswirken würde, "weil beispielsweise vorauszusehen ist, daß der Berechtigte die sogenannte kleine Wartezeit von 60 Monaten nie erreichen wird"[2], so soll dies im Rahmen des § 1587b IV BGB berücksichtigt werden.

- Ist im Wertausgleich nur ein Teil der während der Ehezeit begründeten Versorgungsanrechte ausgeglichen worden und findet später hinsichtlich des übrigen Teils noch ein schuldrechtlicher Versorgungsausgleich statt, dann sollen hierbei auch zwischenzeitliche Änderungen der Versorgungsanrechte (§ 1587g II BGB) oder der sonstigen Verhältnisse (§ 1587h BGB) zu beachten sein[3].

---

1) Vgl. BT-Drs 7/4361, 38.

2) So BT-Drs 7/4361, 42.

3) Vgl. oben zu IV. 2.2 und IV. 2.3.

Von diesen Ausnahmen abgesehen[1] bleibt es aber bei dem Grundsatz, daß der Versorgungsausgleich Anwartschaften zu einem bestimmten Stichtag ausgleicht. Deren spätere Entwicklung kann nach geltendem Recht weder im Rahmen der §§ 812 ff BGB noch nach den Grundsätzen über den Wegfall der Geschäftsgrundlage, nach Maßgabe des § 323 ZPO, des § 18 FGG, noch nach sonstigen Bestimmungen berücksichtigt werden. Es bestehen lediglich - unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen - Korrekturmöglichkeiten in analoger Anwendung der §§ 580 ff ZPO[2].

Der Entwurf des Gesetzes zur Ergänzung von Regelungen über den Versorgungsausgleich betrifft demgegenüber Fälle, in denen die Rechtfertigung für den Ausgleich überhaupt entfällt[3].

2. Fallgruppen von veränderten Verhältnissen

Nun ließe sich dieses System des Gesetzgebers - das im Hinblick auf die äußerst komplizierte Materie durchaus verständlich ist - vielleicht dann aufrechterhalten, wenn die Veränderungen von maßgeblichen Verhältnissen so gering wären, daß sie vernachlässigt werden könnten. Hiervon kann aber keine Rede sein. Das zeigen die vielfältigen, teilweise sehr einschneidenden Änderungsmöglichkeiten, die - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - unter Punkt II. bis IV. aufgeführt sind.

Diese Änderungen von Verhältnissen[4] lassen sich etwa in folgende Fallgruppen zusammenfassen:

---

1) Weitere Einzelheiten s. oben zu IV.

2) S. oben zu IV. 1.5.

3) S. oben zu III. und IV. 3.

4) Zur weiten Auslegung dieses Begriffs s. oben zu I.3.

2.1 Der Entscheidung über den Versorgungsausgleich wurde ein unzutreffender Sachverhalt zugrundegelegt

Insbesondere bei der Erteilung von Rentenauskünften nach § 1304 RVO / § 83 AVG kommt es wegen der Vielzahl der zu berücksichtigenden Zeiten immer wieder vor, daß bestimmte Beitrags-, Ersatz- oder Ausfallzeiten nicht angerechnet wurden und daß dies erst nach Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich erkannt wird. Eine nicht unbedeutende Rolle spielen dabei die Fälle, in denen nachträglich Aussagen von Zeugen oder Versicherungsunterlagen aus Vertreibungsgebieten (Aussiedlungsgebieten) verwertbar werden.

Die Anrechnung von Zeiten in einem größeren oder geringeren Ausmaß als dem der Rentenauskunft zugrundegelegten kann dabei auch zu einer "unverhältnismäßigen" Erhöhung oder Verringerung des Ehezeitanteils der Rentenanwartschaft führen. So kann z.B. die Mehranrechnung von 3 Monaten Pflichtbeiträgen zugleich auch die Höherbewertung von Sachbezugszeiten (Art. 2 § 55 ArVNG / Art. 2 § 54 AnVNG), die Höherbewertung von Pflichtbeitragszeiten im Rahmen der Rente nach Mindesteinkommen (Art. 2 § 55a ArVNG / Art. 2 § 54b AnVNG) oder andere zusätzliche Auswirkungen zur Folge haben.

Bei den anderen Versorgungsanrechten (z.B. aus der Beamtenversorgung oder aus der betrieblichen Altersversorgung) wird es seltener sein, daß der Auskunft ein unzutreffender Sachverhalt zugrundegelegt wurde.

2.2 Der Entscheidung über den Versorgungsausgleich lag eine unzutreffende Rechtsanwendung zugrunde

Im Hinblick auf die sehr komplizierten Bewertungsvorschriften des § 1587a BGB wird man davon ausgehen können, daß in relativ zahlreichen Fällen der Ehezeitan-

teil von Versorgungsanrechten unzutreffend festgesetzt wurde[1]. Auch wenn die Auslegung der Bewertungsregeln durch die höchstrichterliche Rechtsprechung weitgehend geklärt sein wird, werden sich wegen der schwierigen Materie Rechtsanwendungsfehler nicht ausschließen lassen, die erst nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung erkannt werden.

2.3 Änderung von Gesetzen, Verordnungen, Satzungen, Ruhegeldordnungen u.a. nach der Entscheidung über den Versorgungsausgleich

2.31 An erster Stelle sind hier die Änderungen im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung zu nennen ("Das einzig Beständige im Sozialrecht ist der stete Wandel"). Hierzu nochmals einige Beispiele:

- Bei (fiktiven) Versicherungsfällen bis 1977 konnten Ausbildungs-Ausfallzeiten mit einem jährlichen Vomhundertsatz bis zu 200 % bewertet werden. Diese Zeiten dürfen mit Wirkung für fiktive Versicherungsfälle ab 1.1.1978 nur noch höchstens mit 100 % bewertet werden.

- Ersatzzeiten, Ausfallzeiten und die Zurechnungszeit können bei (fiktiven) Versicherungsfällen ab 1980 nicht mehr rentensteigernd angerechnet werden, wenn sie einer Versorgung aus einem vor 1966 begründeten Beamtenverhältnis zugrundegelegt werden.

- Leistungen aus freiwilligen Beiträgen unterliegen bei Versicherungsfällen ab 1981 nur noch unter bestimmten Voraussetzungen der Rentendynamik.

- Nach den sozialpolitischen Vorstellungen der Regierungskoalition[2] soll die Anrechnung eines Jahres der Kindererziehung vorgesehen und die Regelung der

---

1) Vgl. oben zu II.

2) Vgl. Koalitionsvereinbarung von SPD und FDP, Frankfurter Allgemeine v. 11.11.1980.

Rente nach Mindesteinkommen über das Jahr 1972 hinaus fortgeführt werden.

2.32 Ferner können sich die Satzungen für berufsständische Versorgungswerke bezüglich der Leistungen bei Invalidität oder Alter ändern.

2.33 Es können auch Änderungen in den Ruhegeldordnungen für betriebliche Altersversorgungen eintreten.

2.34 Der Gesetzgeber kann ferner Neuregelungen im Recht des Versorgungsausgleichs selbst treffen (wie z.B. Änderungen des § 1587b III BGB oder der BarwertVO). Er kann zu derartigen Änderungen auch durch Entscheidungen des BVerfG gezwungen sein.

2.4 Entwicklung der Versorgungsanrechte nach dem Ende der Ehezeit oder nach der Entscheidung über den Versorgungsausgleich

Hierzu sollen nur einige Beispiele aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus der betrieblichen Altersversorgung herausgegriffen werden:

2.41 Rentenanwartschaften

Hier spielen insbesondere die Anrechnungsvoraussetzungen für die beitragslosen Zeiten[1] eine Rolle. So können z.B. aufgrund von Zeiten, die erst nach dem Ende der Ehezeit zurückgelegt werden, die Voraussetzungen für die Anrechnung von beitragslosen Zeiten in der Ehezeit oder für die Rente nach Mindesteinkommen geschaffen werden. Umgekehrt ist es nach geltendem Recht möglich, daß die am Ende der Ehezeit (noch) erfüllten Anrechnungsvoraussetzungen für beitragslose Zeiten später entfallen[2].

---

1) S. oben zu II. 2594.

2) Vgl. das Beispiel oben zu I. 2.4.

2.42 Anrechte der betrieblichen Altersversorgung

Von besonderer Bedeutung ist hier die "Verfallbarkeit der Höhe nach" (§ 2 BetrAVG)[1].

2.5 Steuerrechtliche Auswirkungen auf den Bezug der Versorgung, die bei der Entscheidung über den Versorgungsausgleich nicht absehbar waren

Auch wenn die Besteuerung der Versorgungsbezüge weitgehend vereinheitlicht werden sollte[2], kann es unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls dazu kommen, daß die "Netto-Gutschrift" des Ausgleichsberechtigten infolge unterschiedlicher Besteuerung höher (u.U. vielleicht auch niedriger) ist als der dem ausgleichsverpflichteten Ehegatten verbleibende "Netto-Ehezeitanteil" der ausgeglichenen Versorgung.

Die steuerrechtlichen Auswirkungen auf den späteren Bezug der Versorgung lassen sich im Regelfall bei der Entscheidung über den Versorgungsausgleich noch nicht absehen.

2.6 Veränderte tatsächliche Verhältnisse, aufgrund deren die Rechtfertigung für den Versorgungsausgleich ganz oder teilweise entfällt

Hier handelt es sich um die vom BVerfG bezeichneten Fälle[3] sowie um die Fälle, in denen aufgrund von Umständen, die nach der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich eingetreten sind, der Versorgungsausgleich als grob unbillig erscheint[4]:

---

1) S. näher oben zu II. 4.4; vgl. ferner Bergner, SozVers 1980, 199 ff.

2) Vgl. oben zu II.9.

3) S. oben zu III.2.

4) S. oben zu IV. 2.3.

2.61 Vorversterben des ausgleichsberechtigten Ehegatten ohne Rentenbezug oder nur mit kurzem Rentenbezug.

2.62 Eintritt des Versicherungsfalls beim Ausgleichsverpflichteten früher als beim Ausgleichsberechtigten.

2.63 Nach der rechtskräftigen Entscheidung über den Versorgungsausgleich treten Umstände ein, aufgrund deren der Versorgungsausgleich grob unbillig erscheint (§§ 1587c Nr. 1, 1587h Nr. 1 BGB; Art. 12 Nr. 3 III 3,4 des 1. EheRG).

Beispiele:

- Wiederverheiratung des ausgleichsberechtigten Ehegatten mit einem Partner in besten wirtschaftlichen Verhältnissen.
- Erheblicher beruflicher Abstieg des ausgleichsverpflichteten und erheblicher beruflicher Aufstieg des ausgleichsberechtigten Ehegatten nach der Entscheidung über den Versorgungsausgleich.

3. Gründe gegen eine Berücksichtigung veränderter Verhältnisse

Nun läßt es sich nicht übersehen, daß eine Reihe von Gründen gegen die Berücksichtigung veränderter Verhältnisse spricht.

3.1 Rechtssicherheit

Soweit es um die Fallgruppen zu 2.1 und 2.2 (unzutreffender Sachverhalt; unzutreffende Rechtsanwendung) geht, liegt das Argument nahe, im Interesse der Rechtssicherheit müsse eine rechtskräftige Entscheidung auch dann unabänderbar bleiben, wenn sich später herausstelle, daß sie auf einem unzutreffenden Sach-

verhalt oder einer unzutreffenden Rechtsauslegung beruhe. So ist allgemein anerkannt, daß die Abänderung einer Entscheidung im Rahmen des § 323 ZPO dann nicht zulässig ist, wenn sie auf Gründe gestützt wird, die vor Schluß der mündlichen Verhandlung im Vorprozeß bereits vorlagen; später "bekannt gewordene" Gründe stehen den später "eingetretenen" Gründen nicht gleich[1].

Zudem darf die Bindungswirkung des früheren Urteils auch nur insoweit beseitigt werden, als es auf nachträglich veränderten Verhältnissen beruht. Im übrigen ist das Gericht an die Feststellungen des früheren Urteils gebunden[2].

Hiergegen läßt sich einwenden, daß im Versorgungsausgleich überwiegend sozialrechtliche Versorgungsanwartschaften ausgeglichen werden, für die andere Grundsätze gelten[3].

3.2 Arbeitsaufwand der Gerichte und der Versicherungs- oder Versorgungsträger

Diesem Argument war schon im Gesetzgebungsverfahren große Bedeutung beigemessen worden: Bei der Abschätzung künftiger Entwicklungen müsse immer eine gewisse Fehlermöglichkeit in Kauf genommen werden; in der Praxis könne man die Ausgleichsentscheidung nicht nachträglich ständig ändern[4].

---

1) Vgl. u.a. OLG Düsseldorf, FamRZ 1979, 803; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, § 323 ZPO Anm 3 C.

2) BGH, FamRZ 1979, 694; OLG München, FamRZ 1979, 237; BGH, FamRZ 1980, 771; OLG Frankfurt, FamRZ 1980, 894.

3) S. unten zu 4.

4) S. oben zu I. 2.2.

Ein - u.U. beträchtlicher - Mehraufwand wird sich wohl nicht vermeiden lassen. Gewisse Grenzen können aber durch eine "Spürbarkeitsregelung" und durch ein "Abänderungsinteresse" gezogen werden[1].

3.3 Systematik des Versorgungsausgleichs

Nach Rolland[2] teilt der Versorgungsausgleich "Anwartschaften", nicht aber "künftige Leistungen" auf. Das weitere Schicksal der Anwartschaft spiele deshalb keine Rolle.

Dieses System läßt sich aber aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht länger aufrechterhalten[3].

3.4 Trennung der Versorgungsverhältnisse

Nach dem Willen des Gesetzgebers sollten durch den Wertausgleich und durch den Verfahrensverbund klare Verhältnisse hinsichtlich aller Scheidungsfolgen geschaffen werden. Zugleich sollte es den Ehegatten erspart werden, sich auch nach der Scheidung aus Anlaß von gerichtlichen Verfahren immer wieder mit ihrer gescheiterten Ehe auseinandersetzen zu müssen[4].

Udsching[5] befürchtet, daß mit der Zulassung von Korrekturmöglichkeiten ein Grundprinzip des Versorgungsausgleichs - die sofortige Trennung der Versorgungsverhältnisse - ins Wanken gerate. Er weist aber selbst zutreffend darauf hin, daß die einschlägigen Fälle trotz ihrer Vielschichtigkeit Ausnahmecharakter haben.

Im übrigen läßt es sich auch bei der Berücksichtigung veränderter Verhältnisse nach § 323 ZPO im Rahmen von

---

1) S. unten zu 5.

2) S. oben zu I. 2.11 und zu V. 1.

3) S. unten zu 4.

4) Vgl. BT-Drs 7/4361, 46 u. 47; s. oben zu IV. 2.2.

5) S. 273.

Unterhaltsprozessen nicht vermeiden, daß die geschiedenen Ehegatten an ihre gescheiterte Ehe erinnert werden. Dasselbe gilt für den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich.

3.5 Unsicherheit über die Versorgungssituation des Ausgleichsberechtigten

Sofern im Rahmen der Berücksichtigung veränderter Verhältnisse auch eine Herabsetzung oder ein völliger Entzug der "Gutschrift" des Ausgleichsberechtigten zulässig sein soll, hätte eine derartige Regelung den Nachteil, daß der Ausgleichsberechtigte nicht uneingeschränkt auf den Fortbestand seiner erworbenen Anrechte vertrauen kann. - Andrerseits ist nicht einzusehen, weshalb der ausgleichsberechtigte Ehegatte grundsätzlich besser gestellt werden soll als der ausgleichsverpflichtete Ehegatte.

4. Gründe für eine Berücksichtigung veränderter Verhältnisse

4.1 Verfahrensgrundsätze des FGG

4.11 Nach § 18 I FGG kann das Gericht eine Entscheidung ändern, wenn es sie nachträglich für ungerechtfertigt erachtet. Eine Änderung in diesem Rahmen kommt in Betracht, wenn das Gericht nachträglich zu einer anderen Rechtsanschauung gelangt, z.B. infolge Änderung der Rechtsprechung oder Aufdeckung eines Rechtsirrtums[1]. Als ungerechtfertigt kann die Verfügung aber auch infolge anderer Würdigung der tatsächlichen Grundlagen erscheinen, ferner wenn dem Gericht schon vor seiner ersten Verfügung vorhanden gewesene, aber unbekannt gebliebene tatsächliche Umstände nachträglich bekannt werden[1]. Habscheid[2] hält dagegen § 18 I FGG auf die-

1) So Keidel/Kuntze/Winkler, § 18 FGG Rz 1 m.w.H.
2) § 27 III 6 b.

sen Fall nicht anwendbar, da die erste Entscheidung im Hinblick auf die dem Richter vorliegenden Tatsachen richtig gewesen sei, was mit seiner von der h.M. abweichenden Auffassung über die Wirkung der materiellen Rechtskraft auf den Sachverhalt zusammenhängt[1].

4.12 Nach § 18 II FGG ist das Gericht jedoch nicht zur Änderung einer Verfügung befugt, die der sofortigen Beschwerde (§ 22 FGG) unterliegt. Dasselbe gilt, soweit die Entscheidungen des Familiengerichts[2] mit der befristeten Beschwerde nach § 621e ZPO bzw. §§ 629a II, 621e ZPO anfechtbar sind[3]. Das Gericht ist hier im übrigen schon aufgrund der §§ 621e, 577 III ZPO nicht zur Änderung seiner der Beschwerde unterliegenden Entscheidung berechtigt[4].

4.13 § 18 FGG (einschließlich des § 18 II FGG) gilt aber nur für die Korrektur "unrichtiger" Entscheidungen. Die Änderung oder Aufhebung von Entscheidungen wegen inzwischen tatsächlich veränderter Verhältnisse wird dagegen von § 18 FGG nicht berührt[5].

Die Befugnis zur Anpassung einer Entscheidung an veränderte Verhältnisse ergibt sich zum Teil aus dem materiellen Recht (z.B. aus den §§ 1696, 1919, 1921 BGB) und zum Teil aus dem Verfahrensrecht. Sie muß aber darüber hinaus bei allen Verfügungen mit Dauerwirkung anerkannt werden[6] und stellt

---

1) S. näher Habscheid, § 28 I 3 m.w.H.

2) über FGG-Sachen (§ 621a I ZPO in Verbindung mit § 621 I Nr. 1-3, 6, 7, 9 ZPO)

3) Vgl. OLG München, FamRZ 1980, 604, 605.

4) So Keidel/Kuntze/Winkler, § 18 Rz 71 m.w.H.

5) Keidel/Kuntze/Winkler, § 18 FGG Rz 2; Habscheid, § 27 II b und III.

6) Keidel/Kuntze/Winkler aaO (Fn 5).

eine "praktische Notwendigkeit" dar, weil sich die Aufrechterhaltung und Unabänderlichkeit einer sachlich unrichtig gewordenen Entscheidung nicht verantworten läßt[1].

Eine Anwendung dieser Grundsätze auf den Versorgungsausgleich wäre dringend geboten. Sie scheitert jedoch an dem "Kunstgriff" des Gesetzgebers, der die Entscheidung über den Versorgungsausgleich nicht als "Verfügung mit Dauerwirkung", sondern als Entscheidung über "Versorgungsanwartschaften zu einem bestimmten Stichtag" ("Momentaufnahme") gelten läßt[2].

4.2 Grundsätze des § 323 ZPO

§ 323 ZPO gibt jeder Partei das Recht, die Abänderung eines auf Verurteilung zu künftig wiederkehrenden Leistungen lautenden Urteils im Wege der Klage zu verlangen, wenn sich die für das Bestehen, die Höhe oder die Dauer der Leistungspflicht maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben. Kommt der Richter in die Lage, zu derartigen künftig fällig werdenden Leistungen zu verurteilen, so hat er die Pflicht, vorausschauend sein Urteil dieser vermutlichen künftigen Gestaltung der Dinge anzupassen[3]. Wenn das aber nicht möglich ist, darf er die Fortdauer der zur Zeit der letzten Tatsachenverhandlung bestehenden Verhältnisse annehmen[4]. Die Rechtskraft (§ 322 ZPO) würde nun die Entscheidung des Richters auch dann vor Abänderung oder Aufhebung bewahren, wenn sich seine Auffassung von der zukünftigen Entwicklung nicht bewahrheitet. Diese nicht vorhergesehene Entwicklung kann aber im Rahmen des § 323

---

1) So Habscheid, § 27 III 5; vgl. ferner Keidel/Kuntze/Winkler aaO.

2) S. oben zu V. 1.

3) Rosenberg/Schwab, § 159 I, unter Hinweis auf BGH, NJW 1970, 1229.

4) Rosenberg/Schwab, § 159 I, unter Hinweis auf BGH, FamRZ 1966, 266.

ZPO berücksichtigt werden. "So erweist sich § 323 als zweckmäßig, ja notwendig und in der Tatsache als eine durch ein "Gebot der Billigkeit" veranlaßte Ausnahme von den allgemeinen Normen über die Rechtskraft"[1]. In ähnlicher Weise charakterisieren Zöller/Vollkommer[2] die Regelung des § 323 ZPO:

> Der innere Grund für die Möglichkeit, die Rechtskraft zu durchbrechen, liegt darin, daß das Festhalten an der einmal getroffenen Entscheidung (Argument der Rechtssicherheit) in den Fällen des § 323 mit der materiellen Gerechtigkeit schlechthin unvermeidbar wäre.

Nach § 323 II ZPO kann die Abänderungsklage nur auf nachträglich (d.h. nach dem Schluß der Tatsachenverhandlung) eingetretene[3] Umstände gestützt werden. Im übrigen ist das Gericht an die Feststellungen im früheren Urteil gebunden[4]. Das Urteil darf nur für die Zeit nach Erhebung der Klage abgeändert werden (§ 323 III ZPO)[5]. Für Vergleiche gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 3 des § 323 ZPO entsprechend (§ 323 IV ZPO).

Eine analoge Anwendung des § 323 ZPO auf die Entscheidungen über den Versorgungsausgleich kommt genau so wenig wie eine Anwendung der Verfahrensgrundsätze des FGG in Betracht[6].

4.3 Schutz des Eigentums (Art. 14 GG)

Nach der Rechtsprechung des BVerfG[7] stehen die Anwartschaften und Ansprüche auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung unter dem Schutz des

---

1) So Rosenberg/Schwab, § 159 I.

2) § 323 ZPO Anm I 2.

3) nicht dagegen auf nachträglich bekanntgewordene (vlg. OLG Düsseldorf, FamRZ 1979, 803; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, § 323 ZPO Anm 3 C.

4) BGH: FamRZ 1980, 771 und FamRZ 1979, 694.

5) Meister, FamRZ 1980, 864, 869, hält diese Regelung für verfassungswidrig.

6) S. vorstehend zu 4.1.

7) S. oben zu III. 1.5.

Art. 14 GG. Der Versorgungsausgleich ist hierbei im Hinblick auf Art. 14 I 2 GG durch Art. 3 II und 6 I GG gerechtfertigt.

Aufgrund späterer Rechtsänderungen oder wegen der Weiterentwicklung der Rentenanwartschaften nach dem Ende der Ehezeit kann es nun dazu kommen, daß die Lastschrift größer ist als der entsprechende, dem Ausgleichspflichtigen für die Ehezeit verbleibende Teil seiner späteren tatsächlichen Rente. Im Extremfall kann die Lastschrift größer sein als die Rente des Ausgleichspflichtigen aus allen Zeiten (auch vor der Ehe), so daß dem Ausgleichspflichtigen überhaupt kein Rentenbetrag mehr zustände[1]. Derartige Ergebnisse lassen sich weder mit den Nachwirkungen der Ehe (Art. 6 I GG) noch mit der Gleichberechtigung der Ehegatten (Art. 3 II GG) rechtfertigen. Nach den Grundsätzen der Entscheidung des BVerfG v. 28.2.1980[2] muß deshalb der Betroffene auch in diesen Fällen befugt sein, eine nachträgliche Korrektur zu beantragen, damit ungerechtfertigte Härten vermieden werden.

4.4 Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG)

Im Versorgungsausgleich wird der Wertunterschied zwischen den beiderseitigen Versorgungsanwartschaften der Ehegatten (bezogen auf den Stichtag des Endes der Ehezeit) ausgeglichen. Der Gesetzgeber unterstellt dabei, daß sich die Versorgungsanwartschaften in dem Maße weiterentwickeln werden, wie das nach den Verhältnissen am Ende der Ehezeit zu erwarten war[3].
Aus einer Vielzahl von Gründen können sich aber die Versorgungsanwartschaften in ihrem Wert oder in ihrem Bestand verändern. Infolge dieser Veränderungen kann im Ergebnis wesentlich mehr oder weniger an Versorgungsanrechten ausgeglichen sein als die Hälfte des auf die Ehezeit entfallenden Wertunterschieds. In diesen Fällen liegen klare Verstöße gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 I GG vor.

---

1) Vgl. das Beispiel zu I. 2.4.
2) S. näher oben zu III. 2.1.
3) Vgl. oben zu V. 1.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG[1] führen vorhandene Ungleichheiten freilich nicht in jedem Falle zur sofortigen Verfassungswidrigkeit. Der Gesetzgeber kann vielmehr zur Beseitigung solcher Ungleichheiten in bestimmten Fällen Fristen in Anspruch nehmen. Dies ist u.a. dann der Fall, wenn der Gesetzgeber sich bei Neuregelung eines komplexen Sachverhalts zunächst mit einer gröber typisierenden und generalisierenden Regelung begnügt, um diese nach hinreichender Sammlung von Erfahrungen allmählich durch eine entsprechend fortschreitende Differenzierung zu verbessern[2]. Es erscheint fraglich, ob im Hinblick auf die teilweise "intensiven" Verstöße gegen den Gleichheitsgrundsatz nicht bereits jetzt schon Verfassungswidrigkeit des § 1587a VII BGB angenommen werden muß. Jedenfalls ist der Gesetzgeber aber verpflichtet, der Verfassung entsprechende Regelungen über die Berücksichtigung veränderter Verhältnisse zu treffen.

4.5 Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III GG)

Es entspricht ferner der "im Rechtsstaatsgedanken enthaltenen Idee der Gerechtigkeit[3], daß Veränderungen der Anwartschaften zu berücksichtigen sind[4].

Die Abwägung zwischen dem Grundsatz der Rechtssicherheit "mit dem Gebote der Gerechtigkeit im Einzelfall" ist zwar grundsätzlich Sache des Gesetzgebers[5]. Im Hinblick auf die zahlreichen Änderungsmöglichkeiten,

---

1) BVerfG 33, 171, 189 = NJW 1972, 1509; BVerfG 37, 104, 118 = NJW 1974, 1127; BVerfG 43, 291, 321 = NJW 1977, 569; NJW 1980, 692; NJW 1980, 2569.

2) Auf diese Rechtsprechung weist auch Zimmermann, S. 457, hin.

3) Vgl. hierzu u.a. BVerfG: 7,89,92; 20,232,331; zum Verstoß des Versorgungsausgleichs gegen das Gebot der Einzelfallgerechtigkeit s. D. Schwab, FamRZ 1977, 772 u. Kropp, DRiZ 1979, 302.

4) S. auch oben zu 4.2.

5) BVerfG 15, 313, 319, 322.

die für Versorgungsanrechte in den Monaten, Jahren und Jahrzehnten zwischen dem Ende der Ehezeit (der Entscheidung über den Versorgungsausgleich) und dem Eintritt des Leistungsfalls bestehen, geht es aber nicht nur, - wie sonst bei der Abwägung zwischen Rechtssicherheit und Einzelfallgerechtigkeit - darum, daß im Einzelfall unrichtige Entscheidungen hingenommen werden müssen. Versorgungsanrechte sind vielmehr - insbesondere im Sozialrecht - nach der Natur der Sache vielfältigen Änderungen unterworfen. Anrechte aber, bei denen von vornherein mit wesentlichen Änderungen zu rechnen ist, dürfen nicht vom Gesetzgeber in einer "Momentaufnahme" zu einem bestimmten Zeitpunkt als unabänderlich fingiert werden. Eine derartige Regelung wäre - wie bei § 323 ZPO - mit der materiellen Gerechtigkeit schlechthin unvereinbar. Es liegen deshalb "besonders zwingende und schwerwiegende",den Erwägungen der Rechtssicherheit "übergeordnete Gründe"[1] vor, die die Abwägung zwischen Rechtssicherheit und Gerechtigkeit zugunsten der letzteren als geboten erfordern.[2] [3]

---

1) Vgl. BVerfG 2, 380, 403.

2) Die Forderung nach Berücksichtigung veränderter Verhältnisse im Recht des Versorgungsausgleichs könnte ferner auf das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 I, 28 I GG) gestützt werden. Aus der unübersehbaren Literatur hierzu vgl. u.a. Badura, SGb 1980, 1; Rower-Kahlmann/Ströer, SGB I, Vorbem Rz 13 ff, Zacher, Festschrift für Ipsen, S. 207; jeweils m.w.H.

3) Es läßt sich ferner die Auffassung vertreten, daß die Frage der Berücksichtigung veränderter Verhältnisse im Recht des Versorgungsausgleichs im Grundsatz bereits durch die Entscheidung des BVerfG v. 28.2.1980 (s. oben zu III.2) geklärt sei, nach der der Gesetzgeber verpflichtet ist, "nachträglich eintretenden grundrechtswidrigen Auswirkungen des Versorgungsausgleichs zu begegnen". Dies gilt zumindest für die unter V. 2.63 aufgeführten Fälle, in denen später die Rechtfertigung für den Versorgungsausgleich entfällt.

4.6 Grundsätze des Verwaltungsverfahrens im Sozialrecht[1)]

Das Recht des Versorgungsausgleichs ist eng mit dem Sozialrecht, insbesondere mit dem Rentenversicherungsrecht, verknüpft. Die Entscheidung über den Ausgleich als solchen (das "Ob" des Ausgleichs) wurzelt im Familienrecht; die Höhe des Ausgleichs aber hängt - soweit es um sozialrechtliche Versorgungsanrechte geht - von Bestimmungen des Sozialrechts ab.

Die "Bestandskraft" von Entscheidungen über sozialrechtliche Rechtspositionen regelt das SGB X[2)]. Nach § 44 SGB X ist ein rechtswidriger, nicht begünstigender, aber bindender Verwaltungsakt auch dann zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, daß bei Erlaß eines Verwaltungsakts

> das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist.

Ein rechtswidriger, begünstigender Verwaltungsakt darf jedoch nach § 45 SGB X nur unter sehr eingeschränkten Voraussetzungen zurückgenommen werden.

Von besonderer Bedeutung im Zusammenhang mit der Berücksichtigung veränderter Verhältnisse ist die Bestimmung des § 48 SGB X:

> Soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlaß eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung[3)] vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, ist der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben (§ 48 I 1 SGB X).

---

1) Ähnliches gilt hinsichtlich des BeamtVG und des VwVfG.

2) Vom 18.8.1980, BGBl I 1469, in Kraft ab 1.1.1981 (Art. II § 40 I 1 SGB X).

3) Zu diesem Begriff vgl. BT-Drs 8/2034, 34.

Unter bestimmten Voraussetzungen soll der Verwaltungsakt rückwirkend vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden (§ 48 I 2 SGB X).

Bis zum Ablauf von zehn Jahren nach seiner Bekanntgabe kann ein rechtswidriger, begünstigender Verwaltungsakt mit Dauerwirkung zurückgenommen werden, wenn der Verwaltungsakt auf Angaben beruht, die der Begünstigte vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht hat oder er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte oder wenn der Verwaltungsakt mit einem zulässigen Vorbehalt des Widerrufs erlassen wurde (§§ 48 IV, 45 III 3, 45 II 3 Nr. 2 und 3, 32 SGB X).

Aus diesen Bestimmungen, zu deren Auslegung hier nicht näher Stellung genommen werden kann, geht klar hervor, daß sowohl begünstigende wie belastende Verwaltungsakte mit Dauerwirkung bei einer Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse aufgehoben werden können. Auch diese Regelungen sprechen dafür, Änderungen der sozialrechtlichen Versorgungsanrechte im Versorgungsausgleich zu berücksichtigen.

5. Zusammenfassung

5.1 Bei (nahezu) allen Versorgungsanrechten, auf die § 1587a II - V BGB anzuwenden ist, können Wert- oder Bestandsänderungen in Betracht kommen. In besonderem Maße gilt dies für Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie für die Versorgungsanrechte der betrieblichen Altersversorgung und der Beamtenversorgung.

5.2 Infolge veränderter Verhältnisse kann auch die Rechtfertigung für den Ausgleich als solchen entfallen.

5.3 Das Konzept des Gesetzgebers, den Wert des Ehezeitanteils der auszugleichenden Versorgungsanrechte nur durch eine "Momentaufnahme" am Ende der Ehezeit bzw. der Entscheidung über den Versorgungsausgleich festzusetzen, kann zu Härtefällen führen, die unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht mehr vertretbar sind.

5.4 Entsprechendes gilt für die Härteklauseln der §§ 1587c Nr. 1, 1587h Nr. 1 BGB und des Art. 12 Nr. 3 III des 1. EheRG, denn auch nach der Entscheidung über den Versorgungsausgleich können Umstände eintreten, die den Versorgungsausgleich als grob unbillig erscheinen lassen.

6. Lösungsmöglichkeiten

6.1 Nicht zugestimmt werden kann dem Vorschlag von D. Schwab[1], den Entscheidungen über den Versorgungsausgleich die Wirkungen der materiellen Rechtskraft zu versagen[2].

6.2 Auch sein weiterer Vorschlag[3], veränderte Verhältnisse im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs zu berücksichtigen, erscheint nicht praktikabel[4], insbesondere deshalb, weil dann u.U. erst nach Jahrzehnten eine Regelungsmöglichkeit bestehen würde.

6.3 Der Versorgungsausgleich sollte vielmehr von vornherein auf der Grundlage der wahrscheinlichen weiteren Entwicklung der Versorgungsanrechte - wie sie zur Zeit der Entscheidung über den Versorgungsaus -

---

1) Rz 712 und FamRZ 1977, 772; s. auch oben zu I. 2.

2) Vgl. hierzu Bergner, SGb 1978, 135; Maier/Herrmann, NJW 1980, 13; s. auch oben zu IV.

3) D. Schwab, Rz 712; s. auch oben zu I. 2.

4) Vgl. Bergner, SGb 1978, 135; vgl. ferner Maier/Herrmann, NJW 1980, 13.

gleich absehbar ist[1] - vorgenommen werden.

Dementsprechend sollten die Regelungen des § 1587a II Nr. 3 Satz 3 BGB und des § 1587a VII BGB aufgehoben oder abgeändert werden[2].

6.4 Bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse sollte in Anlehnung an § 323 ZPO und an § 48 SGB X auf Antrag eines Beteiligten eine Änderung bezüglich des Ausgleichs zulässig sein. Um den Arbeitsaufwand zu begrenzen, könnte eine "Korrekturgrenze" vorgesehen werden[3]. Ferner könnte daran gedacht werden, ein besonderes "Abänderungsinteresse" für den Antrag zu fordern[4].

6.5 Entgegen der Regelung des § 323 ZPO, aber in Übereinstimmung mit den §§ 44, 45 SGB X könnte - jedenfalls soweit sozialrechtliche Versorgungsanrechte berührt werden - eine Berichtigung auch dann in Betracht kommen, soweit bei der Entscheidung über den Versorgungsausgleich "das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden

---

1) Vgl. hierzu Rosenberg/Schwab, § 159 I und oben zu V. 4.

2) Vgl. Bergner, SozVers 1980, 203. Damit könnte der ausgleichsberechtigte Ehegatte z.B. auch einen Ausgleich hinsichtlich der "volldynamischen" (aber noch verfallbaren) Anrechte aus der Zusatzversorgung für den öffentlichen Dienst oder aus der privaten betrieblichen Altersversorgung erhalten.

3) Vgl. § 1587w BGB-E (BR-Drs 527/80); s. oben zu IV. 3.1.

4) So könnte z.B. eine Abänderung unzulässig sein, wenn mit weiteren Veränderungen (z.B. aufgrund neuer Gesetze)zu rechnen ist, wenn noch kein Versicherungs- oder Versorgungsfall eingetreten ist und wenn keine Auswirkungen auf andere Rechtsverhältnisse bestehen.

ist, der sich als unrichtig erweist"[1].

6.6 Über die Änderung des Ausgleichs könnte in bestimmten Fallgruppen (z.B. wenn es nur um Rentenanwartschaften ohne Auswirkungen auf andere Versorgungsanrechte geht) der Leistungsträger entscheiden. Eine Parallele hierzu bietet § 1587x BGB-E[2].

7. Ausblick

Was Jayme[3] für den Versorgungsausgleich mit Auslandsberührung festgestellt hat, gilt auch für die Nichtberücksichtigung veränderter Verhältnisse, daß nämlich

> die Dauerforderung nach noch mehr Sicherheit und noch mehr Gleichheit, denen sich die politischen Parteien ausgesetzt sehen, zu Reformen führt, deren Auswirkungen für den Bürger nicht mehr überschaubar sind und deshalb die Freiheit seiner Le-

---

1) Die Korrekturmöglichkeiten nach geltendem Recht reichen nicht aus; vgl. Maier/Herrmann, NJW 1980, 11 ff; Bergner, SGb 1978, 135; vgl. ferner oben zu IV. Auch der vom BSG entwickelte "Herstellungsanspruch" (vgl. BSG 49, 76 m.w.H.; Maier/Herrmann, NJW 1980, 15, Fn 43 m.w.H.; Verbandskommentar, Anm 7 zu § 14 SGB I) bietet keine Möglichkeit, die Entscheidung über den Versorgungsausgleich abzuändern.

Ferner scheidet eine nachträgliche Korrektur auch über einen Schadensersatzanspruch nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG aus (s. näher Maier/Herrmann, NJW 1980, 15, Fn 43; soweit sie sich hierbei auch auf die Rechtsprechung des BGH über die Haftung eines vom Gericht bestellten Sachverständigen beziehen, ist jedoch die hiervon abweichende Rechtsprechung des BVerfG (JZ 1979, 60 mit Anm Starck) zu beachten.

2) BR-Drs 527/80; s. oben zu IV. 3.2.

3) (Österr.) Zeitschrift für Rechtsvergleichung 1980, 175, 191.

bensentscheidungen in Frage stellen. Der bürokratische Aufwand und die nicht mehr zugängliche Technizität der Rechtsregeln haben zur Folge, daß als Regulativ - offen oder versteckt - Vereinfachungsmechanismen eingesetzt werden, welche die an sich gerechte Grundidee in Frage stellen.

Werden aber diese Vereinfachungsmechanismen beseitigt, wie es diese Untersuchung fordert, wird die Rechtsmaterie Versorgungsausgleich noch komplizierter und für die Betroffenen noch weniger verständlich. Dies ist der Preis, der meist für mehr Einzelfallgerechtigkeit zu zahlen ist.

Lebenslauf

Am 14. Juli 1935 wurde ich als Sohn des Lehrers Karl Bergner und seiner Ehefrau Julie, geb. Zuber, in Bamberg geboren. Von 1941 bis 1946 besuchte ich die Volksschule und anschließend die Oberrealschule in Bamberg. Als 1951 der sog. sprachliche Zweig dieser Schule wegfiel, wechselte ich in das humanistische Neue Gymnasium Bamberg über, an dem ich im Jahre 1954 das Abitur ablegte. Anschließend studierte ich bis 1958 sieben Semester Rechtswissenschaft an der Universität Erlangen. Nach den beiden juristischen Staatsprüfungen (1958 in Erlangen und 1962 in Bamberg) trat ich am 1. Oktober 1962 in die Dienste der Landesversicherungsanstalt Oberbayern in München. Hier war ich in der Rentenabteilung, im Rechtsreferat und im Grundsatzreferat tätig. Ende 1972 wurde ich auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Oberbayern als Mitglied der Geschäftsführung gewählt; die Ernennungsurkunde zum Direktor wurde mir am 16. März 1973 ausgehändigt.

In den Jahren 1975 bis 1979 hatte ich den Vorsitz im Versicherungs- und Rentenausschuß des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger und den Vorsitz in der ständigen Arbeitsgruppe des Ausschusses inne. In diesen Funktionen habe ich mich u.a. auch intensiv mit dem Recht des Versorgungsausgleichs befaßt.

Seit 21. Juni 1966 bin ich mit Heidrun Bergner, geb. Stephan, verheiratet. Unsere Kinder Klaus und Ingrid wurden am 29. April 1967 und am 19. April 1970 geboren.

Ludwig Bergner